This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

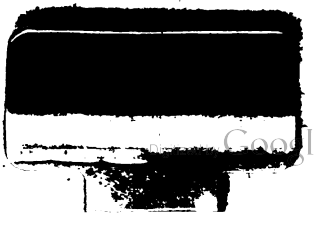

Google

HJ
1135
.R53

Digitized by Google

Digitized by Google

Beyträge

zur

Finanz-Gelahrheit

überhaupt,

vorzüglich

in den Preussischen Staaten.

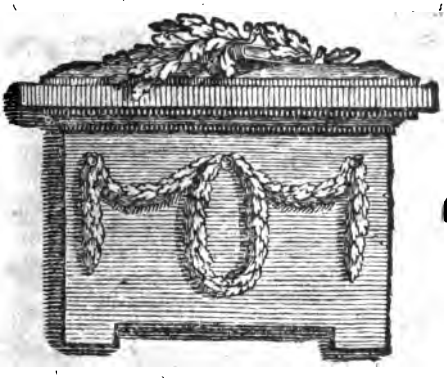

Erster Jahrgang.

Frankfurt und Leipzig,

1785.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Wenn ich gegenwärtig den ersten Jahrgang dieses Versuchs darstelle, so will es allerdings nöthig seyn, die Veranlassung und Absicht desselben anzuzeigen. Schon längst ist in dem Preussischen Staate eingeführt, daß, nach königlichem Befehle, von der Academie der Wissenschaften, unter Direction des Groß-Canzler, so wie in Schlesien unter der Aufsicht der dortigen beyden Departements-Chefs, jährliche Sammlungen der im Finanz- und Justiz-Wesen ergangenen

11939

Digitized by Google

Landesgesetze heraus gegeben werden, theils, damit solche um so besser bekannt und gegen die Vergessenheit bewahret werden, theils, daß auch die Officianten dadurch eine sichere Richtschnur in Ausübung ihres Dienstes, vor sich haben sollen: wie ich dieses schon in dem sechsten Stücke der Beyträge zur Finanz-Litteratur weiter ausgeführt habe.

Es ist also ganz natürlich, daß sich jeder Diener des Staats die in sein Departement einschlagende Verordnungen daraus nothwendig bekannt machen sollte und müßte. Inzwischen lehret doch die sichere Erfahrung, wie vorzüglich die Unteramtsbediente sich darum wohl nicht so, wie es billig seyn sollte, bekümmern, und eben daher oftmahls straucheln. Dieses ist es also, was mich bewogen hat, eine Probe zu machen, ob und wie fern deren Wißbegierde durch eine jähr-

Digitized by Google

jährliche kurze historische Einleitung zum Gebrauche der Quellen selbst gereitzet werden könnte.

Nächstdem haben mich wirklich einige Finanz-Gelehrte zu diesem Unternehmen aufgemuntert, um auf wenigen Bogen dasjenige übersehen zu können, was auch Cameralisten anderer Länder und dergleichen Schriftsteller, von dem Fortgange der ökonomischen Geschäfte in diesem Staat zu wissen, und dadurch die vorzüglichsten Verordnungen desselben kennen zu lernen, wünschen möchten. Solchergestalt wird sich hieraus gleich zu Tage legen, daß ich mich hier bloß und eigentlich auf das Finanz-Wesen, in seiner weiten Bedeutung genommen, nähmlich mit Inbegriff der Policey, einschränken, dagegen die Justiz-Gegenstände nur so weit berühren werde, als sie auf das Cameral-Recht Einfluß haben. Zweytens, daß es meine Sa-

Digitized by Google

che seyn wird, den Ursprung und die Geschichte eines Gesetzes voran zu schicken, dessen wesentlichen Inhalt, ohne in den Fehler des Ausschreiben zu verfallen, so weit es nöthig seyn will, zureichend anzuzeigen, hin und wieder dasjenige, was in den jährlichen Landes-Constitutionen nicht zu finden seyn sollte, zu ergänzen, solches überall mit bescheidenen Bemerkungen und Vorschlägen zu begleiten, und dann überhaupt von Jahr zu Jahr zu zeigen, worauf der Staat und und dessen Oberhaupt seine vorzüglichste Finanz-Operationes gerichtet habe.

Außer diesem habe ich mir vorgenommen, Recensionen von Schriften, auch zum Theil von Verordnungen anderer Staaten, die Haupt-Landes-Einrichtungen betreffen, mitzutheilen: da es sicher ist, daß durchgehends kein Reich in seine eigene Verfassungen so sehr verliebt seyn sollte,

Digitized by Google

sollte, um nicht auch von andern noch profitiren zu wollen.

Endlich gewinne ich nunmehr einigen Platz, die zurück gelegten Abhandlungen zum Lehrbegriffe für die Unterämter und deren Aufsichtsräthe, wovon nun auch das erste Stück des praetischen Theils erschienen ist, hier nach und nach einzuschalten, wie ich dieses in dem neunten und letzten Stücke oben angezogener Beyträge, als in welchen eigentlich der Prodrom des jetzt genannten Lehrbegriffs enthalten ist, bemerkt habe; und ich unternehme solches gegenwärtig mit so mehrer Bereitwilligkeit, da mich einige sehr günstige, obwohl unverdiente, Recensionen dazu aufgemuntert haben: denn ich versichere ganz ungescheut, daß ich die Mängel jener Abhandlungen nur allzu gut und vielleicht noch besser, als meine nachsichtsvollen Herren Recensenten, kenne.

Digitized by Google

Vorrede.

Das vorliegende Stück enthält mithin

Erstlich: Finanz-Annalen des Jahrs 1781, als mit welchem Jahre ich deßhalb angefangen habe, weil sich ein neuer Band der Landes-Constitutionen damit anhebt, und ich gern einen bestimmten Terminum a quo haben wollte.

Zweytens: Die zum siebenten auch zehnten Hauptstücke des erwähnten Lehrbegriffs von dem Finanz-Wesen insonderheit gehörige Abhandlung über das gesammte Domainen-Wesen; worin ich allerdings in der Hauptsache der Theorie des Herrn Etats-Ministers von Herzberg, und des Herrn Geheimen Raths von Pfeiffer gefolget bin, jedoch dabey einige Einschränkungen angenommen habe. Bloß, weil man sich meinem Bedünken nach kürzer ausdrucken kann, wenn man dergleichen Materien in Form eines Ideal-Reglements vorträgt, habe ich, wie ich schon über

die

Digitized by Google

die gemeine Policey und das rathhäusliche Dienstwesen gethan, mich auch darin dieser Methode bedient.

Drittens: Gedanken über das wichtige Circulare an die Oesterreichischen Civil-Beamte, welches in aller Betrachtung wohl eine Erwägung verdienet: so wie der Finanzist noch dermahlen in der Erwartung steht, wie weit in diesem Staate, der sich jetzt beeifert, Commercial zu werden, das physiokratische System, nach seinem ganzen Umfange, mit Bestande Platz greifen möchte.

Ich habe übrigens gute Hoffnung, daß nun in kurzem die Schlesischen Constitutionen bis zu dem laufenden Jahre heraus kommen werden, alsdenn ich nicht nur das nöthige auf den jetzigen Jahrgang daraus nachhohlen, sondern auch bey den künftigen das jedesmahlige dieser besondern Pro-

Digitized by Google

vinz einschalten werde, um sothane Annalen, welche immer der Hauptgegenstand bleiben sollen, (man verzeihe es uns, wenn wir diesen stolzen Nahmen bloß der Kürze wegen angenommen haben,) auf solche Art mit möglichster Vollständigkeit zu liefern. –

Der Herr Verleger will die Jahrgänge, mit Inbegriff des von 1785, hinter einander fort liefern; alsdenn aber war ich anfänglich entschlossen, von 1787 an, um, wie der Herr von Pfeiffer sagt, die Welt nicht noch mehr mit Büchern zu überschwemmen, nur jährlich ein Stück zu jeder gewöhnlichen Ostermesse zu liefern.

Da inzwischen vorhin gedachte Aufforderung erschienen, will ich es dem Herrn Verleger überlassen, ob er vorerst und so lange, bis die zum Lehrbegriffe noch rückständigen Finanz-Materialien mitgetheilt seyn möchten, jährlich zwey Stücke heraus geben will; alsdenn will ich aber in der Fol-

ge

Digitized by Google

ge meinem Vorsatze mit einem jährlichen Stücke getreu seyn. Selbige möchten ungefähr in folgenden bestehen. 1. Zur Einleitung oder zum ersten Buche: über die Anlegung und Einrichtung, auch nützlichen Gebrauch öffentlicher Stadt-Bibliotheken. Zum zweyten Buche, a) über die Policey des platten Landes; eine noch rückständige sehr erhebliche Materie. b) Ueber die Entwerfung einer städtschen Feuerordnung, wo mehrere Jurisdictiones sind. Zum dritten Buche, über die Regiments-Cassen insonderheit, als eine fernere Ausführung der Militair-Oekonomie. Zum vierten, fünften und sechsten Buche, über die Land- und Forstwirthschaft, die Manufacturen, und über das Commercium wird das nothwendigste im Lehrbegriffe schon gesagt seyn, wie solchen die Beyträge zur Finanz-Litteratur enthalten. Also zum siebenten Buche, das eigentliche Finanz-Wesen betreffend, a) über die Brand-Cassen-Anstalten

mit

Digitized by Google

mit Bezug auf die vorseyende Verfassung im Sächsischen Staate. b) Ueber die Real-Steuern oder so genannte Contribution. c) Ueber die Personal-Steuern, oder, nach der gewöhnlichen Sprache, über das Accise-Wesen, lediglich aus seinen eigenen und wahren Grundsätzen betrachtet. d) Ueber das Zoll- und e) über das Postwesen. f) Ueber die Stämpelgefälle, und endlich g) über das Salzwesen, mit Inbegriff noch anderer Staats-Monopolien. Zum achten Buche ist die Materie von dem gesammten publiken Bauwesen, auch über den Wege- und Straßenbau, gleichfalls mit Vergleichung des Sächsischen Reglements, noch gänzlich zu liefern. Eben so zum neunten Buche über die Cameral-Justiz, wohin besonders das Ressort-Reglement gehört; und endlich zum zehnten Buche über die Finanz-Verwaltungs-Verfassung, a) das Reglement für die Kreis-Directoria, und b) der Beschluß zur vollstän-

Digitized by Google

ständigen Instruction für die städtschen Inspections-Räthe, oder die in dem Preussischen noch so genannten Steuerräthe; zuletzt aber c) ein Ideal von Instruction oder Reglement für eine Provincial-Finanz-Kammer, um solchergestalt den Weg zu einem vollständigen Lehrbegriffe für die Unterämter und deren Aufseher ferner zu bahnen, welches System allerdings, mit Weglassung alles Entbehrlichen, mit vollständigerer Ausarbeitung des Gesagten, in einer etwas reinern Schreibart concentriret dargestellt werden müßte, wenn es einst einiger Vollkommenheit näher treten sollte.

Da auch einige gelehrte Männer erinnert, daß das vorhin gebrauchte Wort Litteratur, nicht passend sey, so habe ich Statt dessen nun den Ausdruck, Gelahrheit, angenommen, weil durch selbigen so wohl das historische als das dogmatische, bezeichnet werden kann.

Schluß-

Digitized by Google

Schlüßlich will ich meine Bitte wiederhohlen, auch diese Schrift, um mit wenigen viel zu sagen, bloß als einen Versuch, der vielleicht gleichmäßig der erste in seiner Art seyn möchte, und welches ich bloß zu meiner Entschuldigung ebenfalls hierbey nur vor mir habe, aufzunehmen, auch zu glauben, daß der sich gern selbst erniedrigende Verfasser Belehrungen darüber mit größtem Danke annehmen wird.

Geschrieben den 15ten Januar, 1785.

Digitized by Google

Preussische Finanz-Annalen.

Ein Versuch.

Erster Jahrgang.

1781.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beyträge
zur
Finanz-Gelahrheit.

Preussische Finanz-Annalen.
Ein Versuch.
Erster Jahrgang. 1781.

Uebersicht.

I. Zur allgemeinen Staatsverfassung.
§. 1. Errichtung einer Gesetz-Commission.
II. Im Finanz-Departement und zwar,
1. in Betreff der Policey.
§. 2. Verordnungen wider lüderliches Gesindel und andere Herumzieher.
§. 3. Neue Fließ- Graben- Fluß- und Strohmordnungen.
§. 4. Medicinalia. Neue Privilegia der combinirten Wundärzte. Inoculation der Viehseuche.
2. Ueber die Landwirthschaft.
§. 5. Fortsetzung der Gemeinheitsaufhebung.
3. Wegen der Handwerks- Manufactur- und Fabriken-Sachen.
§. 6. Verschiedene neue Gülde-Privilegia, auch Manufactur- und Fabriken-Reglements.
4. Das Commerz-Wesen betreffend.
§. 7. Verordnungen über den Ost- Westpreussischen Handel, insonderheit auf der Weichsel.

Digitized by Google

5. Zum eigentlichen Finanz- und Cassen-Wesen.
§. 8. Allgemeines Edict wider das eigenmächtige Geld-Colligiren.
§. 9. Intendirte Einschränkung des Gebrauchs des Kaffe's.
§. 10. Bestimmtere Führung der Zollrechnungen, auch Declarationes des Stämpel-Reglements.
6. Zur Policey- und Finanz-Verwaltung.
§. 11. Anschaffung practischer Finanz-Schriften bey den Rathhäusern.
III. Im Justiz-Departement, so weit diese Verordnungen hier einschlagen.
§. 12. Fernere Einrichtung des Pupillen-Wesen. Neues Gesetzbuch. Allgemeine Sportul- und Stämpel-Taxe.

---

§. 1.

Gesetz-Commission. Constitutiones des J. Numer 26.

Die Errichtung einer eigentlichen Gesetz-Commission ist unstreitig eines der erheblichsten Unternehmungen des gegenwärtigen vortrefflichen Preussischen General-Justiz-Directors. Dem Könige war es mit vollem Grunde befremdlich vorgekommen, daß man in einem monarchischen Staate, der also seine bestimmten Gesetzgeber hat, über die Auslegung der Gesetze streite, und wohl gar darüber Processe führe, wie nothwendig jeder von Vorurtheilen freye Mann eben so urtheilen wird. Dieses hat also zu dem hier in Rede stehenden gänzlich neuen Institut oder Collegio Anlaß gegeben. Die Geschäfte desselben sollen dreyfach seyn.

1. Soll dasselbe die streitigen Rechtsfragen, wenn nähmlich bey den obern Justiz-Collegiis über die Auslegung

Digitized by Google

gung oder Anwendung eines Gesetzes gestritten wird, entscheiden.

2. Soll es die Visitation der Ober- oder Provincial-Justiz-Collegiorum halten, und

3. Vorschläge zu Verbesserung alter, oder Einführung neuer Gesetze thun, auch solche selbst im ersten Entwurfe anfertigen.

Da aber die Rechtssachen selten ohne Zuziehung Finanz- oder eigentlicher Oekonomie-Gelehrter entschieden werden können, so sind auch bey diesem Collegio zwey Abtheilungen, nähmlich eine Justiz- und eine Finanz-Deputation, angenommen worden, wozu die ausgesuchtesten Räthe beyder Departements gezogen werden sollen. Das ganze Proceß-Wesen beruhet auf zwey Puncten: in der reinen Darstellung des Facti, und in der richtigen Anwendung des Gesetzes. Bey beyden kann gefehlet werden. In Absicht des letztern deutet oft der Unterrichter das Gesetze auf diese, der Appellations-Richter auf eine andere, und endlich der Revisions-Richter solches noch auf eine andere Art. Alles dieses ging bisher auf Kosten der Partheyen, und der Advocat stritt tapfer darüber, eben so als ehedem, und in ältern Zeiten: ob die vorliegende Vollmacht auch gültig sey, oder zu welchem Foro die Sache gehöre, ob nicht Praeventio Fori Statt finde, und so weiter. Gegenwärtig hohlt sich das zweifelnde Gericht, dem das Gesetz dunkel oder ungewiß scheint, von der Gesetz-Commission Erläuterung ein, und dann hört aller Streit über desselben Auslegung auf.

Freylich möchte wohl eine dergleichen Commission den Advocaten, und theils auch den Richtern in denje-

Digitized by Google

nigen Staaten, wo beyde noch das Volk ungestraft placken und ihre Geldschneidereyen treiben dürfen, eben kein angenehmes Geschenk seyn. Man lese inzwischen den ganzen Plan mit einem patriotischen Gemüthe, und alsdenn zweifeln wir keinen Augenblick, daß solcher nicht bey Unbefangenen Beyfall finden sollte.

Nachdem der König im Jahr 1749 das bekannte Resort-Reglement, über die eigentliche Gränzen der Dienstgeschäfte zwischen den Finanz- und Justiz-Departements, zu Coupirung der bis daher vorgefallenen häufigen Irrungen erlassen, so fand er noch weiter für nöthig, auch unter dem 10ten Febr 1756 eine besondere Jurisdictions-Commission niederzusetzen, deren Beruf darin bestehen soll, daß sie in streitigen Fällen entscheidet, zu welchem Departement die Verhandlung und das Erkänntniß eigentlich gehört; wie man beyderseitige Verfassungen in den Landes-Constitutionen findet. Würde sich diese nicht auch, so wohl ihrer Natur nach, als auch, um der so sehr nöthigen Simplificirung der Instanzen halber, füglich mit der hier erzählten Gesetz-Commission vereinbaren lassen?

Noch weiter aber bemerken wir, ob es nicht eben so thunlich als rathsam seyn möchte, eine dergleichen, oder doch ähnliche Finanz-Commission und zwar in Verbindung mit jener, nähmlich der Justiz- oder Gesetz-Commission, zu errichten, deren Geschäft vorzüglich

1. in der genauen Prüfung aller neuen Finanz-Plane, Policey- und Finanz-Ordnungen, und Projecte, nächst diesem auch

2. in

Digitized by Google

2. in der Revision der Oberlandes-Finanz-Collegiorum und der ihrer Aufsicht anvertrauten Provinzen bestehen müßte.

Gesetzt, man wollte neue Forstordnungen bekannt machen, so würde solches, wie alle andere dieser Art, zu derselben Beschäftigung gehören.

Zuerst müßte nähmlich eine General-Landesforstordnung entworfen werden, wohin man in zweifelhaften Fällen recurriren könnte. Wenn diese zu Stande, alsdenn müßte jede Finanz-Kammer für ihre Provinz nach derselben eine dergleichen entwerfen. Jene anzufertigen, und diese zu revidiren, würden also Dienstarbeiten dieser Commission seyn. Dagegen die Local-Forstordnungen für die Domainen-, so wie für die Städteforstämter, von den Finanz-Kammern geprüft, und demnächst dem General-Forst-Departement zur Vollziehung vorgelegt werden würden. In dieser Maße würde denn auch den häufigen Collisionen eines obern Special-Finanzdepartements gegen das andre, durch die hier benannte Gesetz-Commission, vorgebeuget, oder doch solche am kürzesten abgethan werden können. Ein andrer Fall. Der Regent will den Gebrauch des Kaffe's in seinem Lande eingeschränkt wissen. Hier ist es eben dieser Commission Geschäft, die Vorschläge zu prüfen, und, wenn sie solche schicklich findet, die beste Einrichtungsart an die Hand zu geben: auf welche Weise denn dergleichen Sache nicht durch einen, oft sehr eingeschränkten, oft aber eben so stark passionirten, ja wohl mehrfach sehr eigennützigen Kopf eines einzigen Mannes zur großen Zerrüttung des Staats ge-

Digitized by Google

het. Da nun aber ebenfalls das Financiale nicht ohne Zuziehung des Judicialis bestehen kann, so würden die in dieser Commission stehende Rechtsgelehrte überall mit zuzuziehen, und folglich beyde nothwendig mit einander zu verbinden seyn. Wir setzen unterdessen billig dabey voraus, daß bey der oft gedachten allgemeinen Gesetz-Commission zureichende und recht geschickte Finanz-Räthe stehen, die das Policey- oekonomische, sammt dem Forst- und Bergwerkswesen, ferner das Manufactur- und Handlungsgeschäft, das Bau- und eigentliche Finanz-Wesen, so wie alle übrige in das Departement einschlagende Sachen, vollständig theoretisch und practisch verstehen.

Fast wagen wir es, darin noch weiter zu gehen. Man hat mit vortrefflichem Nutzen, und zwar zuerst unter dem 12ten Nov. 1755, eine Ober-Examinations-Commission für die angehenden Justiz-Bediente, nachher aber endlich auch am 28sten Febr. 1770 eine dergleichen für dergleichen Finanz-Bediente errichtet. Bey beyden fragt man die Candidaten nach der Kenntniß der Gesetze. Ich thue also itzt die Frage:

> Ob nicht diese beyde Examinations-Commissionen auch mit der allgemeinen Gesetz-Commission verbunden werden könnten?

Wobey es sich von selbst versteht, daß sie alsdenn eben so wohl unter dem General-Justiz- als auch unter dem General-Finanz-Director stehen müsse: und würde sich dieses nicht recht gut zusammen schicken, da, so wie die Finanz-Bediente zum Theil mit aus dem Jure, ebenfalls auch

Digitized by Google

auch die Justiz-Officianten in gewisser Maße in den ökonomischen Wissenschaften geprüft werden sollen. Denn wir setzen hierbey unverbrüchlich voraus, daß beyde Departements immer sehr genau mit einander verbunden sind, und daß man sie in größern Staaten bloß deßhalb von einander abgesondert hat, damit die Geschäfte wegen ihrer Menge um so besser bearbeitet werden können; ingleichen daß das, was bey dem einen Departement eine Hülfs- bey dem andern eine Hauptwissenschaft ist.

Ueberhaupt wollen wir hier nur mit einem Fingerzeig auf eine gar wichtige Regierungs-Maxime weisen, welche darin besteht, daß man allerdings, so wie in manchen andern Staaten, also auch vorzüglich in den Preussischen, auf Combinirung der so zahlreich angewachsenen Commissionen in einem Lande sehr zu sehen haben möchte, da die Menge derselben ein wahrer Verderb und große Last für die Unterthanen ist. Auch hierin würde also die wichtige Kunst der Simplificirung Platz greifen.

Zugleich wird man aber auch ermessen, warum wir der Erwähnung dieser Gesetz-Commission hier einen Ort angewiesen haben: nähmlich, weil sie mit dem Finanz-Departement in ganz genauer Verbindung steht, und die Politik sich über alle Regierungsabtheilungen erstreckt. Was noch die Besoldung dieser vereinbarten Gesetz- Jurisdiction- und Examinations-Commission betrifft, fallen ihr allerdings die Gebühren von beyden letztern zu, und hiernächst scheinet es gar nicht unrecht zu seyn, daß ihr die Einkünfte von dem Debit der gedruckten Gesetze

Digitized by Google

und Gesetzbücher zugeeignet würden. Denn so fern nicht ein zureichender Salarien-Fond ausgemittelt wird, dagegen die dabey bestellten Räthe alle, oder doch den größten Theil ihrer Zeit, andern Departements-Arbeiten, von welchen sie ihren Salarien-Etat haben, widmen, folglich dieses nur als eine Nebensache betrachten müssen, so zweifle ich, daß die Absicht völlig erreichet werden möchte. Wenigstens sollten von jedem Departement zwey Räthe bloß und allein dazu bestimmt, und von andern Dienstgeschäften befreyet seyn. Außerdem erfordert sie noch eine ganz auserlesene Bücherſammlung, und endlich erkennet sie, außer dem Landesherrn, bloß den General-Finanz- und den General-Justiz-Director zu ihren Vorgesetzten.

§. 2.

Verordnungen wider das lüderliche Gesindel. N. 32. und N. 11. auch anderes Herumzieher. N. 10. und N. 19.

Da in diesem Jahre keine weitere gänzlich allgemeine Landesgesetze heraus gekommen sind, so gehen wir zu denen, die in das eigentliche Finanz-Departement einschlagen, und folgen dabey unserm für die Unter-Civil-Aemter und Collegia einmahl angenommenen System darin; da denn zuerst die Policey den Platz einnimmt.

Die Aufsicht auf alle Fremde, Reisende, Bettler, und theils sonst verdächtige Personen, ist eines der Hauptgegenstände der gemeinen Policey. Zu dem Ende müssen Gesetze vorhanden seyn, daß alle fremde und unbekannte Personen nur allein in den Herberge- und Wirths-

Digitized by Google

Wirthshäusern, nicht aber von Privat-Personen, aufgenommen werden sollen. Wegen der vielen Mordbrennereyen damahliger Zeit ist bereits unter dem 20sten April 1724 ein Befehl gegeben worden, daß alle dergleichen Leute auf den Dörfern in Krügen logiren sollen. Hierüber ist unterm 30sten Junii 1781 nun ein erneuertes und bestimmteres Policey-Gesetz ertheilet, welches besonders darauf gerichtet ist, wie dergleichen Leute von den Dorfämtern examiniret und das Protocoll darüber eingerichtet werden solle. Weil erstes aber nicht genug war, und eben zu der Zeit das Zigeunervolk und die mit den so genannten brotlosen Künsten Herumziehende Unfug und Diebstahl trieben; so ordnete König Friedrich Wilhelm ein Jahr nachher, nähmlich unterm 9ten Januar 1725, die jetzt noch in Ausübung stehende General-Visitation durch das ganze Land an, und ließ unterm 20sten Dec. 1730 darüber eine besondere Instruction publiciren, was sämmtliche Gerichtsobrigkeiten dabey für künftig beobachten sollten. Eben diese nun ist unter dem 20sten Febr. 1781 durch eine nähere Anweisung, wie die vorgefundenen Leute punctweise examiniret werden sollen, bestimmter declariret worden.

Zwar kam im Jahr 1780 in Vorschlag, ob man diese General-Visitationes nicht in particulaire Kreis-Visitationen verwandeln könne, weil durch erstere bisher der beabsichtigte Zweck nicht sey erreicht worden. Wir finden inzwischen nicht Grund, solchem beyzutreten. Die Einrichtung von 1730 ist an sich sehr gut; sie muß nur mit der gehörigen Verschwiegenheit und Accurateſſe, auch zu rechter Jahreszeit und Stunde, geschehen. Der König

Digitized by Google

erläßt, nach dem Beyspiele seines Herrn Vaters, an die Präsidenten aller Provincial-Policey- und Finanz-Kammern einen geheimen Befehl, an welchem Tage durch das ganze Land die General-Visitation gehalten werden soll, welcher Chefs denn das weitere dieser wegen in ihren Provinzen verordnen. Da das Militare mit dabey assistiren muß, so verfügt der Monarch eben dasselbe durch die Commissair-Inspecteurs an die Commandeurs der Regimenter. Man muß eine Jahreszeit dazu nehmen, wenn die Menschen genöthiget sind, ihren Aufenthalt unter Dach und Fach zu suchen, und man muß zu selbiger eine solche Stunde ansetzen, wo die mehresten Reisenden nun von den Landstraßen eingekehret sind. In Absicht der Städte werden die Ordres von den Präsidenten an die Dirigentes addressiret. Auf dem platten Lande hingegen würden, nach unserm Vorschlage, die nähmlichen Befehle von den Kreis-Directoriis an die Prediger zu richten seyn, welche solche den Dorfschulzen nur kurz vor der Ausführung bekannt zu machen haben würden, weil es an deren Verschwiegenheit immer gewöhnlich fehlt. Erreicht man ja auch die Absicht nicht ganz, so hat es doch einigen Nutzen, wenn zu einer und eben derselben Stunde ein ganzer Staat in Bewegung ist, um sich der darin befindlichen unnützen Menschen zu versichern. Die Nachvisitation, sie geschehe ein- oder etlichemahl, muß nicht bestimmt seyn, sondern jedes Kreisdirectorii oder Magistrats Gutfinden überlassen bleiben, solche acht, oder vierzehn Tage, auch wohl vier oder sechs Wochen nachher vorzunehmen; darin aber pflichten wir dem Gegentheile bey, daß es allerdings gut seyn möchte, wenn jedes Kreis-Directorium, nach vorher gegangener

Digitized by Google

gener Concertirung mit den Magistraten, eine besondere jährliche Kreis-Visitation zu unbestimmten Zeiten hielte. Der Dieb wird doch dadurch nicht so dreuste und sicher, wenn dergleichen bald in diesem bald in jenem Kreise vorfällt. Von allen General- und Kreis-Visitationen wird an gedachten Präsidenten berichtet, und dieser meldet sodann dem Könige, ob und was für Personen aufgegriffen, und nach ihrer Qualification in die Festungen zur Züchtigung geschickt worden. Uebrigens spricht auch die angezogene Instruction über die Bestrafung der Vagabonden, ingleichen, wie fern die Kreis-Cassen schuldig sind, die Unterhaltungskosten für dieselben herzugeben.

Die Juden beginnen unter dem Hausiren, besonders auf den Jahrmärkten, häufige und theils große Diebereyen. Da inzwischen die Magistrate gewöhnlich ein Accidens von den Hausier-Scheinen haben, so begünstigen sie solches allerdings, und die Judenschaft selbst beruft sich ordinair auf ihr General-Privilegium, in welchem ihnen der freye Handel mit Manufactur- und Fabrik-Waaren auf Messen und Jahrmärkten verschrieben ist. Der König, dem von jeher, so wie eine reine Justiz, auch eine möglichst vollkommene Policey, sehr am Herzen gelegen, hat unterdessen, und mit Grunde, in den Residenzien Berlin und Potsdam, wegen der vielen untergelaufenen Diebstähle durchgegriffen, und in selbigen dieses-Hausiren der Juden gänzlich aufgehoben.

Da diese Ordres vielleicht noch nicht gedruckt, aber allerdings wichtig sind, so theilen wir solche vom 23sten und 28sten December 1780 in der Anlage mit. Aber warum haben die Landes-Collegia diese heilsame Verfas-

sung

Digitized by Google

sung nicht auch schon durch den ganzen Staat eingeführet? Man setzt folgende Gründe entgegen: Erstlich, die Juden hätten schwere Abgaben, und also müßte man sie in ihrem Handlungsverkehr nicht einschränken. Zweytens, es gereiche zur Bequemlichkeit der Käufer, wenn ihnen die Juden die Waaren in das Haus brächten. Drittens, der Absatz der Manufacturen und Fabriken gewinne darunter. Der Gegentheil erwiedert darauf: Da den Hausirern Statt dessen Marktstellen zum Aussetzen angewiesen werden sollten, so behielten sie auch die völlige Marktfreyheit. Der Jude führe gewöhnlich schlechte Waaren, und betrüge damit den Unwissenden; die Magistrate müsse und könnte man aus dem Fond des mehrern Standgeldes entschädigen; ferner würden die Käufer lieber auf den öffentlichen Marktplatz gehen, als daß sie die ganze Zeit über in Gefahr stünden, in ihren eignen Häusern bestohlen zu werden; und endlich verliehre der possessionirte lasttragende Kaufmann zu sehr dabey; ja noch weiter, der hausirende Jude sey mehrentheils ein Landstreicher, der das erworbene Geld nach seinem ausländischen Vaterlande bringe. Man findet so gar Acta, daß hierüber zwischen den Kaufleuten und der Stadtobrigkeit processiret, dennoch, aller dieser überwiegenden Gründe ungeachtet, von den obern Collegiis, zum Nachtheil der ersten, nähmlich der Kaufleute, wider ihr gänzliches Erwarten entschieden worden ist.

Als König Friedrich Wilhelm mit Ernst darauf zu halten anfing, das Land von allen unnützen Leuten und den so genannten brotlosen Künsten zu reinigen, verfügte er unter dem 28sten Januar 1716, daß die herumzio-

Digitized by Google

umziehenden Comödianten, so fern selbige nicht von ihm selbst Concessiones hätten, nicht geduldet, ihre Buden dagegen confisciret, und sie selbst mit persönlicher Gefängnißstrafe beleget werden sollten. Bey diesem Fürsten war die Motive, weil ihre Vorstellungen gegen die Ehre Gottes liefen, und der Sittlichkeit des Volkes schadeten.

Friedrich II. ist darin gefolgt, hat aber, laut Verordnung vom 4ten October 1742, zur Ratione Legis angenommen, damit nicht das Geld in fremde Länder geschleppet würde. Diese Verordnung ward von dem General-Finanz-Directorio 1754 und 1755 wiederhohlt, und derselben zugleich hinzu gefüget, daß gegen die Accis-Aemter, welche, unter dem Vorwande, daß diese Comödianten etwas Nahrungssteuer erlegten, ihnen die Erlaubniß dazu ertheilten, dem ungeachtet doch Fiscus aufgefordert werden solle. Dieses Gesetz ist gegenwärtig, wie es einer aufmerksamen Policey allerdings oblieget, so oft die Umstände solches erfordern, die Publication der Gesetze zu erneuern, unter dem 2ten May 1781 abermahls und mit dem Beysatze verordnet worden, daß, wenn dergleichen Comödianten, die keine vom Könige selbst unterzeichnete Concessiones oder Privilegia aufzuweisen hätten, geduldet würden, der dirigirende Bürgermeister mit der Cassation bestraft werden solle. Ueberhaupt muß man hierbey bemerken, daß ehedem die Accis-Aemter ungleich mehrern Einfluß auf die Policey-Verwaltung hatten; Statt daß solche, und zwar mit allem Grunde, gegenwärtig stärker auf den Schultern der Magistrate ruht.

Aus

Digitized by Google

Aus eben der Ursache, damit nicht Geld außer Landes geschleppet werde, hat dieser Regent unter dem 22ten Febr. 1781 das Herumziehen mit ausländischen wilden Thieren, oder andern Sachen, so die Leute vor Geld sehen lassen, verbothen. Was diese letzte Verordnung betrifft, war die Sache allerdings in so weit mit Vergnügen und Nutzen verbunden, weil dadurch andere fehlende Gelegenheit, fremde Thiere kennen zu lernen, ersetzt ward, und daher wünschten wir fast hierin eine Einschränkung, dagegen solches gegen die Bärentänzer und dergleichen ähnliches sehr gute Anwendung finden würde.

In Absicht der ersten aber, nähmlich gegen die elenden Schauspieler, auf deren Bühne Herodes zum Fenster heraus guckt, pflichten wir gerne bey; denn durch selbige wird das gemeine Volk weder klüger noch tugendhafter. Inzwischen sollte man doch demselben auch unterweilen ein Vergnügen zur Aufmunterung unter den Lasten ihrer Arbeiten und Abgaben gönnen. Man sehe darin die Römer, die Griechen, und andere Völker an. Wenn der Fürst mithin Concessiones an dergleichen im Lande ansässige Leute giebt, die wenigstens etwas halb vernünftiges zu Markte bringen, so wird dieses wohl nicht wider die Regierungs-Maximen laufen.

Alle dem, was oben gesagt worden, ungeachtet, habe ich doch noch unter verschiedenen Preussischen Infanterie-Regimentern, bey welchen der Capitain die ganzen Revenues der Compagnie zur Anwerbung der Ausländer hat, Zigeuner gefunden, die sich ohne Zweifel gutwillig zu Soldaten angegeben, um Schutz zu haben,

in

Digitized by Google

in den zehn Monathen Urlaub nehmen, das Land ungemein plagen, auch in den Exercir-Monathen ihre Weiber und Kinder solches nicht unterlassen. Man muß nun zwar eigentlich so viel Menschen in dem Lande zu erhalten suchen, als man nur immer kann, unterdessen sollten diese Leute durchaus nicht Urlaub bekommen, und hiernächst ihre Kinder, wenn es auch wider ihren Willen geschähe, in öffentlichen Anstalten erzogen werden. Auf diese Weise könnten solche Familien, welche ohnedem sehr fruchtbar sind, dem Staate nützlich gemacht werden, sonst sie die Policey des ganzen platten Landes zerrütten.

§. 3.

Fließ- u. Flußordnung der Ruthe und der Ruhr. Num. 18 und 21.

Wir kommen nun auf zwey Verordnungen über den Wasserbau, nähmlich zur Fließordnung der Ruthe und zur Flußordnung der Ruhr. Daß die Einschränkung der austretenden und überschwemmenden Flüsse durch Bewallung, ingleichen die Urbarmachung der Brücher und die Ablassung großer stehender Gewässer durch Grabenziehung, wie nicht weniger die Geradeleitung und Vertiefung der kleinern Flüsse, theils mehrern Abzugs des Wassers halber, theils der Schifffahrt wegen, ja selbst die Anlegung ganz neuer Communications-Canäle aus einem Flusse in den andern, zum Geschäfte der Policey gehören, ergiebt sich aus dem System des Finanz-Wesens gar deutlich, und dieser Wasserbau macht, auch so wie der Wegebau, einen Theil der ökonomischen Bauwissenschaft, die billig jeder Finanz-Bediente, oder so genannter Cameralist, auf hohen Schulen zur Nothdurft erlernen sollte.

Wir

Digitized by Google

Wir wollen daher nunmehr auch, nachdem wir die Sache in der Folge weiter erwogen haben, dieser ökonomischen Bauwissenschaft nach 1) der Policey, mit Inbegriff der Medicinal-Anstalten, der Pädagogik und des Religions-Wesens, 2) Militair-Oekonomie, 3) Landwirthschaft, dem Forst- so wie dem Bergwerkswesen, nach der 4) Manufactur- 5) Commerz- und eigentlichen 6) Finanz-Wissenschaft, dieser Architectur-Oekonomie den siebenten Platz anweisen; oder man könnte und müßte ihr die sechste Stelle geben. Von ihrer eigentlichen Lehrart, Eintheilung und so ferner, werden wir einst besonders zu reden Gelegenheit nehmen, und brechen deßhalb hier davon jetzt ab.

In den Landes-Constitutionen ist die Deichordnung vom 20sten Dec. 1695, welche die großen Ueberschwemmungen des Elbstrohmes veranlasset hatten, das erste publicirte Gesetz dieser Art. Wir haben selbiges schon in den Beyträgen zur Finanz-Litteratur ersten Bandes S. 121 berührt. Nach diesem hat man, besage Deich- und Uferordnung vom 30sten Dec. 1716, ein gleiches an der Oder vorzunehmen, sich gemüssiget gefunden. Hierauf hat man sich auch im Jahr 1727 an ein Reglement über den Buhnenbau an der Elbe auf der Priegnitzschen Seite gemacht. Im Jahr 1728 ist die Graben- und Schauordnung über den zwischen der Uckermark und Vorpommern belegenen Randowfluß und dasiges Luch bekannt gemacht, nachdem schon vorher, nähmlich 1724, ein gleiches über den ebenmäßig in Cultur gebrachten Havelländischen Luch in der Mittelmark war ertheilet worden, welches mithin wiederum in seiner Art, und wie ein trocken gemachtes

Digitized by Google

machtes auch zu conserviren das erste ist. Eben so wird dergleichen Bewallungs-Reglement für die Warthe und Netze in neuern Zeiten vorhanden seyn. Endlich erließ König Friedrich II. nach dem damahligen großen Wasser, unter dem 6ten Jul. 1773 das bekannte Vorfluths-Edict, welches wirklich so wohl ein ökonomisches als rechtliches Haupt- und wichtiges Fundamental-Gesetz ist, und nicht allein von der Schuldigkeit des Nachbarn spricht, daß, wenn der Gutsbesitzer A das Wasser von seinem Fundo ableitet, der anstoßende Nachbar B solches weiter leiten muß, sondern auch zugleich wegen Räumung der Graben und Bäche Vorschriften ertheilt. Wir wissen wohl, daß manchem Particulier, den das Onus trifft, daß er das Wasser über seinen Grund und Boden weiter leiten muß, solches nicht gefallen mag; allein, wenn man das Beste des Staats im Ganzen betrachtet, so greift hier das Publicum dem Privato vor. Hierauf ging dieser König endlich, und zwar zuerst in der Provinz Churmark, nachher aber auch in den übrigen Provinzen, zu dem noch fortdaurenden Meliorations- und Etablissements-Geschäfte, wovon die Geradeführung des Nutheflusses die erste Frucht war. Wollte man im Ganzen übersehen, was die vier letzten erhabenen Brandenburg-Preussischen Regenten in dem Wasserbaue gethan haben, müßte man alle Provinzen in dieser Absicht durchgehen, und demnächst die gesammelten einzelnen Materien in eine chronologische Ordnung bringen. Allerdings haben diese Fürsten darin zum Besten ihrer Länder, so wohl zur Verbesserung der Landwirthschaft, als zur Beförderung des Commercii, viel gethan. Ueberhaupt hat diese Materie zwey Hauptgegenstände: im kleinern

das Grabenwesen, wobey es vorzüglich auf die Ableitung der Gewässer ankommt; im größern und schwerern die Bewallung und die ganze Befestigung gegen die Gewalt des Wassers. Sind nun dergleichen Ausführungen angelegt, so ist es von der höchsten Nothwendigkeit, daß solche jährlich auf das genaueste revidirt, und das fehlerhafte wieder hergestellet wird. Dergleichen Besichtigung, Untersuchung und Veranstaltung nennt man eine Schaue, wie dieses Wort auch bey den Manufacturen gebräuchlich ist. Es müssen daher Vorschriften vorhanden seyn, wie solche gehalten und was denn darauf gethan werden soll: woraus also die Grabenschau, so wie die Deichschauordnungen entstehen; unter welchem Worte Deich nähmlich die gegen das Ausreissen des Wassers angelegte, und nach Regeln erbauete Wälle oder andere ähnliche Werke verstanden werden. Ein Teich hingegen bezeichnet ein eingeschlossenes Wasser zum Aufenthalte der Fische. Nothwendig würde es also immer seyn, daß eine allgemeine Landes-Policey- und Finanz-Ordnung auch eine generelle Grabenschau so wohl als Deichschauordnung enthielte. Dagegen in den Provincial-, Policey- und Finanz-Ordnungen würden die speciellen, für jede Provinz ertheilten, vorkommen müssen.

Nach dieser Vorausschickung wollen wir nun zuerst die unter dem 19ten September 1781 publicirte Fließordnung der Nuthe, so weit es hier in unsere Absicht einschlägt, berühren. Aus dem Worte Fließ siehet man gleich, daß solches zu der mittlern Classe der laufenden Gewässer gehört, indem allerdings die Gradation von

Bächen

Digitized by Google

Bächen auf Flüsse, von diesen aber auf Flüsse und denn auf den grossen Ströhme gehet. Die Nuthe entspringt auf dem so genannten hohen Fläming, hinter der Churſächsischen Stadt Jüterbock. Jenes iſt ein Strich Landes, welchen die ehemahls aus den Spaniſchen Niederlanden gekommenen so genannten Flamländer angebauet haben ſollen; dieſes derjenige Ort, wo die damahligen Wenden ihre Aurora oder den Morgengott, welches auch der Nahme dieſer Stadt bezeichnen ſoll, verehret haben ſollen. Es berührt denn weiter die Städte Zinna, Luckenwalde, Trebbin und Saarmund, worauf es bey Potsdam in die Havel fällt, nachdem es das von Treuenbritzen kommende Nublitzfließ, ſo wie den aus dem Teltowiſchen Kreiſe herab geleiteten Witſtocker Canal aufgenommen. Vorher hatte dieſe Nuthe einen ſehr krummen Lauf, ſetzte die meiſten anſtoßenden Wieſen unter Waſſer, und machte viel unnutzbare zum Theil ganz unzugängliche Brücher. Ungefähr mag man abwechſelnd nach und nach fünf Jahre lang an dem Haupt-Canal, worin ſie jetzt läuft, gearbeitet haben, und ſolcher möchte wohl auch fünf Meilen betragen; die Koſten hierzu ſind bis auf 29,176 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf. gegangen. Die Sache hat ihren Effect erreichet, und man kann nunmehr wohl zwanzig tauſend Centner Heu rechnen, die gegen ehedem in mäßigen Jahren an derſelben mehr gewonnen werden.

Inzwiſchen befiehlt Se. K. M. daß eine ordentliche Grabenrolle gehalten, und alle Intereſſenten nach der Morgenzahl ihren privaten Grundſtücke, zu Unterhaltung dieſer Canäle und Gräben, auch zur Beſoldung zweyer Waſſervoigte und zu den ſonſtigen nothwendigen Aus-

gaben beytragen sollen. §. 2. Die beständige Grabenschau-Commission soll aus dem Kreis-Director, und einem Baubedienten, entweder dem Oberteich-Inspector des Districts, oder dem Departements-Bau-Inspector bestehen. Beyde Wasservögte sind von dieser Commission Unterbediente, und jeder bekommt jährlich 15 Rthlr. Salair. Jene hingegen, die Commissions-Mitglieder, die gewöhnlichen festgesetzten Diäten. §. 3. Jährlich sollen zwey bestimmte Fließ- und Grabenschaue gehalten, und von allen schadhaften die aufgenommenen Reparatur-Anschläge an die Kammer zur Prüfung eingesandt werden. §. 4. Die Räumungen sollen sehr solide gemacht, besonders die ausgeworfene Erde und der Sand mit schicklichen Holzsaamen besäet, und dadurch fest gemacht werden. §. 5. Durchrissen sollen sowenig in dem Haupt- als in den Flügelgraben geduldet, dagegen, wo sie unvermeidlich sind, solche mit Feldsteinen ausgepflastert, sonst aber die jetzt angelegten Brücken von den Interessenten unterhalten werden. §. 6. Diese Brücken sollen so angelegt werden, daß sie den Ablauf des Wassers nicht hindern. Hiernächst werden noch andere Præcautiones gegen die Beschädigungen von dem Viehe befohlen, besonders, daß besondere Tränken angelegt werden. §. 7. Wenn Hutungs-Interessenten sich der Brücke eines dritten bedienen, so müssen sie auch zu deren Unterhaltung beytragen. §. 8. So fern es nöthig und nützlich ist, daß noch mehr Neben- und Abzugsgraben gemacht werden müssen, sollen die Theilnehmenden die Kosten dazu geben. §. 9. In dem Haupt-Bette bleibt die Fischereygerechtigkeit dem, der solche vorher in dem Fließe gehabt hat; dagegen in dem neuen

Seiten-

Digitized by Google

Seitengraben demjenigen, welchem der Fundus gehört. Mit Genehmigung der Schau-Commission können auch Stane angelegt werden, damit die Terrains nicht zu trocken werden. §. 10. Die Wasservoigte sollen ihre Reviere zu Kahne alle vierzehn Tage in den dazu bestimmten Monathen befahren. §. 11. Die an diesem Fließe belegene Mühlen sollen dem Wasser sechs Monathe lang, nähmlich vom ersten April bis letzten September, freyen Lauf lassen, auch sollen die Fachbäume convenabel gelegt oder herunter gesenkt werden. Dieserwegen sind die Mühlenbesitzer theils mit Gelde entschädiget, theils damit ganz abgefunden worden, theils dadurch, daß ihnen die Erlaubniß ertheilet worden, zugleich Windmühlen erbauen zu dürfen. §. 12. Bestimmung der viererley Strafen gegen die Uebertreter dieser Fließordnung, und §. 13, deren Verwendung zur Reparatur-Arbeit nach Abzug ⅓ für den Denuncianten, und ⅓ für den Wasservoigt. §. 14. Wenn über Wiesen oder Hutungen Streit entsteht, und die versuchte Güte der Schau-Commission verfängt nicht, so gehört alsdenn die Sache ad Forum ordinarium des Beklagten, Streitigkeiten über diese Fließordnung selbst aber zur Provincial-Kammer. §. 15. Die Interessenten sollen die Wiesen und Hutungen von Hüllen, Gesträuchen, und allen übrigen rein halten, auch Nebengraben ziehen. §. 16. Die Strafen läßt der Kreis-Director (Landrath) executive beytreiben. §. 17. Zwölf Fuß vom Borte ab sollen Weiden und Pappeln gepflanzet werden. §. 18. Die Beyträge zur jedesmahligen Reparatur, wie auch zur Besoldung der (Pritzstabler) Wasservoigte müssen die städtischen so wohl als die Dorf-

gemeinen aufbringen, und darüber nach der Morgenzahl eine Repartition unter sich anlegen. §. 19. Die Rechnung darüber wird bey der Kreis-Casse besonders geführt, und mit selbiger abgelegt. Nach den Umständen thut die Hauptkreis-Casse auch die erforderlichen Vorschüsse, die ihr denn die Special-Graben-Casse restituiret. Die Provincial-Finanz-Kammer aber hat das Recht und die Obliegenheit, auch außerordentliche Fluß- und Graben-Visitationes halten zu lassen. §. 20. Jede Gemeine erhält ein gedrucktes Exemplar dieser Ordnung, und zugleich die Grabenrolle.

Sachverständige werden ohne Zweifel einräumen, daß dieses Special-Reglement vorzüglich bestimmt und gut abgefaßt ist. Vergleicht man es mit andern vorher gehenden und nachfolgenden, so wird man in Stand kommen, eine allgemeine Fließ- und Grabenordnung auszubilden. Hat man ordentlich besetzte Kreis-Directoria, (denn wider die Einrichtung der einzelnen Kreishauptleute sentiren wir immer noch,) und bey solchen tüchtige Kreisbaumeister, so wird die Sache noch besser von Statten gehen. Denn in der Folge möchte in den meisten Kreisen wohl ein dergleichen Reglement erforderlich, und dem über die Wegeschau an die Seite zu setzen seyn. Ja selbst die in der Feuerordnung befohlne Visitation der Feuerstellen ist eine ähnliche Schaubeschäftigung. Bey der ersten ist unterdessen zur Ersparung der Reparatur-Kosten sehr nöthig, daß die Schleußen gleich vom Anfange an dauerhaft erbauet werden. Und denn muß man sich auf die Schau-Commissionen nicht allein verlassen. Geht es irgends an, so wohnt der Kreis-Departements-Rath,

samme

Digitized by Google

kommt einem Mitgliede des Kammerbau-Departements alle drey Jahre den Schaue bey, und hiernächst gehen auch alle, so wohl Reparatur- als neue Anschläge zur Revision den General-Bau-Collegii.

Wir kommen zu der Wasser- und Uferordnung des Ruhrstrohms in der Grafschaft Mark, vom 10ten May 1781, welche also zu den Special-Reglements der Provinz Westphalen gehört. Alle Wasserleitungen werden entweder durch Menschenhände gemacht, oder die Natur selbst hat sie formiret. Jenes heißt man daher Grabenarbeiten, sie mögen nun zugleich Fließe berühren oder nicht, und sind also das Kleinere. Das Große ist die Arbeit an den Ströhmen, die bald mit Wällen, bald auch damit nicht eingefaßt sind. Im letztern Falle betrifft die Arbeit bloß die innere Leitung des Wassers, und von einer solchen ist hier die Rede; weßhalb sie auch Wasser- und Uferordnung benannt worden ist. Die Deichordnung hingegen hat es mit den Wällen, Buhnen und Packwerken ꝛc. zu thun, so gegen die Ueberschwemmungen eines reissenden Strohms unterhalten werden. Diesen Unterschied voraus gesetzt, wird man das hier vorliegende Reglement aus seiner eigentlichen Absicht zu beurtheilen haben. Unterdessen sind wir, wie schon gesagt, völlig der Meinung, daß eine allgemeine Strohm- und Deichordnung angefertiget und mit Nutzen bekannt gemacht werden würde. Zu dem gegenwärtigen hat die realisirte Schiffbarmachung dieser Ruhr die Gelegenheit gegeben. In der Einleitung wird zuvörderst bemerkt, daß die Hauptabsicht überall dahin gehen müsse, den Fluß so viel thunlich, in gerade Linien, und

eben dadurch die größte Tiefe in die Mitte zu bringen.
Nachdem mehrere [illegible] Mimissen von dem Abbruche und dem Anwachse des Ufers zum Grunde gelegt worden, werden erstlich die nöthigen Regeln von dem Anwachse, der sich an dem nähmlichen Ufer unten angelegt hat, oben aber abgebrochen worden ist, vom 12ten bis 19ten §. gegeben; und unter andern wird dabey scharf verbothen, den hervor springenden Anwachs zu bepflanzen; dagegen solches aber bey dem zurück springenden Ufer ausdrücklich verordnet wird. Im zweyten Hauptstücke werden die Vorschriften von der Abwendung des Abbruchs gegeben. In dem dritten, was zu beobachten, wenn der Strohm Durchstiche und neue Flußbette macht. Der König begiebt sich darin zum Besten der Unterthanen seines aus dem Wasser-Regal herrührenden Rechts. Er will nähmlich nicht, daß das alte verlassene Flußbette zu den Domainen gezogen werden soll. Im vierten wird vorgeschrieben, was wegen der Mühlen und Schleußen zu beobachten. Im fünften werden die Regeln vom Leinenpfade, das ist, wie der Gang an dem Ufer beschaffen seyn soll, worauf die Pferde gehen, so die Schiffe ziehen, gegeben. Endlich werden §. 51. noch allgemeine Vorschriften ertheilet. Zur Beobachtung dieser Ordnung ist eine besondere Commission, bestehend aus dem Kammer-Director, einem Deputirten sämmtlicher Stände, und einem Ufer-Commissario, niedergesetzt, auch ist ein Wasserbauaufseher angestellt, und eine Wasserbefahrungs-Commission angeordnet.

Medicinal-Sachen, besonders neue Privilegia für die combinirten Wundärzte. Num. 38. und Num. 34. auch über die Inhibition der Viehseuche.

Es ist außer Zweifel gesetzt, daß, wie die Armenanstalten, eben so auch das Medicinal-Wesen, zur Policey gehöret; jedoch macht letzteres vorzüglich deßhalb ein eigenes besonderes Departement aus, weil es aus dreyerley Subjecten, theils aus Arzeneygelehrten, theils aus Policey- und theils auch aus Justiz-Bedienten, sonst wegen Verbesserung der Anstalten selbst, und Beobachtung der Medicinal-Gesetze, diese zur Entscheidung der vorkommenden Processe, bestehen und damit besetzt seyn muß. Hiernächst muß in jeder Provinz ein Sanitäts- und Medicinal-Collegium, über den ganzen Staat aber ein dergleichen Ober- oder General-Collegium, bestellet seyn; und in dieser Maße ist die Sache auch in dem Preussischen Staate eingerichtet. In Schlesien stehen die dasigen Medicinal-Collegia mit den Policey- und Finanz-Kammern in noch genauerer Verbindung, welches allerdings auch der Sache völlig angemessen ist. Auch die Aufsicht auf die Ausübung der Wundarzney ist ein Theil der Gegenstände dieses Special-Departements. Die, die Stelle eines General-Privilegii für die Barbier vertretende Ordnung, ist bereits am 15ten März 1737 ertheilet worden, und nach solcher sind denn die übrigen Guldebriefe für diesen Stand in den Preussischen Ländern gebildet worden. Die Sache hat sich nunmehr aber ziemlich geändert, nachdem auch in diesem Stande die nöthige und nützliche Vereinbarung der Bader und Barbier zu Stande gebracht worden; daher wohl ein neues, auf die jetzige Welt mehr eingerichtetes General-Privilegium, diensam

seyn möchte, zumahl das hier in Rede stehende zu sehr auch dem Fuße der mechanischen und ganz gemeinen Handwerker damahls abgefaßt worden ist, die Wund-Arzeney hingegen sich seitdem und besonders auch unter dem jetzigen Preussischen Regenten, und durch dessen Errichtung der gewesenen vielen und großen Feldlazarethe stark gehoben, und, so zu sagen, einen ganz andern Anstand gewonnen hat.

In der Sammlung von 1781 finden sich zwey Privilegia, Schutz- oder Güldebriefe, vom 10ten Jul. desselben Jahres, für einige Districte der Provinz Magdeburg, welche das besondere enthalten, daß sie nun beyde Metiers der Barbier und Bader zusammen begreifen, und daß für den ersten, oder den Jerichowischen Kreis ein besonderer Artikel für die Wundärzte auf den Dörfern angehängt worden, welches also bestätiget, daß man in sothaner Provinz auf diese sehr nöthige Einrichtung wenigstens doch zum Theil schon Rücksicht genommen hat, worin billig alle übrige Provinzen, in welchen noch keine Dorf-Chirurgi angesetzt sind, und wohin auch zum Theil die Churmark gehört, folgen sollten, so daß überall in jedem Kreise große Städte, die ihre eigene Innungen erfordern, nur davon ausgenommen, dergleichen Gülden, zu welchen sich die Wundärzte der kleinen Städte so wohl, als des platten Landes halten müßten, errichtet wären, welches am schicklichsten in jeder Kreisstadt geschehen könnte. Aber auch Brot für die Leute! Wir haben schon an einem andern Orte davon gesprochen, und vorgeschlagen, daß man die entbehrlichen Pfarrer reducire, und

dagegen

dagegen besondere Wund- und Leibärzte ansetze. Dieses kann aber nur alsdenn geschehen, wenn das Volk von der Superstition ablassen wird. Und wenn möchte wohl diese Epoche eintreten? Wenn drey Friedriche und drey Josephe regieret haben werden.

In Absicht der Vieharzeney-Angelegenheit ward von dem General-Finanz-Directorio unter dem 11ten April 1781 eine Instruction für diejenigen erlassen, die bey ihrem Viehe die Inoculation gebrauchen wollten. Da sich solche in den Landes-Constitutionen nicht findet, so theilen wir dieselbe hier in der zweyten Beylage mit; und da diese Methode auch in andern Ländern angenommen worden, so wollen wir uns auf die dasige Erfahrung beziehen. Denn so viel ist wohl richtig, daß der wichtige Gegenstand der Cur dieser Contagion unter dem Rindviehe noch zur Zeit in den Wegen der Versuche besteht.

*) Was die Pädagogie und das Religions-Wesen, als specielle Theile der Policey, ob sie wohl gar nicht unschicklich dem zweyten oder Justiz-Departement anvertrauet werden, betrifft, biethet dieses Jahr keine besondere Verfügungen oder Einrichtungen dar.

**) Die Preussischen Constitutionen enthalten nur selten Verordnungen, so in die Militair-Oekonomie einschlagen; ob es wohl oftmahls nützlich seyn würde, wenn auch die Finanz-Collegia solche zu ihrer Achtung müßten. Alle Verfügungen dieser Art werden gewöhnlich von dem Könige an die Commissair-Inspectores erlassen. Wo nun kein Conseille de Guerre ist, welches man in verschiedenen Staaten

bald

bald so, bald anders, nennt, durch welches die Ordres an die Regimenter ausgefertiget werden, und also eine Registratur darüber geführt wird, oder die Concepte davon an das Oberkriegsgerichte (General-Auditoriat) zur Aufbewahrung kommen; weiß zwar wohl der Militair-Etat, was in Landessachen verfüget wird, nicht aber gegenseitig der Civil-Etat, was in Militair-Angelegenheiten verordnet wird. Wir verstehen dieses alles bloß von den Oeconomicis, welche zugleich Einfluß auf das Financiale haben; keinesweges aber von den tactischen Sachen. Z. E. von ersten. Der Regent befiehlt, daß kein Cantonist, der nicht völlige zwanzig Jahr alt ist, zu den Regimentern ausgehoben werden soll. Oder er setzt eine bestimmte Strafe darauf, wenn der Cantons-Major für die Enrollements-Abschiede Geld oder Geschenke nimmt, oder zugiebt, daß die mit-commandirten Feldwebel in diesem Fache das Land plagen oder plündern. Er verbiethet ein gleiches den Regiments-Chefs, Commandeurs und Adjudanten; beydes ist dem Finanz-Bedienten allerdings zu wissen gut und nöthig, um auch seiner Seits Maßregeln daraus zu formiren, und so ferner.

Zu Absicht der Commissarien. Fortgesetzte Aufhebung der Gemeinheiten.

In dem Finanz-Theile von der Landwirthschaft sind in diesem Jahre keine besondere Verordnungen ergangen. Unterdessen ist der König auch darin nicht müßig gewesen, sondern hat die Fortsetzung des Se-

para-

parations-Geschäftes der Gemeinheiten und die Beendigung der angefangenen Absonderungen ernstlich erinnert. Als dieser Gegenstand noch im Anfange mit mehrer Wärme betrieben ward, mußten so gar halbjährige tabellarische Berichte darüber erstattet werden. Von 1774 an aber wurde nur ein dergleichen jährlicher und zwar mit Ende des October-Monaths, unter folgenden sieben Rubriken erfordert. 1. Nahmen des Ortes, des Territorii und des Kreises, worin das zu separirende Terrain belegen. 2. Nahmen und Beschreibung dieser Gemeinheiten. 3. Mit welchem Stücke gleich der Anfang gemacht werden könne. 4. Nahmen der dazu bestellten Justiz- und Oekonomie-Commissarien. 5. Mit welchem Stücke der Theilung man in Activität sey. 6. Mit welchen Gemeinheiten bereits die Auseinandersetzung geschehen. 7. Bemerkungen über sämmtliche Gegenstände. Wir erinnern hierbey, daß das Gesetz wegen Aufhebung der Gemeinheiten in dem Preussischen Staate, (eine Nachfolge der Englischen Landwirthschaft,) vom 21sten October 1769, im Jahre 1774 durch eine practische Instruction über die Verfahrungsart dabey, auf drey Bogen unterstützt worden. Sie gehört inzwischen zu den vorigen Jahren, sonst wir solche hier mittheilen würden, indem sie wirklich gut abgefaßt und lehrreich ist. Nach einem Verlaufe von beynahe funfzehn Jahren wird man nunmehr fast den Anfang zu einer Geschichtserzählung, von dieser in den Preussischen Landen unternommenen Separations-Operation machen können, welches das Geschäft des Herrn Kriegsraths von Lamotte vielleicht seyn könnte. Unterdessen hat sich in der Zwischenzeit immer mehr bestätiget,

tiget, daß viele Separationes, besonders der Aecker, nicht eingeschlagen sind, und wir rathen auch daher noch jetzt jedem Separations-Commissario, bey dergleichen Sachen sehr vorsichtig zu gehen. Dagegen kann man gar nicht in Abrede stellen, daß die Absonderung der Hutungen, auch theils Wiesen, ingleichen der urbar gemachten Lücher, Brücher und Moräste, sich durch wirklichen Nutzen bestätiget hat; und weil darin noch immer fortgefahren werden kann, auch billig fortgefahren werden muß, so wird dieses ökonomische rechtliche Separations-Wesen ein immerwährendes besonderes Hauptstück der Finanz-Wissenschaft bleiben. Man sehe darüber nach, was die gegenwärtige Preussische Proceß-Ordnung im zweyten Theile vorschreibt.

Fast müssen wir aber vermuthen, daß man uns des Systems wegen vorwerfen wird, diese Materien gehören eigentlich in den Policey-Theil. Wir wollen nicht ganz widersprechen. Wenn wir die Sache inzwischen recht erwägen, so ist solche zu sehr mit dem landwirthschaftlichen Theile, und mit selbigem dergestalt am allernächsten verwandt, daß wir sie hier nicht noch fernerhin ihren Sedem Materiä sollten nehmen lassen. Unterdessen heißt es auch im gegenwärtigen Falle: Locus nil mutat in re; und wenn wir dergleichen Einschaltungen hin und wieder machen, so geschieht es bloß, um unsere zum Lehrbegriffe für die Unter-Policey-Finanz-Kenner und Collegia angenommene Folgereihe oder System zu prüfen. Denn nichts klärt eine Wissenschaft mehr auf, als wenn die Gegenstände in einer natürlichen, aber auch schicklichen Ordnung, auf einander folgen.

*) Herr

*) Herr Doctor Lamprecht hat in seiner lesenswürdigen Prolusion an seine Zuhörer auf der Universität Halle allerdings ganz recht, wenn er behauptet, die Wissenschaft der Landwirthschaft, der Technologie, und die Commerz-Kunde gehörten zu den Vorbereitungs-Studiis des Cameralisten. Inzwischen bleibt immer ein gar wesentlicher Unterschied zwischen deren eigentlichen Theorie und hinwiederum derselben Direction von Seiten der Staatsregierung, wohin die ökonomische Architectur in gleicher Maße gehört. Und eben daher können wir auch nicht füglich davon abgehen, der eigentlichen Landwirthschaft noch fernerhin einen Platz in unserm vorliegenden Finanz-System zu geben.

**) Ueber das besondere Forst- und Bergwerkswesen, als Special-Theilen der Landwirthschaft, sind in dem gegenwärtigen Jahre auch keine weitere Verordnungen publiciret worden. Dagegen werden wir in Absicht des ersten, nähmlich des Forstwesens, in dem folgenden Jahre ein wichtiges allgemeines Landesgesetze vor uns finden.

§. 6.

Ueber das Handwerks- und Manufactur-Wesen. Verschiedene Gewerks-Privilegia. Num. 8. 24. 30. 20. 31. 9. und 41.

Man fährt in der Provinz Westphalen, Preussischer Hoheit, fort, den Handwerken in den Städten neue Gewerks-Privilegia zu ertheilen, um solche auch darin mit den übrigen Provinzen auf gleichen Fuß zu setzen, da es immer noch feststeht, daß es wirklich von Nutzen ist, wenn die Gül-

den

ingleichen den mit angemaßenen Policey-Gesetzen Manufactur-Reglements. versehen sind. Die Constitutiones von Num. 6. 15. 16. und 14. diesem Jahre liefern uns wiederum sieben dergleichen Gildebriefe, aus welchen wir inzwischen nur dasjenige bemerken wollen, was sie etwan besonders enthalten.

Erstens. In Absicht der Consumtions-Gewerke zeichnet sich das Privilegium für das Brau- und Backamt, (man nennt es wohl deßhalb ein Amt, weil es eine combinirte Gilde ist,) auch für die Honigkuchenbäcker in den sieben Mediat-Städten der Grafschaft Ravensberg, vom 20sten Februar 1781, vorzüglich dadurch aus, theils, weil die benannten Professionairs in diesen Städten zusammen nur eine einzige vereinbarte Innung ausmachen, theils, weil man Bäcker und Brauer in eins gezogen, theils, weil man letzte für zünftig erkläret hat, das heißt: sie müssen ihre Profession vorschriftmäßig erlernet, ein Meisterstück gemacht, auch bey der Gilde ordentlich aufgenommen seyn; welches also zusammen ein Singulare ist. In Absicht des ersten Puncts wird darin vorgeschrieben, wie der zu dieser Gilde zu bestellende gemeinschaftliche Decanus, nicht weniger die Deputirten aus jeder Stadt, gewählet werden, wie die Lade oder der Sitz dieser Gilde alle drey Jahr in den dazu incorporirten Städten ambuliren soll, und was bey der General-Versammlung zu beobachten stehe. Hierauf folgen vom Artikel 20 an die in den Privilegiis gewöhnlich angenommene Vorschriften, bey welchen, zumahl sie mit den allgemeinen Gildebriefen der Bäcker und Pfefferküchler übereinkommen,

wir

wir uns hier nicht aufhalten; auch das Amt des Assessoris aus dem Magistrate bey der ordinairen Verfassung belassen worden ist, außer daß wir finden, wie nach §. 20, die abgenommene jährliche Gülderechnung an den Commissarium Loci zur Revision eingesandt werden, ingleichen §. 24, daß kein Meister mehr, als zwey Gesellen und einen Jungen, halten soll.

Dagegen aber wollen wir, was die Brauer betrifft, einige Punkte auszeichnen. Hier ist noch nicht der Ort, die Geschichte des Brauwesens in dem Preussischen Staate, die allerdings etwas weitläufig seyn möchte, auszuführen, sondern es stehet nur vorjetzt zu bemerken, daß man in den Constitutionen noch etwa nicht Beyspiele von Zunft-Privilegiis für dieses Metier finden; denn die an mehrern Orten vorhandene Brau-Reglements, unter welchen sich vorzüglich das in den Constitutionen befindliche für die Stadt Elbing, in der Grafschaft Hohenstein, vom 23sten Jul. 1753 auszeichnet, schreiben nur eigentlich vor, nach welcher Ordnung die Brauerey selbst von den dazu durch den Besitz der Brauhäuser Berechtigten betrieben werden soll. Hier hingegen wird zuvörderst §. 21. das Meisterstück der Brauer festgesetzt, und daß solches vorzüglich in der Mälzung von drey Scheffeln Gerste, und deren Abbrennung selbst, bestehen, und §. 23, daß ein solcher recipirter Brauer funfzehn Rthr. zur Lade erlegen soll. §. 26. enthält das Besondere, daß auch auf dem platten Lande zur Bequemlichkeit der Unterthanen, jedoch vermittelst specieller Concessionen der Provincial-Finanz-Kammer, hie und wieder Bäcker, so wie auch einige Brauer gedultet wer-

werden mögen; welches man nicht in allen Provinzen gut heissen will, an sich aber der allgemeinen und natürlichen Policey-Verfassung gar nicht entgegen ist. Daß die Brauer ihre Gewerbeart ordentlich erlernen, auch hieferwegen nach andern Orten wandern, und daß solche keine andern, als eben diese dazu qualificirten Leute, treiben dürfen, ist eine heilsame Einrichtung, und wo nicht nöthiger, doch gewiß eben so nöthig, als zum Beyspiel bey den Fleischern. Man muß hier den Unterschied zwischen Brauherrn und Braumeister bemerken. Jenes involviret den Besitz eines brauberechtigten Hauses. Hat derselbe gülbefähig gelernt, so kann er es auch selbst treiben, und ist alsdenn beydes zusammen. Ist das nicht, so muß er sich eines recipirten Braumeisters bedienen, und deren können nach der Größe einer Stadt mehrere in derselben seyn. Man ertheile also für einen, zwey oder drey Kreise ein einzelnes Brauergülde-Privilegium. Die das Brauen bisher betrieben haben, schreibe man, nach §. 1. der vorliegenden Ordnung, als zünftige Meister darin ein; alle neu angehende hingegen müssen von dem Lehrburschenstande anfangen, als Gesellen wandern, und nach diesem können sie sich als Meister aufnehmen lassen. Wir haben von dem Wundarzte gesprochen. Er lernt, er wandert und etablirt sich endlich auf eine chirurgische Gerechtigkeitsstelle. Uebrigens lassen sich Bäcker und Pfefferküchler wohl mit einander vereinbaren; wenn man hier aber die Brauer mit zugezogen hat, welche allerdings eine ganz andere Beschäftigungsart haben, so mag dieses wohl des Localis wegen geschehen seyn. Unterdessen sind wir bis jetzt noch der Meinung, daß man,

Digitized by Google

man, bey der gegenwärtigen ganz natürlichen Abnahme des Brauwesens, Gemein- oder Societäts-Brauereyen, und gemeinschaftliche Brau-Cassen in den Städten anlege, wozu jeder Brauberechtigte einen Einsatz geben müßte, dagegen aber auch jährlich die Profits-Dividende erhielte.

Die Fleischer sind nach den Bäckern und Brauern eigentlich das dritte Haupt-Consumtions-Gewerk. Das zu Ham, in der Grafschaft Mark, hat endlich auch unter dem 22sten May 1781 ein nach dem Generali von 1737 formirtes Special-Privilegium erhalten, welches inzwischen nichts besonders hat, außer daß sich §. 16. in sieben Puncten eine Scharenordnung eingeschaldet findet, welche recht sehr gut ist, und wornach sich die Fleischer im dasigen Fleischhause, so wohl wegen der Kaufwaare selbst, als auch wegen der Reinlichkeit, richten sollen. Ueberall fast vermissen wir in diesen Fleischer-Privilegiis zwey Puncte: einmahl den, wegen eines publiken Schlachthauses. Dieses muß über Wasser stehen, und findet auch bey mittlern Städten, wo acht bis zwölf Fleischerstellen sind, schon Anwendung; in großen Städten aber ist es unumgänglich nöthig, theils der guten Policey halber, in Absicht der gesunden Luft und der Reinlichkeit der Straßen, theils, damit man von Tage zu Tage die Sorten und die Güte des Fleisches controlliren kann, auch, damit, zum Exempel, die Fleischer nicht Kuhfleisch für Ochsenfleisch, und zwar jenes nach der Taxe des letztern, verkaufen können, ingleichen, damit nicht ungesundes und ganz schlechtes Fleisch mit unterlaufe; wie denn auch theils das Acrise-

Digitized by Google

Interesse hierbey concurriret. Der zweyte Punct ist der wegen einer publiken Eiskute, worin das Fleisch bey großer Sommerhitze gegen die Fäulniß aufbewahret wird. Dergleichen müßte ebenfalls auch in den mittlern Städten vorhanden seyn; und da der Particulier seinen Vorrath für eine gewisse Bezahlung an das Gewerk darin aufbewahren lassen wird, so würde solches der Unterhaltung einer dergleichen Anstalt wohl zu Statten kommen.

Zweytens. In Rücksicht der Manufactur-Gülden, ist das Gewerk der leinen Garnweber zu Schwerte, in der Grafschaft Mark belegen, unter dem 5ten Jun. mit einem besondern Privilegio begnadiget worden, welches gänzlich mit dem allgemeinen übereinkommt.

Drittens. Was die Baugewerke anlangt, haben sich in den Num. 1. gedachten sieben Mediat-Städten der Grafschaft Ravensberg die Maurer, Zimmerleute und Glaser vereiniget, zu welchen noch von den Bekleidungsgewerken die Knopfmacher, und von den Utensilien-Gewerken die Drechsler sammt den Seilern, mithin sechserley Professions-Arten zusammen getreten sind, und unter dem 9ten May 1781 ein gemeinschaftliches Privilegium erhalten haben. Die Einrichtung desselben, wegen des Decani, wegen der Lade und so ferner, ist auf eben den Fuß, als mit den Bäckern und Brauern, wie schon gesagt, getroffen worden; in Absicht der Meisterprobestücke aber gehen sie §. 21. von dem General-Privilegio ab, welches auch ganz schicklich ist, da von Handwerkern in kleinen Städten nicht

das

Digitized by Google

das verlangt werden kann, was man von solchen in großen Städten fordern kann. Es wird nicht zweckwidrig seyn, die hier vorgeschriebenen Meisterstücke auszuzeichnen und zu vergleichen. Die Maurer sollen dort einen Backofen und einen Schornstein in Natura, nächst solchen aber eine Zeichnung von einem Bürger- oder Bauerhause, nebst Specification der dazu erforderlichen Bau-Materialien und des Arbeitlohnes anfertigen. Nach dem General-Privilegio hingegen muß der angehende Meister Grund und Aufriß, sammt Profil und den gesammten Kostenanschlag von einem ganzen Gebäude anfertigen, nachher aber ein ganz vollständiges Haus zum Meisterstücke aufführen. Man siehet gleich den Unterschied von beyden. Ferner findet sich hier das besondere, daß, da sonst nach dem General-Privilegio der bey der Kammer und deren Bau-Departement stehende Provincial-Bau-Director die zum Meisterstücke gefertigte Zeichnung examiniren muß, solches dort der Commissarius Loci thun soll. Ist dieser aber auch allemahl ein Mann, welcher die Bauwissenschaft gehörig inne hat? Unterdessen wird das General-Privilegium immer eine Declaration erfordern: was den Meistern in den kleinen Städten zum Probestücke vorgeschrieben seyn soll. Im übrigen findet sich in diesem vorliegenden das Gesetz, daß keine andere, als massive Schornsteine, gemacht werden sollen; welches vorzüglich mit die Zimmerleute angehet. Endlich können dort zwar nicht Meister, wohl aber Zimmergesellen, auf dem platten Lande wohnen; sie müssen es aber mit dieser Gilde halten.

Digitized by Google

Der Zimmermann soll auch hier nur die zwey ersten Stücke nach dem General-Privilegio, nähmlich die Zeichnung und den Anschlag, von einem ganzen Hause machen, und dann zwey Bretter in Natura zusammen fügen. Das dritte, nähmlich der Abriß einer zierlichen und Prachttreppe, ist mit Recht weggelassen worden.

Der Glaser macht hier nur ein in Holz und Bley gefaßtes Fenster; nach jenem, dem General-Privilegio, hingegen wird viel mehr erfordert: nähmlich eine künstliche Hauslaterne, ein halbes rundes Fenster, eine Straßenlaterne, und ein Fensterflügel. Wenn vollständige General-Privilegia für einen ganzen Staat ausgearbeitet würden; so sollte man allerdings darin zweyerley Meister-Probestücke annehmen. Denn es ist zu richtig, daß man, wie schon gedacht worden, von einem dergleichen Handwerker in einer kleinen Stadt das nicht allemahl fordern kann, und auch wirklich selten gefordert wird, was man von ihm in großen Städten verlangt.

Das Meisterstück des Knopfmachers kommt mit dem des allgemeinen Güldebriefs ziemlich überein, und differiret nur in der wenigern Quantität von jenem.

Dagegen das des Drechslers wiederum sehr abweicht, indem dieser Professionair nach dem vorliegenden nur gehalten ist, ein feines Spinnrad zu machen; nach dem allgemeinen aber, außer diesem, ein Schachspiel, einen Globum und eine dreyröhrige Feuerspritze zu liefern schuldig ist.

Digitized by Google

Es fragt sich: was soll der Mann mit dergleichen Gspbo machen? Die hölzernen Feuerspritzen achtet man jetzt auch nicht mehr sonderlich, da man die kupfernen und messingnen Handspritzen substituiret hat; Spinnräder sind dagegen eine currente Waare. Man lasse also dieselben den Meistern in kleinen Städten; die in großen Städten hingegen mögen noch ein Schachspiel dazu machen.

Das Probestück des Seilers geht vom allgemeinen auch merklich ab. Nach diesem soll er einen großen Tau, ein Paar Wagenstränge, und zwey Pfund Bindfaden verfertigen; hier hingegen muß er, außer dem Taue und Hinterzeuge, noch ein untadelhaftes Fischgarn, oder Fischernetz machen, welches wir ebenfalls gar nicht unschicklich halten.

Wenn aber hier mehrere Städte und mehrere verschiedene Professionen in eine Gülde zusammen gezogen sind; so fragt es sich: ob dieses schicklich sey? Leget man dergleichen combinirte Gülden in einer kleinen Stadt allein an; so findet sich oft, daß nur ein einziger Meister von einer Profession darunter befindlich ist, der vielleicht auch selbst nicht viel verstehet: auf diesen kommt also die Beurtheilung der Probe des angehenden Meisters allein an. Dadurch wird wirklich schlechten Meistern ein freyer Eingang gemacht. Wenn also in einer Stadt nicht so viel Meister vorhanden sind, daß sie ein besonderes Privilegium nachsuchen können; so ist dieser Weg, daß man mehrere Städte mit einander darin combiniret, allerdings viel schicklicher. Denn das taugt auch eigentlich nicht, wenn sich die Meister

Digitized by Google

einer kleinen Stadt zu einer Zunft in einer größern Stadt, zu welcher sie wollen, halten können. Es sind, zum Beyspiel, zwey Meister eines Metiers in einem solchen kleinen Orte; der eine davon hat in einer großen Stadt Verwandte: er hält sich also dahin; der andere hat entweder in einer andern großen Stadt die Lehrjahre gestanden, oder er hat sich während seiner Wanderjahre daselbst aufgehalten: er hält sich also zu deren Gilde. Dieses kann zur Unordnung Anlaß geben. Besser möchte es also wohl seyn, wenn in der Kreisstadt, welche in der Mitte liegen muß, Kreisgilden für diejenigen Gewerke, davon sich nur ein oder etliche wenige Meister in sämmtlichen kleinen Städten des Kreises befinden, angeleget werden.

Eben so haben die Maurer und Töpfer in der Magdeburgschen Stadt Sandau in dieser Zeit ein combinirtes Privilegium bekommen, welches zwar mit dem General-Privilegio fast völlig gleichlautend, unterdessen doch die Passage §. 3. dahin sehr gut gefaßt ist, daß das Meisterstück von dem Provincial-Bau-Director, an dessen Statt aber von dem Departements-Bau-Inspector, revidiret werden soll. Dagegen soll, wenn beyde ermangeln, ein bewährter Bauverständiger zur Prüfung gezogen werden. Warum aber nicht, daß der Meister-Candidat sich mit seinem Meisterstücke vor dem Kammerbau-Departement zum Examine persönlich stellen soll?

In neuern Zeiten, und zwar seit dem Jahre 1763, da der König das Canton- und Enrollement-Wesen in seinem ganzen Staate auf einen bestimmtern Fuß gesetzt

setzt hat, ist verordnet, daß, wenn ein Lehrbursche, welcher enrollements-pflichtig ist, zum Gesellen gemacht worden, und nun auf die Wanderschaft gehen will, solcher allemahl einen Wanderpaß nachsuchen soll und muß, der vom Commandeur des Regiments und dem Jespections-Rathe, oder von dem dirigirenden Bürgermeister, unterzeichnet seyn, auch, daß der wandernde Geselle alle Jahre von seinem Aufenthalte dem Magistrate Nachricht geben soll. Die Absicht ist, damit die Regimenter von Zeit zu Zeit wissen, wo sich ihre Enrollirten aufhalten. Eben dieses soll auch von den Magistraten der Haupt-, Residenz- und Handelsstädte, welche nicht unter Militair-Cantons gelegt sind, beobachtet werden. Diese Einschränkung sollte man billig den neuen Privilegiis einschalten. Vielleicht werden wir noch mehr dergleichen Additamente aufspüren.

Viertens. Zwey Special-Privilegia für die Bekleidungsgewerke, der Schneider und Schuhmacher, zu Unna in der Grafschaft Mark, ersteres vom 20sten Februar 1781, letzteres vom 4ten December d. J. Bey jenem bemerken wir aus dem achten Artikel: daß kein Schneidermeister für Lohn und Kost bey andern Bürgern im Hause arbeiten soll, weil sonst dadurch den übrigen Meistern der Verdienst entzogen wird. Hiernächst weicht §. 9. von dem General-Privilegio ab. Es werden nähmlich dort Landmeister statuiret, die ebenfalls, wie die Stadtmeister, Probestücke machen müssen; jedoch dürfen sich keine auf neue Stellen etabliren. Diese Regulirung ist der Sache völlig angemessen; nur muß dabey die Précaution gebraucht werden, daß man ihre Zahl gehörig einschränkt.

Digitized by Google

Der Güldebrief der Schuhmacher geht vom General-Privilegio darin ab, daß der angehende Meister nicht gehalten ist, besage letzterm ein Paar Reiterstiefel, wie sie bey der Armee eingeführet sind, zu machen. Dieses gehört wirklich nur für die Meister größerer Städte, in welchen für das Kriegsheer gearbeitet wird. Nächstdem ist zwar §. 9. verordnet, daß keine Herrschaft einen Schuster auf dem platten Lande, bey einhundert Ducaten fiscalischer Strafe, dulden soll; jedoch werden einige Landmeister zugelassen, wenn sie specielle Concessiones von der Finanz-Kammer dazu haben. Eigentlich kauft der Landmann seine benöthigte Schuhmacherwaaren in den Städten; dagegen sind Schuhflicker auf dem platten Lande ganz unentbehrlich: jedoch müßte man für selbige eine bestimmte Zahl festsetzen.

Noch hat man diesem Privilegio der Schuhmacher das für die Lohgärber eingeschaltet, welches in so weit wohl angeht, da die Schuhmacher bis jetzt noch das Recht haben, für sich zu gärben; sonst aber ist in Absicht des Meisterstücks das General-Privilegium beybehalten.

Eine allgemeine Anmerkung. Alle Special-Privilegia den Landes-Constitutionen einzuschalten, vergrößert und vertheuert solche ohne Nutzen. Wenn ein Staat sechshundert Städte enthält, und jede derselben nur zehn dergleichen Güldebriefe hat; so macht dieses sechstausend Special-Privilegia. Welch eine Menge! Inzwischen ist es doch in so weit gut, wenn die Provincial-Sammlungen der Policey- und Finanz-Gesetze auch

Digitized by Google

auch Nachrichten von den statutarischen Verfassungen enthalten. Folgendes könnten die Vorschläge dazu seyn:

Zuerst müssen General-Privilegia, und zwar so wohl für kleine, als große Städte des ganzen Staats, vorhanden, und daher solche disjunctive auf beyde gerichtet seyn. Hiernächst sind viele §§. ganz unveränderlich: z. E. von dem Betragen der Gesellen, von den Gerechtsamen der Wittwen, von Annehmung der Lehrburschе, von Bewirthschaftung der Gewerks-Cassen u. s. f.; folglich kommen bloß Local-Abweichungen, als: wegen der Meisterstücke, wegen der Kosten, wegen der Landmeister ꝛc., vor; mithin müssen nur die §§., worin solche Abweichungen enthalten sind, den Sammlungen der Landes-Constitutionen einverleibet werden. Hier, zum Beyspiel, zu Unna, weicht das Meisterrechtsgeld von dem General-Privilegio darin etwas ab, daß die Meister, Statt achtzehn Groschen, zwey Thaler erlegen, wovon der Assessor, Statt zwölf Groschen, einen Thaler bekommt; von welchem überall jedoch ein Meisterssohn nur die Hälfte erlegt. Ferner erhält der Meister, unter welchem der Geselle das Probestück gemacht, Statt achtzehn Groschen, nur acht Groschen; die Rathskämmerey, Statt anderthalb Thaler, zwey Thaler, und die Armen-Casse sechzehn Groschen.

Was überhaupt die Sammlung der Provincial-Ordnungen betrifft, wollen wir uns auf dasjenige beziehen, was wir darüber im sechsten Stücke der Finanz-Beyträge gesagt haben.

Fünf-

Fünftens. An seinem Orte haben wir bemerkt, daß die Gülde-Privilegia das policey-mäßige enthalten, daß aber auch bey den Manufactur-Gewerken besondere Reglements erforderlich sind, nach welcher Quantität und Qualität die Kaufwaaren angefertiget werden sollen; worunter vorzüglich das Tuch- und wollene Zeug-, ingleichen das Sammet- und Seidenzeug-Reglement gehören. Für die leinene Waaren, wohin man auch den Leinendamastmacher zu rechnen hat, findet sich dergleichen noch nicht. Die eingeschlichenen Unordnungen haben eine Vorschrift für das Königreich Preussen, von 16ten Februar 1781, veranlasset, welche das Maß, die Emballirung — der Leinwand festsetzt, daß nähmlich ein Stück, welches in das Commercium zum Verkauf geht, fünf und dreyßig Berliner Ellen in der Länge, und eine und fünf Sechzehntheilelle in der Breite haben soll. Man muß hierbey bemerken, daß nach der Verordnung vom 21sten December 1752, zu Peussirung der leinen-Manufacturen in dieser Provinz, für alle außer Landes debitirte leinene Waaren zwey pro Cent ausgesetzt worden sind. Es ist also diese Verordnung ein Theil eines leinen-Reglements. Die Schlesische Leinwand- und Schlagerordnung vom 27sten Jul. 1742, Constit. dieser Provinz, T. I. Seite 145, wird also hier eintreten. Da aber selbiges nachher noch verschiedene Declarationes erhalten hat; so wird es sich der Mühe verlohnen, bey einer andern Gelegenheit davon zu sprechen. An sich sollte wohl ebenfalls jede Provinz, wo nicht bloß Lohnarbeit zur Haus-Consumtion, sondern auch Kaufarbeit, mit welcher die Jahrmärkte und Messen bezogen werden könnten, um we-

nig-

Digitized by Google

nigstens etwas davon außer Landes zu debitiren, wenn es auch nur Pack- oder mittlere und Hausleinwand wäre, ein Leinen-Manufactur-Reglement, gleich den wollenen und seidenen Waaren, haben.

Sechstens. Noch wird eine besondere Art von Special-Manufactur- oder Fabriken-Reglements erfordert, wenn dergleichen große Anstalten an Entrepreneurs ausgethan sind, wie sich nähmlich so wohl die Arbeiter, als der Entrepreneur, sammt den von ihm dabey angestellten Bedienten, die allerseits in reciproken Verhältnissen stehen, gegen einander zu verhalten haben. Schon seit 1690 hat das Haus Brandenburg auf die Poussirung der Messingwerke Rücksicht genommen. Dieses beweiset das Privilegium für die zu Wernigerode, in der Niedersächsisch-Preussischen Provinz etablirte Gewerkschaft, vom 12ten Jun. desselben Jahres, Const. Theil 4, zweyter Abschnitt, Seite 91. Eben so liefern uns dieselben Seite 139 eines dergleichen für die Fabrik Hägermühle, bey Neustadt-Eberswalde in der Churmark, für welche nun unter dem 24sten März 1781 ein vollständigeres Reglement heraus gekommen ist. Nächstdem ist eben dergleichen Werk in Schlesien vorhanden. Wir reden hier von der zweyten, nähmlich der bey Neustadt. Diese große Fabrike, welche unter die Vorbereitungs-Classe gehöret, wird von Zeit zu Zeit jetzt gewöhnlich auf sechs Jahre verpachtet, oder der Pacht-Contract erneuert, und die Pachter halten ein Comtoir daselbst. Schon vom Jahr 1736 an hat solches das Splitgerbersche Handlungshaus zu Berlin in Arende. Wir wollen nur den Inhalt dieses

dieses Reglements, und dessen Hauptstücke anführen. Das erste sind die allgemeinen Policey-Pflichten der Arbeiter. Das zweyte betrifft ihre Pflichten bey den Arbeiten, nach den verschiedenen Producten und Orten. Im dritten wird von Annehmung der Meister, und den gegenseitigen Pflichten des Comtoirs geredet. Das vierte weiset den Lohn der Ouvriers nach. Im fünften werden die Armenanstalten verordnet. Sechstens und zuletzt aber die Freyheiten der angestellten Arbeiter bestimmt. Zunächst stehet solches unter dem General-Bergwerks- und Hütten-Departement, was die Fabrication selbst betrifft; in der allgemeinen Policey aber unter dem Churmärkschen Departement des General-Finanz-Directorii, wie nicht weniger dem Manufactur- und Commerce-Departement bey demselben.

Alle solche große Werke, als Eisen- und Kupferwerke oder Hammer, Allaun-Werke oder Siedereyen, Spiegel-, Gewehr-Fabriken und dergleichen, können nicht durch einzelne Meister, sondern entweder vom Staate selbst durch Administration betrieben, oder an bemittelte Particuliers zur Entreprise oder auf Pacht ausgethan werden. Legt man große Fabriken im Manufactur-Reiche, z. E. in Wolle, Leinen, Seide, Baumwolle, Leder — an; so werden nicht weniger passende Reglements erfordert, und billig sollten sie bey jedem Institute von der Art vorhanden seyn.

Obigen ist zugleich eine Taxe des Preises der Messingwaaren vom 29sten März d. J. beygefügt worden, wornach solche von der Fabrike verkauft werden müssen. Wir fügen noch den Commercial-Punct bey, daß die Ein-

Digitized by Google

Einbringung alles ausländischen alten und neuen Messings in eben diesem Jahre völlig verbothen, auch solches unter dem 24sten März in Ost-Preussen gänzlich untersaget worden. Es ist nothwendig, daß solche Entrepreneurs Niederlagen oder Factoreyen in den entfernten Provinzen anlegen, welches auch hierbey verordnet worden ist.

Wenn ist es Zeit, die ausländischen Producte im Staate zu verbiethen? Wenn derselbe genugsame Vorräthe, in einer völlig tauglichen Bonität, in sich selbst hervor bringt, und hiernächst solche in moderaten Preisen verkaufen kann.

§. 7.

Verordnungen über das Commercial-Wesen. Num. 5 und Num. 1.

Allgemeine Handlungsgesetze giebt uns dieser Jahrgang nicht an die Hand, sondern nur

Erstlich, zwey specielle, das Commercium auf der Weichsel überhaupt, und das zu Elbing insonderheit betreffend. Das nunmehrige Königreich Preussen hat allerdings wegen des Weichsel- und Memelstrohmes den nördlichen Handel von Pohlen und Lithauen größten Theils in seine Gewalt bekommen, wenn ein mäßiger Theil, welchem das Russische Reich in Liefland hat, davon abgezogen wird, und solchen wird es auch, der natürlichen Lage nach, so lange behalten, bis sich ein Theil dieses Handels aus dem obern oder mittägigen Pohlen nach dem schwarzen Meere, mittelst der hinein fallenden drey Flüsse, ziehen möchte, welches gegenwärtig,

Digitized by Google

wärtig, wenn das Russische Commercium fortfahren sollte, sich im schwarzen Meere und der erworbenen, an demselben liegenden, Provinz Taurien auszubreiten, fast nicht mehr weit entfernt zu seyn scheint. Wahrscheinlich wird alsdenn dadurch der ganze In- und Exportations-Handel gegen Norden auf der Ostsee, und gegen Süden, oder der Levante, auf dem schwarzen Meere, zwischen diesen beyden an den Meeren belegenen Gränznachbarn getheilet seyn, wodurch Pohlen selbst allerdings eher profitiren, als Schaden haben wird. Preussen, welches so wohl auf die Handlungs-Branschen seiner eigenen Staaten, als auf die seiner Nachbarn, schon seit mehrern Jahren sehr aufmerksam gewesen ist, sucht also den Pohlnischen Handel so gut, als möglich, zu nutzen.

Wir wollen vorjetzt aus den Verordnungen vom 22sten auch 2ten Januar 1781 die Hauptsätze ausziehen. Man muß inzwischen hierbey voraussetzen, daß unterm 19ten März 1775 schon zwischen beyden Staaten, Pohlen und Preussen, ein Commercien-Tractat, und deßwegen ein General-Zoll-Tarif ratificiret, auch unter dem 24sten März desselben Jahres publiciret worden, und so ausführlich ausgefallen ist, daß er zwölf Bogen im Druck beträgt. Die Zollsätze sind darin unter zwey Haupt-Rubriken gestellt, je nachdem die Pohlen und Preussen, als die angränzenden Nachbarn, (wie denn unter den letztern das ganze Königreich Preussen, sammt dem Netz-Districte, ein Theil der Neumark und Schlesien, vorzüglich gemeint sind,) entweder unter sich handeln, es sey solches mit eigenen oder frem-

Digitized by Google

fremden, in den Preussischen Staaten nicht erzeugten Producten und Waaren, oder im Gegentheile, wenn solches ein Transito-Handel ist, und die Pohlen entweder ihre Waaren durch die Preussischen Länder an andere versenden, oder sich dergleichen von fremden Orten durch die Preussischen Provinzen kommen lassen. Hierin ist nun auf viele Artikel ein Impost von dreyßig pro Cent gelegt. Von dieser Art sind vorzüglich folgende: Alaun, baumwollenes Garn, Breter, Farbekräuter, Fett, Häute, Baumwolle und Zwirn. Nach den politischen Finanz-Maximen ist bekannt, daß fast jeder attenter Staat den benachbarten, welcher ihn wegen des Handlungsgeschäftes nicht vermeiden kann, vorzüglich zu nutzen sucht; und alsdenn kommen dabey gewöhnlich drey Umstände vor: entweder, man sucht seine eigene Producte diesen Ausländern dadurch angenehm zu machen, daß man die durchgehende fremde Waare derselben Classe hoch impostiret; dazu gehört hier die Alaune. Man erzeugt solche in den Preussischen Landen, und sucht damit den Absatz in Pohlen; eben deßwegen ist der Impost nur auf ein halbes Procent gestellt. Wenn aber die Pohlen sich andere kommen lassen wollen, so erlegen sie dreyßig vom hundert. Der andere Fall ist, wenn man gern selbst den Haupthandel mit gewissen Artikeln treiben will, als hier mit dem Bauholze; so impostiret man alsdann den Durchgang so hoch, damit der Nachbar dadurch dahin geleitet werden möge, solches lieber an uns directe zu verkaufen, als einem entfernten Staate zu überlassen; und dann treibt erster damit einen ökonomischen Handel. Oder, man will, drittens, gern eine Waare des Nachbars in seinem eigenen Lande

Digitized by Google

behalten, um dieselbe in den inländischen Manufacturen und Fabriken verarbeiten zu lassen. Man nehme hiervon das Beyspiel der Wolle an.

Die erste Verordnung raisonniret daher in ihrem Eingange so: „Da der König von Preussen keinesweges gemeinet ist, die von den Pohlen vorzunehmende „Exportation in dem Falle zu erschweren oder gar zu „verhindern, wenn sie dem Besten der inländischen Fabriken, und der Industrie Höchstdero Staaten unschädlich ist, und die Pohlen bey dem Handel mit den „Preussischen Unterthanen ihren Vortheil nicht finden, „als welche nur von den Auflagen profitiren würden, „um ihnen desto beschwerlichere Bedingungen zu machen; vielmehr sey Höchstdero Absicht immer gewesen, „sie dahin zu bringen, daß sie ihren Vortheil gemeinschaftlich beförderten; und daher hätten Allerhöchst „Dieselben beschlossen, die durch den Tarif von Pohlen „auf die Ausfuhre außerhalb Landes gesetzten Gefälle „der dreyßig pro Cent auf zwölf pro Cent herunter zusetzen. Hiervon würden aber ausgenommen die auf die „Wolle gesetzten Abgaben der dreyßig pro Cent, da die „in Westpreussen existirenden, und in ihrem Wachsthume täglich zunehmenden Wollen-Fabriken, den Pohlen wegen Menge der Käufer dennoch vortheilhafte „Preise machen würden."

Die Verordnung für Elbing ist ein Speciale von diesem Preussischen Handel. Man will darin das Commerce mit Pohlnischen Getreide zum auswärtigen Debit poussiren, und setzt daher den Zoll nur auf zwey pro Cent. Wenn aber einige Preussische Kaufleute unter

Digitized by Google

unter dem Nahmen des Transito einen großen Passiv-Handel mit fremden Waaren getrieben haben; so will man den Transito-Zoll nur auf kleine Parthien, bis zu drey Orthofe, einschränken. Man muß aus dem Tarif bemerken, daß vom Passiv-Handel, nach den drey, über alle Sorten von Weinen, nähmlich feinen, mittlern und gemeinen, angenommenen Positionen, pro Quart sechs, drey und zwey Groschen, vom Transito hingegen nur drey, anderthalb und ein Groschen, angesetzt sind.

Zweytens. Noch ist in diesem Jahre unter dem 23sten April eine Verordnung heraus gekommen, worin, auf die von verschiedenen Handwerkern und Kramern erhobene Klage, gegen die von der Splittgerberschen Fabrike zu Neustadt-Eberswalde angenommenen Hausirer, ein Temperament getroffen seyn soll. Wir haben solche schon im sechsten Stücke der Beyträge zur Finanz-Litteratur, Seite 432, in Extenso mitgetheilet, daher wir uns hier darauf beziehen wollen. Inzwischen ist auch durch dieses dem Uebel noch gar nicht aus dem Grunde abgeholfen. Alles dergleichen Hausiren ruiniret die alten radicirten Handwerker, und das Publicum wird ordinair mit schlechten Waaren hintergangen.

Drittens. Endlich verboth der König die Importation verschiedener auswärtiger Producte. Inzwischen ist man nun schon darin, wie in vielen andern, auch in dem Preussischen Staate so weit gegangen, daß die Kenntniß der verbothenen Importandorum, und der untersagten Exportandorum jetzt eine eigene Theorie

Digitized by Google

macht. Zu den ersten rechnet man auch die hoch impostirten Waaren, weil man eben dadurch deren Einbringung erschweren will.

Dieser Gegenstand ist also nunmehr ein wesentlicher Theil, oder die Grundlage der Commerz-Wissenschaft, und bahnet den Weg zu dem Hauptstücke der Finanz-Wissenschaft von den Zoll- und Accise-Reglements. Das Verzeichniß ist weitläufig und beträgt wohl vierhundert Artikel. Will man diesen Particulair-Theil lehrmäßig vortragen, so muß man darin drey Hauptabtheilungen machen, dergestalt, daß in dem ersten die hoch impostirten Waaren, im zweyten die zur Einfuhre gänzlich verbothenen, und im dritten die verbothenen Exportanda bemerkt werden. In allen dreyen wird man nach den Abtheilungen der landwirthschaftlichen und der Manufactur-Producte gehen, unter letztere aber wieder die Consumtions-, die eigentlichen Manufactur- oder Fabrik-, und die Utensilien-Waaren von einander absondern müssen.

Wir meinen, die Sache ist von solcher Wichtigkeit, daß sie einen besondern Vortrag verdienet, den wir also nächstens mittheilen wollen; und daher verweisen wir hier die in verschiedenen Jahren vorkommenden einzelen Materien zu einer summarischen Uebersicht. Es macht solches mithin fast ein ganz neues Kapitel in der allgemeinen Staats-Commercial-Wissenschaft, das gegenwärtig in jedem Staats-System erforderlich ist, nachdem die meisten Reiche eben dieselben Finanz-Regeln angenommen haben, und noch immer weiter darin gehen, daß wir bald nicht nur Mare clausum, sondern auch Terram clausam, haben werden.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Finanz-Verordnungen. Zuerst von dem Edicte wider das eigenmächtige Geld-Colligiren. Num. 13.

Hat je König Friedrich Wilhelm ein eben so nützliches als nothwendiges Gesetz ergehen lassen, so ist es gewiß das wider das eigenmächtige Geld-Colligiren in seinem Lande. Wird darauf nicht sehr genaue Aufsicht gehalten, so ist es in Wahrheit die Quelle großer Uebel. Der Bauer beginnet alsdenn gegen seine Grund- und Gerichtsobrigkeit, so wie der Bürger gegen seinen Magistrat, Processe. Haben alle diese Leute hingegen kein Geld in Händen, so müssen sie das Rechten wohl bleiben lassen. Unter allen Communen giebt es gewöhnlich einige Ueberkluge oder Aufwiegler, welche die übrigen einfältigen aufhetzen, und auf deren Kosten processiren, so, daß es oft zu bewundern ist, mit welcher Bereitwilligkeit auch die Armen dazu beytragen, da sie gegenseitig, wenn sie landesherrliche oder obrigkeitliche Abgaben leisten sollen, ach und weh schreyen. Vielfach haben sich Städte und Dörfer durch dergleichen Processe fast bettelarm gemacht. Diese errungene Armuth, und die Unruhen gegen die Obrigkeit sind also ganz natürlich Folgen von der gedachten Ausgelassenheit. Man findet dieses Königes beyde Verordnungen, vom 4ten März 1728 und vom 4ten September 1738, in den Landes-Constitutionen, aus welchen zugleich hervor gehet, daß schon vorher darüber Verbothe ergangen sind.

Allein dieses Uebel war aber noch lange nicht reprimiret. Ich kenne selbst ganz kleine Städte, die gegen ihre Magistrate Processe angefangen, dazu eigenmäch-

Digitized by Google

tig Geld colligiret, und am Ende fünf- oder sechshundert Thaler ganz unnütz verwendet haben. Hierzu kommen neuer Zeiten die ohne alle Genehmigung des Landesherrn und seiner höchsten Collegiorum eigenmächtig errichtete so wohl Braut- als Begräbniß-Cassen. Es war zu verwundern, daß Leute so gar in der Hauptstadt es wagen durften, dergleichen anzulegen. Allein der Erfolg war immer schlecht; und dieses scheinet auch die letzte Veranlassung gewesen zu seyn, daß König Friedrich II. unter dem 13ten März 1781 dieses erneuerte, erweiterte und geschärfte Gesetz wider das eigenmächtige Geld-Colligiren erlassen hat.

Man muß also zuvörderst bestimmen, was ordinaire und extraordinaire Collecten sind; wie denn unter den erstern diejenigen, welche größten Theils und für beständig approbiret sind, verstanden werden. Das Wort wird hier in seiner ganz eigentlichen etymologischen Bedeutung genommen. Man sammlet alsdenn Geld ein, wenn man von mehrern einen bestimmten oder unbestimmten Beytrag fordert. Zuvörderst muß man solche aber von den Steuern unterscheiden. Dieses sind landesherrliche Abgaben, welche der Regent in monarchischen Staaten lediglich und allein vorschreibt. Eben so muß man sie von den obrigkeitlichen Prästationen distinguiren; wohin in den Städten die Abgaben der Bürger zur Kämmerey gehören. Diese beyden haben ihre bestimmten Sätze. Bey Collecten kommt es gewissermaßen auf den Willen und die Beystimmung des Einwohners an. Zu den ordinairen Einsammlungen gehört, zum Beyspiel, die wöchentliche oder monath-

Digitized by Google

nathliche, Behufs der Armenanstalten, es mag jedem Bürger nun freystehen, nach eigenem Gefallen jedesmahl viel oder wenig zu geben, oder es hat sich derselbe zu einem gewissen Quanto auf ein oder mehr Jahre einschreiben lassen. Dagegen sind unbestimmte, und also ganz freywillige Beyträge, diejenigen Collecten, welche der König selbst zu Erbauung oder Reparatur unvermögender Kirchen, Schul- und Armenhäuser, und den dazu gehörigen Dienstwohnungen, ingleichen zu rathhäuslichen Gebäuden, überhaupt also für pia Corpora, bewilliget; weil es hier jedem freystehet, ob oder wieviel er geben will. Auch über diese ist in den Preussischen Landen ganz neuer Zeiten verordnet, daß von den Städten, Kreisen und Provinzen, bis zur General-Rechenkammer, jährliche ordentliche Rechnungen abgeleget werden müssen, wovon wir an seinem Orte weiter reden wollen. Wir wiederhohlen also, daß bey Collecten immer ein Gewisses von theils freyen Willen ist, oder theils doch von Beystimmung erfordert wird; man siehet aber auch zugleich im letztern Falle, daß der Beytrag repartiret werden kann, und, wenn dieses geschiehet, alsdann wird es mit dem Nahmen einer Anlage belegt.

Dieses vorausgesetzt, fragt es sich, wozu eigentlich Städte und Dörfer nöthig haben, außerordentliche Collecten anzulegen. Alle sich ergebende Fälle sind wir zwar nicht im Stande, hier vollständig anzugeben; unterdessen werden die vorzüglichsten seyn, 1) zu publiken Baukosten, nähmlich Behufs derjenigen Gebäude, welche nicht die Kämmereyen, sondern die Bürgerschaf-

ten, unterhalten müssen, und die, wenn besonders noch Wasserbaue dazu kommen, gar vielerley Art sind. 2) Die Kosten bey Ansetzung neuer Prediger und Schullehrer; 3) zu unterweiligen Gesuchen bey dem Landesherrn, oder den obern Landes-Collegiis; so wie 4) zu Führung unvermeidlicher Processe, und 5) zu außerordentlichen Fällen, z. E. wenn ein Ort von Feinden in Kriegeszeiten gebrandschatzet worden; ferner, wenn wegen großer Theuerung publike Stadt-Magazine angeleget sind; desgleichen, wenn fürstliche Personen Einzüge halten; oder, wenn Huldigungstage vorfallen. Alles dieses sind Ausgaben, welche man zu keinem Etat bringen kann, sondern nach dem wirklichen Bedarf, so oft der Fall vorkommt, eingehoben werden müssen. Von dieser Art sprechen in dem angezogenen Edicte §. 5—7, wie theils die Genehmigung darüber nachgesucht werden, theils die Colligirung selbst, theils die Berechnung bey den Stadt-Cassen geschehen soll. Die ganze Anweisung ist vortrefflich, und man kann sicher glauben, daß, wenn darnach überall verfahren wird, der Nutzen davon sich rechtfertigen müsse. Einen Umstand bey den Städten wollen wir nur ausziehen. Bis dahin war es zureichend, wenn der Magistrat zu solchen öffentlichen außerordentlichen Anlagen die Beystimmung der Repräsentanten der Bürgerschaft, der Verordneten oder Viertelsmänner, oder, wie man sie sonst nennt, hatte. Da aber bemerkt worden, daß bisweilen unter dem Magistrate und diesen Repräsentanten ein Einverständniß, oft zum Nachtheile der Stadt, ist; so disponiret vorliegendes Gesetz, daß nun allezeit auch die Oberältesten der Gülden mit zugezogen werden, und deren

deren Erklärung dabey zugleich entscheiden sollte; welches allerdings gut und nützlich zu nennen ist. Soll die Absicht aber völlig erreicht werden, so müssen vor allen Dingen die Inspections-Räthe sehr genau darauf Acht haben; denn diese können bey ihren jährlichen Revisionen am besten entdecken, ob dergleichen heimliche Collecten eingesammelt worden, die entweder ohne Vorwissen der Magistrate geschehen sind, oder die wohl gar von letztern mit Vorsatz verschwiegen worden. Nur muß der Inspections-Rath nicht etwan selbst auch auf Kosten der Bürgerschaft mit schmausen.

In kleinern Städten werden Beyträge dieser Art von den einzelnen Gülden aufgebracht, deren Approbation nach den Privilegiis den Magistraten überlassen ist. Gehet es aber auch hierbey allemahl ordentlich zu? Welche Mittel sind hierin, um diese Absicht zu erreichen, zu ergreifen? Das sicherste, daß den Inspections-Räthen Extracte aus den Gülderechnungen jährlich zur Prüfung vorgelegt werden.

Was hier von den Städten gesagt worden, findet auch bey den Dörfern gewisser Maßen Anwendung; in Betracht derselben aber das Gesetz vorschreibt, daß die Beystimmung aller Individuorum beyder ersten Classen, nähmlich der Bauern und Cossäthen, erfordert wird, also nur die dritte oder Büdner-Classe nicht zugezogen werden darf.

Von ganz anderer Art sind die Aussteuer- oder Begräbniß-Cassen; denn in solche werden eigentlich Einsätze gegeben, um dafür zu seiner Zeit größere Sum-

Digitized by Google

men wieder zu erhalten. Wegen erster, nähmlich der Braut-Cassen, nimmt das hier vorliegende Gesetz Anstand, so lange etwas bestimmtes zu verordnen, bis man ihre innere Verfassung, und ob sie auf eine solide Weise eingerichtet werden können, genauer geprüft habe. Unserer Seits haben wir schon anderwärts geäußert, daß man dergleichen Institut in jedem Kreise, oder in etlichen zusammen, oder doch in der Provinz zu wünschen habe, weil durch selbiges die Ehen, und mithin auch die Population, sehr befördert werden, wie ich einstweilen selbst in einer Gegend gesehen habe. Wir wünschen daher auch, daß ein Mann, welcher der Sache gewachsen ist, darüber mit einem soliden Plane hervor gehen, oder uns solchen zur Mittheilung zuschicken möchte.

Was hingegen die Sterbegesellschaften betrifft, so portiret sich das Gesetz dafür stärker; vermuthlich, weil man die Mortalität genauer ausrechnen kann. Selbst die Prediger haben dergleichen Wittwen-Cassen unter sich errichtet; und wirklich, sie sind löbliche Werke, nur müssen sie auch unter der Curatel des Provincial-Consistorii stehen, und die Vorsteher an selbiges Rechnung ablegen.

Die Strafen, welche das Edict in Contraventions-Fällen bestimmt, sind ziemlich strenge; und dieß ist wirklich nöthig und gut.

Unterdessen können noch andere Fälle hieher mit Recht gezogen werden. Z. B. Wenn ein Magistrat eine Parthie Brennholz ohne vorher gegangene Anzeige und

und eingehohlte Approbation schlagen läßt, und solches für ein gewisses Lösegeld an die Bürgerschaft verkauft, unter dem Vorwande, daß dieses ein Beytrag der Bürgerschaft zu Anpflanzungen der Stadtheide seyn soll; so ist dieß eine wahre eigenmächtige Collecte.

An sich kann man das Gesetz zur Policey rechnen. Da es aber befiehlt, daß alle dergleichen Gelder bey den Stadt-Cassen unter den Extraordinariis berechnet werden sollen; so haben wir es hier unter das Hauptstück von dem eigentlichen Finanz- und Cassen-Wesen gebracht.

§. 9.

Ueber die intendirte, aber noch nicht völlig eingeschlagene, Einschränkung des Kaffe-Gebrauchs. Num. 2. 3. 4. 7.

Wir kommen jetzt auf eine Finanz-Operation, welche bisher in den Preussischen Landen viel Bewegung gemacht hat, und bis auf den heutigen Tag noch macht. Es betrifft die Angelegenheit des Gebrauchs und der Impostirung des Kaffe's, als einer in spätern Jahrhunderten aus andern Welttheilen in Europa eingeführten, und wirklich dergestalt überhand genommenen Art von Getränke, daß es auch bey dem gemeinen Manne, und so gar auf dem platten Lande, so zu sagen, zur Natur geworden ist, und wobey derselbe auch, in Ansehung der Wohlfeilheit, in der That besser fährt, als wenn er, Statt dessen, Bier nach jetzigen Preisen gebrauchen will; oder das Volk wird noch mehr zu dem schon genug eingerissenen Gebrauche des Branntweins verleitet.

Nach

Nach dem Accise-Tarif von 1684 war auf die Apotheker- und Materialisten-Waaren pro Thaler ein Groschen gesetzt; und vermuthlich ist der Kaffe mit darunter begriffen gewesen, da man keine besondere Rubrik davon in selbigem findet. In dem Tarif von 1713 hingegen hat König Friedrich Wilhelm so fort drey Groschen auf das Pfund gelegt. Unter der jetzigen Regierung ward ein Groschen zugelegt, daher der Tarif von 1769 vier Groschen vorschreibt. In der Folge und bis 1781 ward endlich der Impost bis auf siebentehalb Groschen erhöhet. Da aber die Nachbarn darin nicht folgten, so entstand daraus ein Ungeheuer von Schleichhandel, welches einen Staat, der sonst zur soliden Industrie geneigt ist, sehr zerrüttet hat. Die Declaration vom 21sten Januar 1781, wie man sie in den Constitutionen liest, mahlet mit recht lebhaften Farben, wie die Leute ihre Manufactur- und sonstige Arbeit negligiret, und sich mit diesem Kaffe- und Tobaks-Schleichhandel abgegeben, ja, gar so weit gegangen, daß es zwischen den Contrebandiers und den Aufpassern zu Thätlichkeiten gekommen, welches alles nur allzu wahr seyn mag.

Man versichert wirklich, und wir glauben es auch gern, daß die Hauptabsicht des weisen Königes eigentlich nicht auf die Gewinnung mehrerer Staats-Revenüen, sondern vielmehr bey der hohen Impostirung dahin gerichtet gewesen, den Gebrauch eines solchen ausländischen Products unter dem gemeinen Volke einzuschränken, weil, wie Er sich selbst an die Kaufmannschaft äußert, jährlich über siebenmahl hunderttausend Thaler aus dem Lande, und dadurch gänzlich aus

der

Digitized by Google

der Circulation verlohren gegangen wären. Der Erfolg aber zeigte das Gegentheil: die Consumtion blieb im Lande dieselbe, wie vorher, und das Uebel ward größer, da nun die Staats-Casse durch die Contrebandirung so gar die ihr gebührende Abgaben oder Einkünfte davon verlohr.

Die, in dem Preussischen angestellten Französischen Finanz-Bediente über das Accise- und Zollwesen, gingen also zu dem einstweiligen Englischen Fuß, und machten die schon angezogene Declaration, nach welcher mit dem Anfange des 1781sten Jahres die gegenwärtig noch stehende Einrichtung getroffen worden, daß nur gebrannter Kaffe für das gemeine Publicum kaufbar seyn sollte, dessen ganzen Debit nun das Accise-Departement übernahm, und solchen auch noch führet. Dagegen ist nur einigen Kaufleuten erlaubt, dergleichen zu führen, theils der Exportation wegen, welches jedoch in neuern Zeiten wieder eingeschränkt worden, theils, um solchen als Eximirte zu verkaufen, welche jährlich Permissions-Scheine erhalten, um sich ihren Bedarf entweder directe zu verschreiben, oder denselben von vorbenannten einheimischen Kaufleuten zu nehmen, und bey sich brennen zu lassen. Man findet alle Vorschriften darüber in den Constitutionen d. J. Seite 21, und auf vielen folgenden, die wir hier nicht ausziehen wollen, da wir in vorstehendem dem Leser das ganze Operations-System an die Hand gegeben haben.

Jetzt glaubte man, wie das Gesetz selbst spricht, dem Kaffe-Contrebandiren völlig Thür und Thor verriegelt zu haben. Man stellte gleich zweyhundert invalide Soldaten zu Aufpassern an, und besoldete sie,

wie

Digitized by Google

wie noch geschieht, aus den hier aufkommenden Gefällen. Allein eben die Erfolgserfahrung, der gewisseste Probierstein, zeigte in einem Verlaufe von etwa zwey Jahren, daß das Uebel nur noch größer geworden war. Man hat mir eine Stadt genannt, wo das Loth Kaffe aus der königlichen Brennerey für zehn Pfennige, in den Militair-Cassernen zu acht Pfennigen, und in einer dabey belegenen Vorstadt zu fünf Pfennigen, eine geraume Zeit lang, verkauft worden ist; ja, man fügte noch hinzu, daß an eben diesem Orte, der ungefähr dreyßigtausend Seelen befaßt, ungeachtet in den meisten Häusern, vor wie nach, Kaffe getrunken würde, und doch nur aus der genannten öffentlichen Brennerey etwan monathlich hundert Pfund verkauft würden; die Eximirten aber möchten auf die erhaltene Erlaubniß, oder so genannten Brennscheine ungefähr dreyhundert Pfund consumiren. Dagegen würde monathlich ein Quantum von fünftausend verbraucht, und also das mehrere durch die Contrebandiers eingebracht, womit sich also eine Menge Menschen, wie man sagen wollte, wohl bis funfzehnhundert, beschäftige, und der Staat jährlich an seinen rechtmäßigen Steuern acht bis neuntausend Thaler verliehre, ohne der ansehnlichen Kosten zu gedenken, welche die Unterhaltung der obgedachten Brennerey, und der sechs in dieser Stadt bestellten Aufpasser erfordere.

Ob es richtig, daß man anfänglich dem Könige durch die Extracte aus den Depots des gebrannten Kaffe's nachweisen wollen, wie sehr der Gebrauch dieser Waare abnähme, und also die Absicht dadurch erreichet

wür-

Digitized by Google

würde, lassen wir lediglich dahin gestellet seyn. Inzwischen konnte doch diesem erhabenen und scharfsehenden Monarchen nicht unbekannt bleiben, wie stark das Contrebandieren betrieben würde; und also entschloß er sich 1783, gewissen Officiers von der Armee den Auftrag zu ertheilen, die an den Gränzen dieserhalb stehenden Accise-, Zoll- und Tobaks-Bediente monathlich zu visitiren, und auf den Schleichhandel genau Acht zu haben, welchen Auftrag diese Kriegsbediente ebenfalls noch bis jetzt verfolgen. Er befahl noch weiter, daß die Capitains darin für Soldaten respondiren sollten. Aber auch durch alles dieses ward die Sache nicht besser, sondern die verbothene Einführung ging nach dem vorigen Fuße fort; daß so gar zunächst und in beyden Residenzien theils Contrebandiers, theils Regie-Bediente, dabey um das Leben gekommen sind, welches allerdings den äußersten Mißfallen dieses Königes, der für das Leben seiner Unterthanen so sehr portirt ist, erwecket hat, bis nun neuerlich die Regiesten durch öffentlichen Anschlag allen und jeden Soldaten gewisse Prämien versprochen haben, wenn sie ohne Ansehen der Person die Contravenienten denunciren würden; von welchem neuen Hülfsmittel der Erfolg zu erwarten stehen möchte.

Die Regiesten scheinen überhaupt nicht erwogen zu haben, daß der Preussische Staat in keiner Rundung liegt, und sie haben selbigem den Nachtheil zugezogen, den sie im Eingange der oft angezogenen allgemein bekannt gemachten Verordnung selbst anregen; denn nach dieser sprechen wir hier bloß, und betrachten den

Gegen-

Digitized by Google

Gegenstand lediglich als ein Problema financiale in abstracto, wobey wir stets die gute Absicht des Landesherrn vor Augen haben. Sie sagen nähmlich: es habe dadurch die Moralität der Einwohner einen empfindlichen Stoß empfinden müssen; ein Theil derselben wäre um ihren Wohlstand gekommen, da doch einem militairischen Staate gar sehr daran gelegen seyn müsse, den Mittelstand darin zu erhalten, um sichere und getreue Soldaten zu haben; der Transito-Handel habe durch solche Veranstaltungen ungemein gelitten; die Zahl der Officianten habe zur Belästigung der Staatsausgaben sehr vermehrt werden müssen; der Staat sey seiner rechtmäßigen Steuereinkünfte verlustig gegangen; die Manufacturen hätten darunter überhaupt und besonders an der Spinnerey gelitten, selbst das Militare sey dadurch in Unordnung gekommen, indem schon viele Soldaten, welche sich vorzüglich mit dem Contrebandieren abgegeben, aus Furcht der Strafe desertiret wären; die Nachbarn aber hätten sich durch diesen Schleichhandel bereichert; dagegen habe die beabsichtigte stärkere Consumtion des Biares eher ab- als zugenommen. Gewiß sehr überwiegende Gründe, welchen wir nichts entgegen setzen wollen, da sie wohl auf Thatsachen beruhen mögen. Alles, was hierbey erreicht seyn mag, wird wohl darin bestehen, daß das gemeine Volk und das Gesinde zum Theil angefangen, den Kaffe theils mit Cichorien, theils mit Getreide, also mit inländischen Producten, zu vermischen, und ihn auf solche Weise zu trinken.

Herr von Pfeiffer gedenkt bey dieser Gelegenheit, wenn er auf dergleichen Gegenstände kommt, wie sehr man

Digitized by Google

man anfänglich in England den Gebrauch des Tobaks untersaget, daß man so gar, nachdem der päpstliche Bannstrahl nicht helfen wollen, die Strafe des Nasenabschneidens darauf gesetzt habe. Allein er schließt damit, daß es schwer und fast unmöglich sey, den allgemeinen Geschmack auszurotten, welchen eine Nation an einem dergleichen Consumtibili gefunden, wenn solcher herrschend geworden wäre. Noch hat es auch in dem Preussischen wohl nicht Anschein, zur gänzlichen Ausrottung dieses Schleichhandels, zumahl es eine leicht und bequem zu transportirende Sache ist, da jeder ein oder etliche Pfund in seiner Kleidung mit fortbringen kann.

Wir haben diese Materie hier um so mehr berühret, weil sie in der allgemeinen Finanz-Wissenschaft eine wichtige Aufgabe darbiethet: ob es nähmlich rathsam, dergleichen Operation zu unternehmen, und ob, auch, welches die schicklichsten Mittel dazu sind. Beyde, der Tobak so wohl, als der Kaffe, haben ihren medicinischen Nutzen, wenn sie nähmlich diätetisch gebraucht werden. Es würde also hart seyn, letztern ganz zu verbiethen, so lange man nicht ein ähnliches einheimisches Product substituiren kann, wie es bey dem erstern in den Preussischen Landen ziemlich eingeschlagen ist. Und warum hat der weise Schöpfer einem Lande das, einem andern wieder jenes Product beygelegt? Es mag gegenseitig immer wahr seyn, daß jährlich aus den Preussischen Landen etwas weniger, als eine Million, für Kaffe gehen. Allein, welches sind die bestanwendbarsten Mittel, solches zu retranchiren? Ich zweifle fast, daß

man diesen wirklichen cameralistischen Nodum gordium möchte vollkommen auflösen können. Wenn zwey Kriegsheere gegen einander zu Felde liegen, so muß sich das eine nach der Bewegung des andern richten. Fast eben so sollte man sich auch in den Finanz-Operationen nehmen. Bleibt der angränzende Staat bey einer niedrigen Impostirung, und der andere will eine hohe annehmen, oder gar ein entferntes Product verbiethen; so ist nichts gewisser, als daß dadurch der Schleichhandel gereitzt wird. Liegen die Provinzen zerstreut, so erfordert auch jede darin, nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Nachbarn, einen besondern Impost, der sich oftmahls verändert. Hiernächst kommt es auf Commerz-Tractaten an. Wenn demnach eine solche Sache sich nicht zwingen läßt, so muß man die Mittelstraße zu ergreifen, und den Nationen, von welchen man ein dergleichen Consumtibile kauft, wieder eigene Landes-Producte zuzuführen suchen; z. E. Kaffe wächst nur unter einem warmen Klima; daselbst aber brauchen die Einwohner Leinwand, und so ferner. Wir wiederhohlen am Schlusse dieses Discours nochmahls, daß wir über diesen Gegenstand bloß nach Maßgabe des Edicts hier politice und generaliter sprechen wollen.

§. 10.

Noch andere Finanz-Verfügungen über die Zollrechtungen N. 35, ingleichen über das Stämpel-Reglement N. 39 u. 42.

Noch haben wir die übrigen, in das eigentliche Finanz-Wesen einschlagende Verordnungen, dieses Jahrganges anzuführen.

Erstlich. Unter dem 10ten August erließ das General-Regie-Departement einen

Digitized by Google

nen Befehl an die Zoll- und Accise-Aemter, daß, wenn künftig auch Waaren und Transporte mit königlichen Freypässen, nach welchen sie von den Abgaben losgesprochen wären, vorfielen, die Rendanten dennoch den Betrag der Abgaben zur Einnahme stellen, oder auch, da sie nicht wirklich erhoben würden, solche wieder zur Ausgabe bringen sollten. Diese Vorschrift ist solide. Zwar werden daraus nur durchlaufende Posten; inzwischen hat es den Nutzen, daß man genau und völlig wissen kann, wie viel die ganze Einnahme eigentlich seyn soll, und, wenn diese Begnadigungen nicht vergefallen wären, auch gewesen seyn würde. An sich ist dieses schon eine allgemeine Regel im Cassen- und Rechnungs-Departement, und beugt zugleich den Unterschleifen der Rendanten vor. Eben so sollte es auch bey allen Accise-Cassen gehalten werden, wenn gewisse Personen in einigen Artikeln freye Consumtion haben.

Zweytens. In Absicht der Stämpel-Revenüen hat das Justiz-Departement, de concert mit dem Finanz-Departement, zwey Verfügungen ergehen lassen; eine unter dem 15ten October d. J., welches die bey den obern und untern Collegiis entdeckten Contraventiones und Defrautationes veranlasset haben. Es giebt nähmlich Fälle, wo nicht gleich der Stämpelbogen genommen wird, sondern nachher bey den Acten-Stücken ergänzet, und solchergestalt die geordnete Steuer erleget werden soll. Hierzu hat man Bögen umgeschlagen, die schon zu andern Behuf gebraucht worden, und wohl gar solche aus den Acten heraus genommen. Es ist also verordnet worden, daß der leere Bogen allemahl

auf der ganzen Breite der ersten Seite überschrieben, auch datiret werden soll, wozu er eigentlich bestimmt ist, damit er auf diese Weise nicht weiter gebraucht werden könne. Auf die Nichtbefolgung sind in jedem Falle zwey Thaler gesetzt, und sollen vorzüglich die, denen das Registratur-Geschäft obliegt, dafür einstehen.

Die zweyte vom 8ten December d. J., nach dem Hauptstämpel-Reglement oder Edict vom 13ten May 1766, und dessen eigentlichen Tarif, denn wir können doch die Stämpel-Revenüen nicht anders, als eine Art von Steuern, betrachten, ist verordnet, daß nur zu denjenigen Protocollen, welche in Forma probante verlangt würden, ingleichen zu den Auctions-Protocollis, ein Viergroschenbogen genommen werden soll. Bey der gegenwärtigen Proceß-Ordnung wird allerdings weniger Stämpelpapier erfordert, weil die Partheyen des Klägers und Beklagten von dem Richter selbst so lange gehört werden, bis die Sache zum Erkenntnisse reif ist, wodurch das Financiale nothwendiger Weise hierunter verlohren hat. Weil nun aber dieses selten eine Minderung oder Ausfall ertragen kann, so ist verordnet worden, daß, wenn jemand sich zur Klage meldet, es sey schriftlich oder ad Protocollum, zu einem so wie zu dem andern, wenn das Object unter zweyhundert Thalern ist, ein Eingroschenbogen, wenn es aber über zweyhundert Thaler ist, ein Viergroschenbogen genommen werden soll. Beydes sind also wiederum Declarationes des General-Stämpel-Reglements; und wie nöthig wird es nicht immer mehr, daß dasselbe endlich, nach so häufig in achtzehn Jahren ergangenen viel-

Digitized by Google

vielfachen Erläuterungen und Ausdehnungen, zu einer vollständigen Revision gezogen, und von neuem publiciret würde.

*) Außer diesen sind allerdings noch verschiedene, ebenfalls in dieses Hauptstück einschlagende, Verordnungen ertheilet worden, die man in diesen Sammlungen nicht findet. Dahin gehöret unter andern, daß die Magistrate nicht weiter die Schreib-Materialien zu den Privat-Sachen aus den Kämmereyen, sondern die Kosten dazu aus den rathhäuslichen Sportel-Cassen, nehmen sollen. Inzwischen haben wir deren schon anderweit gedacht, theils werden wir ihrer noch zu seiner Zeit gedenken.

**) Beyläufig haben wir schon bemerkt, daß wir der ökonomischen Bauwissenschaft in unserm Finanz-System einen eigenen Theil anweisen, und daß wir darunter den Gegensatz der feinen oder Prachtbaukunst verstehen. Jedoch meinen wir unter jener nicht etwan bloß diejenigen Gebäude, welche die Landwirthschaft in ganz engerer Bedeutung erfordert; sondern wir zählen dahin, 1) alle publike Policey-Gebäude, auch ordinaire Armenhäuser, Schulen und Kirchen, sammt dem ganzen Wasser- und Wegebau; 2) die Militair- oder Einquartierungs-Gebäude, jedoch exclusive des eigentlichen Festungsbaues, der die Architecturam militarem ausmacht; alsdenn folgen 3) alle zur Landwirthschaft erforderlichen Bauten, wovon wir inzwischen wiederum den Bau in den Bergwerken absondern; 4) die zu den Manufacturen, so wie 5) zum Commercio nöthigen

Gebäude. Aber auch hier möchten wir fast der Architectura Navali einen besondern Ort anweisen. Ferner 6) diejenigen, so der verschiedenen Steuer-Cassen halber errichtet werden müssen, als Zoll- und Accise-Comtoirs, Posthäuser, Salzniederlagen, endlich 7) die Collegien-Häuser, als Rath-, Domainen-Amts-, Kreis-Directorien-, Regierungshäuser. Wie solche nun am schicklichsten einzurichten, ob die Baukosten nicht übertrieben, und ob das Gebäude dauerhaft aufgeführt sey, dieses muß der Finanz-Rath, wenn er seine wahre Bestimmung behaupten will, zu beurtheilen wissen; mithin würde es viel zu weit übertrieben seyn, wenn man von ihm fordern wollte, daß er die Säulenordnung, oder, selbst Zeichnungen zu machen, verstehen sollte, welches nur von den wirklichen Baumeistern und Baubedienten erfordert wird. Dagegen muß er auch von dem Privat-Bauwesen verstehen, wie so wohl ein Bauerhaus, als nicht weniger ein Bürgerhaus nach den verschiedenen Professionen, am besten angelegt werden kann. Denn anders muß das Haus des Tuchmachers, anders das des Schmids, noch anders das des Färbers und so weiter eingerichtet werden. Alle äußere Verzierungen, alle Prachtgebäude von Wohnhäusern, Schlössern, Prachtkirchen ꝛc. hingegen gehören zu der eleganten Baukunst, zu den schönen Wissnschaften, und nur jene machen, wie schon gesagt worden, die ökonomische Bauwissenschaft aus.

Es fragt sich also, wo erhält dieselbe in unserm System ihren eigentlichen Ort? Man sieht gleich aus

Digitized by Google

aus dem jetzt Gesagten, und was schon oben davon gedacht worden, denn wir kommen hier auf diese Materie, ihrer Wichtigkeit halber, noch einmahl zurück, daß sie sich nicht allein auf sämmtliche vorher gehende Finanz-Theile beziehet, sondern daß sie auch ein wesentlicher, jedoch besonderer Theil der eigentlichen Finanz-Lehre (ihre Theorie aber, wie z. E. die von der Landwirthschaft, ein subsidiarischer Theil des Ganzen) ist, weil es hier auf gute Menage der Ausgaben ankommt. In aller dieser Betrachtung weisen wir ihm also den Platz zwischen derselben und der Finanz-Regierungslehre an, und sie wird daher eine besondere Abhandlung einst erfordern. Die vorher gehenden Jahrgänge enthalten hierüber mancherley allgemeine Verordnungen; als z daß die hölzerne Schwelle zwey Fuß über der Erde gelegt werden soll; Einschränkung der hölzernen Zäune; daß die Brunnen nicht mehr mit Holz, sondern mit Feldsteinen, ausgesetzt, auch die Schöpfbrunnen in Ziehbrunnen verwandelt, daß keine hölzerne Schornsteine gebauet, und wie die Contravenienten deßwegen bestraft werden sollen, so, wie viele mehrere daher entstehen, also auch die magisträtlichen, die Kreis- und die Domainen-Bauämter, ingleichen die Bau-Departements bey den Finanz-Kammern.

§. 11.

Verordnungen, so die eigentliche Policey- und Finanz-Regierungslehre betreffen.

Soll ein Amtsgeschäft mit rechter Aufklärung betrieben werden, so müssen sich die Staatsbedienten nicht mit dem begnü-

nanz-Verwal- gen, was sie einan ehedem in ihrem Fa-
tung betreffen. che, es sey nun theoretische oder practisch,
erlernt haben, sondern sie müssen auch, zumahl alsdenn, wenn eine Wissenschaft steigt, die neuesten besten periodischen Schriften darüber lesen; sie müssen aber auch Hauptwerke zum Nachschlagen haben. Dieses findet gegenwärtig ganz vorzüglich im Cameral- und Finanz-Departement Statt, es gilt so wohl von den obern als untern Collegiis, und ist daher erforderlich, daß bey den Rathhäusern, Domainen-Aemtern, und Kreis-Directoriis nach und nach nützliche Büchersammlungen angeschafft werden. Ehedem deutete man das fast allein auf die juristischen Autores; da diese aber bald in den Preussischen Landen gänzlich entbehrlich werden möchten, dagegen endlich die periodischen Schriften, und vorzügliche Hauptwerke in dem Finanz-Studio gemeiner zu werden anfangen, so werden solche zum Theil in jener Stelle treten, und derselben Anschaffung, so wie der Gebrauch, macht sich nothwendig.

In den Preussischen Landen sind in den neuern Jahren zwey vorzügliche Werke zeithero erschienen, nähmlich die Oeconomia forensis, und die ökonomische Encyklopädie. Es war also eine vortreffliche Entschließung, als das General-Finanz-Departement in diesem Jahre öffentlich bekannt machte, daß diese Schriften da, wo die Kämmereyen des Vermögens dazu wären, aus selbigen zu den Rathhäusern angeschafft werden könnten. Der Vorgang ist der erste in seiner Art, und verdient nicht nur bemerkt, sondern auch angepriesen zu werden. In unsrer besondern Abhandlung, über die Errichtung und den Nutzen der

Stadt-

Digitized by Google

Stadt-Bibliotheken, haben wir über diesen gar nicht unwichtigen Gegenstand mehreres gesagt.

§. 12.

1. Neue Einrichtungen im Justiz-Wesen, so fern solche auf das Finanz-Departement Bezug haben. Num. 36, 37, 40 und 29, ingleichen Num. 18, 23 und 28, auch 22, 17 und 27.

Eigentlich gehören die Justiz-Verordnungen nicht hieher; weil aber theils das Justiz-Departement drey Hauptgegenstände zugleich mit zu respiciren hat, welche wesentliche Policey-Angelegenheiten sind, als die Direction der Pädagogik, des Religions-Wesens, und der Vormundschafts-ordnung, theils aber auch die Civil- und Criminal-Justiz-Sachen auf das so genannte Cameral-Recht Bezug und Einfluß haben: so halten wir für diensam, solche, jedoch nicht mehr und nicht weniger, als sie das Financiale, oder den Statum publicum betreffen, hier mit zu berühren. Die Ursache, warum man jetzt gedachte drey Special-Departements dem Haupt-Justiz-Departement beygelegt, ist wohl eigentlich, weil man solche nach den ehemahligem Zeiten mehr zu dem Interesse privato gezählet, bis man nun nach und nach ihren großen Einfluß auf das Publicum anerkannt hat. Nächstdem sind die Justiz-Collegia ungleich älter, als die Finanz-Collegia, und begriffen ehemahls jene die ganze Regierung der Provinzen, wie man solches noch bey den Unter-Collegiis findet, bis man über die Policey und auch über das Finanz-Wesen eigene Landes-Collegia etablirte, welche aber, drittens, zu sehr mit Arbeiten überhäuft seyn würden, wenn man ihnen auch vorgedachte Geschäfte übertragen wollen.

Digitized by Google

In dem folgenden Jahrgange dieser Finanz-Annalen von 1782 werden wir ein ganz eigenes Gesetz dieser Art, nähmlich von der Einrichtung des Justiz-Wesens bey den Finanz-Kammern, anzeigen können. Dagegen dieses Jahr uns

Erstlich, ein vollständiges Reglement für ein Provincial-Pupillen-Collegium, nähmlich für das Churmärkische, welches unter dem 16ten August dieses Jahres ertheilet worden, liefert. Man muß solches aber von der Vormundschaftsordnung selbst unterscheiden. Diese enthält die darüber sprechende Gesetze an sich; hier hingegen werden die Einrichtungen eines dazu bestellten Oberamtes oder Collegii, und dessen Dienstpflichten vorgetragen: und eine solche Instruction muß eigentlich fünf Hauptstücke haben. 1. Wie das Collegium besetzt, und desselben Arbeiten geleitet werden sollen. 2. Was wegen Bestellung der Vormünder, 3. Ausmittelung des Vermögens und dessen Bewirthschaftung, 4. wegen Erziehung der Unmündigen, und 5. wegen der Casse selbst, die man gewöhnlich die Depositen-Casse nennt, an sich aber eine Provincial-Hauptvormundschafts-Casse genannt werden kann, zu beobachten seyn soll. Hieher gehöret auch die Bewirthschaftung des Vermögens der Verschwender. Wir wollen einige Bemerkungen ausziehen; eine davon ist, daß man nunmehr darauf reflectiret, auch ökonomische Räthe bey diesem Pupillen-Collegio anzustellen. Vorher setzte man nur Justiz-Räthe dabey an; in der That aber, und wenn wir die Sache eigentlich erwägen, wird hier immer die Proportion seyn können, daß, wenn ein Justiz-Membrum dabey angesetzt ist, dagegen zwey

recht

recht tüchtige ökonomische Membra zu placiren seyn möchten. Ferner, daß die Caution des Vormundes nach dem einjährigen Nutzungsertrage von der Unmündigen Vermögen anzunehmen, und auch so hoch auf die Immobilia des Vormundes in dem Hypotheken-Buche eingetragen werden solle. Drittens, daß von jeder Vormundschaft ein ordentlicher jährlicher Einnahme- und Ausgabe-Etat formiret werden soll; welches eine preiswürdige Vorschrift ist.

Ein dergleichen Provincial-Vormundschafts-Collegium hat es mit denjenigen Minorennen zu thun, deren Aeltern unter dem Obergerichte gestanden. In kleinen Provinzen formiret es sich bloß aus der Justiz-Kammer, und ist ein Departement derselben; in großen hingegen wird ein eigner Directions-Körper dazu erfordert. Es hat zugleich aber auch die Aufsicht über die Untervormundschaftsämter, welche theils mit den Magistraten, theils mit den besondern Untergerichten, wo dergleichen vorhanden, verbunden sind; und bey diesen kommt es hauptsächlich darauf an, daß sämmtliche große und kleine Special-Vormundschaftsrechnungen von den Justiz-Inspections-Räthen jährlich und genau revidiret werden, sonst schwerlich eine vollkommene Ordnung darunter erreicht werden möchte; weil es überall gar zu nöthig ist, daß die Unter-Instanzen unter einer beständigen scharfen Aufsicht gehalten werden.

Zweytens. Dieses Jahr ist es, in welchem auch der erste Haupttheil des allgemeinen Preussischen Gesetzbuches, nähmlich die neue Proceß-Ordnung, das Licht der Welt erblickt hat. Diese Carmersche ist nach der Coccejanischen, wenn man sie so von einander unter-

Digitized by Google

terscheiden darf, die zweyte Haupt-Justiz-Reform unter des jetzigen Königes Regierung, nach dem schon unter den vorhergehenden Regenten, besonders unter König Friedrich Wilhelm, so viel daran geflickt und gebessert worden war. Jener General-Landes-Justiz-Director, Cocceji nähmlich, zerstörte vorzüglich den Stand der Procuratoren. Er führte überall nur drey Instanzen ein, und wollte die Processe binnen einem Jahre beendiget wissen. Das erste ging leicht; das zweyte ist und bleibt noch eine vortreffliche Einrichtung; das letzte hingegen war nicht völlig zu erreichen. Ueberhaupt war seine Proceß-Ordnung etwas stark nach militairischen Tempos gebildet. Man lese den so überschriebenen Codicem Fridericianum, so wird man dieses überall finden. Herr von Carmer hat noch mehr gewagt: er hat das ganze Geschlecht der Advocaten reformiret. Man kann sich leicht vorstellen, daß ein solcher Schritt große Bewegungen machen mußte. Unter dieser Classe der Advocaten waren Männer, die vielleicht eben so gut, als ein General beym Militair-Etat, und vielleicht besser, als mancher Präsident eines Oberlandes-Collegii, an Einkünften dienten; Männer, welche beym Adel und den reichsten Particuliers großen Anhang hatten. Kurz, dieser Großkanzler hat sich zu eben der Zeit, da man die Mönche und Nonnen verpfleget, einer ebenfalls für die Unterthanen und den Staat sehr wichtigen Anordnung untergogen, und wenn der Plan völlig zu Stande gebracht wird, woran nun fast nicht mehr zu zweifeln, so vergrößert dieses unstreitig den Ruhm des Königes in seinem Alter gar merklich. Wir wollen hier keine Kritik über die ehemahlige Advocaten-

Digitized by Google

caten-Nation machen. Es waren treffliche Köpfe darunter, die viele Wissenschaften und vielen Witz besaßen; aber es mangelte auch nicht an einer Zahl ganz schlechter Leute. Besonders hat man nachher bey den meisten bemerkt, daß sich die wenigsten zu Richtern schickten; denn ihre Denkungsart ist mit derjenigen, welche ein Richter haben soll, eben nicht übereinstimmend. Der Richter soll bloß die Wahrheit ausgrübeln. Der Advocat schminkte seine Sache, so gut er nur wußte und konnte. Zu große Einkünfte und Wohlleben derangiren gemeiniglich die Civil-Bediente in gar vieler Absicht. Worhen hing das Schicksal der Rechtssache, und oft das ganze Vermögen einer Familie, fast bloß von der Geschicklichkeit und dem Fleiße oder von der Ungeschicklichkeit und der Nachlässigkeit des Advocaten ab: jetzt hat jeder die Freyheit, selbst seine Sache vor dem Gerichte vorzutragen; er kann allein erscheinen, oder sich einen Rechtsbeystand mitbringen; ja, er wird so gar in allen wichtigen und verwickelten Fällen in Person gefordert. Ist diese nicht eine eben so natürliche als vortreffliche Einrichtung? Freylich macht die Instruction des Processes nun den Räthen ungleich mehr Arbeit; allein, unstreitig sind sie auch zum Arbeiten berufen; und nun ist zwischen dem Ober- und Unterrichter darin kein Unterschied. Wir pflichten also denen bey, welche die Carmersche Gesetzgebung für ein Werk erklären, welches dem menschlichen Verstande Ehre macht. Die beyden Haupteinwürfe dagegen sind gewöhnlich, daß es theils dem Publico zu lästig sey, selbst allemahl in Person zu erscheinen, theils, daß die Kosten zu hoch gingen. Nachdem nun aber unter dem 10ten September

1783

1783 in sieben Fällen, nähmlich wegen hohen Alters, bey schweren Krankheiten, wegen eines öffentlichen Amtes, weiter Entfernung halber, in klaren Schuldsachen, bey Buchschulden der Kaufleute, und in Wechselsachen nachgelassen ist, Justiz-Commissarien in Stelle zu schicken; so wird diesem abgeholfen seyn. Die Hauptsache bleibt immer die: ehedem instruirte und leitete der Advocat den ganzen Proceß schrift- und mündlich; jetzt soll beydes ein unpartheyischer Richter thun.

In Absicht des zweyten Punctes wollen wir den Einwurf nicht ganz in Abrede stellen. Allein, man muß auch dagegen erwägen, daß man vorher zwey Rechnungen, eine von dem Gerichte, und die zweyte von dem Advocaten, erhielt; und was wurde nicht jetzt term noch außerdem geopfert! Die Assistenz-Räthe sind jetzt auf ein Fixum gesetzt; unterdessen wünschten wir doch, daß wegen der Pränumeration der Sportel-Gelder ein Temperament für den, der weder wohlhabend noch ganz arm ist, getroffen würde; weil noch dessen jetzigen Fuße wohl nunmehr dadurch abgehalten werden mag, sein gegründetes Recht zu verfolgen.

Wäre es in der That nicht möglich, einen Weg zu finden, auch die Justiz-Commissarien mittelst einer speciellen Sportel-Casse auf einen gewissen Gehalt zu stellen? Vielleicht ist dieses ein noch fehlender wesentlicher Punct, so sehr er anderst irgend thunlich ist; worüber man in dem dritten Stücke, über die jetzige Justiz-Reforme, allerdings zu zweifeln scheint. Oder, könnte man es allenfalls nicht so versuchen, daß alle gerichtliche und außergerichtliche Gebühren der Justiz-Commissarien zu einer besondern Sportel-Casse berechnet wür-

Digitized by Google

würden. Erstere werden ohnedem schon von dem Judicio festgesetzt; über letzte hingegen, nähmlich den ausergerichtlichen Verdienst aller Art, er bestehe nun in Consulentschafts- oder Notariats-Sachen, müßte der Justiz-Commissarius allemahl eine schriftliche Anweisung zur Erhebung von dieser Sportel-Casse an dieselben geben. Von allem diesem würde jedem Commissario die Hälfte als ein Präcipuum alle drey Monathe ausgezahlet: auf diese Weise erhielte derjenige, welcher viel zu thun gehabt und gearbeitet hätte, auch eine gröbere Tantieme. Die ganze andere Hälfte bliebe in Casse, und daraus würde jedem ein egal fixirtes Salair statt mäßig in Quartal Ratis, gleich den übrigen Salaristen, ausgezahlet. Wir sehen wohl einige Schwierigkeiten bey diesem Projecte; wir bemerken aber auch den großen Nutzen so wohl für den gebenden als nehmenden Theil.

Ueberhaupt muß man erst abwarten, bis das ganze Gesetzbuch, davon nun der erste Special-Theil über den Haussstand zur Prüfung des ganzen Publici aufgestellt worden, heraus seyn wird, und alsdenn kann man sehen, welche Wendung das gesammte gerichtliche Geschäft hiernächst nimmt. Was die jetzt vorgeschlagene Ehe zur linken Hand betrifft, läßt sich solches wohl von zwey Seiten betrachten. Aber warum will man dem Bürgerstande gänzlich das Recht, Fideicommisse zu machen, und dadurch auch ihre Familien zu solidiren, benehmen? Man schränke es dahin ein, daß in jedem Falle vorher Genehmigung darüber eingeholet werden soll.

Da dieser Rechtsfuß auch bey den Justiz-Departements der obern Finanz-Collegiorum beobachtet wir-

den

den muß, so haben wir seiner in etwas gedacht; vorzüglich aber deßhalb, weil in dem gegenwärtigen Gesetzbuche ungleich mehr auf die Untergerichte bey den Magistraten und Domainen-Aemtern, ingleichen auf die Patrimonial-Gerichte, als in dem vorigen, Rücksicht genommen worden. Kaiser Joseph sagt in seinem Regierungs-Plane: Man muß auch von unten herauf, und nicht allein von oben herunter, arbeiten. Die häufigen und großen Mängel bey den Untergerichten, sind der wahre Druck des gemeinen Volks, welches doch den größten Theil der Einwohner jedes Staats ausmacht, und es bleibt, wie schon oft gesagt worden, sicher, daß diese Untergerichte fast nicht strenge genug observiret und controlliret werden können.

Vorzüglich schlägt hier der achte Titel des dritten Theils der Proceß-Ordnung, Seite 152 u. f. ein, wo lediglich von den Justiz-Magistraten und übrigen Untergerichten die Rede, und unter andern dieserwegen verordnet ist, daß bey selbigen kein Membrum angesetzt werden soll, welches nicht vorher einige Zeit lang über bey einem obern Justiz-Collegio als Referendarius gestanden habe. Ferner, daß künftig alle Jahre bey selbigen Justiz-Visitationes, auch, nach den Umständen, wohl noch dergleichen extraordinaire Heimsuchungen, die gewöhnlichen Schreckbilder für den Unterrichter, so wie die Ober-Rechenkammer-Notata für die Rendanten, ob sich wohl in beyden auch noch hin und wieder unerschrockene Männer finden, wenn sie auch sparsam sind, gehalten werden sollen. Weiter noch wird hier vorgeschrieben, wie so wohl die vormundschaftlichen als Gerichts-

richts-Cassen visitiret werden sollen. Unterdessen scheint es uns doch, daß dieser Titel nur die Grundlage zu einer von dem Gesetzgeber noch genauer und bestimmter auszuführenden Materie macht; welche wir mit Recht, und daß sie fein bald erscheinen, wünschen wollen; oder, sollen wir es mit seinem eignen Nahmen benennen: drey eigentliche Dienst-Reglements für die combinirten Kreis-Patrimonial-Gerichte, für die Domainen-Justiz-Aemter, und für die Justiz-Magistrate.

Drittens. Eine neue Proceß-Ordnung erfordert natürlicher Weise auch eine neue Sportel-Taxe oder Tarif. Der Herr von Carmer hat ebenmäßig dergleichen, jedoch noch zur Zeit provisorisch, in diesem Jahre so wohl für die Ober- als Untergerichte, nicht weniger für die Justiz-Commissarien, und zwar über alle Provinzen, ertheilt. Was die obern Provincial-Collegia betrifft, so fragt es sich, ob bey selbigen ein genereller Tarif Statt finden möchte? Dagegen für die Untergerichte der großen Städte, gegen die der kleinen Städte und des platten Landes, wird allerdings ein Unterschied, ja selbst unter den Provinzen, da eine gegen die andere wohlhabender ist, und mehr Geld-Circulation hat, mithin auch für die obrigkeitlichen Personen darin theuer zu leben ist, anzunehmen seyn, welches vielleicht die revidirte Sportel-Taxe einst darlegen wird.

Unterdessen ist die gegenwärtige auch für das Finan-Departement um so erheblicher, da überall eine theils neue Stämpel-Taxe beygefügt ist.

Bey den nächstfolgenden Jahrgängen werden wir erstlich der neuen allgemeinen Hypotheken-Ordnung zu gedenken haben, welche das vorzüglich Wichtige und Nützliche hat, daß nunmehr alle stillschweigende Hypotheken, welche den Gläubiger schon so oft in Schaden gebracht haben, gänzlich aufgehoben sind, und daß nun nichts weiter gilt, was nicht wirklich ordentlich und schriftlich eingetragen ist; zweytens des allgemeinen 1) Kanzeley- und 2) Registratur-Reglements. Drittens der allgemeinen Depositat-Cassen-Ordnung, so wohl für die Ober- als Untergerichte, beydes nicht allein der Pupillar- sondern auch der Judicial-Depositen wegen; viertens des allgemeinen Reglements über die Bewirthschaftung der Sportel-Salarien-Cassen bey den obern Justiz-Collegiis. Nur allzu sehr würde dergleichen auch für die Untergerichte zu wünschen stehen; und vielleicht haben wir Hoffnung, solche in einem der künftigen Jahrgänge unsern Lesern anzukündigen.

Extract

Aus einer den 30sten December 1780 an den Policey-Director N. zu N. ergangenen Cabinets-Ordre, wegen des Hausirens der Juden.

Es gehen hier die Juden zu Marktzeiten in den Häusern herum hausiren. Das ist ganz wider alle gute Ordnung, und muß durchaus nicht gestattet, sondern so

Digitized by Google

so gleich glatt verbothen werden, indem bey der Gelegenheit die Juden nur zu stehlen suchen. Höchstdieselben verordnen also hierdurch und setzen fest, daß 1) keine Pohlnischen, Polnischen, und überhaupt keine fremden und auch keine Betteljuden, wenn es gleich zu Marktzeiten ist, von nun an weiter zum Thore herein gelassen werden sollen. 2) Was so dann die andern inländischen Juden sind, die, wenn hier Markt oder Messe ist, mit Waaren und Sachen herkommen, so müssen diese gleich im Thore befragt werden, was für Waaren sie zum Verkauf bey sich führen? denen muß denn gleich auf das schärfste verbothen werden, daß sie sich nicht unterstehen sollen, in die Häuser hier hausiren zu gehen. Statt dessen aber muß ihnen ein eigener Platz angewiesen werden, wo alle die Juden, die herein gekommen sind, ihre Waaren feil haben, und wo die Leute hingehen und ihnen da abkaufen können, und zu dem Ende muß von der Policey darauf mit aller Schärfe vigiliret werden, daß kein Jude weiter in ein Haus gehet hier in der Stadt, als in seine Herberge. Wird aber ein Jude ungeachtet darüber betroffen, daß er in ein Haus hausiren gehet, so muß er gleich arretiret und nachdrücklich bestraft werden, es sey denn, daß er von jemand mit seiner Waare in ein Haus berufen würde; in dem Falle muß jedoch ein Domestique bey dem Juden seyn, der ihn nach dem Hause hinhohlet, wohin er gerufen worden. Seine Königliche Majestät befehlen demnach dem N. hierdurch alles Ernstes, diese Ordre stricte zu befolgen, und mit aller Attention darauf zu sehen, daß solcher in allem Gnüge geleistet werde, widrigen Falls er großen Lärm kriegen wird, wornach er

Digitized by Google

sich also zu richten hat. Potsdam, den 23sten December, 1780.

Friedrich.

An den
Policey-Director
N. zu N.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben vernommen, daß unter den Juden, die zu Markt- und Meßzeiten in den Städten hausiren gehen, dergleichen Pohlnische Juden sich finden, die Schlesische Leinwand zum Verkauf herum tragen. Da nun die allerhöchste Willensmeinung ist, daß die Juden schlechterdings nicht mehr in den Häusern hausiren herum gehen, sondern dagegen Kaufleute ausgemacht werden sollen, welche die Schlesische Leinwand aufkaufen und davon Niederlagen machen, von denen so dann ein jeder kaufen kann; so befehlen Höchstdieselben dem Director N. hierdurch in Gnaden, in den dortigen Accise-Registern nachsehen zu lassen, wie viel Schlesische Leinwand, und was für Sorten davon jährlich daselbst consumiret werden. Demnach müssen Kaufleute da ausgemacht werden, welche alle die Sorten von Schlesischer Leinwand, so viel deren dort gebraucht werden, aufkaufen, damit ein jeder bey selbigen an Schlesischer Leinwand kaufen und bekommen kann, so viel er will. Und wenn bey diesem Verkehre auch nur fünf pro Cent verdient werden, so ist es doch immer besser, daß die Kaufleute das verdienen, als daß es die Juden gewinnen. Der ꝛc. hat sich also hiernach zu achten, und

Digitized by Google

und alles hierin enthaltene auf das genaueste zu befolgen.

Berlin, den 28sten December, 1780.

Friedrich.

An
den Director
R. zu N.

Instruction

Für diejenigen, welche bey der gegenwärtig grassirenden Viehseuche ihre Herden durch die Inoculation in Sicherheit setzen wollen.

Ungeachtet in der umständlichen Instruction, de dato Berlin, den 13ten April, 1769:

wie bey dem Viehsterben verfahren werden soll,

alles Erfindliche gesagt worden, wie das Vieh theils vor der Seuche zu präcaviren, theils wie verfahren werden soll, wenn die Seuche wirklich ausgebrochen ist; so sind Seine Königliche Majestät bey der in dießseitigen Ländern anderweitig wirklich ausgebrochenen Viehseuche, und der Bösartigkeit derselben dennoch nicht abgeneigt, die Inoculation der Seuche den Eigenthümern, welche auf deren Hülfe Vertrauen haben, zuzulassen. Es kann also, wenn jemand die Gefahr selbst übernehmen will, die Einimpfung der Viehseuche unter nachstehenden Einschränkungen und Vorsichten nachgegeben werden.

1. Daß solche nie anders, als an solchen Orten, wo entweder die natürliche Seuche schon ausgebrochen

Digitized by Google

ist, oder, welche mit einem andern inficirten Orte unmittelbar gränzen, niemahls aber in ganz gesunden und der Seuche nicht exponirten Orten, vorgenommen werde.

2. So lange die Inoculation fortdauert, und noch sechs Wochen nachher, nach dem das letzte eingeimpfte Hauptvieh durchgeseuchet, oder gestürzet, muß das Gut oder Dorf, wo man sich mit der Inoculation beschäftiget, beständig eben so gesperret bleiben, als sonst bey grassirender natürlicher Viehseuche, nach der allegirten Instruction vom 13ten April 1769 geschiehet; und

3. müssen die Plätze und Buchten, in welchen die Einimpfung vorgenommen wird, von den Gränzen unangesteckter Feldmarken, und von den Landstraßen entfernet seyn.

4. Wegen der bey der Inoculation zu nehmenden Vorsichten hat Unser Ober-Collegium Sanitatis, nach dem Vorgange der in andern Ländern angestellten Inoculation, folgendes zu beobachten in Vorschlag gebracht, weil es sich auf angerühmte Erfahrungen gründet. Sie betreffen:

A) Allgemeine Regeln, die bey der Auswahl des zu inoculirenden Viehes zu beobachten sind.

B) Das Verfahren bey der Inoculation selbst.

A. Allgemeine Regeln, die bey der Auswahl des zu inoculirenden Viehes zu beobachten sind.

1. Man nimmt zur Inoculation Kühe, die abgekalbet haben, und noch nicht wieder trächtig sind, es

Digitized by Google

es sey denn, daß sie solches nur seit einigen Wochen wären.

2. Kälber die wenigstens ein halbes Jahr alt sind.

3. Ochsen von jeglichem Alter, und junges Güstevieh.

4. Das zu inoculirende Vieh muß überhaupt gesund und bey völligen Kräften seyn.

B. Verfahren bey der Inoculation selbst.

Da es überhaupt darauf ankommt, daß eine gutartige Materie zur Inoculation gewählet wird, und nicht ein jeder, dieselbige auszusuchen, die gehörige Kenntniß und Erfahrung hat; so haben wir in der Priegnitz eben den Mann, der in Pritzwalk mit so gutem Erfolge die Seuche eingeimpfet hat, zu diesem Geschäfte angenommen und vereidet, daß er nach seinem besten Wissen und Gewissen keine andere, als eine dazu gute und ausgesuchte Materie, anwenden soll, weil er so wohl durch faule und stinkende Materie die Seuche bösartig machen, und die Eigenthümer und deren Nachbarn in Gefahr und Unglück bringen, sondern auch, wenn gar zu schlechte und nicht ansteckende Materie genommen wird, selbigen unnütze Kosten, Schäden und Versäumniß verursachen kann.

Da nun nöthig, daß wenigstens in einem jeden Kreise ein Mann vorhanden ist, der das Inoculiren der Seuche gründlich verstehet, und es hiernächst mehrern lehren kann; so wird einem

Digitized by Google

jeden Landrathe anbefohlen, ein hierzu tüchtiges Subjectum zu choisiren, und solches an den Landes-Director von Quitzow zu addressiren, der denn dafür sorgen wird, daß dieser Mann das Inoculiren von dem vorgedachten Einimpfer gründlich lernet; und soll dem Lehrer der Inoculation für einen jeden, den er anlehrt, aus den Kreis-Cassen fünf Thaler bezahlet werden.

Damit man aber künftighin bey glücklichem Erfolge sich selbst mit der nöthigen Vorsicht die Inoculations-Materie wählen, und der Eigenthümer auf das Verfahren der Einimpfer desto besser Acht haben könne; so wird folgende Vorschrift dazu mitgetheilet. Man nehme von allem dem Viehe, welches von einer nicht ganz pestmäßigen Seuche erkranket ist, Materie auf, lege die von jedem Haupte genommene besonders, und merke so wohl das Hauptvieh, als auch den Gang der Seuche bey dem Viehe, von welchem die Materie genommen worden. Die Materie von demjenigen, welches schlimme Zufälle bekommt, oder an der Seuche umfällt, werfe man weg, und wähle am Ende nur diejenige zur Inoculation, welche von demjenigen Thiere übrig bleibt, welches die Seuche am leichtesten überstehet. Diese Materie kann man im Sommer nicht länger, als sechs Tage, und im Winter etwas länger, aufheben. Sie wird aus der Nase des kranken Viehes mit Baumwolle, oder mit bereits gebrauchten leinwandenen oder werkenen Fäden ausgewischt,

Digitized by Google

gewischt, und in ein kleines Glas oben mit langem Halse gesteckt, und mit Blase verbunden. Man setzt sie an einen kühlen Ort im Keller. Die Inoculation wird entweder in Hütten oder in Ställen verrichtet, bey trockenem Futter, und das Vieh muß angebunden stehen. Eigentlich gehören dazu drey Behältnisse: in dem ersten stehet das Vieh bis zum sechsten Tage, da der Faden aus der Wunde genommen wird; in dem zweyten Behältnisse stehet es bis zum Krankwerden, und das dritte ist das eigentliche Lazareth. Bis zum sechsten Tage wird es gut gefüttert; so dann aber, wenn der Faden ausgenommen ist, bis zum Erkranken, oder, wenn es anfängt, wenig zu trinken, wird es mäßig gefüttert. In der Krankheit, da es wiederum Durst hat, giebt man ihm oft, aber jedes Mahl nur wenig, zu trinken, wozu das beste und reinste Wasser auszusuchen, wie auch öfters und bey kleinen Quantitäten gutes Heu, aber keine Nachmahd (Krummet). Nach der Krankheit continuiret man mit dieser Diät noch etwa acht Tage, und überhaupt muß beym Füttern immer nur wenig vorgegeben werden, und nichts vor dem Viehe liegen bleiben. Damit auch die Inoculation mit gehöriger Vorsicht vorgenommen wird, so muß solches in Gegenwart des benachbarten Stadt- und Land-Physici, oder auch eines dazu bestimmten Chirurgi, geschehen, damit er auf alles Acht habe, gehörige Observationes mache, und solche in Tabellen bringe, wovon eine Vorschrift beyliegt; und werden

Digitized by Google

diejenigen, welche sothane Observationes machen, hierdurch angewiesen, von solchen die Woche zweymahl an das Ober-Collegium Sanitatis zu berichten.

Die Einimpfung geschiehet auf der breiten Seite des Viehes, am Rückgrade, und zwar in dem ziemlich fleischichten Theile zwischem dem Rückgrade, bis dahin, wo die Rippen ausstehen und sichtbar werden. Hier sind die Knochen ziemlich dicke mit Fleisch bedeckt, und ist diese Stelle zu der Inoculation die beste; nur muß man sich hüten, daß man weder zu hoch am Rückgrade, noch zu niedrig an den Rippen, weder zu weit nach hinten an dem Kreußknochen, und der hohlen Seite, noch zu weit nach vorn, dem Bauchknochen zu nahe komme.

Hat das Vieh um oder an diesem Orte Fiekbäulen, so suchet man den Einschnitt in solche zu verhüten; weil eine zu sehr um sich greifende Fäulniß der Wunde daraus entstehet.

Das Haar wird an vorbeschriebenem Orte, im Umfange einer kleinen flachen Hand, so kurz als nur möglich, mit einer Scheere abgeschnitten, als dann wird das Hauptvieh von einem tüchtigen Kerl beym Kopfe, und von einem zweyten nach hinten zu, so viel möglich, festgehalten, der dritte aber verrichtet den Einschnitt folgender Maßen: Mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand hält er die Haut des Viehes an der abgeschornen Stelle, so viel möglich dem Rückgrade zu,

zu, gespannt. In der rechten Hand hat er ein scharfes, nicht zu kleines Federmesser, und schneidet mit diesem in die gespannte Haut eine Wunde, die gewöhnlich, ehe sie durchkommt, einen und einen halben Zoll lang wird. Ist der erste Schnitt geschehen, und das Vieh wieder ruhig, so untersucht der Einimpfer mit einem kleinen Messer von Elfenbein, ob die Wunde durch die Haut gekommen ist. Wenn dieses nicht ist, so schneidet er entweder nochmahls so, oder aber fasset noch sicherer die Haut auf der eingeschnittenen Stelle mit zwey Fingern zusammen, und schneidet sie durch; denn die Wunde muß nothwendig durch die Haut gehen; aber, wenn es zu verhüten ist, nicht ins Fleisch kommen. Ist die Wunde durch die Haut, so lässet man sie ausbluten, und verrichtet unter dieser Zeit obenbeschriebenen Schnitt an dem noch mehr zur Inoculation bestimmten Viehe.

Endlich kehrt man zu dem zuerst operirten Hauptviehe zurück, streichet das in der Wunde etwa noch hängende Blut mit einem elfenbeinern Messer, oder einem als Messerklinge geschnittenen harten und polirten Holze, rein heraus, und nimmt nunmehr das Papier oder Glas, worin die Fäden mit der Seuch-Materie befindlich sind, zur Hand. Von diesen schneidet man einen Faden, etwan ein oder zwey Zoll lang, mit einer kleinen Schere ab, nimmt solches zwischen dem Daumen und vordern Finger der linken Hand auf der einen Spitze, und hütet sich, so viel möglich, die

Digitized by Google

die Feuchtigkeit aus demselben heraus zu drucken. Mit der rechten Hand öffnet man, vermittelst des vorgeschriebenen elfenbeinernen oder hölzernen Messers, die Wunde, legt den Faden hinein, und bemühet sich, vermittelst einer kleinen Sonde, auch den noch etwan heraus hängenden Faden hinein zu bringen, so daß von dem Faden nichts zu sehen bleibt. Obgleich einige die inoculirte Wunde mit Heftpflaster zu verbinden anrathen, so kann man selbige, wenn der Faden seitwärts der Wunde zwischen Fell und Fleisch gebracht worden, sicher ohne Pflaster lassen. Es schließt sich die Wunde gemeiniglich von selbst, so daß man nicht zu befürchten hat, daß der Faden heraus gehet. Die Wunde wird nicht so bösartig, und die Materie wirkt besser ohne Heftpflaster, als mit demselben.

Es ist nicht nöthig, bey der Inoculation viel Arzney zu gebrauchen: bey Verstopfungen giebt man eine halbe Tasse voll Tran, oder auch ein ordentliches Klystier; und beym Durchfalle Mehlgrütze vom Roggenmehle mit süßer Milch gekocht, welche letztere auch, allein gegeben, in der Krankheit sehr gut ist; sie giebt Nahrung und lindert die Hitze im Maule.

Nach drey oder vier Tagen der heftigsten Krankheit fängt das Vieh an, wieder zu fressen, hat aber die mehreste Zeit noch weit größere Lust, zu saufen; alsdann muß es nur mäßig gefüttert, und noch mäßiger getränket werden. Man giebt ihm lieber öfterer, aber nur in geringerer Quantität,

Digitized by Google

tität, etwa eine Kanne, Wasser zu trinken, und dieß muß acht bis zehn Tage beobachtet werden, ehe man ihm wenigstens im Trinken seinen freyen Willen läßt; alsdann aber ist weiter keine Vorsicht nöthig.

Wie nun außer dieser Vorschrift, wie eigentlich mit der Inoculation der Seuche bey dem Viehe verfahren werden soll, einem jeden wiederum die Anfangs allegirte Viehsterbens-Instruction eingeschärfet wird; so ist auch wohl durch die Erfahrung das sicherste Mittel, die Viehseuche gleich in ihrer Geburt zu ersticken, dasjenige, daß eine jede Gerichtsobrigkeit auf das Kranken des Viehes genau Acht giebt, und wenn sich findet, daß auf einem Bauer- oder Cossäthenhofe ein oder zwey Häupter gleich hinter einander fallen, und man durch das Aufhauen dieses Viehes sich von der wahren Seuche überzeuget, so dann auf diesem Hofe alles Vieh, es sey krank oder gesund, todt geschlagen, und der Hof so gleich von aller Communication durch eine strenge Sperrung von dem Dorfe abgeschnitten wird, wie dieses auch bereits in der Viehsterbens-Instruction vom 13ten April 1769 befohlen ist. Durch diese Veranlassung ist noch in diesem Jahre in dem Zehdenickschen Amtsdorfe Woltersdorf der ansehnliche Viehstand des ganzen Dorfes erhalten, und nur das Vieh von einem Bauerhofe verlohren worden.

Berlin, den 11ten April, 1781.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Von Blumenthal, Frh. v. Schulenburg, v. Gorne, v. Gaudi, Frh. v. Heinitz, Michaelis.

Ta-

Digitized by Google

Tabelle.

Wer die Inoculation verrichtet hat.	Wenn und wo inoculiret worden.	Alter des inoculirten Viehes.	Ochsen.	Kühe.	Güste-Kühe.	Kälber.	Davon sind: gestorben.	durch geseucht.	noch krank.	nicht krank geworden.	nach der Krankheit schwach geblieben.
		Jahr.	Stück.	Stück.	Stück	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
		— ½									
		1 —									
		2 —									
		3 —									
		4 —									
		5 —									
		6 —									
		7 —									
		8 —									
		9 —									

Digitized by Google

Versuch

einer vorläufigen

Instruction

für das

Kreis-Domainen-Amt

N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Versuch

einer vorläufigen

Instruction

für das

Kreis-Domainen-Amt N.

Inhalt dieser Abhandlung.

Einleitung.

Tit. I. Von der allgemeinen Verfassung des Kreis-Domainen-Amtes.

§. 1. Von dem eigentlichen Ressort des Kreis-Domainen-Amtes, auch, unter wem solches stehet.

§. 2. Wie dasselbe besetzt seyn soll.

§. 3. Von der innern Verfassung dieses Amts-Collegii, auch von desselben Sessionen.

Tit. II. §. 4. Von den allgemeinen Dienstgeschäften des Kreis-Domainen-Amtes.

Tit. III. Von den eigentlichen Dienstgeschäften des Oekonomie-Amtes.

§. 5. Von der ökonomischen Verwaltung sämmtlicher dazu gehöriger Domainen-Güter.

§. 6. Von Einrichtung des Amtsbauwesen insonderheit.

§. 7. Wie die Haupt-Casse und Rechnung geführet werden soll.

Tit. IV. §. 8. Von dem eigentlichen Dienstgeschäfte des Forstamtes.

Tit. V. §. 9. Von dem eigentlichen Dienstgeschäfte des Justiz-Amtes.

Digitized by Google

Tit. VI. §. 10. Wie das Kreis = Domainen = Amt besoldet seyn soll.

Schluß.

*) Nach unserm Ideal sollte man nun eigentlich sagen: Unteramtsgerichte, und zwar magisträtliche, oder Stadt = Domainen = und Kreis = Unteramts = Patrimonial = Gerichte; so wie gegenseitig Oberamtsgerichte, welches die Schlesische Benennung ist, da dort das Wort Regierung eben so viel, als Gericht, bezeichnet. Diese Remarke werden wir anderweitig gebrauchen.

Einleitung. Nachdem Seine ꝛc. — aus bewegenden Ursachen, und zum Besten Dero getreuen Amtsunterthanen, so wie der allgemeinen Landeswohlfahrt halber, in Gnaden zu resolviren geruhet haben, mit Höchstdero gesammten Domainen = Gütern sämmtlicher Provinzen ohne Ausnahme eine etwas veränderte Einrichtung und Verfassung treffen zu lassen, dergestalt, daß alle in einem Kreise belegene Domainen = Güter und Pertinentien unter ein Haupt = und Kreis = Domainen = Amt vereinbaret, und solche von selbigen künftig verwaltet werden sollen; dergleichen Amt auch nunmehr durch Dero Provincial = Finanz = Kammer in dem — Kreise errichtet worden, dazu aber erforderlich seyn will, daß dasselbe mit einer besondern Dienstanweisung versehen werde: Als haben Höchstgedachte Seine — diesem Kreis = Domainen = Amte folgendes zur genaueſten Achtung und Befolgung hierdurch vorschreiben wollen.

§. 1. Am

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

*) Um einem Einwurfe gleich an der Thürschwelle zu begegnen, bemerken wir, daß, wenn nach Verschiedenheit der Provinzen ein Kreis wenig Domainen-Güter haben sollte, dieselben auch von zwey bis drey Kreisen unter ein dergleichen Domainen-Amt verbunden werden können; jedoch muß der Sitz desselben immer in der Mitte dieser Combination errichtet werden, die Pachtämter aber nach den Kreisen abgesondert seyn. Solchergestalt werden die Kreis-Directoria oben anstehen, auf diese die Kreis-Domainen-Aemter, nach solchen die Stadt-Magistrate, zuletzt aber die Steuer-Cassen-Aemter folgen.

Ehe wir jedoch zur Sache selbst gehen, wird es allerdings erforderlich seyn, einige allgemeine Bemerkungen über diese Materie voraus zu setzen. Bey der Erklärung, was Domainen eigentlich sind, wollen wir uns nicht aufhalten, weil der Begriff davon jedem bekannt ist. Auch ändert es unsere Absicht hier nicht, ob man die Chatoul-Güter mit darunter begreifen will, oder nicht. Beyde müssen doch auf einerley Art bewirthschaftet werden. Alle Güter und Realitäten im Staate sind dreyfacher Art: sie gehören entweder dem Landesherrn und der Landesregierung, oder gewissen Gesellschaften und Corporibus, oder einzelnen Personen und Privatis, in allen drey Fällen zu verstehen, so wohl in Absicht des Eigenthumsrechtes, als der wirklichen Nutzung. Von den ersten ist hier die Rede; von der zweyten Classe, die sich in die Welt- und Geistlichen abtheilet, haben wir unter andern von den städtschen Kämmereyen

Digitized by Google

an seinem Orte ausführlich gehandelt, wornach die Verwaltung aller übrigen sich bilden lassen wird; von der dritten Classe aber sehe man auf die Rittergüter, so wie auf die Besitzungen der Bürger und der Bauern.

Auch wollen wir uns hier nicht auf die Geschichte der Domainen einlassen, welche nicht weniger bekanntermaßen vorzüglich auf dreyerley Art entstanden sind. Als die Länder und Völker sich Oberherren oder Regierungen bestellten, war es nöthig, daß sie auch Fonds ausmachten, wovon selbige nicht nur standesmäßig leben, sondern auch die Ausgaben, welche die Staatsregierung erfordert, bestreiten könnten. Das natürlichste war nach damahligen Zeiten und Art, daß man ihnen gewisse Erdbezirke anwies, aus welchen sie die Nutzung und die Einkünfte zu diesem Bedarfe nehmen sollten. Will man die Sache aber auch von einer andern Seite betrachten und annehmen, daß sich die mächtigsten über die andern empor geschwungen, und so daraus Regenten entstanden wären, wird solches doch hier nicht die Haupt-Idee alteriren. In der Folge zogen sie die vacant werdenden Lehen, und hernach auch einen Theil der geistlichen Güter mit dazu; endlich haben diejenigen großen Herren, welche gute Wirthe gewesen sind, ihren Vasallen und Unterthanen hin und wieder Güter abgekauft, und solche ebenfalls ihren Domainen einverleibet: mithin sind die Domainen wohl unstreitig die natürlichsten und ältesten fürstlichen Revenüen. Hierauf mögen die so genannten

Staats-

Digitized by Google

Staats-Regalien gefolget seyn; bis man denn, vorzüglich der vergrößerten Kriegsheere halber, zu den Steuern der Unterthanen seine Zuflucht genommen hat; wozu nun endlich die Staats-Monopolien, eine Erfindung neuerer Zeiten, gekommen sind.

In Absicht ihrer Bewirthschaftungsart ist das Verfahren verschiedentlich gewesen, und man hat dabey vorzüglich dreyerley Wege eingeschlagen. Der anfängliche und an sich einfacheste ist wohl die Verwaltung und Berechnung gewesen. Man setzte über jedes Amt einen Aufseher und Wirthschafter, Amtshauptmann, und einen Rendanten, Amtskästner, die also von ihrer Administration jährlich Rechnung ablegen, und die daraus gekommenen baren Ueberschußgelder an die fürstliche Rent-Casse oder zu des Fürsten Chatoulle einsenden mußten. Die an der Residenz nahe belegenen Aemter mußten, wie noch in einigen Ländern geschehen mag, in den Preussischen aber gänzlich aufgehoben worden ist, gewisse Quantitäten von Naturalien zur Hofküche, dem Marstalle, der Kellerey ꝛc. liefern; selbst die fürstlichen Hofstaatsbediente erhielten Deputate von selbigen; auch, wenn der Landesherr reisete, ward er auf den Aemtern bewirthet, und die darauf verwandten Kosten in der Amtsrechnung zur Ausgabe gestellt.

Eine andere Art ist gewesen, daß man die Aemter theils in einzelnen Parthien, theils ganz, in Erbpacht oder zu Erbzins, ausgethan hat; wohin auch die Zergliederung und Abbauung der Vorwerker in

Digitized by Google

neue Bauergüter gehöret. Einzeln hat man nicht weniger angefangen, dieses und jenes Pertinens in Zeitpacht auszuthun.

Die dritte und letzte Art ist die General-Verpachtung ganzer Domainen, auf sechs oder theils mehrere Jahre. Will man von allen diesem Beyspiele finden, so lese man die sehr schätzbare Abhandlung, welche der bey dem Preussischen General-Finanz-Directorio stehende Herr Geheime Secretair Fischbach, über die Geschichte des Preussischen und zum Theil auch Sächsischen Domainen-Wesens, in dem zweyten Theile seiner historisch-politischen Beyträge mit großem Fleiße ausgearbeitet und geliefert hat.

Um den gütigen und nachsichtsvollen Leser unser Herz hierüber gleich mit zwey Worten zu entdecken, müssen wir gestehen, daß wir keinem von diesen drey Particulair-Systemen, die allerseits zeither ihre Vertheidiger gehabt, aber auch ihre Widersacher gefunden haben, ganz und völlig beytreten. Der Weg der Administration erfordert sehr treue und rechtschaffene, auch verständige Leute. Wie groß ist aber die Zahl der treuen Haushalter! Nächst diesem bleiben dabey die Staats-Revenüen immer ungewiß; denn der Amtshauptmann berechnet und sendet nur so viel ab, als wirklich eingekommen; und gleichwohl sollen die Einkünfte des Staats gewiß seyn; nicht zu gedenken, wie viel und mancherley Untersuchungen tagtäglich bey den Aemtern von der Amtskammer vorzunehmen sind, was dabey der Bauer mit der Vorspanne geschoren wird, und vielleicht die Domainen-Beam-

Digitized by Google

Beamten mit den Kammerräthen colludiren können. Wir gehen also hierin von der Meinung ab, welche der Kriegsrath und Professor der Finanz, Herr Förster zu Halle, in seiner neulich heraus gekommenen Land-, Stadt- und Staatswirthschaft, ein Werk, welches unsers Lobes gar nicht bedarf, sondern sich schon durch sich selbst empfiehlt, angenommen hat.

Die Austhuung der Domainen in Erbpacht hat zwar dieses vor sich, daß dadurch die Staatseinkünfte gewisser werden sollen; allein, da selten Güter sind, bey welchen nicht noch Verbesserungen Statt finden sollten, und man gar nicht Bürge seyn kann, daß die Prätia Rerum bey der fortdauernden Ueppigkeit, wenn wir das Wort, Luxus, so übersetzen, noch mehr steigen könnten; der Staat aber, so wie er mehrere Ausgaben machen muß, auch, mehre Einnahme zu suchen, berechtiget und gezwungen ist; so verliehrt er auch dabey zu stark in der Folge.

Der General-Pacht, welcher in den Preussischen Staaten, besonders unter König Friedrich Wilhelm, wo unter dessen Lieblings-Ideen, nächst einer großen Armee, solcher den zweyten Platz hatte, das Haupt empor gehoben, soll das gute mit sich führen, daß man alsdenn mit einem allein zu thun hat; daß man wegen der Abtragung der Pachtgefälle gesichert ist, weil man keine andern, als vermögende Leute, dazu nehmen soll; daß also ein solcher General-Pachter um so eher Unglücksfälle übertragen kann, und daß durch eben denselben die Domainen-Güter sehr verbessert werden könnten, und würden. Lasset uns

Digitized by Google

aber auch diese Sache, wie wir schon an einer andern Stelle gethan haben, hier nochmahls von der andern Seite betrachten.

Alle menschliche, und also auch die Finanz-Einrichtungen, müssen aus ihrem Erfolge, und also nach der Erfahrung, beurtheilet werden. Wie viel Beyspiele hat man nicht, besonders, nachdem in neuern Zeiten der Luxus so sehr überhand genommen, daß diese General-Pachter bankerout geworden, und die Kammern alsdenn die beschwerliche und nachtheilige Administration der Aemter führen müssen; auf welchen sich dieserwegen der Departements-Rath, mit Zurücksetzung aller übrigen Kammerarbeiten, Jahre lang alsdenn aufhalten muß.

Gegenseitig haben wiederum viele dieser Beamten sehr große Reichthümer zusammen gehäuft. Ich hatte einst Gelegenheit, von einem Preussischen Kriegs- und Domainen-Rathe selbst das Bekänntniß zu hören: Unsere Domainen-Beamte machen die ersten bürgerlichen Familien im Lande aus. Ist es aber nicht wider alle Staatsgrundsätze, die Reichthümer in einigen wenigen Personen und Familien zum Uebermaße häufen zu lassen? Ist ein Reich dagegen nicht immer solider gegründet, und hat selbst mehr innere Consistenz, wo der Mittelstand nach seinen Umständen bey Vermögen, und also der Privat-Reichthum unter mehrere vertheilt ist? Man sehe nur darauf, wie viel Geld dergleichen General-Pachter für ausländische Delicatessen sonst ausgaben, welches mithin aus dem Staate ging, ohne wieder in den-

Digitized by Google

denselben zurück zu kehren. Selbst der Volksvermehrung schaden diese Männer. Wie viel andere mittlere und gemeine Familien, welche sich grösten Theils mit den Landes-Producten behelfen, könnten nicht in deren Stelle angesetzt werden! Wie sehr würde nicht die Population des Landes dadurch profitiren, zumahl in einem Staate, welchem es so sehr um die Vergrößerung der Volksmenge zu thun ist!

Ja so gar die Gerichtsbarkeit oder Gerichtspflege war ehedem diesen General-Pachtern beygelegt, und ward ihnen mit verpachtet. Hatte also ihre Gewalt nicht ein ganz unschickliches Uebergewicht? Die Beyspiele, welchen Druck sie den Unterthanen angethan haben, sind unzählbar. Ueberhaupt, was sie sonst nicht zwingen konnten, zwungen sie mit Gelde: und wie viel Kammer-Präsidenten, Directores und Departements-Räthe sind wohl standhaft genug, dergleichen gefährlichen Versuchungen zu widerstehen?

Es ging noch weiter: sie bekamen nicht allein den Titel, sondern auch wirklich Sitz und Stimme in den Kammer-Collegiis. Und wenn nun auch der Herr Schwiegersohn mit in diesem Collegio ist, was kann alsdenn wohl herrlichers gedacht werden.

Hiernächst kann man auch nicht so allgemein behaupten, daß sie durchgehends so gar große und importante Meliorationes auf den Domainen aus ihren eigenen Mitteln angelegt hätten; wenigstens haben sie solche, wenn solches auch geschehen, bloß nach ihrem eigenen Nutzen abgemessen. Wenn mir die Unterthanen täglich für achtzehn Pfennige Hand-

Digitized by Google

und für drey Groschen Spanndienste thun müssen: ist es da wohl eine Kunst, Graben zu ziehen, und kleine Styliten-Häuser für Büdner anzubauen, zumahl in vorigen Zeiten, wo der Beamte zugleich mit Herr in dem Forste war? welches sich nun aber verbiethet.

Ich weiß wohl, daß, so wie die Preussischen Herren Officiers und die sämmtlichen Militaristen demjenigen ehemahligen Kameraden von ihnen, welcher die Abhandlung über den Dienst (Boston, 1783, in 8. fünf Bogen stark, eine kleine Piece, welche aber viel sagt,) geschrieben, ingleichen dem Könige, mittelst eines sehr lebhaften anonymischen Briefes, welcher bis jetzt noch nicht gedruckt seyn wird, gerathen, die jährlichen Regiments-Rechnungen durch die General-Rechenkammer revidiren zu lassen, für seine Bemühung keinen Dank sagen werden, mir auch viele Herren bey den Preussischen Kriegs- und Domainen-Kammern, wegen dieses Discourses eben keine Ehrensäule aufrichten werden, indem durch die Abschaffung der General-Domainen-Pachter allen kein großer Gefallen geschehen möchte. Unterdessen so gut ich auf der andern Seite weiß, daß auch hier eintrifft: der Herr bedarf seiner; und so gern ich diejenigen entschuldige, welche die milden Gaben der Herren Amtleute zum wahren nothwendigen Bedarf, und nicht zum eingerissenen Luxus, verwenden: so ist es einmahl und bleibt ein Fehler von mir, daß ich so ungern von der Wahrheit ab- oder vorbey gehe.

In

Digitized by Google

In gleicher Maße bescheide ich mich ganz gern, daß auch die Herren General-Pachter wohl keine Collecte zu meinem Epitaphio, dieses Vortrags wegen, einst sammeln werden; ob ich ihnen wohl nie widerrathe, der Zeit wahrzunehmen, sich Freunde mit dem ungerechten Mamon zu machen; weil es immer eine Regel bleibt: so lange man im Rohre sitzt, muß man Pfeifen schneiden.

So wie uns nun die Befolgung der zeitherigen Systeme durch die Erfahrung hier und da Lücken gezeigt hat, also wird auch die Folge dieser Abhandlung zeigen müssen, ob unser Ideal-System besser oder schlechter, als die bisherigen, seyn möchte; wovon das wesentliche eigentlich darin bestehen wird, daß wir den bisherigen Fuß der General-Pachtungen aufheben, dagegen die Vorwerker zum Theil in Erbzins-Bauergüter verwandeln, den Erbpacht bloß unter gewissen Modalitäten annehmen, die Zeitpacht-Pertinentien in gewissen Pachtämtern zusammen lassen, und dieses alles unter der Verwaltung der einzurichtenden Kreis-Domainen-Aemter, so daß, da die General-Pachter zeither eine doppelte Person, nähmlich die des Oekonomie-Beamten, und die eines Arendatoris, gehabt, ersteres ihnen abgenommen wird, dagegen, wenn sie anders ihre Convenience dabey finden, die Pachtämter behalten können.

Damit man aber bey der Abhandlung selbst die Stufenfolge in der Verwaltung des Domainen-Wesens gleich übersehen könne, so bemerken wir im voraus, daß die hier in Rede stehenden Kreis-Domainen-

nen-Aemter allerdings, wie auch ganz natürlich ist, die erste Instanz ausmachen. Hiernächst nehmen wir bey jeder Provincial-Finanz-Kammer drey Haupt-Departements an, wovon das erste das Policey-Departement in seinem ganzen Umfange, das zweyte das Domainen- und das dritte das Accise- und Steuer-Departement seyn soll, welchen sämmtlichen das Justiz-Departement, als das vierte, zutritt. An seinem Orte, wo wir das Ideal einer Instruction für eine Provincial-Finanz-Kammer mittheilen werden, schmeicheln wir uns, das weitere darüber so wohl in Absicht der Thunlichkeit, als Nutzbarkeit, darthun zu können. Ueber dieses Domainen-Departement hat der Präsident, so wie über alle übrige, den Vorsitz; ein dazu eigentlich bestellter Director aber verwaltet dasselbe insonderheit. Nach der Größe und Zahl der Aemter werden bey solchen die erforderlichen Räthe, als ein oder zwey Departements-Räthe, und, so viel nöthig sind, Inspections-Räthe, dabey angestellt. Der letztern Zahl kann nunmehr aber, da künftig die Kreis-Domainen-Aemter alles vorarbeiten müssen, geringer, als ehedem, seyn. Gesetzt, es sind bisher in der Provinz vierzig General-Pachtämter gewesen, so können hinführo, wenn diese jetzt unter zehn Kreis-Domainen-Aemter vereinbaret werden, drey Inspections-Räthe dieselben sämmtlich respiciren, bereisen und revidiren. Man nehme also eine mittlere Provinz, so werden, außer dem gemeinschaftlichen Präsidenten, ein Director, ein Departements-Rath und zwey Inspections-Räthe, also zusammen vier

Mem-

Membra, diesem Departement füglich, und zumahl, wenn gute Referendarii dabey vorhanden sind, vorstehen können.

Der Mißdeutung wegen wollen wir nur dabey bemerken, daß zwischen Departements- und Inspections-Räthen kein anderer wesentlicher Unterschied, als nur dieser ist, daß letztere, als die jüngsten Räthe, die Bereisungen, Revisiones und Commissiones über die Domainen-Aemter halten, und deßhalb also solche unter sie nach Inspectionen vertheilet werden müssen. Durchaus muß man hingegen nicht etwan annehmen, daß solche in der Provinz, wie die bisherigen Steuerräthe, vertheilt wohnen sollten, welches, in Wahrheit, mehr Schaden, als Vortheil, schafft; sondern sie sollen eben so, wie die Departements-Räthe, bey ein und eben demselben Collegio vor beständig stehen. Dagegen jetzt genannte die ältesten Räthe, und, wenn jene die Referenten, diese die Correferenten sind, und folglich mit den Sachen aller Aemter in der ganzen Provinz zu thun haben, auch, in Abwesenheit eines oder des andern Inspections-Rathes, zum ununterbrochenen Fortgange der Geschäfte, die eingehenden Sachen selbst vorzutragen haben.

In Rücksicht der dritten Instanz endlich, sentiren wir dahin, daß bey dem General-Finanz-Directorio ein besonderes General-Domainen-Departement etabliret werde; welches den Nutzen haben möchte, daß die Domainen-Sachen, wenn sie ein Departement allein beschäftigen, mit größerer Application

von

Digitized by Google

von selbigem nicht nur betrieben, sondern auch, so viel immer thunlich ist, nach allgemeinen Grundsätzen durch alle Provinzen behandelt werden. Man schaue nur, ob es nicht Nutzen gebracht, daß der König in neuern Zeiten ein besonderes General-Forst-Departement angelegt hat. Inzwischen setzen wir bey allem diesem voraus, daß der Staat, so wie er einen Chef der Justiz hat, auch einen Chef der Finanz habe, welcher unter den Augen des Landesherrn alles in diesem, wie jener in dem andern Fache, dirigiret; denn dadurch können nur große Sachen geschehen. Würde man es in dem Preussischen Staate wohl so weit gebracht haben, wenn nicht ein Cocceji und ein Carmer, so wie auf der andern Seite ein Hagen, gewesen wären. Es ist überhaupt für einen Fürsten unmöglich, es schlägt auch selten ein, alles selbst zu thun.

Titulus I.

Von der allgemeinen Verfassung des Kreis-Domainen-Amtes.

§. 1.

Von dem eigentlichen Ressort des Kreis-Domainen-Amtes, auch, unter wem solches stehet.

Zuvörderst wiederhohlen Seine — was Höchstdieselben bereits durch das darüber unter dem — emanirte Declarations-Patent jedermänniglich bekannt gemacht haben, daß, so wie in Dero ganzen Landen, also auch dieses — Kreis-Domainen-Amt, sich mit dem ersten Jun. a. c. oder mit dem Anfange des jetzi-

Digitized by Google

jetzigen Etats-Jahres, in völlige Activität setzen, daß hiernächst die gegenwärtigen General-Pachter zwar in dem ruhigen Besitze ihrer Pachtjahre, nach Maßgabe der mit ihnen geschlossenen Contracte, verbleiben, jedoch von gedachtem Tage an, so wie alle Amtsstädte, Dörfer, Vorwerker, Ziegeleyen, Mühlen und so ferner, sammt allen deren Einwohner, ingleichen Fischereyen und Holzungen, überhaupt alles, was Domainen-Grund und Boden und amtssässig, oder nur irgend dazu gehörig und in diesem Kreise belegen ist, stehen, nach Ablauf der contract-mäßigen Pachtjahre aber die bisherigen Domainen-Oekonomie-Aemter in Pachtämter verwandelt werden sollen; wie unten darüber das weitere deutlich vorgeschrieben werden wird.

Zu dem Ende soll das Kreis-Domainen-Amt sogleich, und ohne den geringsten Zeitverlust, aus den bisherigen Erbregistern der einzelnen Aemter ein vollständiges Corpus Bonorum oder Grund- und Lagerbuch, mit der größten Solidität, nach den darüber schon ertheilten Schemate und Vorschrift, auch mit getreuer Anführung aller historischen Umstände, ingleichen mit Bemerkung, wie weit sich eigentlich jedes Ortes die Amts-Jurisdiction erstreckt, entwerfen, und zur weitern Prüfung an die Kammer einsenden; nicht weniger ein gleiches wegen des vorgeschriebenen Kreis-Domainen-Etats auf das stricteste beobachten.

Nächst diesem aber, und da Seine — dem — Kreis-Domainen-Amte alles dasjenige beylegen und übertragen, was schon vorher von den Special-Oekonomie- und Justiz-Aemtern eigentlich hätte respiciret werden

den sollen, so gehöret fürohin zu dessen eigentlichen Dienst-Ressort:

1. Die Handhabung der Policey in ihrem ganzen Umfange in dem gesammten Amte, die mit Magistraten besetzten Amtsstädte davon nur ausgenommen;

2. die Respicirung der Schul-, Kirchen- und Patronats-Sachen;

3. die ökonomische Aufsicht, Verwaltung und Nutzung aller darin belegenen Domainen-Güter;

4. die besondere Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher Amtsforsten und Jagden;

5. die Einhebung sämmtlicher Amtsgefälle, auch Berechnung der übrigen bey dem Kreis-Domainen-Amte aufkommenden Gelder;

6. die Besorgung des Unterbauwesens, und endlich

7. die Pflegung der Justiz und der gesammten Gerichtsbarkeit über alle amtseingesessenen Einwohner, so weit solche nach den Landesgesetzen, vor dem Amte Recht zu nehmen, schuldig, und davon nicht exemt sind.

Was so wohl überhaupt die Jura Domanialia und deren Statum politicum, als insonderheit den dritten, vierten, fünften und sechsten Punct betrifft, nähmlich das ökonomische, Forst-, Bau- und Cassen-Wesen, stehet das Kreis-Domainen-Amt unmittelbar unter der Provincial-Finanz-Kammer, und insonderheit deren Domainen-Departement. In Absicht des siebenten Punctes oder der Justiz-Pflege in allen Privat-Sachen,

Digitized by Google

Sachen, ressortiret es, wie alle Untergerichte, unter die Provincial-Justiz-Kammer, gleich als in Betracht des zweyten Punctes unter derselben besondern Schul- und Kirchen-Departement.

Dagegen aber, und da Seine — ein- für allemahl declariret haben, und auch dabey feststehen bleiben, daß Höchstdieselben in Absicht ihrer Domainen-Güter, wie jeder anderer Kreisstand, betrachtet seyn wollen, und, wenn Sie über deren Gerechtsame angefochten oder von Privatis belangt werden, bey den Landes-Justiz-Collegiis, wie andere Privati, bis auf den heutigen Tag Recht nehmen, mithin auch in Absicht der Policey-Sachen darin mit jenen gleich gehen, und es Statum in Statu formiren würde, wenn die Domainen-Güter von der Policey-Gerichtsbarkeit des Kreis-Directorii ausgenommen seyn sollten, so stehet es darin auch lediglich in prima Instantia in Rücksicht des platten Landes unter jetzt gedachtem Kreis-Directorio, welches nicht weniger von allen übrigen Militair-, Marsch-, Cantons- ꝛc. Sachen, so wie von der Contribution, Fourage-Lieferung und allen andern zur Kreis-Casse von den Amtsunterthanen zu prästirenden Abgaben gilt. Daher es nicht allein selbst die Verfügungen des Kreis-Directorii zu respectiren, sondern auch die Unterthanen zur Gnüge des Befohlnen anzuhalten hat.

Was hingegen Handwerks-, Manufactur- und Commerce-Sachen, die zwar eigentlich zum städtschen Ressort, und hiernächst für das Policey-Departement der Finanz-Kammer gehören, betrifft, so hat doch das Domainen-Amt, wie jede Unter-Instanz, auf die

Digitized by Google

die Landesverfassung darin zu halten, und wenn besondere Aufträge darüber an dasselbe kommen, sich solchen gehörig zu unterziehen, wie solches bey den kleinen amtssässigen Städten, welche keine besondern Magistrate haben, für beständig eintritt, als worin sich das Kreis-Domainen-Amt nach dem allgemeinen rathhäuslichen Reglement der ersten oder kleinen Classe, so weit solches Anwendung findet, zu achten hat.

*) Außer der erstgedachten Combination der bisherigen separirt verpachteten Domainen-Aemter, ist in diesem §. eigentlich nichts neues gesagt, sondern alles schon von den bisherigen Oekonomie- so wie Justiz-Beamten gefordert worden. Ob man nun wohl nicht sagen kann, daß diejenigen von den letztern, welche sich ihren Dienst mit Fleiß und Anstrengung haben angelegen seyn lassen, darunter manquirt hätten, so fern die Menge der Arbeiten nicht zu überhäuft gewesen ist; so hat man doch gegenseitig von den erstern nicht überall ein gleiches bemerken können, und das alles aus dem einzigen Umstande, weil sie zugleich General-Pachter waren, — und sich, wenn sie z. E. die Policey vernachlässigten, die Unterthanen anstrengten, und sonst um sich griffen, damit schützten, daß die Kammer zufrieden seyn müßte, wenn sie nur ihren Pacht richtig abtrügen. Hinc illä lacrimä.

Dieses bey Seite gesetzt, wollen wir doch noch eins und das andere zur mehrern Aufklärung dieses Absatzes beyfügen. Bis jetzt hat man noch in vielen Kreisen zwey, drey und wohl mehr Aemter, die

theils

Digitized by Google

theils groß, theils klein sind. Man hat welche, die bloß aus ein oder zwey Dörfern bestehen; man hat aber auch wieder andere, die ein oder mehrere Städte, und zwanzig, dreyßig ꝛc. Dörfer befassen. Nachdem besonders Churfürst Friedrich Wilhelm, so wie nach ihm König Friedrich Wilhelm, durch Zukauf die Domainen sehr vergrößert haben, sind auch theils die alten Aemter mit neuen Dörfern, besonders in den Gegenden, wo der Adel arm war, vermehret, theils neue Aemter angelegt worden. Man hat sich also dabey nicht an die Kreisgränzen gebunden, sondern die neuen Acquisitiones zu dem nächsten Amte gelegt, und daher findet es sich, daß jetzt oft ein Special-Domainen-Amt in drey an einander stoßenden Kreisen Güter hat, und mithin auch bey solchen concurriret.

Man siehet aber auch hier, wie in mehrern Fällen, daß an einer schicklichen Abtheilung und Einrichtung der Kreise, zur Erreichung einer guten und angemessenen Ordnung im Staate, allerdings viel gelegen ist, und daß ein Reich, welches solche sucht, fast zuerst mit auf diesen Gegenstand sehen soll.

Da die Domainen-Aemter in Policey- und Militair- auch Steuer-Contributions-Sachen unter den Kreis-Directoriis stehen, so ist auch unstreitig nichts schicklicher, als daß sich erstere ebenfalls auf die Kreisgränzen einschränken. Und da König Friedrich der zweyte sich zum unverbrüchlichen, der Maxime seines Herrn Vaters ganz entgegen gesetzten Grundsatze selbst vorgeschrieben, während seiner Re-

Digitized by Google

gierung durchaus keine Privat-Güter weiter zu den Domainen zu acquiriren, damit solche nicht in tode Hände kämen, und daher auch bis auf die gegenwärtige Stunde die eröffnete Lehne so gar wieder an distinguirte von Adel, besonders seine Militair-Officiers, erblich conferiret, so bleiben jetzt die Domainen unverändert dieselben, ohne äußern Anwachs: eben so wenig, als von einem dergleichen ökonomischen Regenten eine Veräußerung sich nicht einmahl denken läßt. Dagegen aber hält dieser Monarch desto mehr darauf, daß diese seine Güter noch immer weiter und mehr in sich selbst verbessert werden sollen. Ich habe mir erzählen lassen, daß, als für ungefähr zehn oder zwölf Jahren der Rhinfluß in dem Rupinschen Kreise urbar gemacht, und die Gegend angebauet wurde, die unumgängliche Nothwendigkeit erforderte, ein adeliges Vorwerk mit zu den neuen Domainen zu ziehen. Nach vielen Vorstellungen hat es der Regent endlich, ob wohl ungern, accordiret, dabey aber auch so gleich veranstaltet, daß diesem Besitzer von Adel, zum ganz vortheilhaften Tausch für ihn, ein ziemlich gleich starkes anderes Amtsvorwerk hat abgetreten werden müssen. Bey einem andern Falle wollte man eine Separation vornehmen, wo es dem Amtsvorwerke an gnugsamen Ackerbaue fehlte. Ein Bürgerlicher, der verschuldet war, offerirte sein ritterfreyes kleines Gütchen, ingleichen der Prediger seine Diensthufen, jener für einen Kaufschilling, dieser für einen jährlichen Zins. Der Monarch antwortete: Es sey ganz und gar nicht daran zu gedenken; so lange, wie er lebe, wolle er

von

Digitized by Google

von seinen Unterthanen auch nicht eine Hand breit Land an sich bringen.

Eine politische und Finanz-Frage ist unterdessen die: den wievielten Theil der Güter ein Fürst in seinem Lande wohl als Domainen besitzen könne? Die Beantwortung ergiebt sich nur aus der eigentlichen Verfassung der Staaten. Ist solcher militairisch, so braucht er einen starken Adel zu Besetzung der Stellen bey dem Kriegsheere; und alsdenn nehmen wir höchstens ein Viertel an Privat- und Commun-Gütern an. Gesetzt also, ein mittelmäßig fruchtbarer Kreis, welchen wir immerhin auf sechs und dreyßig Quadrat-Meilen Flächeninhalt annehmen, soll zwey hundert und funfzig große und mittlere Dörfer enthalten; so werden ungefähr sechzig davon zu Domainen-Güter angenommen werden können, und dieses möchte wohl auch nicht eben allzu viel seyn.

Unterdessen wird man uns hieraus vielleicht den Einwurf machen, daß, und wenn zumahl noch Amtsstädte dazu kämen, die Etandue eines Kreis-Domainen-Amtes in solcher Maße viel zu groß sey. Wir antworten darauf, daß wir dieses gern nach der jetzigen Preussischen Domainen-Einrichtung einräumen; wir müssen aber bitten, die Objection bis zuletzt nach dem Vortrage unseres ganzen Systems auszusetzen; und eben dieses soll auch geschehen, wenn man uns etwa einwenden wollte: die Abtheilung nach den Kreisgränzen gehe deßhalb nicht an, weil die Bauern des einen Kreises oft und vielfach einem

Digitized by Google

Vorwerke in einem andern Kreise Dienste leisten müßten. Auch haben wir schon oben bemerkt, daß in dem Falle, wenn wir ein Domainen-Amt nach unserm Ideal über zwey bis drey Kreise annehmen, doch die unter ihm stehende Pachtämter lediglich nach den Kreisgränzen zu reguliren sind.

Will man unsere Gedanken wissen, wie groß wohl die künftigen Pachtämter seyn sollen; so sehen wir darin auf den Geldertrag. Sie müssen nicht zu klein seyn; weil sonst ein Pachter nicht Resource genug hat. Nach Abzug der baren Gefälle, welche die Unterthanen geben müssen, jedoch mit Inbegriff des Zins- und Pachtgetreides setzen wir die mittlere Größe des Ertrages von sämmtlichen Vorwerken, Fischereyen, Ziegeleyen, Mühlen, Holländer- oder Melkereyen u. s. w. in zehn bis zwölftausend Thaler jährlicher Rente. Hat also ein bisheriges Amt eine dergleichen Revenüe von zwanzig- bis dreyßigtausend Thaler, so theile man es in zwey Pachtämter, und so leben alsdenn zwey Familien davon.

Will man endlich das Ressort eines Kreis-Domainen-Amtes richtig beurtheilen, so muß man die erste dirigirende Idee nie aus dem Gesichte verliehren, daß es dazu bestellt ist, die landesherrlichen Revenüen aus den Immobiliar-Gütern des Regenten zu besorgen. Dieses ist der Hauptzweck. Policey-, Patronat-, Justiz- ꝛc. sind theils Folge, theils Hülfssachen dazu.

§. 2.

§. 2.

Wie dasselbe besetzt seyn soll.

So wie nun alle übrige Kreis-Domainen-Aemter dahin angewiesen werden, daß sie ihren Sitz in derjenigen Stadt haben sollen, welche in der Mitte des Kreises belegen ist, also wird auch dem — dieserwegen die Stadt — ein- für allemahl hierdurch bestimmt, und werden Seine — auch so fort veranstalten lassen, daß zur Abwartung der Dienst- und Gerichtsgeschäfte, ingleichen zur Sicherheit allerseitigen Cassen-Gelder, auch Aufbewahrung der Inquisiten, ein schickliches Amthaus apliret werden soll.

Nächstdem aber soll das Amts-Officium mit folgenden Bedienten besetzt seyn:

1. Mit einem Oekonomie-Beamten, welcher, nach den Umständen, auch bewiesenen Diensteifer und Treue, mit dem Character eines Amts-Directoris begnadiget werden, zunächst dem Kreis-Director mit den Directoren der grösseru Städte den Rang haben soll, und wozu Seine — dermahlen den — allergnädigst ernannt und bestätiget haben. Zugleich muß derselbe die Casse verwalten, wozu ihm jedoch, wie ferner gedacht werden wird, ein Cassirer beygegeben werden soll.

Bey Besetzung dieser Stelle soll die Finanz-Kammer gehalten seyn, so viel möglich, auf einen Litteratum zu reflectiren, vorzüglich aber auf einen Mann von gesetzten Jahren, soliden Betragen, völliger Kenntniß der Landwirthschaft, und daß er wenigstens ein Jahr bey einer Provincial-Finanz-Kammer als Referendarius gestanden hat; so dann, daß er im Stande ist, richtige, zuverlässige und den Principiis gemäße ökono-

Digitized by Google

mische Nutzungs- und Pachtanschläge aufzunehmen, commissarische Acta in diesem Fache zu instruiren, auch sonst einen guten Bericht zu erstatten, und, welches unumgänglich erforderlich, daß er vermögend ist, zur Sicherheit der Amts-Casse und der publiken Gelder eine gültige Caution von zwey- bis dreytausend Thaler zu bestellen. Damit nun zu einer dergleichen wichtigen Stelle Seiner — kein untüchtiges Subject vorgeschlagen werde, so soll der oder die, welche bey jedesmahliger Vacanz dazu präsentiret werden möchten, von der Ober-Finanz-Examinations-Commission in Theoria und Praxi des ganzen Cameral-, besonders ökonomischen und Rechnungswesens, genau und scharf geprüfet werden.

2. Ein Justiz-Beamter. Die Provincial-Finanz-Kammer hat diesen ebenfalls vorzuschlagen, und wenn er im Justiz-Examine wohl bestanden ist, so empfängt er seine Bestallung durch das General-Finanz-Directorium. Derselbe muß inzwischen nicht bloß bey einem obern Justiz-Collegio, sondern auch bey der Finanz-Kammer, einige Zeit lang als Referendarius gestanden haben, indem ganz unumgänglich nöthig ist, daß ein solcher Mann, nebst der juristischen, auch ökonomische Kenntnisse besitzt. Zu diesem Officio wird hierdurch der zeitherige Justiz-Beamte — allergnädigst bestätiget.

3. Ein Forstbeamter. Dieser Mann soll das Forstwesen theoretisch und practisch verstehen, die Geometrie erlernt haben, und im Stande seyn, einen guten Bericht zu machen; zu alles dessen Vergewisserung bey

Digitized by Google

bey dem Forst-Departement des General-Directorii, von welchem er auch seine Bestallung erhält, geprüft werden. Gegenwärtig wird zu diesem Dienste der Landjäger — ernannt.

*) Nach der Preussischen Verfassung muß dergleichen Mann vorher unter dem Feldjäger-Corps gedienet haben.

So dann an Subaltern-Bedienten:

4. Ein Amtsbaumeister, der zugleich alle bey dem Domainen-Amte vorfallende Vermessungen mit zu besorgen hat. Dieses Subject wird bey dem Oberbau-Departement jedesmahl examiniret. Seine Dienstpflicht ist, nicht allein das Bauwesen an den Domainen und übrigen im Amte belegenen publiken, ingleichen geistlichen Gebäuden, zu besorgen, sondern auch ganz besondere Aufsicht auf die Gehöfte der Unterthanen zu führen. Dieser Dienst also soll künftig dem zeitherigen Departements-Bau-Inspector — conferiret werden.

5. Ein Justiz-Actuarius. Dieser muß eben so, wie der Justiz-Beamte, die Rechte völlig verstehen, und deßhalb von dem Justiz-Departement der Finanz-Kammer examiniret werden; wie er denn auch zunächst dem Justiz-Beamten Votum in allen eigentlichen Justiz-Sachen haben soll, deßhalb er vorher ebenmäßig eine Zeit lang Referendarius gewesen seyn muß. Zugleich ist er Rendant so wohl der Amts-Depositen- als Amts-Sportel-Casse, und hat hiernächst auch das Amts-Archiv und Registratur zu verwalten. Diese Stelle soll dem zeitherigen Justiz-Actuario — zu Theil werden.

Digitized by Google

6. Ein Oekonomie-Actuarius, der zugleich Cassirer bey der Amts-Casse ist, und als Controlleur derselben vereidet werden soll. Dieserhalb muß er auch wenigstens fünfhundert Thaler Caution bestellen; bey dem Domainen-Departement der Finanz-Kammer aber examiniret werden. Er muß gleichmäßig Cameral-Studia besitzen, und deßhalb einige Zeit lang bey einem Ober-Finanz-Collegio als Referendarius gestanden haben. Ueberhaupt muß er in allem dem Amts-Oekonomie-Director zur Hülfe arbeiten, und so, wie der Justiz-Actuarius an den Gerichtstagen das Haupt-Protocoll führet, liegt diesem ein gleiches an den ökonomischen Sessions-Tagen ob. Für jetzt wird der zeither auf dem Amte — gestandene Oekonomie-Actuarius — dazu ernannt.

Auf solche Weise wird es ganz und gar nicht fehlen können, voraus gesetzt, daß diese Stelle durchgehends mit tüchtigen, brauchbaren und rechtschaffenen Leuten besetzt worden, und wenn sie hiernächst allerseits mit erforderlichem Fleiße arbeiten, daß Seiner — Absicht völlig erreicht werden wird; zumahl die Kammer von Zeit zu Zeit dafür sorgen soll, daß von dem sich bey derselben anfindenden Referendarien, nach Erforderniß der Arbeiten, die nöthigen auch diesem Kreis-Domainen-Amte zugetheilet werden.

Was hingegen die übrigen Subaltern- und Unterbediente anlanget, so gehören hieher:

1. Die sämmtlichen Förster sammt deren Holzknechten, welche in den Revieren vertheilt wohnen. Wenn nun dieses Domainen-Amt, nach der nun geschlossenen

ganz-

Digitized by Google

gänzlichen Vermessung, 110,000 Morgen Forst-Revier zu respiciren hat, so werden darauf drey Oberförster, und achtzehn Unterförster angenommen und theils beybehalten, wie unten das weitere wegen des Forstwesens noch vorkommt.

2. Bey dem Collegio selbst ist ein vereideter Copist erforderlich, welcher aus dem Copialien-Fond salariret werden soll.

3. Zwey Amtsgerichtsvoigte oder Nuntii, von welchen einer zugleich Arrestanten-Wärter, der zweyte aber Executor seyn soll.

4. Ein examinirter Amtsmaurer und dergleichen Amtszimmermeister.

*) Wir vermuthen fast, daß man uns dieses Plans wegen Widersprüche machen möchte, und halten daher für diensam, die vorzüglichsten gleich jetzt zu beantworten. Ohne Zweifel werden es folgende seyn. Erstlich: Auf solche Weise werden ja ordentliche Unter-Collegia errichtet; wozu soll das aber? Bisher haben die Officianten für sich gearbeitet, und es ist gut gegangen: warum will man denn ohne Noth die Zahl der Officianten so sehr häufen? Wo wird man, zweytens, dergleichen tüchtige Subjecte, als hier erfordert werden, herbekommen, und, welches das wichtigste, wie werden, drittens, die nöthigen Gehalte ohne Belästigung der Unterthanen, oder Derangierung des landesherrlichen Etats zu erhalten stehen? Auf den letzten Einwurf werden wir unten antworten; die beyden ersten hingegen wollen wir hier berühren.

4. In

Digitized by Google

a. In der That selbst werden wenig oder keine neue Officianten bestellt. Was nähmlich den Amts-Director betrifft, tritt solcher in die Stelle der zeitherigen General-Pachter, die, als eigentliche Oekonomie-Beamten, alles das bisher beobachten sollen, was jenem zur Obliegenheit gemacht wird; da es mehr als zu wahr ist, daß jezt genannte Oekonomie-Beamten wohl eben nicht dasjenige so sonderlich befolget haben, was sie hätten thun sollen, und zwar aus der Ursache, weil ihr eigenes Interesse immer den Vorgang hatte. In vielen Kreisen hat man zwey, drey und vier Special-Aemter, und also auch eben so viel Oberamtleute, mithin werden diese als Oekonomie-Beamten, nicht aber als General-Pachter, in einer Person vereinbaret, welche deren fixirtes Gehalt und Emolumente bekommt, und folglich bey ihm kein pachterisches Interesse weiter das Wort führen kann.

b. Hier siehet man bloß auf Treue und Geschicklichkeit; bey den gegenwärtigen General-Pachtern mußte man immer und vorzüglich auf das Vermögen sehen, damit sie auch der Pachtungs-Entreprise süffisant wären, sie mochten sonst geschickt seyn oder nicht, weil hier der Reichthum den Ausschlag gab. Hat man nicht Beyspiele, daß sich Leute vom Bauer-, Schäfer- oder Müllerstande, welche sich Geld erworben, bis zur Würde eines Oberamtmanns hinauf geschwungen haben? Besaßen sie nur Geld, so waren sie auch geehrt genug, ungeachtet sie kaum mehr, als ihren Nahmen, schreiben konnten. Es hieß bey ihnen,

Digitized by Google

ihnen, und vielleicht noch bey manchen: Herr Amtsrichter oder Herr Actuarius, mache er das nur; schreibe er nur der Kammer, das ging ich nicht ein; sie möchte mir das Amt abnehmen. — Denn, zu ihm gesagt, was ich mir auf dem Amte durch Gottes Gnade nun in zwanzig Jahren geschafft habe, können sie mir doch nicht nehmen. Ich kaufe mir allenfalls ein Landgut für vierzig- oder sechzigtausend Thaler, und denn kann ich mit meiner Familie recht gut leben; die Kammer soll aber schon Mühe haben, wieder einen andern zu bekommen, der das Amt heben kann, und sie werden es mir daher schon lassen müssen. Ich habe, wie er weiß, drey Söhne: der eine soll Officier unter der Cavallerie werden; den zweyten will ich studiren lassen, damit er hernach Kriegs- und Domainen-Rath wird; den dritten wollt ich nun wohl gern, wie auch meine Frau darauf bestehet, wenn ich älter werde, und er nur erst neunzehn oder zwanzig Jahre seyn wird, das Amt mit der Zeit übergeben. Es nährt doch noch immer seinen Mann, und die Kammer soll doch nicht, so viel Mühe sie sich auch giebt, hinter alle Schliche kommen. Wie er weiß, sind meine beyden Töchter versorgt. Meinem Schwiegersohne, dem Kammer-Director, habe ich mit zehntausend Thaler vorerst abgefunden; und verlangt der Kriegsrath meiner zweyten Tochter Mitgift, so kann ich auch dazu Anstalt machen. Meine Frau hält mich nur zu sehr zurück. Sie will durchaus, daß das Amt bey unsrer Familie bleiben soll, und sie verharret immer dabey, daß, wo wir so lange Brot gegessen hätten, unser Sohn solches

noch

Digitized by Google

noch ferner finden würde. Kennt er den Bankier und Liefranten für die Armee — ? Dessen Tochter soll einmahl unsere Schwiegertochter werden; meine Frau hat das alles schon so eingeleitet. Er hat nur diese einzige Tochter und einen Sohn: ich glaube, daß doch immer jedes Kind ein achtzigtausend Thaler einmahl zu hoffen hat. Und was will das Mädchen mehr. Wir Oberamtleute können ja mit vier Kutschpferden, langgespannt, fahren, und haben gleich den Rang nach den Kriegsräthen. Man hat doch so ein zwanzig Dörfer und Städte zu commandiren, und wenn man seine Quartale richtig abträgt, so braucht keiner in das Amt zu riechen. Ich weiß gar nicht, was sie jetzt bey der Kammer von mir haben wollen? Ich habe mir doch so viel gute Freunde sonst zu machen gewußt; wenn aber der Departements-Rath herkommen wird, so werde ich ihm dafür die Wahrheit derb sagen; er kann es denn aufnehmen, wie er will; er weiß ja auch, daß ich mehr thue, als ich zu thun schuldig bin; — man kann ja aber nicht alles hingeben. Bey — habe ich einen guten Freund, zu dem will ich nächstens reisen, und ihm alles erzählen; für den fürchtet sich die Kammer, deßhalb bin ich auch wegen der Klage der Neuendorfschen Bauern, welche sie beym Könige, weil ich ihnen das Vieh habe wegnehmen und verkaufen lassen, eingereicht haben, ganz unbesorgt. Lasse er nur die drey Schurken immer weiter in dem untersten Keller bey Wasser und Brot sitzen; wenn auch ein solcher Kerl crepirt, gleich setze ich einen andern auf das Gut. Bisher habe ich ihnen manchmahl im Hofedienste nach-

Digitized by Google

nachgesehen; aber von nun an sollen sie mir alle sechs Tage in der Woche von Sonnenaufgang bis Untergang dienen. Ich werde noch einen Ackervoigt annehmen, der die Canaillen tüchtig zusammen hauen soll; und ihm, Herr Actuarius, sage ich, wenn er die Unterthanen auf die Gerichtsstube bekommt, schenke er ihnen nicht einen Pfennig an den Sporteln; und wenn sie ihren Sonntagsrock und die Betten unter dem Leibe verkaufen müssen; ich will ihnen das Processiren schon vertreiben! Hier hat er auch die Sachen von der heutigen Post: er weiß doch, daß der Bürgermeister —— mich in dem Berichte wegen der Amtsbürger, welchen ich die Schafe habe wegnehmen lassen, hart angegriffen hat. Er kommt glücklich dafür nach der Hausvoigtey; der Accis-Einnehmer bekommt auch seinen Text, und wird mit zehn Thalern Strafe bedroht. Was sich doch der Kerl unterstehen wollte: ich sollte für die letzten fünfhundert Stück Austern, und die zwey Anthale Ungarischen Wein, Accise erlegen; ich gebe dem Könige so schon genug an Pacht. Da ist aber eine neue Sache: sie wollen mich im Brennholz auf ein Firum setzen; das gehe ich nicht ein. Der Förster muß mir so viel Holz anweisen, als ich gebrauche, und er thut es auch gern. Er war ganz arm, wie er zum Dienste kam; ich habe ihm aber zu Anfange seine ganze Wirthschaft eingerichtet, und er ist wirklich dankbar dafür. Schreib er nur an meinen Advocaten: er soll gleich dagegen protestiren; — ich bezahle den Mann gut; aber er dient mir auch wieder gut. Genug hiervon und Sapienti sat; es

sollen

sollen aber ehedem die Zeiten so gewesen seyn. Nur eines kann ich nicht übergehen. Als ich vor einigen Jahren die Gegend passirte, fand ich wirklich noch, daß man Domainen-Aemter an Frauenpersonen verpachtet: und diese waren denn die hochgebiethende Frau Oberamtmanninn, welche die Policey, die Meliorationes und die ganze Oekonomie — über das Amt verwalten sollten. Jedoch, wie ich nachher erfahren, hat der große König auch diesen, wie viele andere Mißbräuche, gänzlich verbothen.

c. Die Justiz-Beamte über einige, gewöhnlich drey oder vier darin combinirte Aemter, sind schon seit zwölf Jahren in den Preussischen Provinzen eingeführet. Hier kommen sie bloß in eine andere Stellung, nähmlich, daß sie nicht mehr eine von Amt zu Amt monathlich ambulirende Justiz sind; eine Verfassung, die wohl überhaupt, ihrer Unbequemlichkeit wegen, so viel möglich, zu vermeiden ist.

d. Jetzt sind bey jedem Amte, welches Forsten hat, ein, auch nach Umständen wohl zwey, Revier-Förster oder Landjäger angestellt. Wir reduciren solche dahin, daß wir einen zum Kreis-Domainen-Amts-Collegio als wirklichen Forstbeamten, der die Aufsicht über die übrigen stehen bleibenden Revier-Förster führet, und solche controlliren, oder, kurz zu sagen, der das ganze Amtsforstwesen im Kreise dirigiren soll. Wird dieses nicht von großem Nutzen seyn? Mithin entstehet auch dadurch keine Vermehrung der Officianten.

Ueber-

Digitized by Google

Ueberhaupt, wie ein großer Monarch in seinem Regierungsplan, welchen wir einst mitgetheilt haben, sagt: man muß in den Civil-Einrichtungen nie von oben herunter, sondern von unten hinauf, gehen; so ist auch dieses der Pfad, welchen wir in diesem Ideal überall zu beobachten suchen.

e. Auch schon vor ungefähr zwölf Jahren sind die Departements-Bau-Inspectores über mehrere Aemter eingerichtet, und jedem derselben noch ein salarirter Conducteur von der Zeit an zugegeben worden. Hier nehmen wir für jedes Kreis-Domainen-Amt einen bey demselben stehenden Amtsbaumeister an: und auf solche Weise wird auch dadurch die Zahl der Bedienten nicht vermehret; gewiß aber wird dagegen das landesherrliche Interesse sehr profitiren, wenn ein dergleichen Mann nunmehr für die Conservation der Gebäude, und für die gute Ausführung der resolvirten Bauten gänzlich, und mehr als vorher, responsiren muß.

f. So wie die Justiz-Beamten introducirt waren, so wurden auch zu gleicher Zeit die Amts-Justiz-Actuarii über die combinirten Justiz-Aemter angestellt; mithin läßt sich hier abermahls keine neue Bedienung denken.

g. Auch bey dem Amts-Oekonomie-Actuario fällt dieser Einwurf in der Sache selbst weg. Jeder Oekonomie-Beamter ist bisher angewiesen worden, sich ein dergleichen Subject zu halten, wozu ihm ein Theil der Forst-Accidentien gelassen worden ist; ja, auf manchen Aemtern sind sie schon seit einigen Jah-

Digitized by Google

ren bey den Kammer vereidet worden. Hier wird also aus mehrern Privat-Bedienten ein einziges Officium publicum.

Wollen wir bis zu den Subaltern- und Unterbedienten gehen, so werden wir fast ein gleiches finden.

aa. Von den Revier-Förstern haben wir schon gesprochen, und bey diesen kommen keine neue zu. Wenn aber bey den Holzknechten oder Unterförstern etwan hin und wieder ein neuer Dienst etablirt werden sollte, so wird dieses nach der gegenwärtigen Verfassung nöthig seyn, ohne daß auch die, hier idealisirten, regulairen Domainen-Aemter errichtet würden.

bb. Der Amts-Copist hingegen möchte eine neue Geburt zu seyn scheinen. Haben inzwischen diejenigen Oberamtleute, welche große Aemter in General-Pacht übernommen, sich nicht schon jetzt, außer dem Oekonomie-Actuario und den so genannten Wirthschaftsschreibern, welche letztern eigentlich die Lehrlinge von der Oekonomie sind, noch einen besondern Amtsschreiber halten müssen? und ist nicht so ebenmäßig dem Justiz-Beamten, im Fall der Justiz-Actuarius das copiren und mundiren nicht selbst besorgen können oder wollen, ein Privat-Schreiber ganz unentbehrlich gewesen?

cc. Endlich ist bisher auf jedem Particular-Amte ein Voigt gehalten worden; auch diese combiniren wir hier in zwey, und mithin sind auch solches alte radicirte Stellen.

Aus

Aus dem bisher Gesagten hoffen wir also fast ohne allen Zweifel, in dem gegenwärtigen Punct den Proceß zu gewinnen; so wie wir überhaupt gar keine Neigung hegen, es sey in diesem oder in einem andern Departement, die Zahl der Officianten zu häufen. Uebertriebene Kriegsheere, und Legionen von Civil-Officianten, sind, leider, jetzt der Druck der Unterthanen in allzu vielen Ländern. In Absicht der letztern besiehet die ganze Kunst bey der Sache darin, die Summe der Officianten gegen die Quanta der Arbeiten in eine richtig balancirende Wagschale zu bringen, und alsdenn wird man ihr weder zu viel, noch zu wenig thun.

Weit entfernt von Eigenliebe und Eigendünkel, schmeicheln wir uns, diesen sehr sichern Grundsatz, so wohl in dem Ideal zum rathhäuslichen Reglement, als in dem Reglement für die Krets-Directoria, beobachtet zu haben, und wir beobachten es hoffentlich auch in dieser gegenwärtigen Instruction; so wie wir solches uns zum Gesetze machen werden, wenn wir auf das Accise- und Zollwesen, auch übrige Cassen-Aemter, kommen werden.

Den zweyten Widerspruchsgrund möchten unsere Adversarii wohl daher nehmen, daß sie, wie wir schon oben bemerkt haben, sagen werden: Auf diese Weise entstehen ja ordentliche Unter-Collegia; das taugt aber durchaus nichts: dadurch werden die Leute nur in ihren Dienstgeschäften aufgehalten; es giebt zu Zwiespalten und Zänkereyen Anlaß, u. s. w. Wir setzen diesem folgendes entgegen.

aaa. Ueberhaupt sind Collegia, wenn sie nur gut eingerichtet sind, gar nicht so schädlich, als viele, besonders die Militaristen, wohl meinen; sondern sie sind vielmehr gut. Selbst das Corps Officiers bey einem Regimente, wie wir schon oft gesagt haben, formiret eine Art von Collegia. Es hat Staabs-Officiers, es hat Capitains, es hat Subaltern-Officiers. Man stelle den Regiments-Chef mit dem Präsidenten, die Staabs-Officiers mit den Directoren, die Capitains mit den Departements-Räthen, gegen einander, so wird man Aehnlichkeiten finden. Subaltern-Bediente finden sich bey beyden. Der Secretair expediret, was ihm seine Vorgesetzte vorschreiben; der Lieutenant thut das, was ihm der Major und Capitain befohlen. Fehlt ein Staabs-Officier, so tritt so lange ein Hauptmann in die Stelle; und, ist dieser nicht da, so muß der Lieutenant dessen Platz bis dahin ergänzen. Unsere Civil-Collegia haben gegen einzeln stehende Officianten ebenfalls das vorzügliche, daß dadurch die Sachen ihren regulairen Gang gehen, indem, wenn auch ein Membrum abwesend seyn sollte, doch das andere da ist. Hiernächst, und worin das Civile von dem Militari unterschieden ist, als bey welchem letztern alles von dem Winke eines einzigen abhängt, können bey Collegiis die Angelegenheiten genauer erwogen werden; auch nicht so viel Parthey- und Menschlichkeiten mit unterlaufen, und die Verordnungen eines Collegii sind selbst bey dem gemeinen Manne von mehrerm Nachdrucke, als die einzelner Officianten. Man richte nur sein Auge auf die

städti-

Digitized by Google

städtische Verfassung. Wollte man in einer Stadt einen Mann zur Policey, einen andern über die Manufacturen, einen dritten über die publiken Cassen, einen vierten aber zur Justiz-Pflege bestellen, und jedem seine nöthigen Subaltern geben, jedoch dergestalt, daß keine von diesen vier Stellen mit der andern concurriren, sondern jede für sich bestehen und arbeiten sollte; wir fragen jeden Einsichtsvollen: ob nicht dadurch unter selbigen hundertfache Collisiones entstehen würden, da hier keiner weiß, was der andere in seinem Ressort thut? Der erste wird die Fabrikanten ohne Unterschied mit Soldaten bequartieren; der dritte wird zur Unterhaltung der Policey-Gebäude kein Geld geben wollen; dem vierten aber wird die Erhaltung des Bürgers wenig am Herzen liegen, als welcher seine Sentenzen macht, und seine Sporteln einhebt. Wird dieses alles aber nicht gar sehr coupirt, wenn man diese sämmtlich unter einem Vorgesetzten, der auf das Ganze sieht, in ein Collegium vereinbaret? Man wende das Gesagte auf die hier in Rede stehende Domainen-Aemter an.

bbb. So dann haben die jetztverzeichneten Amtsbediente schon bisher wirklich gewissermaßen in einer Dienstverbindung stehen sollen, und wenn es auch nicht überall so genau beobachtet worden, doch in einigem collegialischen Nexu gestanden. Man lese die Instructiones für die Preussischen Justiz-Aemter aller Provinzen, die sich in den Landes-Constitutionen vollständig finden, und man wird daraus ersehen, daß der Oekonomie-Beamte, oder jetzige

General-Pachter mit dem Justiz-Beamten und dem Gerichts-Actuario die Amtsgerichte ganz eigentlich formiren soll. Eben so soll dieser Oekonomie-Beamte mit dem Amtsförster das Forstamt constituiren; auch sich mit dem Departements-Bau-Inspector über die Amtsbauten zusammen thun: mithin soll hier nur dasjenige noch genauer ausgebildet und in ein völliges System gebracht werden, wozu bereits in der Sache selbst die Grundlage vorhanden ist.

ccc. Außerdem wird diese Einrichtung für die Provincial-Finanz-Kammern von großem Nutzen seyn, und ihnen eine gar ansehnliche Erleichterung in den Arbeiten bringen. Der Amts-Director muß ein Mann seyn, der vollkommen verstehet, richtige ökonomische und Pachtanschläge, Amts-Etats und alles dergleichen zu entwerfen, was bisher theils die Departements-Räthe, theils die Aemter-Commissarien in den Provinzen, wo dergleichen bey den Kammern angestellt sind, haben thun müssen. Alsdenn ist es gar nicht nöthig, daß der Departements-Rath, wie jetzt oft geschieht, wegen jeder Kleinigkeit Zeit versäumende, und die Vorspann kostbarende Reisen vorzunehmen hat. Das Amt, das heißt, sämmtliche vorhin benannte Bediente, müssen ferner alle Localitäten der Güter und Pertinentien, so wie die Magistrate ihre Städte- und Kämmerey-Realitäten, kennen: die Kammer kann also in allen Vorfallenheiten von selbigen zuverlässige Berichte fordern; und da hier so wohl ökonomische als Justiz-Bediente zugleich

Digitized by Google

gleich angestellet sind, solchem Collegio die Untersuchungen in Gesuchsachen, nicht weniger in Streitigkeiten der Unterthanen oder der Amtleute, welche die Pachtämter in Arende haben, übertragen; weswegen bisher der Departements-Rath ebenfalls nach dem Amte oft und vielfach kommen mußte.

Sollten ja bedenkliche Umstände obwalten, daß man dem Domainen-Amte die Untersuchung nicht allein auftragen wollte, so kann ein Membrum des Kreis-Directorii, oder auch der Kreis-Fiscal, jedoch bloß als Justiz-Bedienter, nicht weniger ein oder der andere habile Mann aus den Magistraten, als ein unpartheyischer Commissarius, mit dazu gegeben werden. Wir setzen inzwischen hierbey voraus, was wir von den Kreis-Fiscalen, so wie von den Magistraten, gesagt, und von ihnen gefordert haben.

Endlich sind die Amtseingesessenen ein- für allemahl dahin anzuweisen, daß sie ihre Angelegenheiten zuerst ganz unfehlbar bey dem Kreis-Domainen-Amte, als der wirklichen ersten Instanz, anbringen. Die Folge wird davon ganz natürlich diese seyn, daß alsdenn nicht allein die Räthe bey dem Domainen-Departement der Kammer ihre Arbeiten völlig prompt bearbeiten, ja fast selbst nicht einmahl in diesem Departement so viel Räthe erforderlich seyn dürften, folglich entweder eingeschränkt, oder zur Verstärkung des Policey- oder eines andern Departements employiret werden können; sondern es werden auch die Forsträthe bey den Kammern dadurch in Reisen und Arbeiten sehr

gewinnen. Ueber dem können diese Domainen-Beamte, wenn difficile Sachen bey den städtschen Kämmereyen, auch Kreis-Directorien, in Oeconomicis vorfallen, sehr füglich zu Commissarien dabey, wie nicht weniger in Contraventions- und Defraudations-Fällen der landesherrlichen Steuern, theils gebraucht, theils dem Kreis-Fiscal, welchem wir nach unserm Ideal dieses Untersuchungsamt eigentlich beylegen, in erforderlichen Umständen beygesellet werden. Mit wenigem, der Departements-Rath kommt alsdenn nur zu ganz besondern Untersuchungen, zu Revidirung der schon von dem Domainen-Amte entworfenen neuen Plane, ordinair aber zur jährlichen Rechnungsabnahme und Revision des Amts, und zur Untersuchung des neuen sechsjährigen Etats-Projects; welches alles das Amts-Collegium vorarbeiten muß, und mithin nicht, wie bisher geschehen, eine Commission von zwey oder drey Monathen jedes Mahl erfordern wird.

Der dritte Einwurf: Wo wird man aber tüchtige Subjecte zu diesen Bedienungen herbekommen?

a. Was die beyden eigentlichen Justiz-Bediente betrifft, so hat die Erfahrung gelehret, daß es an dergleichen gar nicht fehlet. Brauchbare Baumeister sind auch vorhanden. Die Kenntniß der Forstwissenschaft nimmt von Tage zu Tage in den Preussischen Staaten eher zu, als ab; und wenn ferner darauf gehalten wird, daß für alle die, welche bey dem Feldjäger-Corps stehen, und aus welchem die Revier-Försterstellen besetzt werden, öffentliche Lehrstunden

stunden über diese Forstwissenschaft gehalten und dann examinirt werden, so werden sich tüchtige Forstbedienten sehr gut bilden, da sie theils von Jugend auf das Practische davon sehen, theils, nach absolvirten Forst-Collegiis, die Theorie bey der Praxi auf dem Forsten selbst prüfen können. Auch zu Oekonomie-Actuarien werden sich nicht nur brauchbare, sondern auch studirte Subjecte finden, da sie nun in ein Officium publicum treten, und nicht mehr von der Gnade oder Ungnade des stolzen Herrn Oberamtmanns, Amts- oder Kammerraths dependiren.

b. Es wird also nur noch die Frage übrig bleiben: Wo bekommen wir recht habile Oekonomie-Beamten, oder Amts-Directores her, die nicht allein die Landwirthschaft practisch verstehen, sondern auch alle übrige, dazu erfordetliche Qualitäten besitzen? Wir antworten: Wenn auf den hohen Schulen das Camerale und Oeconomicum so dociret wird, wie es nothwendig dociret werden sollte; wenn hiernächst eine dergleichen Person ungefähr ein Paar Jahre bey einem Kreis-Domainen-Amte als Referendarius stehet, und sich während dieser Zeit mit auf einem Pachtamte aufhält; wenn sie alsdenn bey der Kammer selbst vom Referendario zum Assessor ascendiret: so wird es gewiß nicht an hierzu geschickten Leuten fehlen; zumahl, wenn man aus ihnen in der Folge, nach jedes bewiesener Capacität, Fleiß und Droiture, die Räthe bey dem Domainen-Departement der Kammer erkieset; so wie man jetzt schon anfängt, die Justiz-Beamten zu Kriegs- und Do-

Digitized by Google

mainen-Räthen zu avanciren. Allenfalls lasse man auch die leute von dem Oekonomie-Actuariat zu Amts-Directoren hinauf steigen.

§. 3.

Von der innern Verfassung dieses Collegii, auch von desselben Sessionen.

Die im vorigen Absatze benannten drey Ober- und eben so viel Subaltern-Bediente, machen von nun an einen vereinbarten Körper oder Collegium aus, und haben sich also nach den allgemeinen Vorschriften aller, besonders der Unter-Collegiorum genau zu achten. In selbiges sind daher das Special-Oekonomie-, Forst- und Justiz-Amt rombiniret, und es besteht also aus besondern, oder eigentlich aus zwey Haupt-Departements, nähmlich dem Oekonomie- auch Forst-, und ob dann aus dem Justiz-Departement. Damit aber bey demselben die vielfach vorkommenden Berejsungen und Commissiones, worauf es hier vorzüglich ankommt, gehörig abgewartet werden können, so sollen die Sessions-Täge dergestalt angeordnet seyn, daß an dem Montage jeder Woche der ökonomische Vortrag gehalten wird, an welchem denn auch die Forstsachen mit verhandelt werden. Sollte der Vormittag nicht zureichen, muß der Nachmittag zu Hülfe genommen werden. Fallen pressante Sachen vor, die sich nicht vor acht zu acht Tagen verschieben lassen, so muß das Collegium auch extraordinarie, es sey zu welcher Zeit es wolle, zusammen kommen, wie solches nun auch ganz füglich angeht, da sämmtliche Membra an einem Orte zusammen wohnen. Dienstags und Mittewochs aber sollen

die

die wöchentlichen Gerichtstage gehalten werden; mithin bleiben die übrigen Tage in der Woche frey, an welchen jeder Theil seine auswärtigen Geschäfte in dem Amtsbezirk füglich abwarten kann.

Von nun an werden also alle vorkommende Sachen als Res totius Collegii betrachtet. Der Director hat überall den Vorsitz: er dirigiret den Fortgang der Geschäfte, und hält auch auf eben dasselbe in dem Amts-Justiz-Departement. Im ökonomischen Departement votiren sämmtliche drey Membra; dahingegen, und weil im Justiz-Departement die beyden ökonomischen Membra, nähmlich der Director und der Forstbeamte, nur das Votum oeconomicum und consultativum haben, so soll dem Justiz-Actuario, damit forthin die Erkenntnisse nicht von dem Gutfinden eines einzigen Justiz-Beamten abhangen, das Votum juridicum beygelegt seyn. Der Amtsbaumeister hat ebenmäßig Vortrag im Collegio, nebst dem Voto consultativo, welches auch dem Oekonomie-Actuario in dem erstgedachten Departement bewilliget wird. Alles übrige, wohin auch die Führung der Tagesbücher, Anfertigung der Tageszettel, und was sonst jedes Membri Officium von ihm heische, gehört, wird sich leicht aus der Zusammenhaltung der ganzen Beadsichtigung bestimmen lassen, und soll in dem künftig abzufassenden vollständigen Reglement näher und bestimmter gesagt werden. Allgemeine Publicationes geschehen entweder durch schriftliche Umläufe, die der Prediger theils in der Kirche, theils in dem Gemeinhause seines Orts, bekannt zu machen hat, oder durch Abvocation der Dorfämter, als Repräsentanten ihrer Gemeinen.

*) Um

*) Um eine Sache nicht zehnmahl zu schreiben, und dadurch den Leser mit einer Bogenzahl zu überhäufen, haben wir diesen §. ganz kurz gefaßt, und beziehen uns dabey auf die im letzten Stücke der Finanz-Beyträge, oder in dem Lehrbegriffe für die Unter-Policey- und Finanz-, auch deren Inspections-Räthe enthaltenen rathhäuslichen Reglements, wo wir das nöthige in dieser Absicht ausführlich beygebracht haben, und wovon sehr vieles mit seiner gehörigen Modification hier Anwendung findet. Vorjetzt ist es uns genug, in dieser Abhandlung bloß oder doch vorzüglich dasjenige zu bemerken, was dergleichen Kreis-Domainen-Amt in Rücksicht der städtschen Magistrate so wohl, als der Kreis-Directorien, für welches letzteres wir auch ein Reglements-Project entworfen haben, und gelegentlich liefern wollen, seiner Natur nach besonders hat. Uebrigens sind wir der Ueberzeugung, daß auf den hier idealisirten Fuß die Sachen nothwendig viel besser gehen müssen, als wenn der Oekonomie-Beamte auf einem der Amtsvorwerker eine halbe oder ganze Meile ab, der Justiz-Beamte in der Stadt, die Revier-Förster aber in den Amtsdörfern zerstreut und abwärts wohnen, und also dieser sämmtliches Zusammenkommen sparsam, und gewöhnlich auf wenige Stunden, zu seyn pflegt. Wenn ferner der Oekonomie-Beamte sagt: ich bin so viel und mehr, als der Justiz-Beamte; und wenn der Förster spricht: sie haben mir alle beyde nichts zu sagen; ich kehre mich so wenig an den einen, als an den andern: wenn ich was abzumachen habe, schicke ich es einem von beyden Beamten

durch

Digitized by Google

durch meinen Forstschreiber, den ich mir selbst halte, zu; wenn ferner der Oekonomie-Beamte großmüthig ausruft: ich komme auf den Gerichtstag, wenn ich Zeit habe; ich habe ohnedem Last genug davon, und muß noch oben drein dem Justiz-Beamten sammt seinem Actuario an diesen Tagen Kost und Logis geben; wenn es sich hiernächst fügt, daß bald der Oekonomie-Beamte wider den Justiz-Amtmann, bald dieser wider jenen, bald der Oberförster gegen einen von beyden, bey der Finanz-Kammer processiret, und deßhalb eine Commission nach der andern von derselben geschickt werden muß; (wie ich denn selbst hörte, daß, als die Justiz-Beamten noch nicht allzu lange angestellt waren, einst ein fetter Oekonomie-Beamte die Worte gegen den Herrn Kammer-Director sprach: So wie der Kerl wieder zum Gerichtstage kommt, werde ich ihm ein Paar derbe Maulschellen geben, und dann die Treppe hinunter schmeissen; der infame Kerl steht allemahl eher den Unterthanen, als mir, bey; und diese Chicanen will ich ihm schon anstreichen! Der Herr Kammer-Director, welcher es gerne sah, wenn seine Küche wohl provisionirt ward, auch kein Feind von Vergnügen mit glatten fetten Amtsdirten war, mit welchen beyden nun wohl der armselige Justiz-Beamte nicht so gut, als sein Ankläger, aufwarten konnte, schlug den Herrn Oberamtmann mit folgenden Worten huldreichst auf die Schultern: Sorgen Sie für nichts, der Kerl soll bald klein werden; bleiben Sie heute bey mir zum Essen.) Lieber Leser, was denken Sie wohl dabey? Leidet hierunter nicht der Unterthan, so

wie

Digitized by Google

wie der landesherrliche Dienst? Es war dieses wirklich noch übler, als wenn gedachter Kammer-Director einst einen Bürgermeister, welchen über en Commissarium loci, einen Mann, welcher, wie alle, seine Fehler haben mochte, der aber auf des Königes Befehle strenge hielt, und deßhalb dem Bürgermeister höchlich mißfiel, versicherte: dieser Chicaneur soll bald auf einen schlechtern Dienst versetzt werden. Wohlan also! wir wollen in unserm Ideal getrost weiter gehen.

Titulus II.

Von den allgemeinen Dienstgeschäften der Kreis-Domainen-Aemter.

§. 4.

Außer den Pflichten, mit welchem jeder treue Diener seinem Herrn, und also auch die Officianten dieses Kreis-Domainen-Amtes, Seiner — zugethan seyn müssen, welche sie ferner den Amtsunterthanen und Eingesessenen, und endlich nach ihrer collegialischen Verfassung unter einander sich selbst schuldig sind, gehören hieher ganz eigentlich die allgemeinen Gegenstände, zu welchen sämmtliche Membra aequis partibus zu concurriren verbunden sind, und dahin, außer mehreren,

1. die Aufrechtung der Gerechtsame des Amtes in allen Fällen, es sey in Gränzen oder sonstigen Juribus. So bald also dergleichen Fall eintritt, ist es des Amts-Collegii Schuldigkeit, so fort davon mit Anführung aller vor sich habenden Gründe der Provincial-Finanz-Kammer

Digitized by Google

mer Anzeige zu thun, und dann hiernächst deren Verfügungen darauf pünctlich zu befolgen.

*) Wenn man die jetzigen General-Pachter sprechen hört, so scheinen sie, sich für die Gerechtsame des Amts sacrificiren zu wollen. Betrachtet man es hingegen im Grunde, so ist bloß ihr Stolz die Triebfeder dazu. Man lasse nur das Interesse des Herrn Oberamtmanns dabey in Conflictum kommen, so wird er alsdenn gewiß nicht so heldenmäthig hervortreten, und für das Amt streiten; alsdenn wird es bey ihm heissen: Meine Zeit, gute Zeit; und, Geld ist die Losung!

Weil es aber gewöhnlich mit den amtssässigen Städten und deren Magistraten mancherley Zwistigkeiten über die Gränzen der Jurisdiction zwischen beyden Theilen zu geben pflegt, unterdessen dieses Unterthanen eines und eben desselben Herrn betrifft; so wollen Sr. —— daß darüber nicht unnöthige Processe geführet werden sollen; sondern, da Höchstdenenselben an der Aufnahme der Städte und Manufacturen viel gelegen ist, so soll das Kreis-Domainen-Amt, so fern den Unterthanen auf den Amtsdörfern oder in den Vorstädten dadurch nicht ein offenbarer Schaden erwächst, darin vielmehr auf das Gleiche sehen.

2. Soll die Conservation der Unterthanen allen Theilen recht sehr am Herzen liegen, und daher solche durchaus nicht mit neuen Lasten, Prästationen und Abgaben oneriret, vielmehr die bisherigen, wohin besonders die beschwerlichen Natural-Hofdienste zu rechnen, ihnen, so viel immer thunlich seyn will, erleichtert werden,

den, dergestalt, daß solche von Zeit zu Zeit in bessere und wohlhabendere Umstände kommen, und sich auf schwere oder unglückliche Zeiten einen Nothgroschen sammlen können. Zu dem Ende auch beyderseitige Beamte alternatim den jährlichen Kreisversammlungstagen mit beywohnen sollen.

*) Man erzählt von König Friedrich II. für gewiß, daß, als im Jahre 1779 eine Amtsdorfgemeine zunächst an Potsdam über den Druck ihres Oekonomie-Beamten und General-Pachters im Hofdienste geklagt hatte, Höchstgedachter Monarch nicht nur diesen Beamten, sondern auch die Deputirten der Dorfgemeine, in sein eigen Wohnzimmer auf Sans-Soucy kommen lassen, beyde Theile gegen einander gehöret, durch einen Seiner bey sich habenden geheimen Cabinets-Secretarien Annotationes darüber niederschreiben lassen, solche der Provincial-Finanz-Kammer zugefertiget, und dabey verfüget, daß diese Bauern auf den halben Hofdienst gesetzt worden; wogegen dieser Abgang dem Amtmanne gutgethan, auch vom Könige eine ansehnliche Parthie von Büdnern angebauet worden, damit es solchergestalt dem Vorwerke nicht an den nöthigen Handdiensten mangeln möchte. Ein merkwürdiges Beyspiel!

3. Soll das Amt in sämmtlichen Dörfern und innerhalb seiner gesammten Jurisdiction auf eine gute und untadelhafte Policey, wohin auch die Medicinal-Anstalten und das Armenwesen gehöret, halten; wie solches nicht nur die Vorschriften über die Policey des platten Landes, sondern auch das Reglement für das

Kreis-

Digitized by Google

Kreis-Directorium, unter welchem das Domainen-Amt in allen diesen Puncten stehet, bestimmt erfordert. Zu dem Ende auch die jährlichen Dingetage von beyderseitigen Beamten nicht bloß pro Forma und zu ihrem Vergnügen, sondern ganz eigentlich zu Erreichung eines wahren und reellen Nutzen, nach der darüber schon längst erlassenen besondern Vorschrift, unausbleiblich gehalten werden sollen.

4. Was hingegen das Schul- und Kirchenwesen, sammt dem Jure Patronatus betrifft, so weit solches nähmlich in dem Amtsbezirke Seiner — zuständig ist, und dessen Verwaltung Höchstdieselben Dero Finanz-Kammer übertragen haben, diese aber solches wieder den Kreis-Domainen-Aemtern committiret, muß dasselbe auf die Bestellung guter Schul- und Kirchenbediente sehen, auf ihr Betragen in und außer dem Dienste ein wachsames Auge führen; hiernächst die combinirte Salarien-Casse dieser Schul- und Kirchenbediente, auch der darüber getroffenen Einrichtung und Instruction, so ebenmäßig, als die combinirte Kirchen-Casse, und die nach beyderseitigen Etats, so wohl dieser Salarien- als jetzt genannter Kirchen-Cassen, zu formirende jährliche Hauptrechnung, auch die Unterhaltung der geistlichen Gebäude besorgen.

5. Endlich ist die Verbesserung des Domainen-Amtes in sich und aller seiner Einkünfte ein so wichtiger Punct, daß er gewiß alle nur mögliche Attention verdienet.

*) Dieses vorstehende soll auch nur ein Fingerzeig auf eine sehr reichhaltige Materie seyn. Was den Ein-

Digitized by Google

gangssatz des §. betrifft, bitten wir, das schon angezogene rathhäusliche Reglement zu conferiren, wo wir uns über diese Gegenstände ausführlich geäußert haben. Dagegen wird es nöthig seyn, den vierten Unterabsatz etwas zu erläutern. Schon seit vielen Jahren werden alle Revenües der Amtskirchen und deren Cassen in eine Provincial-Haupt-Casse zusammen geworfen. Dem Kreis-Domainen-Amte liegt mithin ob, die Special-Rechnungen jährlich abzunehmen, daraus eine Hauptrechnung zu formiren, und solche einzusenden.

Wenn nun der Fürst in seinen Domainen Herr und Meister ist, bey der eignen Landwirthschaft der Dorfprediger aber nichts herauskommt, und daher immer besser seyn wird, wenn ihre Ländereyen abgebauet und die künftigen Besitzer oder Erbzinsleute auf fixirte Prästationen gesetzt werden; so gehet der Vorschlag eigentlich dahin, daß diese und alle übrige Einkünfte der Prediger und Schulbediente, die auf Domainen-Aemtern stehen, in jeder Provinz in eine Haupt-Salarien-Casse zusammen geworfen würden. Der Staat profitirte dadurch eine ansehnliche Zahl Familien, und wenn die Prediger ihren Gehalt in richtigen Quartalen, in einer Summe ausgezahlt erhielten, so würden sie ganz ohne Zweifel dabey besser, als bey der jetzigen Einrichtung, gehen. Man sagt, es sey dieser Plan, wegen Abbauung der Prediger- und Kirchenhufen, dem Könige nur noch unlängst wieder überreicht worden; Er habe aber darauf geantwortet: Zwey können nicht von einem Fun-

do

so leben. Vielleicht aber würde sich doch solches schicklich einrichten lassen, zumahl wenn man erwäget, was dem Prediger sein Gesinde, Zugvieh und die ganze Wirthschaft kostet, so daß ich fast pariren wollte, wenn jetzt seine beyden Hufen ihm auch einhundert und zwanzig Thaler tragen, und er alsdenn an Erbzins nur sechzig Thaler dafür bekommt, er doch noch dabey profitiren wird; und von dem, was jetzt der Groß- und Kleinknecht, die große und kleine Magd sammt dem Hütejungen an Zehrung und Lohn kosten, davon kann füglich eine ganze Familie leben. Inzwischen weiß man, wie getreu dieser König seinem Grundsatze, so viel' als möglich sich mit den Geistlichen nichts zu thun zu machen, während seiner ganzen Regierung bis auf den heutigen Tag gewesen ist. Eben durch diese Zurückhaltung hat er sich bey einem sonst sehr zudringlichen Stande in Respect gesetzt; und wenn die Geistlichen ihm auch bey dem unterdruckten Stolze eben nicht so sehr im Herzen zugethan seyn mögen, haben es doch nur wenige gewagt, solches äußerlich sich merken zu lassen.

Im übrigen aber versteht es sich schon von selbst, daß der König die Kosten zum Abbaue hergebe, weil er eben dadurch mehrere ansässige Familien im Lande bekommt. Gesetzt, es werden in einer mäßigen Provinz nur zweyhundert und funfzig dergleichen Freybauern angesetzt, so ist dieses immer ein wichtiges Object; und hat der Staat zwanzig Provincial-Departements, so ist es ein Zuwachs von viertausend Familien, oder von zwanzigtausend Seelen, robu-

Digitized by Google

sten Landvolks. Man werfe einen Blick auf die jetzt in den Oesterreichischen Ländern intendirte Reforme.

Titulus III.

Von den eigentlichen Dienstgeschäften des Oekonomie-Amtes.

§. 5.

Von der ökonomischen Verwaltung sämtlicher Domainen-Güter.

Damit das eigentliche ökonomische Departement bey diesem Kreis-Domainen-Amte aber auch ganz genau und bestimmt wissen möge, wohin Seiner — eigentliche Willensmeinung wegen künftiger Bewirthschaftung Dero Domainen-Güter eigentlich geht, so wird demselben darüber hierdurch folgendes bekannt gemacht.

1. Sollen ungefähr zwey Drittheile der bisherigen sämmtlichen Domainen-Vorwerker zu Bauergütern und neuen Dörfern nach und nach abgebauet, und dazu vorzüglich diejenigen Vorwerker genommen werden, bey welchen keine weitere Meliorations Statt finden. Dadurch wird nicht allein die Vermehrung der Volksmenge, woran dem Staate so sehr gelegen ist, außerordentlich befördert, sondern auch ein großer Theil der so sehr lästigen Hofdienste aufgehoben werden. Diese neuen Bauergüter sollen als Erbzinsbauergüter ausgethan, deren Prästationes aber, so wie die dadurch entstehenden baren Dienstgelder, künftig directe zur Kreis-Domainen-Casse fließen, bey deren Fixation jedoch das Amt dahin sehen muß, daß der bisherige Etats-Ertrag durchaus nicht vermindert, sondern, so viel thunlich, noch

Digitized by Google

noch in etwas erhöhet werde, welches um so füglicher wird geschehen können, da der Bauer, Statt der Natural-Hofdienste, gern ein proportionirliches an Dienstgeld geben wird.

Die Erbauung dieser neuen Dörfer wollen Seine — auf Höchstdero eigene Kosten unternehmen, auch den neu anzusetzenden, wenn sie es wirklich nöthig haben, das Vieh- und Saat-Inventarium unentgeltlich verabreichen lassen. Wenn ein Bauer drey oder mehr Söhne hat, wozu einer zur künftigen Annahme des Gutes, der zweyte aber zu Kriegsdiensten bestimmt ist, so soll der dritte hierzu die Anwartschaft haben.

Damit nun die Sache in Gang kommt, und gehörigen Fortgang gewinnt, so soll das Kreis-Domainen-Amt, nach Verlauf von drey Monathen des bevorstehenden Etats-Jahres, diejenigen Vorwerker, welche sich zur Abbauung vorzüglich qualificiren, bey der Kammer in Vorschlag bringen, welche denn solches weiter untersuchen, und einen Plan formiren wird, wie sothane Einrichtung nach und nach von Jahr zu Jahr vorgenommen werden soll; dessen Ausführung denn des Amtes eigentliches Geschäft seyn soll.

Auf eben diese Art soll es

2. mit Abbauung der großen Bauerhöfe gehalten werden. Gesetzt, ein Bauer hat bis vier Hufen, oder, nach Maßgabe der Bonität des Ackers, über sechzig oder neunzig Morgen Ackerland, so soll er, so viel möglich, dahin disponiret werden, das übrige einem seiner drey oder mehr Söhne, auch wohl einem seiner Schwie-

Digitized by Google

gersöhne zu eben dem Behufe der Abbauung abzutreten, und gleiche Unterstützung darauf gewärtigen. Wie denn das Amt ebenmäßig die Besorgung über die Kirchen, Prediger und übrigen Corporum Piorum, ingleichen die Forst- ꝛc. Ländereyen und deren Besetzung mit neuen Ackerleuten in den gesammten Domainen-Territoriis zu übernehmen hat.

*) Man muß die Ackerwirthschaften der Bauern aber auch nicht zu klein machen; denn sonst kostet einem solchen Wirthe sein Gesinde zu viel, und fast gleich dem großem Wirthe; er bestehet nicht, wegen des geringern Erwerbs, und er muß entweder sein Feld selbst mit seiner Frau und Kindern zu bewirthschaften im Stande seyn; oder, wenn das nicht ist, und er muß Gesinde halten, so muß alsdenn auch seine Wirthschaft etwas importiren.

3. Damit gegenseitig aber doch auch der Ackerbau und die Viehzucht zum Theil noch im Großen betrieben wird, und dadurch die Städte um so besser mit den nöthigen Lebensmitteln versorgt, ingleichen, damit von Zeit zu Zeit noch ferner Proben und Versuche zu Poussirung der Landwirthschaft auf Unsern fürstlichen Domainen den übrigen Einwohnern zur Nachfolge gemacht werden können, so sollen zu den stehenbleibenden Vorwerken die größten und wichtigsten, bey welchen besonders noch gute Verbesserungen angebracht werden können, bestimmt, und solche, vor wie nach, in Zeitpacht nach dem bisherigen Fuße ausgethan und benutzt werden. Gesetzt also, daß ein Amt gegenwärtig noch drey Pachtvorwerker hätte, so bleibt, wie schon gedacht, eines

Digitized by Google

eines von der beschriebenen Qualität ein Zeitpacht-Pertinens; die übrigen zwey hingegen sollen in neue Dörfer umgeschaffen werden.

4. Nur diejenigen Realitäten, welche entweder große Unterhaltungskosten erfordern, oder bey welchen eine vorzügliche, sich auszeichnende, personelle Industrie erfordert wird, oder auch diejenigen, welche in aller Betrachtung dem Zufalle stark unterworfen sind, sollen künftig in Erbpacht, oder auch in Erbzins ausgethan werden, und zwar deßhalb, weil dadurch die landesherrlichen Gefälle Sicherheit erhalten.

5. Wegen der Fischereyen, Brauereyen, Ziegeleyen und der Art Pertinentien, bleibt es bey der bisherigen Landeseinrichtung, daß solche jedes Mahl auf sechs, neun oder zwölf Jahre, wie die Umstände solches anrathen, in Zeitpacht überlassen werden; sintemahl, bey mehrerm Anwachse der Einwohner, auch nothwendig eine stärkere Consumtion, und also auch ein höherer Ertrag, in diesen Branschen zu gewarten stehet.

6. Große Mühlen werden, so fern solche ein sicheres Zwangmahlen haben, am schicklichsten und zum Besten der Domainen-Casse administriret; inzwischen kann doch auch nach besondern Umständen der Zeitpacht darüber angenommen werden. Bey kleinen Mühlen hingegen wählt man am besten den Erbpacht, weil sie immer viel Baukosten erfordern; jedoch muß sich der Erbpachter conditioniren lassen, daß die Consumenten-Zahl, welche zu derselben als mahlpflichtig gelegt sind, alle sechs Jahre revidiret wird, und er alsdenn für das ge-

Digitized by Google

fundene Plus nach den Principiis ein erhöhetes Erbpachts-Quantum erleget. Auf solche Art verliehren Seine — nichts an Ihren rechtmäßigen Revenüen; dem Erbpachtmüller aber verbleibt sein Eigenthum ungestört, vor wie nach.

7. Alle beständige und fixirte bare Gefälle an Erb- und Grundzinsen, Erbpachten, und wie sie sonst Nahmen haben, werden künftig von der Kreis-Domainen-Casse unmittelbar erhoben; es kommen solche aus den Amtsstädten, Amtsdörfern, oder von andern Pertinentien, Realitäten oder Verpflichtungen. Dagegen müssen

8. alle unbeständige Gefälle, deren Ertrag steigend und fallend ist, vor, wie nach, in Zeit- und Erbpacht ausgethan werden.

9. Ob es nun wohl allerdings einen Nahrungszweig zur Vermehrung der Familien im Lande geben würde, wenn man alle diese Zeitpachtstücke einzeln an Particulair-Pachter austhäte, als wodurch mit der Zeit der Mittelstand von Einwohnern gewinnet; so ermessen doch Seine —, daß größere Pachtungen sich eher conserviren, und wollen daher, daß, Statt der zeitherigen General-Pachtungen, Hauptpachtungen und Domainen-Pachtämter dergestalt eingerichtet werden sollen, daß die Pertinentien districts-weise vereinbaret, und solche, auf den Fuß, wie bis jetzt an die General-Pachter geschehen, an Hauptpachter jedes Mahl auf sechs, auch neun, und wohl zwölf Jahre ausgethan werden sollen. In dieser Maße sollen die unter jedem Kreis-Domainen-Amte belegene Güter und Nutzungen in zwey bis drey Hauptpachtungen fernerhin ver-

Digitized by Google

verbunden bleiben, so daß mit dem stehen bleibenden Vorwerke die zum bisher gewesenen Special-Amte gelegenen Fischereyen, Brauerey, Mühlen, Ziegeley, auch sämmtliche unbeständige Gefälle aus den in dem Tractu belegenen Dörfern in ein Pachtamt verbunden bleiben; und wenn die bisherigen Beamten, nach Ablauf ihrer jetzigen Pacht-Contracte als Hauptpachter darauf zu entriren, ein Verlangen bezeigen, soll mit ihnen hiernach contrahiret werden. Wie denn ebenfalls nach Seiner — wirklichen Willensmeinung die Pachtanschläge dergestalt gemacht werden sollen, daß die Pachter dabey bestehen, und wenn sie auch nicht mit Bedrückung der Unterthanen considerable Schätze sammlen können, doch ihr zureichendes Auskommen haben, und im Wohlstande seyn mögen.

10. Wenn inzwischen ein oder das andere große und kleine Pertinens sich findet, so wegen seiner Lage oder anderer besondern Umstände halber nicht füglich in dergleichen Hauptpacht eingezogen werden kann; so soll darüber allerdings auch eine Particulair-Pachtung angenommen werden.

11. Da inzwischen doch zu den stehenbleibenden Pachtvorwerken allerdings einige Hofedienste von einem oder etlichen, wie wohl ganz nahe dabey belegenen Dörfern, erforderlich sind, sollen solche dergestalt eingerichtet werden, daß die Unterthanen wenigstens auf die Hälfte der bisherigen Dienste herunter gesetzt werden; welches auch durch die Abbauung der übrigen Vorwerker um so schicklicher wird geschehen können; für die erlassenen Dienste hingegen müssen sie Dienstgeld erlegen.

Digitized by Google

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß zu dergleichen Vorwerk wenige oder keine Dienste gelegt werden könnten, der Pachter also mit eigenem Gespann die Wirthschaft treiben müßte, so soll, wegen der nöthigen Handdienste, besonders in der Heu- oder Getreideärnte, zum Gartenbau und übrigen Bedarf, so fort eine zureichende Anzahl Büdner dabey angebauet werden.

12. Was endlich das Natural-Pachtgetreide, welches die Unterthanen eigentlich zum Amtskornboden zu liefern schuldig sind, bisher aber den General-Pachtern mit überlassen werden, betrifft, wollen Seine — solches ebenfalls den Hauptpachtern fernerhin, mit einem geringen Aufschlage über die Taxe der Finanz-Kammer, überlassen, damit sie bey höhern Preisen über den Anschlag, wegen der Ausfälle und extraordinairen Ausgaben, eine Resource dadurch erhalten.

Nach diesen Vorschriften hat also das Kreis-Domainen-Amt alles gehörig dergestalt einzuleiten, daß in den nächsten sechs Jahren das Werk auf diesen Fuß eingerichtet, auch der neue Anbau schon in Arbeit ist. Und so, wie alles Minus gegen die bisherigen Etats gänzlich vermieden werden muß, wird es Seiner — zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn sich Dero Domainen-Revenüen, jedoch auf eine Bestand habende, und die Unterthanen nicht druckende Art, von Zeit zu Zeit vermehren werden.

Uebrigens werden die Licitations-Termine für die Pachtämter auf der Provincial-Finanz-Kammer gehalten, die Particulair-Verpachtungen hingegen können bey den Kreis-Domainen-Aemtern vorgenommen werden.

Digitized by Google

den. Wie denn auch den Hauptpachtern unbenommen seyn soll, sich Afterpachter anzustellen.

*) Das wesentliche dieser Reform, welche wir hier nur ganz kurz vorgetragen haben, geht also dahin, daß der Staat auf solche Weise mehr bevölkert, die Hofdienste theils ganz abgeschafft, theils sehr erleichtert, überhaupt allen Bedruckungen der Unterthanen sorgfältig vorgebeugt, und endlich mehrere Ordnung in den Geschäften auf den landesherrlichen Domainen-Aemtern erhalten werden soll, ohne daß dadurch die Domainen-Casse einen Pfennig verliehrt, vielmehr in der Folge noch profitiren muß. Sind dieses wichtige Gegenstände, und dürfen wir wohl so kühn seyn, diesen Plan jedermann vorzulegen?

Selbst der bisherige General-Pachter wird sich nun etwas beruhigen können, indem er noch immer Wirthschaft genug behält, wovon er als Hauptpachter leben kann, wenn ihm auch die bisherige Gewalt eines Oekonomie-Beamten und Chef des Amtes dabey entzogen, und solche einem Officianten, der kein eigenes Pacht-Interesse hat, conferiret wird.

Ich hatte einst Gelegenheit, einen — Oberamtmann kennen zu lernen. Wenn man demselben sagte: aber die Policey ist doch in ihrem Amte nur gar zu schlecht; man findet auf den Amtsdörfern nicht einmahl Feuerspritzen; die Wege sind in dem elendesten Stande, und die meisten Brücken fast nicht zu passiren, u. s. f.; so war seine Antwort: Das trägt nichts ein; ein Pachter muß nur auf dasjenige sehen, was ihm Nutzen bringt. Ist nicht alle Hoffnung

nung vorhanden, daß auch diese Policey-Artikel, so wie viele andere, wenn unser Ideal seine Existenz bekommen sollte, künftig besser werden möchten.

Gesetzt, in einer Provinz sind bisher vierzig Aemter gewesen; von jedem derselben sollen zwey Vorwerker zu neuen Dörfern abgebauet werden; jedes Dorf aber soll achtzehn Bauerhöfe, alle von gleicher Stärke, und etwa zehn Büdner, jeden mit vier Morgen Garten-, Acker- und Wiesenland, bekommen: so gewinnt dieselbe Provinz zweytausend zweyhundert und vierzig Familien oder zwölftausend zweyhundert Personen, und zwar an Landvolk, so doch immer, was das Dauerhafte betrifft, der Kern der Nation ist. Gesetzt, der Staat hat sechs dergleichen Provinzen, so beträgt solches eine Volksmenge von drey- und siebzigtausend zweyhundert, und wohl einmahlhunderttausend Menschen, und einen Enrollements-Stamm für ein bis zwey Regimenter Soldaten.

Fast mit Entzücken lese ich mehr- als einmahl die Nachrichten, welche der Herr Geheime Finanz-Secretair Fischbach in dem zweyten Theile seiner schon angeführten historisch-politischen Beyträge, Seite 55-58, von der Zergliederung der Sächsischen Vorwerker liefert. Diese Operation hat funfzehn Jahre gedauert. Bereits vor dem Schlusse derselben, oder 1568, sind in den Städten achtzehntausend Tuchmacher mehr, als vorher, befunden worden. Man ermesse daraus, welchen mächtigen Einfluß dergleichen Einrichtung also auch auf die Städte haben kann.

Auf

Digitized by Google

Auf obige Zahl kann man sicher zweyhundert vier und vierzig Schuhmacher- und eben so viel Schneider-Familien und Werkstellen rechnen, welches abermahls zweytausend vierhundert und vierzig Personen beträgt. Nun gehe man alle Handwerker darnach durch, und richte am Schlusse sein Augenmerk auf den Ertrag der Accise, Salz-, Tobaks- ꝛc. Steuern.

Es hat seine völlige Richtigkeit, daß man wirklich schon in den Preussischen Landen ungefähr vor zwanzig Jahren, kurz nach dem Schlusse des siebenjährigen Krieges, mit Abbauung der Domainen-Vorwerker unter andern im Amte Saarmund einen Anfang gemacht; vielleicht, weil dieser Monarch solches während seinen Campagnen in Sachsen gewahr worden war. Da aber nichts, als Colonisten, dazu genommen werden sollten, und auch darauf angesetzt worden sind, so ist die Sache, wie ich einst von sicherer Hand erfahren habe, auch nicht sonderlich reussiret; eben so, als die damahls angenommenen Erbverpachtungen in verschiedenen Aemtern, und darunter ebenmäßig die in den Saarmund- und Potsdamschen Aemtern.

Die Zeitpächte waren nach dem der Zeit coursirenden leichten Gelde viel zu hoch gegangen, als daß die Erbpachter in der Folge dieses angenommene Locarium prästiren konnten; wodurch also die Domainen wirklich eher verlohren, als gewonnen, haben.

**) In den Oesterreichischen Staaten zergliedert man, wie auch der Plan von dem Böhmischen Amte Podiebrad, welchen Herr Geheime Rath Dohm bekannt

kannt gemacht hat, ausweiset, die Domainen-Vorwerker noch mehr, da man solche in ganz kleinen Parthien, von ungefähr Viertelhufen, an die schon vorhandnen Ackergärtner, Büdner und Cossäthen auf Erbzins austhut, oder dergleichen kleine Leute neu anbauet. So viel und große Achtung wir für Kaiser Joseph II. Finanz-Plane haben, so sind wir doch nicht darin, so wie wir es in Absicht des ersten Plans wegen der Juden auch nicht gewesen sind, (man sehe unsere Abhandlung in den Finanz-Beyträgen darüber nach,) völlig einstimmig; hauptsächlich, weil die Consumtions-Zufuhre der Städte darunter verliehret, und das Getreide wegen der Handlungs Exportation Res Commercii zu seyn aufhören muß. Man betrachte in dieser Rücksicht England, und gedenke an den allgemeinen Finanz-Satz: daß die Volksmenge des platten Landes allemahl mit der in den Städten in einer gewissen Proportion stehen soll.

§. 6.

Von der Einrichtung des Amtsbauwesens insonderheit.

So wie es aber in den übrigen Puncten bey der bisherigen Domainen-Verfassung, so fern sie durch gegenwärtige vorläufige Instruction nicht abgeändert worden sind, sein Verbleiben hat, nehmen auch die bisherigen Vorschriften über das Aemter- oder Domainen-Bauwesen hier Anwendung, wobey künftig allerdings um so mehr Menage Statt finden wird, da durch die befohlnen neuen Abbauungen ein Theil der bisherigen Amtsgebäude zu entbehren steht, und also auf andere Art genutzt

Digitized by Google

nutzt werden können. Vorzüglich soll der Amts-Director sammt dem Amtsbaumeister auf massiven Bau reflectiren; jedoch sollen keine, irgend nur entbehrliche Gebäude statuiret werden. Dem letztern lieget auch ob, die Vermessungs-Karten und Plane aller Grundstücke des Amts, auch dessen Dörfer, Forsten und Gewässer, nicht weniger die Grund- und Aufrisse sämmtlicher Gebäude in Bewahrung zu nehmen, und für deren Conservation, auch mehrern Vollständigkeit, zu sorgen; weßhalb, wenn es nöthig seyn sollte, ihm die Kammer einen Conducteur zu Hülfe geben wird. Die Bau-Etats sollen künftig jedes Mahl auf zwey Jahre gemacht, die jährlich ausgeführten Bauten aber durch den Departements-Baurath an Ort und Stelle revidirt werden. Die Special-Amtsbaurechnung wird durch den Oekonomie-Actuarius geführt, und passirt hiernächst mit der Hauptbaurechnung die Revision. Alles weitere hierüber soll in der künftig zu ertheilenden ausführlichen Amts-Instruction näher vorgeschrieben werden.

*) Das gegenwärtig noch geltende Aemterbau-Reglement von 1741, worauf wir uns hier beziehen, findet sich in den Landes-Constitutionen gehörigen Orts. Bey jeder Provincial-Finanz-Kammer muß eine besondere Bau-Casse seyn; billig sollte aus derselben für jedes Kreis-Domainen-Amt ein jährliches Fixirtes zu den currenten Reparaturen ausgesetzt seyn, damit die Gebäude nicht so sehr verfielen, und aus kleinen Reparaturen alsdenn große würden. Es ist ganz gut und Recht, wenn man den Zeitpachtern zur Condi-

Digitized by Google

Condition macht, daß sie die kleinen Ausbesserungen, die bis fünf Thaler gehen, aus eignen Mitteln tragen sollen. Allein, kann und wird das auch so genau beobachtet? Wie sieht es nun mit denen aus, die über sechs Thaler gehen? Werden daraus nicht in etlichen Jahren Ausgaben von fünf und zwanzig Thalern? Angenommen, ein Provincial-Kammer-Departement hat bisher vierzig Particulair-Aemter respiciren müssen; welche nunmehr in zehn Kreisämter vertheilet werden. Der Etats-Fond dieser Kammerbau-Casse soll dreyßigtausend Thaler seyn; davon für jedes Amt, zur currenten Unterhaltung der Gebäude, ungefähr nur tausend Thaler ausgesetzt werden können; bleiben alsdenn noch zwanzigtausend Thaler zu neuen und Hauptbauten übrig: ich bin überzeugt, daß jene wohl angewandt seyn, wenn sie gut employirt werden. Es ließe sich über diese Materie viel sagen, nur will der Platz dazu fehlen. Ehedem ist auf die kleinen Reparaturen an den Militair-Gebäuden, als: Casernen, Lazareths, Wach-, Pulver- und Schilderhäusern, Laternen — nichts ausgesetzt gewesen. Jetzt, nachdem man in einigen Städten einen perpetuirlichen, obwohl kleinen, Fond dazu etabliret, sind die Gebäude immer im Stande, und fallen ungleich weniger neue und Hauptbaue, als ehedem, dabey vor. Gegenseitig kenne ich eine ansehnliche Residenz, wo noch keine Reparatur-Etats-Casse für die fürstlichen Wohn-, Oekonomie- und Lustgebäude ausgesetzt ist, und man hat mir versichert, daß, wenn nur jährlich sechstausend Thaler dazu bestimmt würden, theils die Gebäude nicht so

sehr

Digitized by Google

sehr verfallen, theils, wenn nachher die Reparaturen dringend werden, solche nicht so große Summen verschlingen würden. Ich habe ferner bey einer gewissen Kämmerey gefunden, daß mit dem Vorwerkspachter contrahiret war, er solle die Gebäude so zurück liefern, wie sie ihm übergeben worden; dagegen aber wegen der kleinen Reparaturen jährlich funfzehn Thaler zur Kämmereybau-Casse zahlen; und ich weiß nicht, ob dieses nicht ein guter Modus ist, da das zehntheilige Decken der Stroh- und Rohrdächer ohnedem nach unsern Grundsätzen wegfällt, weil wir dergleichen feuergefährliche Dächer gar nicht statuiren. Uebrigens glauben wir, daß es für das landesherrliche Interesse eben nicht zuträglich ist, den bisherigen General-Pachtern die Amtsbauten in Entreprise zu überlassen. Ehedem war solchts verbothen; jetzt hingegen ist es wieder sehr gewöhnlich.

§. 7.

Wie die Haupt-Casse und Rechnung geführet werden soll.

Die Hauptrechnung und Casse muß der Amts-Director als Rendant führen, wobey ihm jedoch der Oekonomie-Actuarius als Cassirer und Controlleur assistiren soll, welche sich also beyderseits nach den neuesten Cassen-Reglements und Instructionen genau zu achten haben. Alle sechs Jahre wird ein neuer Amts-Cassen-Etat ertheilt; die monathlichen Cassen-Visitationes hingegen geschehen durch den Justiz-Beamten, und Justiz-Actuarius. Alle einkommende Gelder müssen bis zur Absendung des Quartals in Beschluß gebracht werden, wozu der Director, der Justiz-Beamte und der Oekonomie-

Digitized by Google

Actuarius jeder einen Schlüssel haben sollen. Der Hauptrechnung wird allemahl eine extraordinaire Amtsrechnung angehängt; übrigens aber ist es bey dieser Casse eine Hauptsache, daß durchaus keine Reste statuiret werden; weßwegen die baren Prästanda von den Unterthanen vorzüglich auf schickliche Termine zu stellen sind. Damit auch die Geschäfte darunter ihren regelmäßigen Fortgang haben, soll in jeder Woche der Zahlungs-Cassen-, nicht weniger der Justiz-Depositen-Tag allemahl jede Mittewoche feststehen.

*) Wir beziehen uns hierbey auf dasjenige, was wir an einem andern Orte über die Kämmerey-Cassen gesagt haben. Es ist wahr, jetzt findet der Bauer bey manchem reichen Beamten Gnade, daß er ihm die Abgaben stundet; dieses fällt alsdenn freylich weg. Ist ersteres aber auch gut? Gewöhnlich kommt am Ende dadurch ein Concurs heraus.

Titulus IV.

Von dem eigentlichen Dienstgeschäfte des Forstamtes.

§. 8.

Die erste Obliegenheit des Amtsforst-Departements ist, die Revier- und sämmtliche Unterförster auf das fleißigste und genaueste zu controlliren. Nächst dem hat dasselbe alles dasjenige zu befolgen, was so wohl die allgemeine, als Provincial-Forstordnung, und deren zeitherige Declarationes befehlen. Sodann soll der Forst-

Digitized by Google

Forstbeamte den Heidenhammer stets auf der Amtsstube in Bewahrung halten, indem Seine — ganz und gar nicht weiter für zuträglich finden, daß die Revier-Förster dergleichen haben; weßhalb auch erster, der Forstbeamte, mit Concurrenz des Amts-Directors, den Holzanschlag jedesmahl verrichten soll. Alle Forstgelder und Gefälle werden künftig bey dem Amte gezahlet, worüber der Forstbeamte Journal und Manual führet; der Oekonomie-Actuarius aber die Controlle. Auch die Holz-Assignationes und Zettel werden jederzeit noch von einem Mitgliede des Amts-Collegii gezeichnet, vor welchem nicht weniger die licitationes auf die Holzanfuhren in pleno gehalten werden sollen. Wegen der Special-Amtsforst-Casse findet übrigens alles das Anwendung, was im vorigen §. wegen der Haupt-Casse gesagt worden ist.

*) Da die Heiden den Förstern nicht cum Inventario übergeben werden können, so ist eine sehr genaue Aufsicht über selbige nöthig, worin unter andern die Anhalt-Dessauische excelliren soll. Leicht haben die Oberförster wohl nicht besser gestanden, als in den Preussischen Landen; und sie verderben noch nicht, zumahl, wenn der Herr Oberamtmann und der Herr Oberförster gute Freunde sind. Kurz, der Förster gehört überall in der Heide zu Hause; jedoch wir wollen uns jetzt dabey nicht aufhalten.

Digitized by Google

Titulus V.

Von den eigentlichen Dienstgeschäften des Justiz-Amtes.

§. 9.

In Betracht des Justiz-Departements und der Gerichtsverwaltung bey dem Amte wird vorjetzt noch auf das bisherige Reglement für die Justiz-Aemter dieser Provinz Bezug genommen. Regulariter sollen alle Amtseingesessene, und unter desselben Jurisdiction stehende, welche nicht über zwey Meilen von dem Sitze des Amtes abwohnen, vor demselben erscheinen. Sollte inzwischen ein Kreis-Domainen-Amt so weit ausgedehnet seyn, daß die Amtsunterthanen zu drey oder vier Meilen weit abwohnen, so soll für diesen District eine besondere Gerichtsstube angelegt, und in selbiger, alle drey Monathe Gerichtstag gehalten werden; in den Amtsstädten hingegen, wo der Magistrat nicht die eigentliche Justiz-Pflege hat, soll dieses alle Monathe geschehen. Da überhaupt auch ein Kreis-Domainen-Amt von so großem Umfange wäre, daß der Justiz-Beamte und der Justiz-Actuarius nicht die Nebengerichtsstuben mit versehen könnte, so soll noch ein besonderer Amtsrichter angesetzt, und solchem die Bereisung und Abhaltung der auswärtigen Gerichtstage zugetheilt werden.

*) Fast konnte die Justiz-Verwaltung über viele tausend Amtsunterthanen nicht in schlechtern Händen seyn, als sie wirklich war, so lange die General-Pachter

Digitized by Google

Pachter die Gerichtsstube mit im Pachte hatten; weil der von ihnen angenommene und gelohnte Justitiarius bloß nach ihrer Pfeife tanzen mußte. Wollte er dieß nicht thun, so lief er Gefahr, abgelohnt zu werden. Der schlaue Oberamtmann wählte sich gemeiniglich einen der einfältigsten, in der Gegend herum wohnenden Rechtsgelehrten; der Geißige hingegen den, welcher dieses Geschäft für den geringsten Lohn übernahm, und seine Vorschläge wurden immer gern von der Kammer approbiret. Oftmahls taxirte der Herr General-Pachter die Leute nach ihrem Vermögen, und viele Sachen that er für sich ab, ohne sie auf den Gerichtstag zu bringen; kurz, er war ein Despot. Inzwischen gab es doch auch noch redliche Männer unter ihnen. Gewisser Maßen muß man sie entschuldigen: sie pachten und wagen auf Gewinnst und Verlust; und keine Henne scharret umsonst. Ich muß doch noch eine wahre Anekdote anführen. Ein reicher Schöppe eines Dorfes hatte Appetit bekommen, sich ein Paar Karpfen aus des Herrn General-Pachters Teiche zu fangen. So bald solches letzter erfuhr, mußte der Actuarius ersteren citiren lassen. Dieser roch den Braten, brachte in einem kleinen Kober hundert Thaler mit, und trat mit solchen in jenes Wohnstube. Ey! war die Anrede, als er sich aus dem Kober etwas gütes wahrsagte, Vater, wie habt ihr das thun können? Ihr seyd ja immer für einen so rechtschaffenen Mann bey der ganzen Gemeine passirt: was wird das nicht für eine Schande für eure ganze Familie seyn! Der gute Schöppe erkannte alles, both die

Digitized by Google

mitgebrachten hundert Thaler dar, und hiermit war die Sache auf einmahl abgethan. Der Actuarius oder so genannte Amtsrichter kam und fragte: ob er ihn nicht vernehmen sollte? Es hieß: die Anschuldigung ist falsch; und zu dessen Ueberzeugung ließ der großmüthige Herr Kammerrath durch seine Frau Gemahlinn dem alten Bauern-Scäbino noch ein Morgenbrot reichen. Laßt uns hierbey an König Salomo's Mes pense'es oder Bon mots gedenken: Es geschiehet nichts neues unter der Sonne.

Titulus VI.

Wie das Kreis-Domainen-Amt besoldet seyn soll.

§. 10.

Was nächst diesem die Besoldung der Officianten des Kreis-Domainen-Amts betrifft, so wollen Seine —, daß solche allerdings ihr Auskommen haben sollen, und verordnen deßhalb an jährlichen Gehalt, jedoch inclusive Diäten und übriger Emolumente,

Dem Oekonomie-Beamten und Amts-Directori,	—	800 Rthlr.	— —
dem Justiz-Beamten,	—	500 "	— —
dem Forstbeamten,	—	600 "	— —
dem Amtsbaumeister,	—	400 "	— —
dem Justiz-Actuario,	—	300 "	— —
dem Oekonomie-Actuario,	—	300 "	— —
Ueberhaupt also jährlich zusamen		2900 Thaler,	— —

Wozu

Digitized by Google

Wozu folgende Einnahmen angewiesen werden:

1. diejenigen Salaria, welche die bisherigen General-Pachter, als Oekonomie-Beamten, aus den Aemter-Etats genossen haben;
2. der Beytrag aus der combinirten Hauptämter-Sportel-Casse;
3. der Zuschuß von der eingezogenen Stelle des einen Revier-Försters;
4. der bisherige Gehalt des Departements-Bau-Inspectors aus dem Kammer-Salarien-Etat;
5. das Forst-Accidenz, welches die Oekonomie-Beamten wegen ihrer Actuarien genossen haben, wohin noch andere Accidentien an Flachs und dergleichen gehören;
6. der Beytrag der Hauptpachter zu Salarirung des Kreis-Domainen-Amtes, nähmlich von dem Natural-Pachtgetreide zu resp. 1-2 Groschen pro Scheffel, exclusive der contract-mäßigen Pacht-, auch wohl
7. aus dem Kammer-Etat den Gehalt der nunmehr entbehrlichen Aemter-Commissarien.

Nächst dem vorgedachten Gehalte aber werden obenerwähnten Officianten zu ihren sämmtlichen Dienstreisen Wagen und Pferde unentgeldlich verabreichet.

*) Da in dieser Abhandlung §. 2, 5, und der gegenwärtige 10te die wichtigsten sind, so wird es nöthig seyn, auch diesen letzten in ein näheres Licht zu setzen. Zuvörderst wird hierbey vorausgesetzt, daß diejenigen

Digitized by Google

gen Emolumente an Deputat-Holz, Mastung, Flachs und dergleichen, welches die Oekonomie-Beamten zeither genossen haben, gleich den Diäten in publiken Geschäften innerhalb des Kreisamtes mit unter den jetzt genannten Salaris begriffen sind, indem es immer vorzüglich ist, die Officianten mit klingender Münze auf einem Brete auszuzahlen; dagegen alle bisherige Nutzungen der Provincial-Aemter-Salarien-Casse zu gute kommen müssen.

In Absicht des Justiz-Beamten möchte es auffallen, daß solcher gegen den Forstbeamten um hundert Thaler geringer angesetzt worden. Allein, man hat dabey Rücksicht genommen, daß derselbe, so wie der Justiz-Actuarius, durch die ihnen von den Ober-Finanz- und Justiz-Collegiis zukommende Commissiones in Privat- und Inquisitions-Sachen, noch Nebenverdienst haben können.

a. Bey Erwägung der Fonds selbst aber fällt allerdings der Gehalt, welchen die Generalpachter, als Oekonomie-Beamten, aus den Aemter-Etats bisher gehabt, nunmehr dieser Salarien-Casse anheim, da die Domainen-Directores jetzt in jener Amt eintreten, und also letztere von der bisherigen Bürde entlediget werden; so wie ihnen schon vorher die Hälfte dieses Gehalts durch die Aemter-Justiz-Sportel-Casse entzogen worden ist.

b. Wie nicht weniger bereits und bis jetzt alle Gerichts-Sporteln jeder Provinz zu einer Haupt-Casse

Digitized by Google

Casse berechnet, und daraus beyderseitige Justiz-Bediente, nähmlich der Beamte und der Actuarius, besoldet worden sind; ja, man hat schon in einigen Provinzen bey dieser Haupt-Sportel-Casse einen Reserve-Fond zu sammeln angefangen: mithin ist dieses in der Sache selbst nichts neues, außer, daß nun auch die etwanigen Referirungs-Gebühren in den Cameral-Sachen, welche bisher der Oekonomie-Beamte oder sein Actuarius genossen haben, mit ad Cassam communem, und durch solche zur Provincial-Hauptämter-Salarien-Casse fliessen.

e. Vorhin ist schon gesagt worden, daß eine Ober- oder Revier-Försterstelle eingezogen, und deren Ertrag zu Salarirung des Forstbeamten angewandt werden soll; mithin fliesset deren Fixum und Accidentien auch zu diesem Salarien-Etat; und was die Dienst-Pertinentien an Aeckern, Wiesen ꝛc. betrifft, können solche zur Bebauung als Erbzinsgüter ausgethan werden, wovon das Gefälle hier auch Platz findet.

d. Die Departements-Bau Inspectores haben zeither ihre Besoldungen aus der Kammer-Salarien-Casse erhoben. Da nun die Amtsbaumeister ihnen substituiret werden, so ist nichts natürlicher, als daß jene Casse an diese abgiebt. Zwar sind hier nur vierhundert Thaler angenommen; inzwischen kann derselbe doch auch durch Privat-Arbeiten einigen rechtmäßigen Zugang noch gewinnen.

Digitized by Google

Ueberhaupt ist es allemahl besser, den Salarien-Etat im Anfange nicht zu groß zu machen. Werden die Fonds in der Folge ergiebiger, so kann man immer zulegen; und das ist auch hier unsere völlige Meinung.

e. Wie auch schon gesagt, haben die bisherigen Oekonomie-Beamten und General-Pachter einen Theil des Forst-Accidentis zu Salarirung ihrer Actuarien bekommen. Da nun aus solchen jetzt eine Persona publica gemacht wird, so liegt in dieser Veränderung gar nichts unbilliges.

f. Allein, was wird man von dem Beytrage sagen, welchen die Hauptpachter selbst geben sollen? Oben haben wir schon von dem Natural-Getreide, welches die Unterthanen liefern müssen, und daß solches bey den Pachtämtern bleiben solle, gesprochen. Gewöhnlich geht der Preis über die Anschlags-Taxe. Jetzt in diesem Jahre und Monathe Januar 1784, da ich dieses schreibe, gilt der Roggen in der Provinz Churmark vierzehn, sechzehn auch wohl achtzehn Groschen über die Kammer-Taxe. Und wie hoch stehet nicht gewöhnlich, der zahlreichen Reiterey halber, der Preis des Hafers! Wenn also ein Beamter hundert Wispeln Roggen einzunehmen hat, so profitirt er vierzehnhundert Thaler. Ist es wohl unbillig, daß er hundert Thaler oder etwas darüber davon abgiebt, damit solchergestalt der Landesherr nicht genöthiget ist, aus seinem eigentlichen Etat etwas zu Salarirung dieser Bediente abzugeben. Bereits

Digitized by Google

reits im Churmärkschen Amte Zinna ist eingeführt, daß der Beamte zwey Groschen pro Scheffel über die Kammer-Taxe der achtzehn Groschen des Roggens, und also zwanzig Groschen, an Pacht des Amtskornbodens erleget.

g. Bey einigen Kammern, als bey der Neumärkischen, sind zeither Aemter-Commissarien, jedoch nur als Subaltern-Bediente, angestellt gewesen, welche die Anschläge der Domainen revidiren und sonstige Commissiones darauf besorgen müssen; welches auch der ehemalige Minister von Hagen dem Könige als nützlich empfiehlt.

Nach unserm Ideal muß dieses künftig das Amts-Collegium, insonderheit dessen Director, besorgen; mithin wird nichts entgegen stehen, daß jener Gehalt ebenmäßig hieher fließt.

h. In der Abhandlung selbst haben wir bemerkt, daß wöchentlich drey Tage zu den Vorträgen und Gerichtsverhandlungen, auch zur Receptur, bestimmt worden, und daß also die übrigen zu den Commissionen und Bereisungen bleiben sollen. Die beständige und schnelle Revision der Amtsdörfer, Vorwerker, sämmtlicher übrigen Pertinentien, ingleichen der Forsten und Gewässer, soll den eigentlichen Nutzen dieser jetzt hier vorgeschlagenen neuen Domainen-Einrichtung hauptsächlich mit befördern. Die Amtsunterthanen sind bisher schuldig gewesen, dem Oekonomie- und Justiz-Beamten, auch deren Actuarien,

Digitized by Google

rien, so oft sie es verlangt, nicht weniger bey Commissionen den Oberförstern die nöthige Vorspanne zu leisten. Will man sie davon befreyen, welches ihnen in der Saat- und Aernten-Zeit, und überhaupt auch außerdem und für beständig sehr zu Statten kommen wird, wenn nähmlich die Last des Vorspannwesens überhaupt abgestellet werden sollte, so ist nicht mehr als billig, daß sie ein Surrogatum dafür prästiren, und daß man einen Amtsmarstall von ungefähr drey Wagen- und zwey Reitpferden anleget. Dieses werden die Unterthanen in der Maße am leichtesten erfüllen können, wenn sie den Bedarf an Hart- und Rauchfutter dazu liefern, und zwar ersteres mit einigem ausgerechneten Ueberschusse zum Verkaufe, aus welchen gelösten Geldern der Reisewagen, das Reitzeug, Knechtelohn und die Remonte-Kosten bestritten werden müßten. Oder man accordirt mit einem Entrepreneur, welcher Wagen, Gespann und Reitpferde für das Domainen-Amt hält, und solches auf jedesmahliges Erfordern liefert.

Des Herrn von Pfeifer Vorschlag, daß man denjenigen Officianten, deren Amt ein vielfaches und fortdauerndes Reisen wesentlich erfordert, ein Fixum zu Haltung eigenen Gespannes geben sollte, scheint zwar sein gutes, aber auch sein bedenkliches zu haben. Ist dergleichen Mann mit Pferden unglücklich, so kommt er in Schulden, ohne sich helfen zu können; bey schlimmen Wege und Wetter, oder auch zur Ersparung des Futters, wird er sie menagiren, und folglich werden oft nöthige und nützliche

Reisen

Digitized by Google

Reisen unterbleiben; oder es werden Plackereyen daraus entstehen, der Herr wird Futter unentgeldlich, und der Knecht Beköstigung auf eben die Art verlangen; überdem ist hier von einem Collegio oder mehreren Mitgliedern die Rede. Ein anders ist es mit einzeln stehenden Subaltern- und Unterbedienten; z. E. der Kreis-Polizey-Controlleur muß überall herum wanken; und so auch der Kreis-Accis-Controlleur; vorzüglich aber findet dieses bey den Zoll- und Accise-, Salz- und Tobaks-, Münz-, Post- ꝛc. Bereutern Statt: diese müssen sich ihre Pferde selbst halten.

Schluß.

Da unterdessen nöthig ist, daß jede untergeordnete Instanz durch die ihr Vorgesetzten oft und fleißig revidiret wird, so wollen auch endlich Seine —, daß alle diejenigen, welchen die Aufsicht über dieses Kreis-Domainen-Amt angewiesen wird, und unter andern vorzüglich der jedesmahlige Inspections-Rath, so wie der Forstrath, und in gleicher Weise der Baurath, darunter nicht mankiren sollen; so wie überhaupt Höchst dieselben das weitere so wohl von Dero Finanz- als Justiz-Kammer sehr ernstlich fordern werden.

Nachtrag.

Nachdem wir dieses geschrieben hatten, kamen wir über das vortreffliche Pfeifersche Lehrbuch der Universal-Came-

Digitized by Google

Cameral-Wissenschaften, und in demselben auch auf das Domainen-Wesen. Wir haben uns wirklich freuen müssen, daß wir in den Grundsätzen mit diesem großen Finanz-Lehrer so sehr überein gekommen sind In dem einzigen differiren wir nur, daß er alle Vorwerker in Dörfer verwandelt wissen will; wir aber dasselbe nur auf ungefähr zwey Drittheil derselben einschränken, und folglich nur in minori von ihm etwas abweichen.

Digitized by Google

Bemerkungen
über das
Circulare
an die
Oesterreichischen Civil-Bediente.

Digitized by Google

Digitized by Google

In den Beyträgen zur Finanz-Litteratur theilten wir einst, begleitet mit einigen Bemerkungen, den Regierungsplan eben desjenigen erhabenen Monarchen mit, aus dessen Cabinet wir hier die oben benannte Circular-Verordnung an seine Staatsbeamte vor uns haben, und welche, außer andern mehrern Monathsschriften, auch Herr Schlözer dem vierzehnten Hefte des vierten Bandes seiner Staatsanzeigen einverleibet hat. An sich erachten wir uns viel zu gering, ein so merkwürdiges Stück mit Lobeserhebungen zu begleiten, zumahl sein innerer Werth schon von sich selbst spricht. Nur die Erlaubniß bitten wir uns aus, auch darüber wieder einige Bemerkungen mit derjenigen Bescheidenheit, die jeder Schriftsteller jedem großen Herrn schuldig ist, machen zu dürfen.

Erstlich.

Thut ein Regent gut daran, wenn er den Chefs der Departements die Wahl und Bestallung der dazu erforderlichen Räthe und Subalterns überläßt?

Der alles zur Thätigkeit auffordernde Fürst sagt bald zu Anfange: die Auswahl der Personen sey den Chefs von ihm ganz frey gelassen worden. Um uns über den Sprachgebrauch zu vereinigen, scheint unter dem Worte Hofstelle, dasjenige gemeint zu seyn, was wir in dieser Schrift gewöhnlich General-Landes-Di-

Digitized by Google

rectoria zu nennen pflegen. Dagegen wird also eine Landesstelle mit unsern Provincial-Regierungen übereinkommen; Kreisstellen aber werden die seyn, welche wir mit der Benennung der Unter-Collegia und Unterämter zu bezeichnen gewohnt sind. Allerdings wünschten wir wohl, hierzu recht passende, aber auch dabey kurze, Worte zu haben, die in unserer Sprache gleich bey der ersten Vernehmung diejenigen Ideen und Begriffe erregten, welche sie eigentlich erwecken sollen, ohne mehr oder weniger zu sagen, als sie bezeichnen sollen. Allein, auch das Wort Stelle, scheint uns dieses noch nicht zu erreichen, weil es, für sich genommen, mehr auf ein Individuum, als auf ein ganzes Collegium, zu deuten seyn will. Unterdessen müssen wir, bis uns der anwachsende Reichthum der National-Sprache dergleichen Terminologien darbiethen wird, uns so lange, und so gut es sich thun lassen will, damit behelfen; es sey denn, daß wir uns erlauben wollten, die Wörter, Unter- und Oberamt, im Gegensatz der Ober- und Untergerichte, zu gebrauchen.

Zur Sache selbst. Gewöhnlich pflegen die Regenten, wenn sie eine gewisse Staats-Branche pousiren, oder etwas neues anlegen, oder nur temporaire, also nicht fortdaurende, Sachen einführen wollen, denjenigen Chefs der Departements, welche sie darüber setzen, die ihren Stolz allerdings kitzelnde Gewalt zu ertheilen, die von ihnen ressortirenden Bedienungen selbst zu vergeben; wobey sie wohl allerdings die Absicht hegen mögen, damit sich diese Vorgesetzte lauter solche Leute aussuchen können, mit welchen sie um so besser und geschwin-

Digitized by Google

schwinder den Zweck zu erreichen gedenken; oder, damit sie alsdenn um so weniger Entschuldigung haben, als wenn sie mit den Untergebenen nichts hätten ausrichten können; vielleicht aber wollen sie nicht weniger durch diese Prärogativ-Begnadigung ihre Günstlinge hervor ziehen. Dergleichen Sachen gehören allerdings unter die Maximen der innern Politik.

Es fragt sich also: ob dieses rathsam sey? Extraordinaire Fälle nehmen wir allerdings aus. Ein ähnlicher ist, wenn ein Fürst in Kriegszeiten leichte Truppen errichtet, die er, nach erfolgtem Frieden wieder abzudanken, gesonnen ist, und wenn er alsdenn den Chefs derselben überläßt, die sämmtlichen übrigen Officiers dabey zu bestellen. In der ordinairen Staatsverwaltung hingegen tragen wir allerdings Bedenken, diese Besetzungsart anzunehmen, und zwar aus folgenden zwey Hauptgründen. Erstlich räumt der Regent dadurch seinen Ministern und Präsidenten zu viel Gewalt ein. Er soll von allem wissen, was in seinem Lande vorgeht. Nicht jene, sondern der Staat und dessen Haupt, geben den Bedienten ihre Besoldung. Man wird nur selten einen Minister finden, wenn er auch eben nicht von so hellem Kopfe seyn sollte, der nicht eine ziemliche Portion Stolz besäße, welche eben dadurch eine gar zu starke Nahrung erhalten würde, wenn sich eine große Zahl Menschen demüthigst um seine hohe Gnade bewerben muß. Ein weiser Fürst hingegen soll zwar seinen Ministern nicht das nöthige Ansehen benehmen; er soll sie aber auch in genauen Schranken halten, damit sie nicht zu weit gehen können. Ein Minister, welcher sich den Rock küssen läßt,

Digitized by Google

sollte billig jedes Mahl dafür einhundert Ducaten fiscalische Strafe erlegen.

Zweytens. Eine andere ganz natürliche Folge ist, daß die meisten Chefs alsdenn die Bedienungen verkaufen. Wer das meiste Geld darbiethet, es sey auch nur heimlich, erlangt seine Absicht. Oder, man adressirt sich an des Herrn Präsident geliebteste Anverwandte, an die Frau Gemahlinn oder die Favorite außer dem Hause, und erhält von denselben eine so durchdringende Empfehlung, daß dieses hocherhabene Oberhaupt solche nicht ablehnen oder abschlagen kann. Oder er promoviret seine Hausbediente, wenn sie ihm eine Zeit lang umsonst gedienet haben; oder, wenn einer derselben seine Maitresse, oder der gnädigen Frau Kammerjungfer heirathet; bey welchem allen ihn nicht rührt, wenn auch die employirten und versorgten Subjecte, jener durch Geld, dieser durch Empfehlung, die unbrauchbarsten Menschen von der Welt sind. Und was ist denn der Erfolg davon? Dieser, daß der Staat mit den schlechtesten Officianten, so zu sagen, überschwemmet wird.

Wie weit soll sich also der Fürst des Besetzungsgeschäftes der Civil-Dienste eigentlich selbst unterziehen? Wir reden hier von einem großen Staate; in einem kleinen ist es eine gar leichte Sache. Unsere Gedanken darüber werden folgende seyn. Man muß alle diese Staatsbeamten unter zwey Classen bringen. Zu der ersten rechnen wir, außer den Chefs sämmtlicher Ober-Collegiorum, alle Räthe, sowohl a) bey den Provincial- als b) General-Collegiis; von den Unter-Instanzen aber, c) die Directores bey den Magistraten und Gerichten großer Städte, d) die

Digitized by Google

d) die Directores bey den Kreis-Domainen-Aemtern, und e) dieselben bey den Kreis-Directoriis selbst. Wir fügen diesen f) die Rendanten solcher Cassen bey, welche dreyßigtausend Thaler importiren. Diese sämmtlich muß der Regent, wenn es auch nur auf eine kurze Unterredung ist, vor sich kommen lassen, sie, so fern ihm ihre Brauchbarkeit nicht schon aus den jährlichen Revisionen der Landes-Collegiorum bekannt ist, prüfen, und ihnen hiernächst selbst unterzeichnete Bestallungen ertheilen. Der Vorschlag bleibt immer den Departements-Chefs, so oft der Regent solchen von ihnen fordert: damit selbige aber auch hier den Regenten um so weniger hintergehen können; so wird derselbe immer wohl thun, wenn er sich bey jeder Vacanz zwey auch drey Subjecte präsentiren läßt; keinesweges aber muß er sich selbst hierbey die Hände binden lassen. Zum Beyspiel, er reist durch eine Stadt, und findet an dem dirigirenden Bürgermeister einen brauchbaren Mann, so wird es sehr zweckmäßig seyn, wenn er dem Staats-Directorio befiehlt, diesen Mann ihm zur weitern Promovirung bey der ersten convenablen Vacanz, zum Director einer größern Stadt, oder auch wohl zum Rathe in einem Ober-Collegio, in Vorschlag zu bringen. Eben so wird der aufmerksame Fürst verfahren, wenn er einen redlichen und geschickten Mann bey einem kleinen Accise-Amte gewahr wird. Dergleichen Vorsorge macht dem Fürsten Liebe und befördert den Diensteifer.

Man hat uns sagen wollen, daß ein gewisser, in der Gschichte unsterblicher Monarch einmahl declariret habe, wie er die Civil-Bediente, welche bis fünfhun-

Digitized by Google

dert Thaler Salair hätten, bey ihrer Ansetzung allemahl selbst sehen, sprechen und examiniren wolle. Ob dieser Vorsatz von ihm durchgehends in der Folge beobachtet worden, wissen wir zwar nicht; er tritt aber doch unsrer Idee nahe.

Die zweyte Classe werden a) sämmtliche Subaltern-Officianten bey den Ober-Collegiis, b) die Vorsitzenden bey den Unter-Collegiis der kleinern Städte, c) die Mitglieder bey selbigen in den großen, und d) in den kleinen Städten, e) sammt deren sämmtlichen Subaltern-Bedienten, so wie f) die Rendanten der kleinern Cassen, ja, g) deren Subalterns, bis zum Thorschreiber herunter, seyn. In einem größern Reiche würden es des Regenten Geschäfte allerdings nicht erlauben, wenn er über alle diese Bedienungen selbst resolviren sollte, welches wohl ein kleiner Fürst füglich thun kann; in jenen, den größern Staaten, hingegen, muß dem Landesherrn alle Monathe eine General-Liste von allen Vacanzen dieser zweyten Classe des Civil-Etats vorgelegt, und darin zugleich die Subjecte zur Remplacirung vorgeschlagen werden. Jedoch wird bey den Unterbedienungen nur summarisch zu bemerken stehen: (12) in dem abgelaufenen Monathe sind sechs und dreyßig Accise-Thorschreiber mit Tode abgegangen, zwey nach Urthel und Recht cassiret worden, einer aber ist desertiret. Diese sämmtliche Stellen sind wieder mit invaliden Soldaten, nach Maßgabe der Invaliden-Versorgungs-Liste, besetzt worden. (13) Deßgleichen sind vier und zwanzig Accise-Commis entlediget, nähmlich sechzehn verstorben, sechs haben ihre Dimission gesucht und erhalten,

Digitized by Google

halten, einer ist cassiret und einer dimittiret worden. Davon sind acht Stellen mit tüchtig befundenen Invaliden, die übrigen aber mit bisherigen Surnumerairs besetzt worden. (14) Bey den entledigten acht und achtzig rathhäuslichen Unter- und gemeinen Bedienungen sind zwanzig Invaliden placiret, die übrigen sonst nach den Vorschlägen der Magistrate besetzt worden, u. s. w. Eben so werden dem Landesherrn die Besetzungen der Kirchen- so wohl als Schulbediente in diesem monathlichen Raporte summarisch vorzulegen seyn; denn er soll von allem wissen, und soll auch hiervon Kenntniß haben. Damit er aber auch überhaupt um so weniger hintergangen werden könne, so würden solche Listen nicht der Chef des Departements allein, sondern alle drey zusammen, nehmlich der Chef der Finanz, der Chef der Justiz, und der so genannte Cabinets-Minister, zu unterzeichnen haben. Und wenn darin so weit herunter gegangen wird, so ist dabey zugleich die Absicht, daß dem Landesherrn vorgelegt werde, ob die dazu bestimmten Dienste auch wirklich mit Invaliden besetzt worden sind.

Lasset uns zur nähern Einleuchtung einen Blick auf den Militair-Etat werfen. Der Chef des Regiments ernennt und bestellt die Unter-Officiers bey selbigem, bis inclusive Feldwebel oder Wachmeister; dem Commissair-Inspecteur, oder, wollen wir ihn civilistisch benennen, dem Departements-General, werden sie bey seinen Revidirungen gezeigt, dem Fürsten aber bey den jährlichen Haupt-Revüen vorgestellt, welcher solche alsdenn entweder passiren läßt, oder sie verwirft; worauf im letz-

Digitized by Google

tern Falle, unter Zuziehung gedachten Inspecteurs, andere Subjecte vorgeschlagen werden müssen. Den Abgang bey dem Officier-Corps zeigt das Conseil de Guerre dem Landesherrn alle Monathe bey dem Haupt-Rapport von der ganzen Armee an, und schlägt die Wiederbesetzung zugleich vor; worauf er solche entweder approbiret, oder sie verwirft, und anders befiehlt. Die Subaltern-Officiers erhalten hierauf ihre Patente von diesem Conseil de Guerre auf Special-Befehl signiret; die für die Capitains und Staabs-Officiers hingegen unterzeichnet der Fürst selbst. Ehedem hatte der Regiments-Chef bey den meisten Truppen die Gewalt, die Subaltern-Officiers selbst anzunehmen, und wohl auch die Compagnien zu verkaufen. Diejenigen Regenten, welche ihr Kriegsheer in Aufnahme bringen wollten, schafften das letztere zuerst ab, und führten ein regelmäßiges Avancement ein. Sie gingen endlich weiter, und damit der Anwachs des Corps Officiers gehörig besorgt sey, unterzogen sie sich, auch selbst die Subaltern zu ernennen. Ja noch weiter setzte der vorige König von Preussen fest, daß kein Officier ohne seine ausdrückliche Genehmigung, wie noch jetzt ist, heirathen durfte. Dieses ist ein aus dem Militair-Stande herfließendes Special-Gesetz, zur Vollgültigkeit der Ehen, welches bey den Civil-Bedienten wohl nicht eigentlich, dagegen aber die erstgedachten Einrichtungen allerdings in ihrer Maße Anwendung finden möchten.

Man erzählt, daß vor ungefähr dreyßig Jahren in einem gewissen Staate die herrschende Sprache gewesen sey: es sey für einen großen Herrn fast schimpflich, sich un-

Digitized by Google

um den Civil-Bedientenstand, besonders den untern, auch nur einigermaßen zu bekümmern; das Militare verdiene bloß diese Ehre; oder, wie sich einst ein General ausdruckte: Was nicht den Säbel zieht, ist Canaille. Allein, wie man jetzt hört, soll sich dieses ziemlich geändert haben. Der Accise-Einnehmer wird doch wenigstens eben so viel Rücksicht, als ein Corporal bey dem Kriegsheere, verdienen.

Zweyte Frage.

Wie ist der Diensteifer unter den Civilisten zu befördern? (Zum 3ten §. und bey mehreren Stellen.)

Will man ein Uebel aus dem Grunde heben, so muß man zuvörderst die Ursachen kennen, und denn solchen abzuhelfen suchen. Hier werden es armselige Umstände, Verachtung, beständige Furcht vor der Entsetzung, Chicanen der Obern, und Mangel einer soliden Aufsicht, vorzüglich seyn; es werden sich aber auch, bey ganz genauer Prüfung, noch mehrere finden. Lasset uns diese erwägen, die Hindernisse wegräumen; dagegen aber die bestmöglichsten Hülfsmittel vorschlagen.

1. Man besolde die Officianten dergestalt, daß sie zwar nicht im Ueberflusse leben, doch aber ihr Auskommen haben, und daß jeder, der wirklich ein guter Wirth ist, welches alle seyn sollen, nach seinem Stande den eilften Pfennig zu Erziehung seiner Kinder und zur Versorgung seiner einstweiligen Witwe zurück legen kann.

Digitized by Google

Wer mit Brotsorgen aufstehet, und damit wieder zu Bette gehet, wird endlich träge, und hat er Staatsgelder unter sich, so greift er mit der Zeit zu. Man bemerke aber wohl, daß die Besoldungen auch allemahl mit dem gewöhnlichen Werthe und Preise der Lebensmittel und der übrigen Bedürfnisse in einem Ebenmaße stehen müssen. Wenn ein Pfund Brot einen Groschen gilt, die Klafter Holz fünf Thaler, ein mäßiges Logis hundert Thaler jährliche Miethe kostet, und bis dahin von ehedem vier Pfennigen, zwey Thalern und dreyßig Thalern, theils durch neue Auflagen, theils durch andere Umstände, gestiegen ist, so ist es wohl eine ganz natürliche Sache, daß auch der Salarien-Etat erhöhet werden muß. Eine ganz widrige Abgabe sind daher die hohen Chargen, Stämpel- und Kanzleygebühren, auch hochlaufende Examinations-Kosten, wodurch sich gleich ein angehender Officiante in Schulden stecken muß. Beym Militari giebt solche nur der Capitain von einem monathlichen Solde. Im Civili ist ein ganzes Quartal angenommen. In ersterm ist der Subaltern davon frey; im letztern muß sie z. E. der Rathmann erlegen, wenn er auch nur dreyßig Thaler jährliches Einkommen überall hat.

2. Sind sie nicht gnugsam besoldet, und wollen doch ehrlich durchkommen, so müssen sie Nebenbedienungen suchen; darunter leidet aber der Hauptdienst, und es wird alsdenn aus beyden überall nichts, sondern die Sachen werden tumultuarisch bearbeitet. Man reducire lieber Stellen, setze die allernothwendigsten an, bestimme sie nur zu einem einzigen Dienste, oder combinire

Digitized by Google

binire doch nur solche, die wirklich mit einander compatible sind, und beständig zusammen bleiben können, und besolde diese wenigere Officianten dergestalt, daß sie in vorgedachter Maße ihr Auskommen haben. Wir haben schon dergleichen Beyspiele in den rathhäuslichen Reglements angeführt, wenn ein Stadtrichter zugleich Patrimonial-Gerichte auf dem platten Lande mit zu haben und mit zu verwalten sucht, auch solche aus Noth wirklich suchen muß. Noch schlimmer aber ist es, wenn ein zureichend besoldeter Mann Nebenbedienungen bloß aus Habsucht nachgehet, und, zum Beyspiel, ein Rath bey der Finanz-Kammer zugleich Tobaks-, Holz-, Lotterie- — Richter ist, Consulentschaften treibt, und dergleichen, also fast nicht genug Nebenämter erhalten kann, und dabey bloß auf das Utile siehet, ohne sich zu bekümmern, ob er auch die Arbeiten bestreiten könne. In einem gewissen Lande, soll man einstweilen den Unterrichtern alle Untersuchungen in Accise- und Zoll-Defraudations-Sachen dergestalt aufgebürdet haben, daß sie solche ex Officio übernehmen, und darunter ihre eigentlichen Bestimmungsarbeiten verabsäumen müssen; dagegen die Obern die Sportel-Gefälle und Strafantheile lediglich an sich gezogen, und dabey sehr gut befunden haben. Dieser Fall ist noch schlimmer, als der vorige. Man sollte besonders nicht allein sorgen, daß die Unterbedienten Brot hätten, da ihr Dienst immer deßhalb der mühseligste ist, weil sie täglich mit dem größten Theils noch unvernünftigen Pöbel zu thun haben, sondern auch, daß die ungewissen Einkünfte auf Fixa gesetzt würden.

3. Zu

Digitized by Google

3. Zu sehr ungleiche Besoldungen taugen ganz und gar nicht. Dieses tritt alsdenn ein, wenn durch besondere Begünstigung eines Monarchen dieser Rath des höchsten Landes-Collegii viertausend Thaler Einkommen hat, ungeachtet er ein erzwindiger Kopf ist, ein anderer solider redlicher Mann aber nur etwan funfzehnhundert Thaler bekommt. Der erste schmauset, und das mit einem solchen Geräusche, daß die Straße kaum die Kutschen fassen kann; der zweyte lebt und arbeitet vor sich in der Stille; am Ende aber wird er doch verdrießlich.

Würde es nicht ein bis zum Erstaunen gehender Abfall seyn, wenn der Chef eines Departements funfzehn- bis zwanzigtausend Thaler jährliche Dienst-Revenüen hat, weil er die Unterthanen ausziehet und ihr Bischen Vermögen in die Staats-Cassen zusammen kratzt, dagegen die übrigen Chefs der Departements kaum sechstausend Thaler hoch dienen, ungeachtet sie mehr und patriotischer das Wohl des Fürsten mit dem Wohle der Unterthanen in einem Gleichgewichte zu erhalten suchen. Es ist wohl richtig, der Lauf der Dinge in der Welt, welchen ein Theil das Schicksal, der andere Theil die Vorsehung, zu benennen pflegt, beobachtet nicht eine völlige Egalität, wovon die Weltweisen so bald noch nicht die Ursachen ausfindig machen möchten. Die Auflösung der Gottesgelehrten lassen wir gern in ihrem Werthe. Inzwischen muß ein großer Herr ja nicht hiervon etwan ein Beyspiel nehmen, und sagen: wem ich gnädig bin, dem bin ich gnädig; sondern er muß, so zu sagen, alle seine Verstands- und Geisteskräfte anwenden, um ein Ebenmaß zu beobachten,

und

Digitized by Google

und nach wirklichen Verdiensten zu belohnen. Thut er das Gegentheil, so verliehrt er am Ende die Achtung und das Zutrauen, und dann hat er viel verlohren.

4. Ein anderes Hinderniß ist der Mangel der Pensions-Cassen. Mit dem Alter nehmen bey den meisten Menschen die Kräfte ab; nur wenige behalten ihre Munterkeit bis ans Ende; der Civil-Dienst aber verlangt ebenfalls zu seiner Betreibung viel Lebhaftigkeit. Hat sich ein Mann endlich stumpf gearbeitet, und kann also nicht mehr fort, so muß man ihn auf eine Pension setzen, damit eines Theils durch ihn der Dienst selbst nicht aufgehalten wird, er aber auch, andern Theils, im Alter weder verhungern noch betteln gehen darf; ohne daß dieserhalb dem Nachfolger etwas von seinem etatmäßigen vollen Gehalte abgezogen werde, denn dieser braucht denselben für sich; sondern dazu muß ein besonderer Pensions-Fond ausgemittelt werden. Eben so ist es mit den Witwen-Cassen. Man ziehe lieber gleich den Officianten etwas quartaliter von ihrem Gehalte, so fern sie verheirathet sind, ab, und mache dergleichen Institut. Sollte es nicht ganz außerordentlich aufmuntern, wenn der Civil-Bediente gewiß weiß, daß, wenn er nicht mehr fort kann, er doch seinen höchst nothdürftigen Unterhalt zu gewärtigen habe, und daß auch nach seinem Tode seine Familie nicht um Almosen bitten dürfe. Was macht den Soldaten tapfer? Wenn er sagen kann: werde ich zum Krüpel, so werde ich doch versorgt, und bleibe ich, so bekommt doch meine Frau einigen Gnadengehalt.

5. Ein abermahliger Fehler ist, wenn dem Civil-Stande mit allzu großer Verachtung begegnet wird, wie das

Digitized by Google

das Wort, Federfuchser, bemerken läßt, und wenn der Fähndrich sich mit dem Minister rangiren will. Gewiß, ein geschickter und fleißiger Civil-Bedienter muß in Jahresfrist mehr denken, als alle zehn Capitains eines ganzen Regiments in zwölf Monathen im Stand-Quartiere. Auch dieser bürgerliche Regierungsstand will durch Ambition aufgemuntert seyn. Man setze also eine solide Rangordnung fest, lasse in einem militairischen Staate den Kriegsbedienten jeder Classe immer den Vorgang, stifte für die Civil-Bediente einen Orden pour l'Industrie, und füge ihm jährliche kleine Pensions bey. Dem Soldatenstande gebührt eigentlich der von der Tapferkeit; das Wort Verdienst ist zu allgemein. Gewiß, derjenige Lehrer, welcher aus einem jungen Prinzen durch den Unterricht in den Wissenschaften einen guten Regenten gebildet, hat unfehlbar gar große Verdienste, und gehet wohl unstreitig mit dem Cornet gleich, der eine feindliche Patrouille von siebzig Pferden, oft durch einen glücklichen Zufall, aufgehoben hat. Man gebe ihm endlich Uniform, je nachdem sie zu dem Finanz- oder Justiz-Departement gehören, welche sie, wenn sie Dienstgeschäfte treiben, tragen müssen; außer dem aber lasse man sie sich kleiden, wie sie wollen, die Manufacturen werden darunter eher gewinnen, als verliehren.

Man führe, viertens, beym Civili ein passendes Avancement ein. Im Militair gehet solches nach der Tour, weil man von jedem Officier vermuthet, daß er gleich den übrigen auch gleich brav seyn werde. Nur besondere Distinguirungen in Kriegszeiten, welche vorzügliche Herzhaftigkeit und gute militairische Einsichten bemer-

Digitized by Google

bemerken lassen, machen hiervon eine Ausnahme. In dem Civil kommt es auf Kopf und Fleiß in einem unzertrennten Fortgange zugleich an, wovon denn wohl einer mehr, der andere weniger hat. Hier muß also der Regent den Weg einschlagen, daß allemahl drey Subjecte zur Vacanz präsentiret, und, wenn sie irgend tüchtig sind, sie nach der Zeit ihres Dienstes weiter promoviret werden. In der Maße können nicht so leicht Begünstigungen für junge unerfahrne Leute vorfallen, oder solche wohlverdienten Männern vorgezogen werden. Dieses würde die wahre und eigentliche Art des Avancements im Civil-Stande seyn, welche mithin von der im Militair abgeht. Müssen alsdenn Officianten zurück gesetzt bleiben, so ist es ihre eigene Schuld, daß die Gaben der Natur nicht in so reicher Maße über sie ausgegossen sind, oder, daß sie es an ihrem Fleiße haben mangeln lassen.

6. Leider, kommen wir nun auf einen der allergrößten Fehler im Civil-Dienste, welcher, so zu sagen, sein Vaterland darin gefunden hat; das ist, die böse Chicane. Zwar ist solche auch nicht ganz aus dem Militair verbannt; allein, da nimmt sich einer mehr vor dem andern in Acht, weil auch der Fähndrich wegen übertriebener auffallender Beleidungen von seinem Obern Genugthuung fordern kann, theils auch, weil in diesem Stande die Geschäfte viel kürzer und ungleich leichter zu übersehen sind; im Civili hingegen sind sie so verwickelt, daß der Obere dem Untern nur allzu leicht und allzu oft etwas anhaben kann. Der traurige Stolz pflegt die erste und Hauptquelle davon zu seyn. Wenn

ich

Digitized by Google

ich sehe, wie bäurisch grob ein junger Director bey einer Landesstelle einen alten, lange treu und mühsam gedienten Registrator, welcher sich ehedem nicht tief genug vor ihn gebückt hatte, behandelt, so steht oft mein Verstand stille. Beyde werden doch von einem und eben demselben Staate besoldet. Inzwischen bin ich gar nicht für die Libertinage; der Untere muß dem Obern gehorchen; nur die pedantische Civil-Subordination hasse ich von ganzem Herzen. Wenn die Subaltern von nichts, als Gnade, schreiben und sprechen dürfen, so ekelt mich fast, weil nur der Landesherr dergleichen, nicht aber seine Collegia, ertheilen können. Ueberhaupt sollte jeder Obere bedenken, daß die Untern nicht seine, sondern, gleich ihm, Diener des Landes sind. Noch ein größrer Verderb für das Ganze ist, wenn ein so genannter Vorgesetzter bey zehn Thalern Strafe verbiethet, es soll kein Rath des Collegii sich unterstehen, allgemeine Verbesserungs-Vorschläge über diesen oder jenen Gegenstand im Lande, so wenig bey dem Fürsten selbst, als seinem höchsten Landes-Directorio, einzureichen, sondern nur allein bey ihm, welche er alsdann mit großer Verachtung in den Winkel wirft, und wohl noch dazu decretiret, der Rath solle sich nur um seine Departements-Arbeiten bekümmern. Heißt das nicht, er solle maschinen-mäßig arbeiten? und werden dadurch nicht oft die besten Plane unterdruckt? Findet man sie ja tauglich, so werden sie auf ein Jahr zurück gelegt, und alsdann circuliren sie allererst als eigene Erfindungen des Herrn Vorsitzenden, zur Abgebung des Gutachtens darüber. Hat ein solcher civilistischer Befehlshaber auf einen Rath einen innern

Groll,

Digitized by Google

Groll, so strotzen die Verordnungen von Verweisen, und es wird dazu die geringste übertriebene Gelegenheit ergriffen. Rechtfertiget er sich auch mit völligem Grunde und überführend, daß der Decernente sich geirret habe, so wird solches doch nicht angenommen, sondern mit Verweisen heldenmüthig fortgefahren, der Referent soll und muß unrecht behalten, ja er wird wohl gar mit Strafen bedrohet, wenn er noch weiter sich verantworten würde. Ist er im Collegio selbst, so muß er sich die größten Grobheiten, z. E. der Teufel solle ihm auf den Kopf fahren, und dergleichen sagen lassen. Aber auch bey dieser Civil-Tyranney bleibt es nicht. Der unglückliche Mann wird von Tage zu Tage mit Geldstrafen überläftiget, und ihm dadurch sein mühsam verdienter, zu seinem und seiner Familie dringendsten Unterhalte höchstbedürftiger Gehalt verkürzt, davon aber den Günstlingen aus besondern Gnaden Zulagen und Douceurs angewiesen. Er wird von einem dergleichen Chef und Vice-Chef bey der höchsten Landesstelle nur zu oft ungegründet verkleinert, dagegen den Favoriten oder solchen, die großen Anhang haben, alles durchgeht, und es giebt wirklich wollüstige Vorgesetzte, die sich durch einen einzigen fetten Schmaus gegen einen wohlverdienten Officianten gewinnen lassen, und ihn dann auf das möglichste drucken. Wehe auch demjenigen Rathe oder Subaltern, der etwan unschuldiger oder unwissender Weise in ein Haus kommt, in welchem der eben so wollüstige als stolze Chef, zur rechten oder zur linken Hand, sich mit Madame oder Demoiselle, oft mit beyden zugleich, inbrünstig liebt! Was wird denn am Ende daraus? Der Rath, welcher bis dahin

Digitized by Google

mit Diensteifer gearbeitet hat, und welcher keine Gelegenheit vorbey gehen lassen, wo er in seinem Departement etwas nützliches vorschlagen und ausführen können, denkt nun: Ey, so will ich denn auch bloß um des Tractaments Willen dienen und arbeiten. Justi hat vollkommen Recht, wenn er sagt: die an die Inferiores ergehende Verordnungen und Resolutionen sollten bloß die Realitäten der Sache enthalten; alle Personalia, als Verweise und dergleichen, sollten in besondern Rescripten erlassen werden. Allein, wie oft macht der hochgelehrte Herr Decernent und der hochgebiethende Herr Director sich nicht ein Vergnügen daraus, den Referenten auf solche Weise an den honetten Pranger zu stellen! Noch rechnen wir mit in dieses Reich der Chicane, wenn der Obere sich alle Ehre allein zueignet. Es ist wahr, eine Sache gut anzugeben, einzuleiten und zu verordnenen, erfordert Kopf; inzwischen ist die Ausführung immer das schwerste. Wie wenig erfährt der Regent also davon, ja, es soll und muß ihm mit Vorsatz verschwiegen bleiben, wer eigentlich von den Untergeordneten dieses oder jenes zu Stande gebracht hat. Jener bekommt also Lobeserhebungen, dieser hingegen wohl noch für seine Mühe und Arbeiten Verweise oben drein, damit er fein in der Demuth erhalten werde, und sich nicht etwan erdreuste, einigen Antheil an dem Wohlgefallen des Fürsten nehmen zu wollen. Bloß aus Haß gegen den Departements-Rath verwirft man oft die besten Sachen, und ziehet aus Partheylichkeit die schlechtern eines andern vor. Leidet darunter nicht der Staat offenbar? Ueberhaupt fehlt es uns gänzlich an derjenigen Beredsamkeit, welche erfor-

dert

Digitized by Google

dert wird, diesen Gräuel in seiner wahren Gestalt zu schildern. Es ist in Wahrheit das größte Ungeheuer von hundert Köpfen, wo Statt eines abgehauenen immer wieder zehn andere hervor kommen.

Sind denn aber gar keine Mittel vorhanden, dieser unglücklichen Chicane doch wenigstens etwas Einhalt zu thun? Der große Carmer fordert von sämmtlichen Justiz-Bedienten, sie sollen ohne Passion seyn. Allerdings wäre diese wichtige Lehre überall im Civil-Dienste einzuprägen. Ganz eifrig müßte man auf mehrere Moralität auch in diesem Stande halten, und, außer den gewöhnlichen drey Fragen: ist der Mann geschickt? ist er fleißig? ist er incorruptible? noch die vierte hinzu fügen: hat er auch eine rechtschaffene Denkungsart? Nächst diesem ist es unwiedersprechlich, daß der Fürst nicht alles und jedes selbst übersehen kann; alles hier Gesagte genau auszuforschen, und, so viel nur möglich seyn will, zu zerstören, dieses ist ein Hauptgeschäft des General-Finanz-Directors; welches Gute er jedoch nur dadurch stiften wird, wenn er selbst rechtschaffene Gesinnungen besitzt. Er muß aber nicht etwan ein Mann seyn, welcher, wenn der Regent auf seinen Vorschlag einem Referendario die Charge eines Raths ertheilet hat, sich, wie schon vorhin gesagt worden, mit erhabener Mine seinen hochadeligen Ministerial-Excellenz-Rock, oder wohl gar den freyherrlichen Schlafrock, so wie der Frau Gemahlinn, Excellenz, den Saum der Robe ronde, küssen läßt; oder der, welches sich eben so wenig für ihn schicken würde, bloß die adeligen Räthe hervor zu ziehen sucht, wodurch öf-

Digitized by Google

ters Geschicklichkeit und ein guter moralischer Character, als auf welches er nur allein zu sehen hat, zurück gesetzt wird; oder welcher etwan gar, außer dem Stolze, eine Neigung zu directer oder indirecter Geschenknehmung hat: wahrhaftig, dann ist der Fürst und der Staat höchlich zu bedauern! Eine ganz besondere Bemühung müßte sich mithin auch ein solcher Mann daraus machen, die Chefs oder die Präsidia der verschiedenen Departements dahin zu belehren, und zu bewegen, wie sie sich die wahre Liebe und das wahre Zutrauen ihrer Räthe und Subalterns eigen machen können, daß sie jeden nach seiner guten und schlechten Seite richtig beurtheilen, durch ein ganz aufrichtiges und ungeheucheltes Betragen, entfernt von allem Rückhalte, zu gewinnen suchen, u. s. w. Ferner, daß sie die Cabbalen, die sich in den Collegiis theils zwischen dem Präsidio und den Räthen, theils unter den Räthen selbst, gewöhnlicher Maßen finden, und denn ein Rath oder ein Departement dem andern entgegen arbeitet, völlig zu unterdrucken, oder solchen zuvor zu kommen wissen. Würde dann nicht ein jeder an der allgemeinen guten Sache mit Lust arbeiten?

Darin können Civil-Chefs wirklich an manchen Militair-Chefs ein wahres Beyspiel nehmen, indem sich unter letztern immer noch Männer finden, die sich recht mit Eifer und Ernst angelegen seyn lassen, ihr Regiment in völlige Ordnung zu setzen, so wie ihr Corps Officiers nicht nur zu formiren, sondern solches auch hervor zu ziehen. Warum kann nicht auch ein Präsident oder Director einer Provincial-Finanz-Kammer

zu

Digitized by Google

zu den Räthen eines Collegii sagen: Meine Herren, bey meiner letzten Bereisung der Provinz, und sonst aus vielen eingegangenen Berichten und Vorträgen, habe ich gefunden, daß in unsrer Provinz noch die und die großen Mängel sind, daß, das und das noch zu verbessern, nothwendig ist. — Lassen Sie uns mit vereinigten Kräften daran arbeiten, damit, indem es wirklich gegründet, daß die Provinz — uns darin weit zuvor ist, wir auch nachkommen. Machen Sie allerseits Plans, sie sollen alsdenn hier in Pleno erwogen werden; ich werde solche getreulich so wohl dem Departements-Minister, als dem Chef des Finanz-Directorii, und, so bald ich Gelegenheit habe, dem Fürsten selbst, vortragen; und wir wollen eben dadurch zeigen, daß wir nicht nur unser Metier verstehen, sondern, daß wir uns auch bemühen, dasjenige zu thun, was uns oblieget; die Ehre davon aber soll Ihnen mehr, als mir, zu Theil werden.

Wie geht es alsdenn aber, wenn der Herr Director der Provincial-Stelle fortfährt, über manche gutgemeinte Vorschläge nichts weiter zu thun, als die Nase zu ziehen, Strafe auf Strafe zu verordnen, dagegen aber seine Busenfreunde im Collegio allemahl bald in der Ehre, bald in Zulagen vorzuziehen? Hat alsdenn ein großer Herr nicht Recht, zu sagen: So dienet man mir. Allein, woran liegt es? So wohl die Chefs der Finanz, als der Justiz, müssen vollkommene Stützen des Staats seyn.

7. Ein fernerer Fehler ist, wenn theils die Obern die Geschäfte zum Uebermaße weitläufig machen, theils

Digitized by Google

sie übertrieben beschleunigt wissen wollen. Die Sachen sind jetzt in vielen Staaten so weit, bis in die Pointillen, getrieben, daß der Regent und seine Staatsräthe billig und höchstnöthig darauf Rücksicht nehmen sollten, solche eher mehr zu simplificiren, als sie noch weitläufiger zu machen; so wie es allerdings preiswürdig ist, daß man gegenwärtig in den Preußischen Landen mit allem Fleiße daran arbeitet, so wohl die Gesetze selbst, als den Rechtslauf, in das einfachere zu bringen. Warum macht man oft aus einer Tabelle, die wirklich nur alle Jahre einmahl erforderlich wäre, und von Nutzen seyn würde, oft zwey, drey und wohl viere? Weil man ohne Kopf arbeitet. Warum combinirt man nicht Special-Rechnungen, die sich ganz füglich combiniren ließen? Und warum unterhält man so viele besondere Steuer-Cassen, die ganz natürlich in eine gebracht werden könnten und sollten. Auch dadurch läßt der Diensteifer bey Männern nach, die bloß das wesentliche lieben, wenn sie mit solchen entbehrlichen Sachen die Zeit, so zu sagen, verschwenden müssen.

Eben so ist es beschaffen, wenn ein Staatsbeamter von seinen Vorgesetzten dergestalt mit einer Menge von Arbeiten überladen wird, daß er solche nicht gehörig übersehen kann. Noch schlimmer aber ist es, wenn alles durch die Geschwindigkeit übertrieben wird. Es bleibt ein alter wahrer Grundsatz, daß es allezeit leichter ist, zu befehlen, als die Sachen selbst auszuführen. Man findet dagegen allerdings Vorgesetzte, welche ohne alle Ueberlegung ihren Untergeordneten eine solche Anzahl von Dienstgeschäften auflegen, die letztere in der

That

Digitized by Google

That und Wahrheit nicht so schnell präsiren können, als erstere solches verlangen, um nur mit der Ehre prahlen zu wollen. In meinem Departement, oder, bey unserm Collegio, gehet alles promt; und, so bald sie nur etwas noch auf dem Restzettel finden, wird gleich ohne alle Rücksicht, mit irremissiblen Strafen zu Werke gegangen, oder es passiren doch wenigstens Verweise. Diess sind gute Mittel für den faulen und trägen Officianten, und bey solchem sind sie auch nothwendig; der geschickte und fleißige hingegen, der mit Gründlichkeit arbeiten will, und eine gewisse Art von Ehrbegierde besitzt, wird dadurch nur verdrossen gemacht; er arbeitet alsdenn nur so, daß die Sachen fortkommen, und läßt darunter in dem eigentlichen Diensteifer gänzlich nach. Billig sollte der Chef des Departements oder die Hofstelle, wenn die Landesstelle darin zu weit geht, ihr solcher wegen Einhalt thun. Geschieht es aber auch immer? Und warum nicht? Ueberhaupt sollte jeder Vorgesetzte hierin mit Klugheit verfahren, und überlegen, was ein Mensch thun kann oder nicht, und darnach von ihm fordern; dagegen aber alle Uebereilung selbst den Unterthanen des Staats höchst nachtheilig ist.

Allein, auch hierunter mischen sich Chicanen ein. Es ist recht sehr gut und ganz nothwendig, daß, wegen Erstattung der geforderten Berichte, Termine präfigiret, auch solche nach Umständen dann verpönt werden. Inzwischen sollte doch dieses nicht allemahl gleich mit dem ersten Erinnerungsbefehle verbunden seyn. Wie viel und mancherley menschliche Zufälle können sich nicht

zutragen, daß der Untergeordnete nicht hat genügen können! Ein anderes ist es, wie die Sache zwischen zwey Collegis betrieben wird, weil bey selbigen doch immer ein oder etliche Membra gesund und anwesend sind. Noch chicaneuser ist es, wenn ohne Ueberlegung, vielleicht auch oft mit Vorsatz, solche kurze Termine gesetzt werden, daß der Vogel, gegen den man aufstellt, unvermeidlich in die Schlinge fallen muß, und damit die dadurch einkommenden Strafgelder, wie schon gedacht worden, den Günstlingen zu Theil werden. Ja, man setzt solchen Favoriten wohl gleich zu Anfange den vierten Theil oder die Hälfte von demjenigen aus, was durch seine Denunciation einkommen wird. Ist es alsdenn nicht natürlich, daß ein solcher Mensch darauf, nach dem gemeinen Sprichworte, wie der Teufel auf eine Seele, passen wird, da man doch, nach aller Billigkeit, wenigstens einen Postrag Nachsicht geben sollte.

Einen kleinen Zusatz zur vorigen Numer, der auch wirklich noch zur Classe der Chicane gehört, wollen wir hier beyläufig nachtragen, und welcher darin bestehet, wenn die Obern so gar ihren Subalterns erlauben, bey Anfertigung der jedesmahligen neuen Cassen-Etats, den Unterstellen, die ohnedem schlecht salarirt sind, alte wohlhergebrachte Emolumente, welche ihnen von den Interessenten, und theils Contribuenten aus guten und freyen Willen zu ihrem höchst nöthigen Unterhalte ausgesetzt worden, vor der Faust wegzustreichen, und sich denn noch fein lustig darüber zu machen; da doch die Obern Hof- und Landesstellen es sich vielmehr zur gewissenhaften Pflicht machen sollten, eher zu dem nöthigen Auskommen

Digitized by Google

kommen der Unterstellen beyzutragen, als solches zu vermindern, indem es immer wahr bleibt, daß letztere allemahl einen viel mühsamern Dienst haben, als jene, und kein vernünftiger Mensch daran zweifeln wird, daß das instruiren ungleich schwerer, als das decretiren, ist.

8. Fast noch strafbarer handelt die Landesstelle, wenn sie bey critischen Umständen alles von sich ab- auf die Unterstellen schieben will. Es wird etwas nicht recht deutlich und bestimmt verordnet, woraus nachher dem Obern mehr oder weniger Unannehmlichkeit erwachsen zu wollen scheint; dieser aber alsdenn alles hervorsucht, damit nur der Untere, der doch alles gethan, was er nur immer aus dem Befehle ersehen können, die Verantwortung tragen soll. Eben so schlimm ist der Fall, wenn der Fürst, welcher, in der That, nicht alles selbst übersehen kann, gegen einen Officianten erzürnt ist, und ihn, ob er wohl in der Sache unschuldig, wirklich straft; die hochgebiethende Landesstelle aber, es sey nun aus Herzenstücke, oder aus Furcht, so bald nur die geringste Gelegenheit dazu vorhanden ist, sich seiner nicht annimmt, und ihn vertritt, sondern ihn noch vielmehr gar selbst wider alle Ueberzeugung verdammt. Was sollen alsdenn andere, die ähnliche Fälle treffen können, von ihr erwarten? Wo soll das Zutrauen herkommen? Heißt es alsdenn nicht: chicaniren können sie wohl; allein, helfen können und wollen sie nicht.

9. In einigen wenigen Puncten nehmen wir uns die Erlaubniß, von den hier vorliegenden Sentiments des erhabenen Monarchen abzugehen. Einmahl darin,

Digitized by Google

daß der Subordinirte ex Officio verbunden seyn soll, gegen seinen Obern zu denunciiren, oder Gefahr zu laufen, selbst in Unterlassungsfalle gestraft zu werden. An sich störe dieß alle zutrauliche Freundschaft, die doch unter denen, welche einen moralischen Körper zusammen formiren, ganz unumgänglich nöthig ist. Andern Theils wird solches zu vielen Mißbräuchen aus Animositäten Anlaß geben. Man setze dazu Kreis-Fiscale, wie wir an seinem Orte solche vorgeschlagen haben. Allenfalls erlaube der Regent anonymische Anzeigen, so wie jedem, also auch den Untergeordneten, gegen diese Obern. Ich weiß wohl, daß man diesen Weg tadelt; noch aber hab ich keinen schicklichern gefunden, so, seyn der Fürst alles genau wissen will, was in seinem Lande vorgeht; und dieses Modus hat schon in manchen Staaten viel gutes gestiftet, nur muß der Fürst auch sehr vorsichtigen Gebrauch davon machen. Sollte inzwischen der Fall eintreten, daß ein Oberer wirklich mit den Cassen, wovon er Curator ist, pflichtwidrig umginge, alsdenn läßt sich die Sache wohl von zwey Seiten erwägen; jedoch wird die Anzeige, ohne sich nahmenskundig zu geben, immer wohl noch vorzuziehen seyn.

Zweytens differiren wir ebenfalls in dem Puncte etwas, wenn gesagt wird, daß die Beurtheilung des Officianten auf die Meinung des Publici ankommen solle. Ich habe einst in einem sonst wohlaufgeklärten Staate einen angesehenen Mann gekannt, welcher sich einen großen Anhang gemacht hatte, weil er trefflich, den Mantel nach dem Winde zu hängen, verstand, fleißig schmauste, sehr galant gegen die Dames war,

ein

Digitized by Google

ein Spiel und eine Parthie de Plaisirs zu veranstalten wußte; der inzwischen, im Kopfe mit Wind versehen, Geschenke unter der Hand eben nicht verschmähete, und dabey auch ein gar polirt civilistischer Chicaneur war, dennoch die Stimme eines großen Theils des vornehmen, mittlern und geringen Pöbels vor sich hatte. Es sey ein ganz vortrefflicher Mann, so daß dieses elende Zeugniß bis zum Throne erschallte; dagegen ihn nur einige wenige, aber solide Leute, von seiner rechten Seite beurtheilten. Ich habe dagegen auf einen andern großen Manne in eben dem Lande attendiret. Dieser lebt in der Stille, arbeitet fleißig, ist ein regulairer Wirth, und dabey ein gerechter Mann, welcher niemanden Ueberlast thut, die straffälligen hingegen nach Verdienst züchtiget: und demungeachtet will diesen das Publicum nicht goutiren. Der Vorfall bestätiget meinen Satz, daß der, welcher gerecht ist, meistentheils mehr Feinde hat, als der, welcher sich mit dem ungerechten Mamon Freunde zu machen weiß, und daß dieses bis auf den Accise-Einnehmer und Thorschreiber herunter geht. Nur nach dem Tode fängt man gemeiniglich erst an, den rechtschaffenen Mann zu vermissen; mithin ist dieser Vorschlag wohl kein ganz sichrer Weg, die wahre Conduite eines Civil-Bedienten auszuforschen. Die erste Regel möchte seyn: Der Revisor frage: ist der Mann, dessen Betragen ich prüfen soll, ein ordentlicher Wirth? denn daraus läßt sich schon viel folgern, und das kann er bald erfahren. Die zweyte: Ist er fleißig? Dieses kann er aus den Acten sehen; eben so die dritte: Ist er auch gerecht? Die vierte hingegen: Nimmt er wohl Geschenke? Ist etwas

schwerer

schwerer auszumitteln. Denn theils giebt es nur allzu mancherley indirecte Wege dazu; z. E. einer verkauft sein schlechtes Reitpferd an jemand, der seiner Hülfe und Unterstützung bedarf, für ein ansehnliches Geld; es ist kaum dreyßig Thaler werth, er bekommt aber, nach getroffenem Uebereinkommen neunzig Thaler dafür. Ein anderer macht es eben so mit einem Morgen Ackerland oder halben Morgen Garten; noch ein anderer nimmt zwar nur landübliche Zinsen, allein sein Debitor muß sie ihm gleich voraus, und dann, Statt fünf pro Cent, unter dem Nahmen eines Douceurs zwanzig Thaler oder das vierfache geben; und wer kann alle die heimlichen Kniffe erzählen, die sich interessirte Officianten ausdenken und gebrauchen. Theils ist aber auch auf der andern Seite nichts gewöhnlicher, als daß die Parthey, welche in dem Erkenntnisse unrecht bekommen hat, dem Vorgesetzten oder Richter nur allzu viel Böses nachsagt und beschuldiget. Jeder Revisor muß also sehr behutsam seyn, dergleichen so fort zu glauben, sondern ihm liegt ganz eigentlich ob, genau nachzuspüren, ob auch alles dieses richtig sey.

Drittens. Die Führung der so genannten Rescripten-Bücher bey allen und jeden Ober- und Unter-Collegiis, auch Unterämtern, in welche sämmtliche generelle Verordnungen eingetragen werden müssen, ist allerdings sehr nöthig; wenn solches aber unterlassen worden, und es sollen dann die Befehle aus den mancherley Acten hernach heraus gezogen werden, so ist dieses zu mühsam, und wird selten vollständig werden. Der beste Vorschlag ist immer, daß der öffentliche Abdruck

Digitized by Google

druck der jährlichen Constitutionen, so wohl im Finanz- als Justiz-Departement, bekannt gemacht wird, wodurch solche nicht nur der Officiante, sondern auch das ganze Publicum, vor Augen hat. Wir haben darüber in den Beyträgen zur Finanz-Litteratur ausführlich gesprochen, und die Preussisch-Schlesischen als die vorzüglichsten empfohlen. Hernach, so wie nicht nur ein allgemeines, sondern auch Provincial-Gesetzbücher erforderlich sind, sind gleichmäßige Provincial-Policey- und Finanz-Ordnungen, und nicht weniger eine allgemeine Landes-Policey und Finanz-Ordnung ganz unentbehrlich, wenn anders den Bedienten die Arbeiten erleichtert, und ihnen benommen werden soll, sich nachher mit der Unwissenheit entschuldigen zu können. Wir halten dieses für so wesentliche Requisita, daß wir in der festen Ueberzeugung stehen, ein Staat sey nicht in völliger Ordnung, wenn er diese nicht aufzuweisen hat.

Viertens. Die Officianten Tag täglich mit der Cassation zu bedrohen, macht sie niedergeschlagen. Statt dessen, und wenn solche der Fürst recht nutzen will, sie mit frohem und vergnügtem Geiste arbeiten sollen. Noch härter und noch nachtheiliger ist es, wenn der Regent so fort, ungehört, oder auf einseitiges verleumderisches Anbringen, solches de facto realisiret. Der schlechte Mann läßt es darauf ankommen; er sucht unterdessen so viel zusammen zu bringen, als er nur immer kann, um sich, wo nicht ganz, doch wenigstens etwas, gegen den Zufall sicher zu stellen. Der rechtschaffene lebt in einem fort zwischen Furcht und Hoffnung, und auch dadurch leidet der Diensteifer ungemein:

Digitized by Google

mein: er arbeitet unter diesen traurigen Umständen nicht mit Lust; er hegt keine wahre Liebe zum Landesherrn, und kann sie fast auch nicht haben; er tröstet sich bloß damit, daß, wenn ihn ein solcher Unglücksfall betreffen sollte, er sich und seine unglückliche Familie mit dem unerforschlichen Schlusse der Vorsehung, oder mit seinem traurigen und grausamen Schicksale, jeder nach seinen Grundsätzen, aufrichten müsse. Kurz, es mache dergleichen Fürsten verhaßt; dagegen wohlverdiente Cassationes, welche nach Urthel und Recht ergehen, immer mehrern Eindruck machen. Nur ganz besondere dringende und sichere Fälle können hierbey in Absicht des Regenten eine Ausnahme machen; eben so, als wenn das Gesetz vorhanden, man wolle keinen Deserteur oder Dieb am Leben strafen lassen, bey Ueberhandnehmung doch Exempel statuiret werden müssen. Der Fürst behält auch im obigen Falle doch noch immer die Macht und Gewalt, wenn zu gelinde Sentenzen bey ihm eingehen, alsdenn die Strafen zu schärfen, zu erhöhen und zu verstärken.

Fünftens. Etwas zwar gelinder, aber doch nicht passend ist es, wenn der Landesherr seine Civil-Bediente mit militairischen Gefängniß oder andern Strafen belegt, und solche dadurch dem Muthwillen und Spotte der Soldaten Preis giebt; anderer eben so auch vor den Augen der Unterthanen prostituirenden personellen Begegnungen wollen wir gar nicht einmahl gedenken. Es ist ganz recht, daß auch die Civil-Bediente theils wegen mancherley Desordres und schlechter Aufführung, theils auch wegen Faulheit und Nachlässigkeit mit Personal-Arrest, in welchem sie zugleich arbeiten müssen, gezüch-

Digitized by Google

gezüchtiget werden; so wie der Kriegsbediente wegen dergleichen Arrest halten, und doch, so oft es an ihn kommt, seinem Dienst thun muß. Nur müssen dazu auch in jeder Provincial- oder auch wohl Kreisstadt besondere bürgerliche Gefängnisse seyn. Ein sehr schickliches und gutes Mittel, die Officianten zu corrigiren, bleibt übrigens immer, daß die Untern aus einem Orte in den andern, die Obern hingegen aus einer Provinz in die andere nach Erforderniß der Umstände versetzt werden. Auf diese Weise lernen sie das Land mehr kennen, der Familien-Anhang oder sonstige Connexiones werden unterbrochen, und sie werden dadurch dahin gebracht, um dieses nicht zu erdulden, in ihrem Dienste accurater zu seyn.

10. Eine hier einschlagende wichtige Frage ist die: Auf was Art der Gang der Geschäfte auf eine solide Weise zu beschleunigen seyn möchte? Hauptsächlich werden, außer den schon gedachten, folgende drey Vorschläge Platz greifen.

Erstlich müssen die Regierungs- und Provincial-Departements nicht zu groß seyn, die Kammern können sie sonst nicht gehörig übersehen; die Reisen zu den Local-Rescherschen nehmen zu viel Zeit weg, und den Einwohnern, welche auf dem Sitze der Collegien erscheinen müssen, verliehren nicht nur daran ebenfalls, sondern haben auch mehr Kosten. In einer Provinz, die vierzig Meilen lang, und ungefähr fünf und zwanzig Meilen breit ist, würden wir daher vorschlagen, Statt zwey, künftig drey Finanz- so wohl als Justiz-Kammern anzulegen.

Zwey-

Digitized by Google

Zweytens. Pflichten wir der Einrichtung mit der Bestellung der einzelnen Amtsbedienten, als der Kreishauptleute oder der Landräthe und allem, was dem ähnlich ist, eben so wie der einzelnen Richter bey den Unterstellen und überhaupt nicht bey, theils weil die Geschäfte nicht immer schnellen Fortgang haben können, theils weil die Verfügungen bloß von einem abhangen; sondern wir schlagen vielmehr vor, daß man suche, dergleichen Unterstellen zu combiniren, und daraus Unterämter und Unter-Collegia zu machen, bey welchen inzwischen nicht mehr, als ein Chef und zwey Räthe oder Beysitzer, nebst den unentbehrlichen Subalterns erforderlich sind. Ueber beyde Gegenstände haben wir theils schon verschiedentlich gesprochen, theils werden wir noch Gelegenheit nehmen, davon weiter zu reden.

Drittens. Ist es ein allzu großer Fehler, wenn die Landes-Finanz-Stellen alles auf die Unter-Policey-Stellen schieben, und durch selbige die Sachen instruiren lassen. Da wird denn halbe und ganze Jahre rescribiret, und dadurch entstehet denn der ganz unschickliche Processus rescriptitius, welches hauptsächlich zur Quelle hat, daß die Räthe der zweyten Instanz es sich gern commode machen wollen. So bald die Interessenten im Finanz-Departement zum ersten Mahle gehöret worden, und die Umstände ergeben, daß die Sache weiter und vollständiger instruiret werden muß: warum zieht man die Partheyen nicht so fort gleich vor die Landesstelle, und hört sie dort dergestalt, daß Acta ohne weiteres zur Resolutions-Fassung vorgelegt werden können. Oder, ist der Gegenstand mit vielen Locali-

Digitized by Google

calitäten verbunden, so muß der Inspections-Rath aus dem Collegio dahin gehen und Commissionen in loco abhalten. Ein anderer Fall ist, wenn die concurrirenden und disputirenden Interessenten an zwey oder mehrern verschiedenen Orten wohnen, so ist ja wohl nichts natürlicher, als daß man sie gleich vor das Ober-Provincial-Collegium zusammen fordert, und sie da hört. Laßt uns die Sache mit einem Beyspiele erläutern. Es meldete sich bey dem Könige von Frankreich zu Versailles ein Englischer Künstler, von der Art noch keiner dergleichen im Lande war, um sich darin zu etabliren. Der Monarch schickte seine Bittschrift an die Landesstelle zu Paris, um ihn zu vernehmen, oder sein Etablissement zu reguliren, und wiese ihn auch selbst dahin. Weil aber die Supplik aus Versailles datiret ist, so wiese ihn die Landesstelle zu Paris innerhalb acht Tagen wieder an die Unterstelle nach Versailles mit einer Verordnung zurück, um ihn über sein Gesuch dort zu hören und davon zu berichten. Dieses geschähe nun wohl auch nach vierzehn Tagen; unterdessen habe der Mann schon einen Theil seines mitgebrachten Geldes verzehrt, oder, wenn er arm, sich durch Almosen sammlen, oder, wollen wir es gerade heraus sagen, durch betteln, ernähren müssen. Nun käme nach andern vierzehn Tagen die Resolution abermahls an die Unterstelle zu Versailles zur Publication, nach welcher Provinz er sich zu wenden haben solle. Unterdessen aber würde der Mann verdrießlich, und ginge wieder dahin, wo er hergekommen wäre. Hätte nicht alles dieses in fünf Tagen geschehen können, wenn er gleich vom Anfange bey der Landesstelle selbst wäre gehört und beschieden worden,

Digitized by Google

was auf diesem Umschweife binnen sechs bis acht Wochen verhandelt worden ist; und sollte nicht der Chef der Landesstelle in jedem dergleichen Falle in fünf bis zehn Thaler Strafe ohne weitere Umstände genommen werden?

Endlich Viertens. Wenn die Landesstellen geprüften Männern bey den Unterstellen, als Magistraten, Kreis-Domainen-Aemtern, bey den Kreis-Directoriis, ja, selbst nach Umständen von den Unterstеuer- und Cassen-Aemtern, so wie dem Kreis-Fiscal, Commissionen und Untersuchungen in der Provinz auftragen, sollten sie ihre Diäten dafür promt erhalten, und die Oberstellen sie nicht darauf zwölf und funfzehn Jahre warten, oder gar darüber wegsterben lassen. Das Reisen ist allezeit mit Kosten verbunden; jeder scheuet sich also davor, und sucht alle Ausflüchte hervor, um sich von diesen commissarischen Aufträgen loszumachen; oder sieht er ja, daß er gar nicht davon loskommen kann, so verzögert er das Geschäft doch so lange als möglich. Wüßten hingegen diese Commissarien, daß sie ihre Zehrungskosten oder Diäten so fort, als sie ihre Commissions-Acten eingereicht, promt erhielten, so würden sie eben so schnell, als mit Lust, sich derselben unterziehen.

11. Gründliche Revisions sind das vorzüglichste Mittel, den Gang der Geschäfte, und die Ordnung im Dienste zu erhalten. Kaiser Joseph II. befiehlt, daß solche alle Jahre vorgenommen werden sollen; und das ist auch der rechte Weg. Inzwischen sollte jeder Fürst die Ober-Collegia nicht weniger selbst revidiren, welches

sehr

Digitized by Google

sehr leicht und zu der Zeit mit geschehen könnte, wenn er die Provinzen bereist, und die Truppen mustert; zumahl, da wir nur zwey Collegia, ein Finanz- und ein Justiz-Collegium, in jedem Provincial-Departement annehmen. Wenn er darauf nur auf jedes drey Stunden bey jedesmahliger Anwesenheit verwendet, so bleiben ihm die Bediente immer bekannt; er kann aus den Vorträgen gar bald jedes Capacität beurtheilen, und ziehet zugleich Kenntniß von dem innern Zustande der Provinz ein. Gesetzt, er berührt auf seinen Reisen dieses oder jenes Provincial-Departement nicht, oder nur selten, so kann er doch den Chef sammt drey alternirenden Räthen an dem nächsten Orte seines Reiseganges vor sich kommen lassen, um diese unentbehrliche Absicht, wo nicht ganz, doch zum Theil, zu erreichen. Da aber der Fürst selbst nicht so ganz genau in das Detaille gehen kann, müssen die General-Landes-Directoria, und besonders deren Chefs, der General-Finanz- wie der General-Justiz-Director, so wie durch die dazu commandirten Räthe aus diesen General-Directoriis, und zwar, außerordentliche Fälle ausgenommen, dergleichen Visitations, Bereisung, Revisiones, oder, wie man es sonst nennen will, alle drey Jahre vornehmen. Die Unter-Collegia und Unterämter hingegen müssen ganz unumgänglich von den Landesstellen alle Jahre heimgesucht werden; alsdenn muß man aber auch den guten Officianten Gerechtigkeit widerfahren lassen; wie denn so wohl bey den Ober- als Unterstellen in den Salarien-Etats etwas auf personelle Zulagen reservirt werden sollte, davon denjenigen Mitgliedern, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit am besten produciren, etwas

Digitized by Google

ad dies vitä als eine personelle Zulage beygelegt werden müßte, welches gewiß mit der beste Antrieb seyn, und auf solche Art Strafen und Belohnungen neben einander stehen würden.

Nachdem nunmehr die Policey und Finanz-Sachen, ob wohl eben nicht seit langen Jahren her, mehr und mehr auf Principia und in ein System gebracht worden sind, nachdem man anfängt, solche auf eine gut geordnete Art auf den Academien professur-mäßig, unter dem Nahmen der ökonomisch-politischen Facultät, so wie die Rechtswissenschaft zu lehren; da man ferner Pflanzschulen eben so, wie für die Justiz-, auch nun für die Finanz-Bediente in mehreren Reichen anzulegen beginnt, da man beyde vor scharfe Prüfungs-Commissionen zieht, da endlich, wenn nicht alle, doch einige große Herren, jetzt mehr auf Solidität in den Staats- und Finanz-Arbeiten, als vor Zeiten, halten; dadurch eben größere Menschenliebe gegen ihre Unterthanen beweisen, und auch aus eben dieser Einsicht ihre Prinzen und Thronfolger dermahlen mehr, als wohl vorher, zu gründlichen Wissenschaften anführen lassen: so sind wir fast der ungezweifelten Meinung, daß die Regenten, denen es ein ernstlicher Wille ist, die aber auch die rechten Mittel dazu ergreifen, nunmehr ihre Civil-Bediente auf einen vorzüglich guten Fuß bringen könnten, und daß dadurch nicht nur der Wohlstand des Staats, sondern auch die Moralität des Volks, reel befördert werden würde.

Dritter

Digitized by Google

Dritter Fragepunct,

und zwar zum neunten §.

Wie kann und soll ein Fürst das Verhältniß des Civil-Standes gegen den Militair-Stand gehörig und schicklich bestimmen?

Hierin findet man wirklich zwey Extrema. In einigen Ländern wird der Soldat zu schlecht und zu gering betrachtet. Es ist der Stand, worin theils wahre, theils auch eine etwas imaginaire Ehre wirken muß, und der allerdings gebührende Ehre verdient, weil, außer großen Fatiquen, die Gefahr der Gesundheit und des Lebens mit seinem Dienste unzertrennlich verbunden ist. Auf der andern Seite haben wir aber auch wiederum Staaten, wo alles, was nicht Soldat ist, verächtlich betrachtet wird, und wo selbiger also die übrigen Stände druckt. Man muß also auch hier nothwendig eine weise Balance treffen. Der Begriff ist ganz richtig, daß wer vom Staate besoldet wird, auch ein Staatsbedienter ist, und daß dieses eben so vom Trommelschläger bis zum General, als vom Calcanten bis zum Bischof gilt. So viel habe ich bey allen angestellten Bemerkungen gefunden, daß der Civil-Stand nicht so gehässig auf den Militair-Stand seyn würde, wenn letzter seiner Verachtung und Bedruckung gehörige Schranken setzte. Daher diese Regel wirklich auch dem gemeinen Soldaten in den Kriegs-Artikeln eingeprägt werden sollte: denn diese sind seine Dienst-Instruction, Policey-, Militair- und Criminal-Gesetze. Wir wollen vorzüglich folgende Grundsätze dieserwegen berühren.

Digitized by Google

1. Der Fürst muß nicht selbst einen Stand gegen den andern verächtlich machen. So bald er gegen die Militair-Officiers den ganzen Civilisten-Stand ohne Unterschied für abject, niederträchtig und lächerlich erklärt, und sich zum Beyspiel öffentlich äußert, es sey unter der Würde eines Officiers, mit diesen Leuten, Knoten, Dintenstöpseln umzugehen; gleich, als wenn jene ein besonderes Geschlecht von erhabenen Menschen wären, auf welches bey Acquirirung des Standes alle Gaben des Geistes und der Tugend in reicher Maße von oben herab fielen, da man doch gegenseitig auch siehet, daß sie zur Festungsstrafe condemniret, oder cassiret werden müssen; so wird es gar nicht lange dauren, daß nicht auch der gemeine Soldat, welcher solches von seinem Befehlshaber gelegentlich hört, seinen Wirth coujoniret; der Officier selbst aber sich ein Vergnügen daraus macht, den Staatsbeamten bey aller Gelegenheit zu prostituiren, ja, sich wohl gar thätlich an ihm zu vergreifen. Wir machen hier den Beysatz von Militair-Officier, weil das Wort Officier auch von andern Ständen gebraucht wird. So sagt man z. E. Haus-Officier, welche über die Domestiquen gesetzt sind. Ferner hat man Amts-, Kreis- — Hauptleute, weßwegen wir auch hier zum Unterschiede das Epiteton, Kriegs-Hauptleute, beyfügen. Der Regent muß beyde Stände, jeden in seiner Art, schätzen, und sie in ihren Qualitäten zu verbessern suchen. Zieht er hingegen wieder seine Jagdjunker oder die Grandfermiers gegen die Militaristen zu sehr vor, so taugt es auch nicht. Ist der Gang und Flor der Commercien nicht ein äußerst wichtiges Werk, welches so sehr viel zur Größe

eines

Digitized by Google

eines Staats beyträgt. Warum soll denn dem Militaristen freystehen, einen guten ordentlichen Kaufmann, dessen Frau, Kinder, — wenn es auch nur unter der Hand geschieht, auf alle Weise in seinem eigenen Hause zu chicaniren und zu beunruhigen? Ich reiste kürzlich durch eine ziemlich große Stadt, und hörte, daß ein Bürger in der Militair-Wache arretirt wäre. Als ich nach der Ursache fragte, so antwortete man mir: Er habe vor dem Herrn Officier auf der Straße nicht den Hut abgezogen, deßhalb ihn solcher gefangen nehmen lassen. Dieser Vorgang ist wirklich unter aller vernünftigen Kritik, und gehöret unter die Barbarey, um so mehr, da man das Hutabnehmen in großen Orten nur gegen Bekannte, oder Vorgesetzte aus Höflichkeit etwan zu observiren pflegt, ob wohl auch dieses ganz füglich unterbleiben könnte.

2. Muß eine angemessene Rangordnung unter beyden Ständen seyn. Wir haben schon oben davon gesprochen. In Wahrheit, es würde dem Zeitalter zur Schande gereichen, wenn ein Regent sich ausdruckt: Meine Fähndriche rangiren mit den Chefs der Landes-Collegiorum; da doch die ganz natürliche Lage der Sache mit sich bringt, daß der Civil-Chef und der Regiments- oder wohl eigentlich der Brigade-Chef, nur neben einander gestellt werden können; alsdenn werden auch die Militaristen und die Civilisten sich im Umgange, welcher doch nicht zu familiair seyn muß, besser mit einander vertragen, und einer gegen den andern mehrere wahre gegenseitige Hochachtung hegen. Unterdessen hebt dieses gar nicht auf, daß, wenn ein Monarch auf

Digitized by Google

Cosiquetten ausgehen will, oder seine Länder gegen viele mächtige Nachbarn und Feinde vertheidigen muß, daß er nicht dem Militari einigen, dem Ganzen nicht widersprechenden, Vorgang einräumet.

3. Der Militariste glaubt nur allzu stark, daß er sich nicht so genau nach den Landes-Policey- und Finanz-Gesetzen zu achten habe; daher kommt es denn auch, daß erste von ihm vielfach mit Füßen getreten, gegen letzte aber, wo immer möglich, Defraudationes begangen werden, wobey der Officier gewöhnlich eher seinen Soldaten das Wort redet, als ihn straffällig erkennt. Allein, sind die Kriegsbediente denn nicht auch Staatsbediente? Sie werden ja eben so, wie die Civil-Bediente, im Staate erzogen, besoldet, und, wenn sie unvermögend sind, von demselben versorget. Ich kann nicht läugnen, daß hier bey zwey Puncten oft mein Verstand stille steht. Einmahl, wenn ich höre, wie der Officier gegen die bürgerlichen Officianten verächtlich thut, und auf selbige schimpft, da er doch, wenn er militairisch zu dienen nicht mehr im Stande ist, oft gar ängstlich nach einer Civil-Bedienung strebt; oder, wenn er sieht, daß ein Staatsbeamter zureichend appointiret ist, sein Auskommen hat, auch wohl bey einer regulairen und sparsamen Hauswirthschaft etwas zurück legt, was er selbst bey seiner unordentlichen und verschwenderischen Lebensart nicht erreicht, ihm mit einem ausschweifenden Neide kaum Brot und Salz, Luft und Wasser gönnt; trit er aber selbst in eine Civil-Bedienung, so verlangt er, daß ihm das Mehl aus allen Winkeln gebracht werden soll. Zweytens, wenn Leute, die

Digitized by Google

die nur einzig und allein von den schweren und sauren Steuern und Abgaben des Staats und dessen Bewohner leben, und davon unterhalten werden, gegen das Interesse desselben durch Unterschleise und Schleichhandel oder Verkürzung der Kron-Revenüen ganz vorsetzlich handeln. Sind beydes nicht offenbare und vollkommene Widersprüche? Dasjenige Reich ist also nicht vollkommen eingerichtet, sondern krankt an einer innern zerrüttenden Maladie, wo der Fiscus nicht auch die Kriegsbediente, so wie die Klerisey, in Anspruch nehmen kann, worauf alsdann beyde Stände gar mächtiglich pochen; Status in Statu aber taugt in der ganzen Welt nicht. Die Idee giebt es schon, und selbst die innere Landesverfassung, wenn sie solide seyn soll, macht es ganz nothwendig, daß sich kein Stand den fiscalischen Untersuchungen entziehen soll. Was den Preussischen Staat betrifft, findet man noch in den Landes-Constitutionen mancherley Verordnungen, und unter der Regierung König Friedrich Wilhelm, wegen fiscalischer Bestrafung der Officiers an Gelde, besonders in Absicht der Jagd-, Accise- — Contraventionen und Defraudationen. Daß der gemeine Soldat von seinem Gehalte nicht fiscalische Geldstrafen erlegen könne, macht keine Ausnahme, denn auch der arme Bürger und Bauer muß dafür am Leibe büßen. Gesetzt, ein Escadrons-Chef oder ein noch höhrer Officier bringt einige Stück verbothenen ausländischen Zitz herein: warum soll er nicht eben die fiscalische Strafe deßhalb erlegen, die man von dem Bürgermeister, der ein gleiches gethan hat, beytreiben läßt.

Digitized by Google

Unter diese Mängel gehört noch insonderheit, wenn der Officier seinem beurlaubten Soldaten, welcher ein Bürgerhaus nebst andern bürgerlichen Grundstücken besitzt, und also bürgerliche Nahrung treibt, so fern er Accise-, Zoll-, Holz- und dergleichen Defraudationes begangen hat, verbiethet, die vom Landesherrn darauf geordnete Strafe, welche er auch zu prästiren im Stande ist, zu erlegen, sondern ihn höchstens zur Compagnie einzieht, und ihm dieserwegen ein Paar Stockschläge, nur ganz säuberlich, geben läßt, da er ihn sonst, wenn er etwan einmahl verfehlet, den dritten Finger an die Mousquete recht anzulegen, mit hocheigener Hand, und mit dem hochadeligen Capitains-Bakel, unchristlich durchprügelt. Hier hat der Soldat als Bürger gesündiget, und so fern er das Vermögen hat, muß er auch nach bürgerlichen Gesetzen gestraft werden.

Ueberhaupt sollten die Judicia mixta fleißiger, aber auch mit mehrerem Nachdrucke gehalten werden. Wo aber der beysitzende Civil-Bediente sich für den Grobheiten des Kriegsbedienten, den der arglistige Regiments-Auditeur noch mehr dazu anstiftet, in Acht nehmen muß, und also nicht frey sprechen darf, wo erster nachher wohl zehnfache Chicanen zu besorgen hat, da sind diese vermischte gerichtliche Untersuchungen und Erkenntnisse für gar nichts, sondern bloß für Zeit wegnehmende vergebliche Geschäfte ganz sicher zu erklären.

Noch eine andere Bemerkung. Manche Gesetze strafen nur den Bürger- und nicht zugleich den mit delinquirenden Militair-Stand. Wir wollen deßhalb nur

Digitized by Google

nur einen Blick auf das verbothene Schuldenmachen der Officiers werfen. Hier soll der borgende Bürger, der nur gar zu oft, bald durch List oder durch Drohung, auch wohl halb durch Zwang, zu der Thathandlung gebracht worden, nicht nur sein Darlehn verliehren, sondern auch noch überdem fiscalische Strafe erlegen. Warum wird denn auch nicht für den Militaristen, der solches oft erpreßt hat, eine Strafe bestimmt, und an demselben vollzogen? Inzwischen müßte man doch hier zwey Fälle unterscheiden. Hat der Civilist dem Militaristen das Darlehn im Gelde oder in Waaren angebothen, oder unerlaubte Zinsen von ihm genommen, so muß erster um dreyviertel härter, als letzter, gestraft werden. Ist der gegenseitige Fall aber, daß der Militarist lediglich den Civilisten dazu induciret hat, alsdenn müssen beyde in der fiscalischen Strafe zu gleichen Theilen gehen; denn sie sind allemahl Complices Delicti, und das Gesetz ist da: Du Militarist sollst nichts von dem Civilisten borgen, und du Civilist sollst dem Militaristen nichts ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten zum Anlehn geben.

Wir machen daraus die Folge, daß dergleichen Strafverordnungen nothwendig nach der moralischen Quantität auf beyde Stände zu extendiren sind, und demnächst ferner, daß alle Gesetze, sie gehören zum Policey- oder zum Finanz-Wesen, wenn solche auf eine nahe oder entfernte Weise das Militare betreffen, allemahl durch das Oberkriegsgerichte, auch den Unter-Militair- oder Regimentsgerichten mitgetheilet, und durch letzte bey den Bataillons und Cohorten, entweder

ganz

Digitized by Google

ganz oder durch einen Auszug, in geschlossenem Kreise publiciret, darüber eine Registratur geführt, und mit solcher hiernächst in dem Regiments-Archiv aufbewahrt werden sollten; der Justitiarius aber oder Regiments-Auditeur müßte zugleich auf die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze mit vereidet werden. Zum Beyspiel, es wird verordnet, daß, wenn ein Meister, welcher bey einem Fabrik-Entrepreneur arbeitet, Wolle, Seide oder Garn hinlänglich verkauft, so soll der Abnehmer dafür pro Pfund entweder so hoch an Gelde, oder so stark am Leibe gestraft werden. Je mehr der Soldat angewöhnt wird, sich überhaupt nach den Gesetzen, und mithin auch nach den bürgerlichen zu achten, desto ordentlicher, und mithin auch zu seiner Zeit desto brauchbarer wird er gegen dem andern, der sich alles erlaubt, der sich an kein Gesetze kehrt, und bey Vergehungen von seinem Vorgesetzten noch dazu durch Unterdrückung oder Verdunkelung der Thathandlung vertheidiget wird. Man betrachte darin die vortrefflichen, und, so lange sie in Ordnung gehalten wurden, unüberwindlichen Kriegsheere des Alterthums.

4. Endlich müssen in einem Staate recht bestimmte Cantons-, Marsch- und Einquartierungs-Reglements vorhanden seyn, welche jedem Theile seine Obliegenheit deutlich und ganz genau vorschreiben. In selbigen muß der Gesetzgeber aber auch wohl Acht haben, daß, so viel nur immer möglich, die Verwickelung zwischen dem Civili und Militari coupirt werden. Z. E. Was das Einquartierungs-Wesen betrifft, ist es wohl Recht, wenn ein Commandeur mit dem Bataillon zum Exerci-

ren

Digitized by Google

ren vor das Stadtthor hinaus geht, daß die Bürger vor seinem Quartier so lange Schildwach stehen müssen. Man sage uns doch irgend einen Nutzen davon! So viel Polirey muß doch wohl noch in der Stadt seyn, daß ein einziger zurück gelassener Bedienter das Quartier beschützen kann. Der Bürger hingegen verliehrt dadurch die Zeit zu seinem höchst nothdürftigen Verdienste und Broterwerbe. Muß es nicht ordentlich jammern, wenn der Vater aus Caprice des Officiers vor seinem Logis müßig stehen muß, da unterdessen seine armen Kinder hungern und nach Brot schreyen? Oder: es muß alle Tage ein Bürger commandiret werden, um das Holz für die Wache klein zu hauen, und den Soldaten die Wachstube zu heitzen, damit der Capitain an der Reparatur der Kleidungsstücken profitiret. Wer unterhält ihnen denn da das Feuer, wenn sie zu Felde stehen?

Nachträge.

1. Eine Quelle vieler Inconvenienzien, die auch auf das Civile Einfluß haben, ist allerdings die, wenn der Capitain die Compagnie in Enterprise hat. Wir werden der Sache wohl nicht zu viel thun, wenn wir dieses einiger Maßen mit der Verpachtung der Steuern, der Accise, des Tobaks, des Stämpels — vergleichen. Zuerst müssen wir erklären, was wir unter jener Verfassung verstehen.

Man hat dreyerley Arten von Kriegsheeren: a) entweder solche, die aus puren Inländern bestehen, wie, zum Beyspiel, die Russische und Englische Armee; b) oder, man hat bey dem Kriegheere besondere Regimen-

Digitized by Google

menter und Corps, die gegenseitig aus puren Ausländern eigentlich bestehen, oder doch bestehen sollen; dergleichen hatten sonst die Dänen, und sie hießen geworbene Regimenter. Eben dahin werden die Französischen Schweitzer-Regimenter gehören; ferner die Russischen Husaren-Regimenter, welche in dem siebenjährigen Preussischen Kriege errichtet wurden, und andere. Die Staaten, welche diese Einrichtung vor beständig haben, wenden inzwischen solches doch nur gewöhnlich auf die Fußvölker an, und formiren dagegen die Reiterey aus Nationalen, weil deren Ausreissen mit Sattel und Zeug der Kriegs-Casse immer kostbarer fällt, als der Infanteristen. c) Oder, die Compagnien und Escadrons bestehen entweder zum dritten und vierten Theile oder zur Hälfte aus Nationalen und aus geworbenen Ausländern. Der volkreiche Staat, welcher gnugsame Menschen hat, ohne durch deren Entziehung die zum Ackerbaue und zu den Manufacturen erforderlichen Hände zu verliehren, bestellt allerdings seine Armee aus Inländern; und ist die Nation robust und tapfer, so wird ihm wohl darin, als auch wegen wenigerer Desertion, wohl gerathen seyn. Die Regimenter bleiben entweder beständig beysammen, wie die Russischen und Französischen, oder sie werden den größten Theil des Jahres hindurch in das Land entlassen, wovon die Schwedische National-Infanterie ein Beyspiel giebt. Diejenigen Reiche, welche Ausländer anwerben, wollen entweder ihre National-Einwohner, und also den ganzen Staat, darunter soulagiren, oder sie halten ein so starkes Kriegsheer, daß sie es nicht füglich aus dem Lande selbst recrautiren können, oder sie sehen mit darauf, ausländische Mannschaften

Digitized by Google

ten von gesundem und starkem Körper, auch bekannter Tapferkeit, bey ihrer Armee zu haben.

Alle Arten von Truppen, sie mögen nun so oder anders eingerichtet seyn, müssen bekleidet, bewaffnet, beritten gemacht, besoldet und quartieret werden. Wegen der ausländischen Soldaten kommt die Werbung noch dazu. Entweder nun, es läßt der Regent einen Etat formiren, was jede Compagnie jährlich zu bekleiden kosten soll; er setzt etwas gewisses zu Unterhaltung der Waffen aus; eben so zur Remontirung; er giebt dem Escadrons-Chef fixirte Gelder zum Ankaufe der Fourage; die Besoldungsgelder werden demselben etat-mäßig verabreicht; er bekommt auch die Quartier-Gelder, wovon er die Logis besorgen, miethen und bezahlen soll; er erhält noch weiter auch, bey der zweyten und dritten Classe, der ganz und halb ausländischen Truppen, entweder ein jährliches Fixum an Geld zu den Werbekosten dieser Ausländer, oder, wenn es in einem Lande eingeführt ist, daß die Inländer sechs, acht, neun oder zehn Monathe beurlaubt werden, damit sie unterdessen den Ackerbau und die Manufacturen betreiben, so läßt man dem Capitain das Tractament derselben, wovon er denn diese Werbungskosten bestreiten soll. In diesem Falle ist ein förmlicher Contract zwischen dem Fürsten und seinen Kriegshauptleuten. Jener sagt: ich überlasse diesen alle die von mir ausgesetzten Etats-Gelder zur eignen Bewirthschaftung, ohne von ihm Rechnung darüber zu fordern; dieser macht sich dagegen verbindlich, die Compagnie oder Escadron in völligem dienstmäßigen Stande zu halten und vorzuführen; und so, wie

Digitized by Google

wie der Chef eine so genannte Capitulation auf das ihm anvertraute Regiment erhält, werden hier ähnliche Bestallungen auf die Compagnien ertheilet.

So war ungefähr die Einrichtung unter König Friedrich Wilhelm bey der Preussischen Armee; und alsdenn ist der Capitain ein wirklicher Entrepreneur, weil er in der That die Unterhaltung der Compagnie auf Gefahr, Gewinnst und Verlust übernommen hat; also gar kein Administrator davon ist, und es sich nur allzu oft treffen kann, daß er in einem Jahre Profit hat, in dem andern aber auch wieder zusetzen muß; wie man damahls auch viele Beyspiele gehabt hat, daß mancher Compagnie-Chef sein eigenes Vermögen zugesetzt hat, andere hingegen gar ansehnliche Capitalia und fast Reichthümer dabey gewonnen haben.

In dem Falle nun stellt der Hauptmann eine doppelte Person vor. Einmahl als militairischer Befehlshaber über einen Theil des Regiments, welchen er in Manns zucht halten, in den Waffen üben, zu dem Dienste tüchtig machen, in Kriegs- und Friedenszeiten aber anführen soll, auch deßhalb das Jus modicâ castigationis darüber hat. Da er aber solches allein zu thun nicht im Stande ist, so werden ihm einige beygeordnet, oder Hülfs-Officier gehalten, die auch in nöthigen Fällen seine Stelle vertreten sollen. Denn da der Fähndrich und Cornet nicht mehr die Fahne selbst führen, ist zwischen diesen und den Lieutenants kein wesentlicher Unterschied. Seine eigentliche Subaltern- oder Unterbediente sind die Corporals, welche über die

Ab-

Digitized by Google

Abtheilungen der Compagnie, jedoch nur in gewisser Maße, bestellt sind. Der Soldat hingegen ist ein gemeiner Bedienter des Staats, von welchem er besoldet wird; gleichnißweise, was die Policey-Diener bey dem Policey-Directorio sind. Zweytens ist der Capitain zugleich Unternehmer der Oekonomie oder Wirthschaft der Compagnie. Wir können hiervon ein etwas ähnliches Beyspiel aus dem Civil-Stande geben. Der General-Domainen-Pachter ist zugleich Oekonomie-Beamter. Als letzter soll er die Policey und die Oekonomie bey demselben verwalten; als erster hingegen hat er das Domainen-Amt auf Gefahr und Verlust in Arende. So wie nun hier nicht unumgänglich nothwendig ist, daß beydes mit einander verbunden seyn muß, findet dieses auch bey dem vorsitzenden Militair-Stande Statt. Es kann ein wirklicher Capitain über den zwölften Theil eines Regiments bestellt seyn, ohne daß er auch die Oekonomie desselben entreprenniret hat, sondern solche wird von dem besondern Regiments-Oekonomie-Amte respiciret und geführet; wie zum Theil gegenwärtig solches bey den Oesterreichischen Truppen eingerichtet ist.

Dieses ist mithin der entgegen gesetzte Fall, und alsdann liefert der Landesherr, auf seine eigene Rechnung, a) die Bekleidung, und läßt solche durch das Unter- oder Regiments-Oekonomie-Amt auch repariren. Denn, welches wir im Vorbeygehen bemerken wollen, wie man Regiments- oder Unter-Militair-Gerichte hat, eben auf die Art muß man alsdenn auch Regiments- oder Unter-Militair-Oekonomie-Aemter

Digitized by Google

haben, über welche, gleich den Ober-Militair-Gerichten, ein Ober-Militair-Oekonomie-Amt bestellt seyn muß. Daher sich auch, wie bey dem Civili, der so genannte Unterstab in zwey Departements eigentlich theilt, so daß zum ökonomischen Regiments-Departement auch die Medicinal-Sachen, für das Regiments-Justiz-Departement hingegen die Religions- und Erziehungsanstalten, gehören. b) Er läßt so wohl die neuen Waffen liefern, als auch deren Reparatur besorgen. c) Auf eben die Art werden die Remonte-Pferde gegeben, und was aus den ausrangirten Pferden gelöset wird, fällt dem Fürsten anheim. d) Eben derselbe läßt die Fourage, gleich als, wo es eingeführt ist, das Brot, in Natura liefern. e) Er giebt dagegen nur den Sold auf die wirklich bey der Fahne von Zeit zu Zeit vorhandenen und Dienste thuenden Mannschaften, das übrige fällt seiner General-Kriegs-Casse anheim; und f) auf dieselben läßt er auch die Quartiere besorgen, und bezahlt solche. Endlich g) zieht er die Gelder der Beurlaubten eben dadurch, und bestreitet davon die Anwerbung der ausländischen Recruten; auch davon fällt der etwan bleibende Ueberschuß seiner Casse anheim. Hier ist also der Capitain bloß und lediglich das, was er primario seyn soll, ohne zugleich den Entreprenneur der Compagnie-Oekonomie vorzustellen.

Jetzt fragt es sich: welches ist die schicklichste und für den Staat die vortheilhafteste Einrichtungsart? Der gegenwärtige König von Preussen hat darunter, wie bekannt ist, vorzüglich seit 1763 einen Mittelweg eingeschlagen. Er läßt die große Kleidung durch das Ober-

Mili-

Digitized by Google

Militair-Oekonomie-Amt liefern, eben so die Remonte, nicht weniger die Fourage; die Quartier-Gelder werden durch die Magistrate und Kreis-Directoria ausgezahlt, und so ferner; ja, er läßt die ausländischen Werbungen durch die Inspecteurs führen. Dagegen sind einige andere Artikel der Compagnie-Wirthschaft dem Capitain noch überlassen, als: die kleine Mondirung, und die Reparaturen aller Arten. Ohne Zweifel hat dieser Monarch zwey Absichten dabey, welche beyde den Kennern dieser Materie beywohnend seyn werden. Wir haben also eigentlich dreyerley Verfassungen: Einmahl, da, wo der Capitain zugleich Entrepreneur ist; zweytens da, wo der Landesherr die ganze Compagnie-Oekonomie administriren läßt; und drittens, wo solche zwischen dem Fürsten und dem Capitain getheilt ist. Laßt uns diesen an sich sehr, und, ich möchte fast sagen, äußerst wichtigen Gegenstand, auf welchem das Wohl des Staats gar zu stark beruhet, ganz in Abstracto beurtheilen, und dabey sechs Principia voraussetzen, woraus sich die Entledigung der Frage von selbst ergeben wird.

a. Die Staatsklugheit erfordert, daß man seine Ausgaben gleich der Einnahme, so viel als möglich und thunlich, gewiß und bestimmt zu machen, dagegen also alle, in das Ungewisse gehende Ausgaben, auf fixirte zu setzen sucht. Dieses haben wir in der Lehre von den Domainen-Aemtern und deren Oekonomie ausgeführt, und daher sind auch allerdings Entrepreneurs anzurathen. Man erwäge unter andern dieses bey großen und etwas risquanten Bauen.

Digitized by Google

b. Dabey muß man aber auch immer wohl zusehen, ob solches mit dem Wesentlichen des Gegenstandes, und mit dem allgemeinen Besten des Staats überein kommt, und wenn das nicht ist, Statt der General-Entreprise, welches hier im ersten Falle wirklich bey dem Capitain ist, andere practicable Maßregeln ergreifen. Hiernächst muß man auch wohl attendiren, ob sich die Mißbräuche schicklich heben und abstellen lassen, oder ob andere Einrichtungsmittel dagegen gebraucht werden können und müssen.

c. Die Politik befiehlt, wenn zu viele sich aus einem Fonde nähren, und theils bereichern wollen, und darunter das gemeine Volk zu sehr gedruckt wird, deßhalb, Statt der particulair Entrepreneurs, allemahl General-Unternehmer zu wählen, indem alsdenn nur immer einer auf Profit und Bereicherung auf Kosten so wohl der Untern. als des Staats, hinaus gehen kann.

d. Eben dieselbe räth, den Entrepreneur so zu stellen, daß er auch ein fortdauerndes Attachement an seiner Entreprise hat. Diese Cautel wird bey dem vorliegenden Gegenstande wohl zu bemerken stehen.

e. So wie man in allen Sachen geben soll, was billig, recht und nothwendig ist, eben so muß man, besonders da, wo man einen Stand vorziehen will, oder auf dessen innern soliden Verfassung das Wohl des Staats beruhet, ja nicht zu karg und sparsam seyn.

Digitized by Google

f. Bey der ökonomischen Militair-Einrichtung ist noch besonders darauf zu sehen, daß das Land durch den beständigen Soldatenstand am wenigsten belästiget werde.

Nun überlassen wir dem Leser über die Materie nach diesen Gesichtspuncten selbst zu urtheilen, und wiederhohlen nur nochmahls, daß hier nicht von der eigentlichen Compagnie, sondern von deren Oekonomie, die Rede ist.

Zur Erläuterung bemerken wir, daß die Unter-Militair-Oekonomie-Aemter aus dem Commandeur des Regiments, den beyden Commandeurs der zwey übrigen Bataillons, (bey der Reiterey der beyden Regiments-Divisionen oder Cohorten,) sammt dem Regiments-Commissario, der zugleich Rendant der Casse ist, zu formiren sey; daß der Regiments-Auditeur oder Justitiarius nicht nur die Stelle eines Secretarii dabey, sondern auch die eines Cassen-Controlleurs, zu versehen habe; dem Chef des Regiments aber die generelle Aufsicht und Direction zuständig seyn müsse, wie wir zum Theil schon in der allgemeinen Abhandlung über die Oeconomiam Militarem bemerkt haben; hiernächst aber in der besondern Instruction für die Regiments-Cassen, welche wir, da sie eine besondere Art von Special-Cassen sind, so bald es der Raum erlaubt, um so mehr mittheilen wollen, weil wir dergleichen noch nicht vorgefunden haben, und sie doch auch wesentliche Staats-Finanz-Cassen sind, weiter ausgeführt haben. Ferner sind wir noch dem Sentiment zugethan, daß ein Ba-

Digitized by Google

taillon füglich unter vier Capitains vertheilet werden kann, worüber man, zum Beyspiel, die Preussischen Dragoner-Regimenter ansehen kann, wo der Rittmeister wohl 180 Mann übersehen muß; von dem Gehalte des fünften aber, in denjenigen Diensten, wo so viel Compagnien angenommen worden sind, einige mehrere Subaltern-Officiers besoldet würden, damit besonders in Kriegszeiten gnugsame Officiers vorhanden sind. Eben so bleiben wir dabey, daß ein Regiment Reiterey aus drey Haupt-Partheyen, und jede wiederum aus zwey Geschwadern, bestehen soll; folglich auch nur zwey Rittmeister bey derselben erforderlich sind. Jene Haupt-Parthey nennt man in dem Oesterreichischen Dienste Regiments-Divisionen; in dem Russischen hat man nur ganz neuerlich den Nahmen der Cohorten aus der Römischen Tactik angenommen. Ich wünschte wohl, daß die Militair-Autores sich über ein bestimmtes Wort darin vereinigen möchten. Ein ungenannter Verfasser der angeblich zu Boston in Amerika 1783 gedruckten Abhandlung, über den Preussischen Militair-Dienst, oder eigentlich über dessen gegenwärtige Mängel, eine Schrift, die vielleicht die erste in ihrer Art ist, und folglich immer unter die Originale gehören wird, verwirft unter andern gänzlich, daß der Hauptmann sich mit Ankauf der Kleidungsstücke für die Compagnie, so wie mit der Schuhflickerey, beschäftigen solle. Ob wir nun wohl diesem Finanz- militairischen Autor nicht in allem beypflichten, können wir uns doch kaum in diesen und noch einigen andern Puncten entziehen, seiner Meinung etwas beyzutreten, und nehmen daher ein gleiches fast wegen der Remonte, Gewehre, Fourage —

Digitized by Google

an, weil die Erfahrung gelehret hat, daß unter allem diesen die Kriegsheere haltenden Staaten sehr verliehren.

Nächst dem, und was unser vorzügliches Augenmerk eben bey dieser Dissertation ist, geht es fast nicht dabey ab, daß nicht, wenn der Capitain die Kleidung, die Fourage, die Quartiere — entreprennirt hat, der Bürger gewöhnlich von ihm gedruckt wird, besonders wenn er auf Borg liefern, arbeiten oder Soldaten einnehmen muß, oder wenn dem Beurlaubten, der halb Soldat halb Bürger ist, nicht sein Recht widerfähret, wie man dieses alles über jeden Punct gar füglich und ganz ausführlich wohl nachweisen könnte; welches doch aber, so viel nur immer seyn will und kann, nach dem ersten Grundsatze zu vermeiden stehen soll.

Nur allein die ausländische Werbung ist der schwerste Punct, weil man hier nicht, wie mit den Negern, eine Kaufwaare vor sich hat, sondern die Entschließung von dem freyen Willen solcher Menschen, welche unter einer andern Obrigkeit stehen, abhängt. Da also diese ausländische Werbung nicht in des Werbenden Macht und Gewalt beruht, sondern eine große Industrie erfordert, so bleibt hier die Frage offen, ob der Fürst nicht wohl thun möchte, wenn er solche dem ganzen Regiment und dessen Oekonomie-Amte überließe, dergestalt, daß, außer der Regiments-Werbung, jedem Capitain nicht allein freystehen, sondern ihm auch zur Schuldigkeit gemacht werden soll, für seine Compagnie noch besonders zu werben, wofür ihm die Kosten aus der Regiments-

Digitized by Google

Werbe-Casse gegeben werden müssen; da denn solchergestalt das Interesse des Capitains mit dem Interesse der Compagnie und des Staats genauer verbunden seyn würde. Dem sey aber vorjetzt, wie ihm wolle, so leitet uns dieses auf folgendes Problem.

Gesetzt, die Compagnie ist einhundert und achtzig Mann stark; angenommen, daß auf jeden gemeinen Soldaten auch nur zwey Thaler monathlich gerechnet werden, auch, daß der Fürst die Beurlaubtengelder nicht einziehen will; und dann vorausgesetzt, es werden von obigen neunzig Mann Inländer zehn Monathe lang beurlaubt: so könnten diese Revenüen vielleicht folgendergestalt repartiret werden.

1. Auf Werbungskosten monathlich funfzig Thaler, thut per Compagnie jährlich fünfhundert Thaler, also per Regiment sechstausend Thaler, wovon im Durchschnitte, ein Jahr in das andere, per Compagnie die Kosten auf ungefähr zehn ausländische Recruten zu bestreiten seyn möchten.

2. Dem Capitain, außer seinem ordinairen Gehalte, und außer den erhöheten Quartier-Douceur-Geldern, an Zulage jährlich sechshundert Thaler.

3. Jedem der vier Subaltern-Officiers auch an Zulage, gleichmäßig in monathlichen Ratis, thut jährlich, a zweyhundert Thaler, zusammen achthundert Thaler.

4. Ab

Digitized by Google

4. Ad Extraordinaria per Compagnie zehn Thaler, thut jährlich hundert Thaler, und auf sämmtliche zwölf Compagnien des Regiments also zwölfhundert Thaler.

5. Ad Cassam Generalem zu Besoldung des Regiments-Chefs, der keine eigene Compagnie oder Escadron hat, monathlich fünf und zwanzig Thaler, jährlich zweyhundert und funfzig Thaler, und dieses durch alle zwölf Compagnien, thut, exclusive den erhöheten Quartier-Stands-Douceur-Geldern, jährlich dreytausend Thaler, welche viertausend fünfhundert Gulden der gewöhnliche Gehalt eines Regiments-Chefs nach dem Preussischen Militair-Salarien-Etat sind.

6. Noch an Ueberschuß zur General-Kriegs-Casse, welcher dem Fürsten anheim fällt, monathlich funfzehn Thaler, also per Compagnie jährlich hundert und funfzig Thaler, thut von allen zwölf Compagnien achtzehnhundert Thaler.

Wegen der so genannten Freywächter, worunter man diejenigen verstehet, welche eigentlich das ganze Jahr hindurch bey den Fahnen stehen, und die Dienste thun sollen, wovon jedoch zuweilen ein oder der andere Mann auf einige Tage, Wochen und Monathe, wenn sie Arbeit finden, die Dienst- oder Wachbefreyung suchen, und wegen der ähnlichen Extra-Beurlaubten, welches alles der Capitain, jedoch nie ohne Genehmigung des Commandeurs des Bataillons oder der Cohorte, thun kann, geht unsere Meinung dahin, daß die bey

Digitized by Google

ihnen ersparten Löhnungen in der Regiments-Casse aufbewahrt, und davon den Soldaten durchgehends in den zwey Exercier-Monathen etwas Zulage an Brot- und Fleischgeldern, so weit solches reichen will, gegeben werde.

Vermuthlich möchte dieser ganze hier geführte Discours noch etwas dunkel seyn; er wird sich aber in der schon genannten Instruction für die Regiments-Cassen vielleicht näher aufklären.

2. In den Beyträgen zur Finanz-Litteratur haben wir einen Versuch zur allgemeinen Rangordnung unternommen. Da wir hier die Civil-Uniform vorgeschlagen haben, so wollen wir es nun auch wagen, unser Ideal davon der Beurtheilung zu unterwerfen.

Ueber die Prämisse, ob dergleichen Einrichtung theils practicable, theils auch nützlich sey, gehen wir hier nun weg, weil wir beydes schon oben dargethan haben; vielmehr kommt es hier bloß darauf an: wie ist dieselbe schicklich einzurichten.

Erstlich setzen wir voraus, daß nur zwey Haupt-Departements, nähmlich das Finanz- und das Justiz-, als eigentliche Landes-Departements, seyn sollen; weil je mehr Abtheilungen, desto mehr Collisionen. Zwar sind das geheime Cabinets- auch Hofstaats-Departement, außer jenen, noch vorhanden; inzwischen meliren sich diese nicht directe mit den Landesregierungssachen; und dann wird für letztes die gewöhnliche Hof-

Uni-

Digitized by Google

Uniform verordnet; für erstes aber wollen wir jedem Fürsten überlassen, nach seinem Wohlgefallen eine auszeichnende feine Kleidungsart zu benennen; wenigstens sind für beyde genug melirte Couleuren von sehr gutem Geschmacke vorhanden. Die Natur und der menschliche Witz liefern die gewöhnlichen sechs einfachen Farben; davon aber die weisse so wenig für das Militare, als zum täglichen Gebrauche für die Staatsbeamten, anwendbar ist. Viel besser ist es auch nicht mit der gelben. Die schwarze entspricht hier der Absicht gar nicht; sie gehört für die Priester, welche der Welt entsagen sollen. Solchergestalt bleibt es bey den übrigen, welche auch die Staaten größten Theils zur herrschenden Farbe bey sich eingeführt haben, so daß in dem einen die rothe, in dem andern die blaue, in noch einem andern die grüne Farbe die schon gesagte herrschende ist, welches uns hier auch gleich gut ist; unterdessen wollen wir darunter die mittlere, als eine unstreitig der schönsten, zu unserm Ideal, nähmlich zu einer Civil-Uniform, im Gegensatze der Militair-Uniform, wählen.

Das Conseil de Guerre, die Kriegskanzelley, auch das Ober-Militair-Oekonomie- sammt dem Proviant-Amte, werden sich nach der Uniform des Kriegsheeres richten. Dagegen ist,

1) das Finanz-Departement, welches alle Publica des Staats, und was dahin nahen Bezug hat, verwalten soll, hat wieder vielerley Unterabtheilungen, und vorzüglich folgende. a) Das allgemeine Policey- und b) das besondere Medicinal-Departement; c) das Militair-

litair-Departement, welches diejenigen Sachen eigentlich zu besorgen hat, die durch die Landes-Finanz-Collegia gehen müssen; d) das ökonomische, und insonderheit e) das Forst- und f) das Bergwerks-Departement; so wie g) das Manufactur-, Fabriken-, auch Commerce-, ferner, h) das Bau- und i) das eigentliche Finanz- oder Cassen- und Rechnungs-Departement. Wollte man allen diesen mancherley Farben zu ihrer Kleidertracht geben, so würde das Civil-Corps sehr buntscheckig aussehen. Alle diese verweisen wir also auf die dunkelblaue Farbe, und lassen diese neun Special-Departements sich durch Aufschläge und Unterkleidungen unterscheiden.

Eben diese vielerley Farben sind, so viel thunlich, auch bey dem Kriegsheere zu vermeiden. Hat man eine Hauptfarbe einmahl angenommen, wovon die dunkle für die Fußvölker, die helle aber für die Reiterey seyn könnte, so muß sie auch die allgemein herrschende über die ganze Armee seyn; Statt, daß man in manchem Lande gewahr wird, wie ein Regiment dunkelblau, ein anderes hellblau, und so weiter, manches roth, gelb, grün, schwarz, braun, gekleidet ist. Nur die leichten Truppen, und darunter besonders die zu Fuß, werden sich die grüne Farbe eigen machen.

2) Das Justiz-Departement hat gegenseitig fünf Unterabtheilungen. Aus dem Reiche der Policey a) das vormundschaftliche, b) pädagogische, c) Religions-, und d) das Criminal-Departement; denn man kann annehmen, daß das Gebiethe der Policey zwischen dem Finanz-

Digitized by Google

Finanz- und Justiz-Departement getheilt ist; wozu denn aber ganz vorzüglich, e) das eigentliche bürgerliche Justiz-Departement kommt. Wir eignen sämmtlichen diesen die hellblaue Farbe zu, und distinguiren sie auch durch die Aufschläge und Unterkleidungen.

Außerdem können sie auch noch füglich durch die Knöpfe distinguiret werden, wie, zum Gleichniß, das Preussische Bergwerks- und Hütten-Departement eine Berghacke und den Hammer zur Unterscheidung darauf haben. Auf solche Art könnte, beyspielsweise, das ökonomische Departement das Füllhorn, das Bau-Departement eine Reißfeder —, das Criminal-Departement das Schwert, das Justiz-Departement die Wagschale, das Forst-Departement etliche aufwachsende Bäume —, auf den Knöpfen führen. Etwas ähnliches finden wir, wenn bey den Regimentern die Numer desselben dem Knopfe eingeprägt worden, welches eine wirklich nöthige Anordnung ist.

Weil aber auch zwischen den Unter-, Ober- und General-Departements-Bedienten ein Unterschied gemacht werden muß, so werden wir a) den Chefs der Departements und obern Collegiorum einen gestickten Rock und Weste zueignen; b) den Räthen bey den allgemeinen Departements geben wir, Statt dessen, eine Tressenbesetzung auf beyde; c) den Räthen der obern Provincial-Collegiorum Schleifen auf den Rock, und die Weste mit Tressen besetzt; d) den Officianten bey den Unter-Finanz-Gerichts-Instanzen bloß eine Tressenbesetzung auf die Weste; dagegen e) die Unter- und gemei-

Digitized by Google

meinen Bediente einfachen Rock und Weste ohne Verzierung, oder doch bloß mit Bändern, nach der Departements-Uniform tragen müßten.

Was die Degenquaste betrifft, wird solche zwar auch die angenommene Grund-Couleur des Staats haben, da die Civilisten, gleich den Militaristen, Bediente desselben sind; jedoch muß sie von der militarischen auf so eine Art unterschieden seyn, daß solches deutlich in die Augen fällt; und so würde es auch mit der Huteinfassung gemacht werden müssen.

Wenn jedem Civilisten der ersten und zweyten Ordnung, wie wir oben schon gesagt, auch dieses vom Militair, vom Major bis zum General, einstweilen bemerkt haben, alsdenn erlaubt wird, wenn er Geld hat, und Vergnügen daran findet, sich außer seinen wirklichen Dienstgeschäften zu kleiden, wie er will, so sind wir gewiß versichert, daß die Manufacturen eher dadurch gewinnen, als verliehren, werden.

Sollte sich der Militarist über diese Vorschläge etwan wundern, so verweisen wir ihn auf die Vorrede, welche ein Römischer Schriftsteller, Cornelius Nepos, den Leben der berühmtesten Griechischen Generale vorgesetzt hat, worin er sagt: daß man nicht alles nach unsern Landessitten beurtheilen müsse.

Digitized by Google

Beyträge
zur
Finanz-Gelahrheit
überhaupt,
vorzüglich
in den Preussischen Staaten.

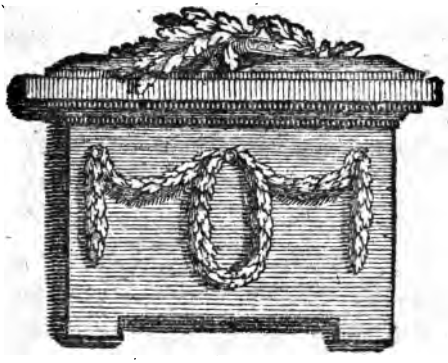

Zweyter Jahrgang.

Frankfurt und Leipzig,
1787.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorschläge
zu einer allgemeinen
Landesordnung
in den
Preussischen Staaten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorschläge zu einer allgemeinen Landesordnung.

Inhalt.

§. 1. Was unter einer allgemeinen Landesordnung in Vergleich eines allgemeinen Gesetzbuches zu verstehen sey.

§. 2. Nothwendigkeit und Nutzen derselben.

§. 3. Von ihrer innern Einrichtung und Abtheilung.

§. 4. Welcher Gestalt die allgemeine, auch die Provincial-Landesordnungen zu Stande zu bringen.

---

§. 1.

Was unter einer allgemeinen Landesordnung zu verstehen sey.

Man arbeitet gegenwärtig noch immer ununterbrochen in dem Preussischen Staate an dem allgemeinen Gesetzbuche fort: dieses soll das bürgerliche auch peinliche Recht enthalten, oder nach der gewöhnlichen Eintheilung aus dem

Digitized by Google

allgemeinen, Personal- und dinglichen Rechte, sammt der Proceß-Ordnung bestehen, mithin auf das Interesse privatum zu nächst Bezug haben.

Dagegen haben wir, außer diesen, noch drey andere wichtige Gegenstände, die sich auf das Interesse publicum und die innere Staatsverwaltung beziehen, nähmlich die Policey, die Oekonomie und die Finanz. Erste nehmen wir hier in ihrer weitläuftigen Bedeutung, so daß darunter alles, was zur Sicherheit und guten Ordnung eines Staats gehört, also auch die Bau-, Medicinal-, Erziehungs-, gewisser Maßen die Vormundschafts-, nebst den Religions-Sachen, selbst die Militair-Oekonomie begriffen sind. Die Oekonomie erstreckt sich nicht bloß auf den Feldbau, sondern hat auch mit dem ganzen Handwerks-, Manufactur-, Fabrik- und Commerz-Wesen zu thun, oder was man überhaupt zur Nahrung und Gewerbe rechnet, so weit solches von der Staatsregierung geleitet werden muß. Der dritte Theil betrifft die Finanz, das heißt, die Verwaltung der eigentlichen Staatseinkünfte.

Keiner wird in Abrede seyn, daß diese auf das Interesse publicum sich beziehende Gegenstände nicht gänzlich und eben so wichtig, als jene des Privat-Rechts, sind, und deßhalb nicht weniger ein besonderes Regierungs-Departement erfordern; welches zusammen also der eigentliche Inhalt der hier erwähnten Landesordnung seyn soll.

Wollte man daher eine Erklärung von beyden geben, so wird diese Landesordnung eine Sammlung der Policey-, Oekonomie- und Finanz-Verordnungen seyn;

Digitized by Google

seyn; oder, noch kürzer zu sprechen: eine Sammlung der auf die innere Staatsverwaltung Bezug habenden öffentlichen Verordnungen enthalten; dagegen das Gesetzbuch die Sammlung derjenigen Verordnungen begreifen, die sich auf die Rechte des Privat-Eigenthums erstrecken; eine Staatsordnung hingegen der Inbegriff der zum Theil geheimen Regierungs-Maximen überhaupt seyn, besonders der, so auf andere, vorzüglich auch angränzende Reiche und Länder, deren Bündnisse und Conventionen, Bezug haben. Wir haben es also hier mit den ersten zu thun; die letzte gehört zum Theil zu den Staatsgeheimnissen.

§. 2.

Nothwendigkeit und Nutzen derselben.

Alle drey, und also auch die Landesordnung und das Gesetzbuch, müssen in genauer Verbindung stehen, indem sich eins immer wechselseitig auf das andere bezieht. Die Polizey muß zum Beyspiel durch Vollstreckung des peinlichen Rechts aufrecht erhalten werden. Die Verwaltung des Vermögens der Unmündigen, oder solcher Privat-Güter, welche Schulden halber in Concurs verfallen, muß nach richtigen ökonomischen Grundsätzen, und die Rechnungen darüber nach den Regeln des Cassen-Wesens geführt werden, und so geht die Sache durch viel mehrere Rubriken.

Aber wie man ein allgemeines und dann wiederum Provincial-Gesetzbücher verlangt, werden ebenmäßig und aus ähnlichen Gründen eine allgemeine und hiernächst so viel Provincial-Landesordnungen, nach der

Digitized by Google

Zahl der Provinzen, aus welchen der Staat besteht, erfordert; theils weil die innern Verfassungen derselben vielfach von einander unterschieden sind, ein weiser Regent aber nicht gern in alten radicirten Einrichtungen, so fern sie mit dem Wohle des Staats bestehen können, Haupt-Revolutiones vornimmt, theils damit man in zweifelhaften Fällen, oder, wenn diese speciellen nichts bestimmen, auf jene, nähmlich die generellen, recurriren kann.

Ehedem gab man einem solchen Werke den Nahmen einer Policey-Ordnung, wovon die für das Herzogthum Magdeburg, deren wir im sechsten Stücke der Beyträge zur Finanz-Litteratur gedacht haben, ein Beyspiel giebt. Da aber das Wort Policey noch nicht füglich und zugleich, die Staatseinkünfte begreift, und daher der Ausdruck Cameral selbigen zur Seite gesetzt zu werden pflegt; so haben wir die allgemeine Benennung in der vaterländischen Sprache angenommen, welches wir daher der Beurtheilung des Lesers unterwerfen.

Die Landesordnung soll zugleich zum Gebrauch des gemeinen Mannes seyn. Dieser wird also solche von dem Gesetzbuche füglich unterscheiden können. Jetzt sind nun schon unsere Landes-Constitutionen bis auf dreyzehn starke Folianten angewachsen, ohne der besondern Schlesischen zu gedenken. Sie sind an sich ein vortrefflicher Schatz und ein wahres Staats-Archiv, allein zu kostbar, und nächstdem äußerst mühsam zu gebrauchen, weil gewöhnlich das folgende Gesetz das vorhergehende entweder näher bestimmt, oder zum Theil abändert, oder

wohl

Digitized by Google

wohl gar aufhebt; wie sie denn auch wirklich über viele Materien noch nicht vollständig sind, einige wohl gar darin fehlen.

Für den Einwohner, so wie für den Staatsbeamten, würde es daher eine außerordentliche Bequemlichkeit seyn, wenn er diese Gesetze, Statt jener, in vier, wenn auch starken, Octav-Bänden in Händen hätte; noch mehr aber würde sich der Nutzen zeigen, wenn sämmtliche Verordnungen von neuem revidirt, und da, wo es nöthig, verbessert, überhaupt alles das, was auf jetzige Zeiten Anwendung fände, dergestalt in ein System zusammen gebracht würde, daß jede Staats-Branche mit der andern in wirklicher Verbindung stände, das heißt, daß nicht ein Departement mit dem andern zusammen stieße, oder eines niederrisse, was das andere gebauet hätte. O ein glückliches Land, welches dieses mit Bestande aufweisen könnte!

Unterdessen wissen wir ganz wohl, daß sich alle Gesetze in drey Classen theilen, nähmlich in die unveränderlichen und allgemeinen, in die positiven, die jeder Staat in sich besonders etablirt hat, und in die veränderlichen, die, nach Erforderniß der Umstände, bald verbessert und erweitert, bald ganz aufgehoben, bald auch mit neuen vermehrt werden müssen. Gesetzt, man hätte eine solche Landesordnung, ein solches Gesetzbuch, so werden doch, und vorzüglich in einem Reiche, das thätig ist, und noch beständig fort auf seine immer mehrere Aufnahme, Cultur und Ordnung arbeitet, jährliche Sammlungen der nachfolgenden Gesetze erfordert; so wie alle fünf und zwanzig Jahre jedes obiger beyder, für

Digitized by Google

den Staat bestimmter Werke, die Landesordnung und das Gesetzbuch, von neuem revidirt heraus kommen müssen: welches also das Geschäft der beständigen Landesgesetz-Commission seyn würde.

§. 3.

Innere Einrichtung dieser Landesordnung.

Wir haben schon zur Grundlage festgesetzt, daß eine solche Landesordnung eigentlich aus drey wesentlichen Haupttheilen bestehen soll. So wie aber das Gesetzbuch auch die Proceß-Ordnung mit Recht befaßt, wird hier ebenfalls noch ein besonder und vierter Theil angenommen werden müssen, welcher die Dienstordnungen, nach den verschiedenen Departements-Vertheilungen so wohl, als nach der Stufenfolge der Unter- und Oberämter und Collegien, deren Amt sich über mehrere Gegenstände erstreckt, enthalten würde. Denn wenn auch in den drey ersten Büchern gesagt wäre, was geschehen müsse, und wie solches auszuführen sey, so ist doch noch ganz nothwendig, daß den Personen und Collegiis, welchen man diese Geschäfte anvertrauet, noch besondere Vorschriften, theils über ihr Betragen, theils über die Gränzen ihres Faches und Departements, ertheilt werden, damit nicht einer dem andern in seinem Bezirke eingreife, wodurch natürlich große Unordnungen entstehen.

Laßt uns nun der Sache näher treten. Wir nehmen also vier Bücher, in jedem aber gewisse Haupttheile an, stellen die Materien unter Titel oder Hauptstücke, und diese, wo es nöthig ist, wiederum in Abschnitte oder

Digitized by Google

oder Unterabtheilungen, wobey wir jedoch gleich bemerken müssen, daß hier nicht die Absicht sey, alle und jede einschlagende Materien nahmentlich und vollständig zum ganzen System aufzuführen, welches auch für eine dergleichen Abhandlung zu weitläuftig seyn würde; sondern daß wir nur die Haupt-Artikel benennen wollen, zu welchen denn jeder Kenner die noch übrigen gesellen kann.

Solchemnach würde

Das erste Buch,

welches die Policey, oder alles, was zur Ordnung und Sicherheit des Staats erfordert wird, enthält, aus nachfolgenden sechs Hauptheilen bestehen, dergestalt,

I.

daß der Erste Haupttheil die eigentliche Policey befaßt, wiederum vier Hauptstücke hat, und zwar in der Maße, daß

das erste Hauptstück die allgemeinen Policey-Ordnungen enthalte; da bekannt ist, daß die Dorf- und Stadt-Policey mehrere Artikel unter sich gemein haben, und doch nöthig ist, daß die Special-Gesetze aus ihren allgemeinen Grundsätzen richtig hergeleitet werden sollen. Wir wollen einige Beyspiele davon anführen, jedoch dabey gleich bemerken, daß die darüber anzunehmenden Titel, eben so wie in den folgenden drey Hauptstücken, nach einer systematischen Ordnung, von dem Kleinern auf das Größere und Wichtigere, zu rangiren seyn werden. 1. Eine allgemeine Mühlenordnung, 2. allgemeine

meine Feuerordnung, auch 3. Brand-Societäts-Reglement; 4. ein allgemeines Reglement wider die Vor- und Aufkauferey, auch 5. wider das Hausiren, ingleichen, 6. eine Wochenmarktsordnung; weil dieses zugleich eine Vorschrift für den Landmann ist; 7. Reglement über Maß und Gewicht. 8. Eine allgemeine Gesindeordnung, in so fern die in dem Gesetzbuche enthaltene hier näher und policey-mäßig zu bestimmen ist. 9. Ein allgemeines Reglement gegen alles lüderliche Gesindel und über dessen Störung. 10. Eine allgemeine Abdeckerordnung. 11. Ein allgemeines Reglement über das gesammte Armenwesen, auch die Waisen- Findel und Arbeitshäuser, und noch viel mehrere. Hierauf würden wir

in dem zweyten Hauptstücke zur besondern Dorf-Policey kommen; wohin 1. die Dorfordnungen, 2. die speciellen Dorffeuerordnungen, ingleichen 3. das Brand-Societäts-Reglement so wohl, als 4. die Gesindeordnungen des platten Landes, und so 5. die Kreisarmenanstalten, ferner 6. die Bebauung der wüsten Bauerhöfe, nebst 7. der Vertheilung der größern in kleinere, 8. die Dorfkrugordnung und noch viele andere zu zählen seyn möchten. Die Landes-Constitutionen rechnen die Hirten- und Schäferordnungen auch hierher; da man aber dergleichen Leute ebenmäßig bey den Städten gebraucht, so setzen wir diese Materie in das zweyte Buch und dessen Theil von der Landwirthschaft, so wie wir überhaupt von der in den Constitutionen angenommenen Folgereihe merklich abgehen.

Das

Digitized by Google

Das dritte Hauptstück soll sich auf die besondere Stadt-Policey beziehen, wohin daher 1. die Stadtfeuerordnung, 2. das städtische Feuer-Societäts-Reglement, 3. die städtische Gesindsordnung, 4. die städtischen Armenanstalten, noch insonderheit 5. das Gasthofs-Reglement, 6. die Gassen- und Brunnenordnung, 7. die Consumtions-Taxen, 8. die Höckerordnung, 9. die Bebauung der wüsten Stellen, 10. die Vorkehr wegen Zufuhr der Lebensmittel, 11. die Versorgung mit dem benöthigten Brennholz, — gehören; wie denn auch selbigen eine allgemeine Instruction für ein städtisches Polizey-Directorium beyzufügen seyn wird.

Man siehet aus diesem und dem vorigen, daß die Dorf- und Stadt-Policey zwey wesentliche Unterabtheilungen erfordere. Eine über die Gegenstände, welche jede privative für sich hat; die zweyte hingegen über die, welche aus der allgemeinen Landes-Policey, nach ihrem besondern Unterscheide, auf sie hergeleitet werden. An einem andern Orte haben wir die Polizey in die gemeine, größere und in die vermischte eingetheilt. Die hier benannte Dorf- und Stadt-Policey gehört zur ersten, die folgende, nähmlich die obere Landes-Policey, zur zweyten Classe. Endlich würde

Das vierte Hauptstück die obere Landes-Policey befassen; wohin wir 1. das allgemeine Juden-Reglement, wenn man es nicht in das dritte Buch unter die Hoheitssachen bringen will, 2. eine Kleider-, 3. eine Rang-, auch 4. eine Trauerordnung, 5. das ganze Colonisten-Wesen, sammt dem Anbaue der Städte und des platten Landes, 6. die gesammten übrigen Anstalten

zur

Digitized by Google

zur Vermehrung der Volksmenge, 7. die öffentlichen Magazinirungs-Anstalten, 8. Heiraths- und Ausstattungs-Cassen, ja selbst die obervormundschaftliche Curatel, vorzüglich 9. die allgemeine Witwen-Casse und mehrere rechnen. Was aber zur Gerichtsbarkeit der untern sa wohl, als der obern Landes-Policey gehört, werden wir im vierten Buche berühren.

2.

Der zweyte Hauptheil soll es mit dem gesammten ökonomischen Bauwesen zu thun haben. Zwar kommen hier auch, außer den allgemeinen Grundsätzen über das Bauwesen, z. E. daß in den Städten keine andern, als Ziegeldächer, seyn, die Schornsteine überall massiv erbauet, die Schwellen anderthalb Fuß über die Erde gelegt, die Häuser mit massiven Giebeln erbauet, in den Städten solche durchgehends zu zwey Etagen angenommen werden sollen, — auch Anschläge und Rechnungen vor, welches eigentlich in die Finanz gehöret. Weil aber doch Menschen und zahmes Vieh vor allen Dingen Gebäude haben müssen, die Policey für gute Bauart sorgen soll, und um die Materie nicht zu zerreissen, sondern sie nach unserm Grundsatze, an einem Orte zusammen zu nehmen, so geben wir derselben in ihrem ganzen Umfange diesen Standplatz.

Das erste Hauptstück kann füglich auf den Wegebau gerichtet werden, da solches ein sehr wichtiges Hülfsmittel zugleich für das Commercium ist.

Eben so wird man in

das

Digitized by Google

das zweyte Hauptstück den Wasserbau stellen können. Dahin also auch die Grabenschau- Ufer- und Strohmordnungen, der Brückenbau und Seehafen- auch Schiffsbau, und deren Unterhaltung gehören wird, wovon die Abschnitte sich denn füglich werden machen lassen.

Das dritte Hauptstück würde den publiken Landbau befassen, und gar viele Unterabtheilungen enthalten, wie z. E. ein Bauerhaus und Hof, eine Meierey oder Vorwerk, ein Rathhaus, ein Criminal- Gefängniß, Stadtthor und Mauer, ingleichen Schul- und Kirchengebäude, einzurichten, und was sie nach einer allgemeinen Bau- Taxe kosten würden.

Das vierte Hauptstück würde von Privat- und publiken, Handwerks-, Manufactur- und Fabriken- oder dem eigentlichen städtischen Baue, die nöthigen Verordnungen enthalten. Denn es ist gar nicht die Meinung, daß die Landesordnung die Theorie der ökonomischen Bauwissenschaft begreifen soll; diese an sich wird hier bloß als eine Hülfswissenschaft betrachtet; sondern an diesem Orte müssen nur Policey- Gesetze gegeben werden, wie ordentlich, dauerhaft und dabey möglichst wohlfeil, vorzüglich feuersicher, gebauet, oder wie zu verfahren, wenn neue Dörfer oder Städte angelegt oder erweitert werden sollen; daher müssen, außer der Bau- Taxe, auch die Instructiones für die Unter- und Oberbauämter hier vorkommen; ingleichen, wie die Bauanschläge und Contracte anzufertigen, auch die Rechnungen darüber zu führen seyn. Nur ein Exempel zu geben. Die meisten alten Rathhäuser sind nicht ordentlich, bald

zu

Digitized by Google

zu groß, bald auch zu klein, gebauet: man müßte also Grundsätze etabliren, wie ein dergleichen Gebäude in einer kleinen Stadt von tausend Einwohnern, mit oder ohne Criminal-Gefängniß, in einer von viertausend Gerichtseingesessenen, und sodann in ganz großen Städten, reglements-mäßig einzurichten wäre. Eben dieses wird auch wegen Anschaffung und Einrichtung der öffentlichen Feuerrüstungen geschehen müssen.

Was übrigens die Verordnungen wegen der Bau-Beneficien betrifft, würden sie in den vorigen Theil gebracht werden können; dagegen aber fast nicht unschicklich seyn würde, die ökonomischen Grundsätze über den Vestungs- auch Kriegsschiffbau hierher zu stellen.

3.

Hierauf würden wir den dritten Haupttheil, über das gesammte Medicinal-Wesen oder die Gesundheitsanstalten folgen lassen. Der vorhergehende, dieser und die zwey folgenden Theile gehören eigentlich zu der vermischten Polizey, da sie besondere Wissenschaften und die Zuziehung der Sachverständigen nach ihren verschiedenen Metiers voraussetzen und nothwendig machen. Es wird hier ein- für allemahl angenommen, daß sich die Medicinal-Polizey so wohl über Menschen, als Vieh, erstrecken soll. In Absicht des ersten gehöret hierher, was wegen des Hebammenwesen bisher verordnet worden, oder noch zu verordnen seyn möchte; ingleichen, was bey grassirenden epidemischen Krankheiten von den Obrigkeiten so wohl, als den Einwohnern, auch bey Unglücksfällen, beobachtet werden soll. Ferner, was wegen Beerdigung der Todten zu observiren.

In

Digitized by Google

In Rücksicht des letztern nimmt das Reglement wegen der Viehseuche Platz. Ferner gehören hierher die Privilegia der Wundärzte so wohl, als der Apotheker, nebst den Medicinal-Taxen. Die Reglements für die Medicinal-Schulen; die Instructiones für die Unter- und Ober-Medicinal-Aemter, und das General-Landes-Medicinal- oder Sanitäts-Departement. Sollte übrigens resolviret werden, zum Behuf des gemeinen, besonders des Landmannes, ein medicinisches Handbuch ausfertigen zu lassen, so würde dieses wohl besonders heraus zu geben seyn.

4.

Der Vierte Haupttheil soll den Schul- und wissenschaftlichen Anstalten gewidmet seyn. Auch hier werden sich Unterabtheilungen, 1. von den gemeinen Dorf- und Bürgerschulen, und was darunter theils schon verordnet ist, theils noch besonders wegen der letzten zu verordnen seyn möchte; 2. von den höhern Schulen, als Gymnasiis und Academien, welche letzte allerdings noch mit einer besondern ökonomischen Facultät oder Classe zu vermehren seyn werden; 3. von den Gelehrten-Gesellschaften, u. s. f. annehmen lassen. Besonders gehört in die Landesgesetze, wie deren Vermögen und Einkünfte bewirthschaftet, oder ihre Güter administriret werden sollen; denn was die Gerechtsamen derselben betrifft, solches gehört in das Gesetzbuch. Auch das Kalender-Wesen und die Bücher-Censur wird in diesem Hauptstücke Platz nehmen.

Digitized by Google

5.

Wie das Gesetzbuch die Kirchenrechte enthalten muß, kömmt hier in dem Fünften Haupttheil, also

zum ersten Hauptstück, die so genannte Kirchen-Policey, und

zum zweyten Hauptstück, besonders die ökonomische Verwaltung der Kirchengüter, vor; überhaupt alles, was auf die Volks-Religionen und Moralität der Einwohner Bezug hat, daher auch ein besondres moralisches Handbuch für den gemeinen Mann von Nutzen seyn wird.

6.

Zuletzt wird der Sechste Haupttheil, nähmlich vom Militair-Wesen, folgen. Beym ersten Anblicke möchte es vielleicht auffallen, da, wo von der Polizey die Rede ist, auch die Materie von der Militair-Oekonomie zu finden. Wenn man aber erwägt, daß diese Diener des Staats auch für die innere Ruhe und Sicherheit desselben gehalten werden, und daß diese nicht ohne die äußere Statt finden kann; so glaubt man, nach dem angenommenen System eine schickliche Stelle dazu gewählt zu haben, ohne die Zahl der Haupttheile einer Landesordnung zu häufen.

Inzwischen haben wir es hier bloß mit dem Oekonomischen zu thun. Die Militair- Civil- und Criminal-Rechte gehören in das Gesetzbuch; und die Kriegswissenschaft, man nenne sie nun die kleine und große Tactik oder Strategetik, macht ein besonderes Studium

Digitized by Google

dium aus. Gewisser Maßen gehört also die Militair-Oekonomie auch zur vermischten Policey. Zur Erläuterung wollen wir nur einige Haupt-Titel dieses Theils anführen.

a) Zuerst wird ein allgemeines Canton-Reglement hierher gehören;

b) sodann eine vollständige Instruction über die Verwaltung der Regiments-Cassen, und was dahin einschlägt; ferner

c) ein Reglement über das gesammte Einquartierungs-Wesen, in und außer den Casernen, und dessen Casse; auch

d) das allgemeine schon publicirte Marsch-Reglement; und

e) über die gesammten Versorgungsanstalten der Invaliden, — welches sich alles bey der Ausarbeitung dieses Hauptheils ergeben wird.

Das zweyte Buch.

soll alles, was man zur Oekonomie rechnen kann, oder was Natur-Producte, Nahrung und Gewerbe, Handel und Wandel betrifft, enthalten, und wird auch wieder sechs Haupttheile haben.

I.

Der Erste Haupttheil soll die Vorbereitungs- oder hier einschlagende allgemeine Materien enthalten, wohin wir z. E. das Reglement für die Feldmesser, die

Digitized by Google

Grundsätze über die ökonomischen Nutzungsanschläge — rechnen.

2.

Darauf wird der Zweyte Haupttheil folgen, welcher den eigentlichen Feldbau oder die Landwirthschaft policey-mäßig zum Gegenstande hat, folglich das befassen muß, was wegen Verbesserung des Ackerbaues, wegen der Separationen, des Meliorations-Wesen, wegen der Viehzucht und des Futterkräuterbaues, sammt der Stallfütterung, wegen Poussirung des Obstbaues, über die Lehre vom Seidenbaue und der Bienenzucht, wegen Verminderung der Sperlinge, Vertilgung der Heuschrecken, — verordnet ist, oder noch zu verordnen steht. Auch hier wird, außer solchen, eine besondere, praktische, faßliche Anweisung für den gemeinen Mann von Nutzen seyn, die man ihm, so wie die Gesundheits- und Sittenordnung, für geringe Bezahlung in die Hände geben müßte. Es haben zwar mehrere Cameral- und Finanz-Autores das Meliorations-Wesen, als die Austrocknung der Brücher, die Wasserableitungen durch Graben und Canäle, u. s. w. zum Policey-Theil gerechnet, worüber sie auch ihre Gründe angeführt haben: Da aber in dem Preussischen die Ausbreitung der Landes-Cultur die letzte Absicht dabey ist, so haben wir solches hierher gestellt.

3.

Der Dritte Haupttheil soll den nach jetzigen Zeiten nothwendigen besondern Gegenstand, nähmlich das gesammte Forstwesen, sammt der Jagd, ingleichen die

Digitized by Google

die Teich- und Fischereygesetze zum Gegenstande haben, denn diese beyde Materien lassen sich am schicklichsten zusammen stellen. Es gehört deßhalb auch das Forst-Etats- und Cassen-Wesen, das Holzhandlungs-Institut, so fern man es nicht in dem vierten Buche als eine Finanz-Branche aufstellen will, — überhaupt alles, was darauf Bezug hat, hierher, so daß man diese Materie hier ganz zusammen finde. Eine allgemeine Forstordnung wird darunter unentbehrlich seyn, damit man auch diese Sachen aus den ersten Grundsätzen herleitet, und denn darnach die Provincial-Forstordnungen, die sich über die königlichen, städtischen oder Commun- und Privat-Holzungen erstrecken müssen, gebildet werden; so wie die Instructiones für die Unter- und Oberforstämter, auch das General-Forstamt, sich nöthig machen, jedoch allenfalls bis zum vierten Buche aufbehalten werden können.

4.

Der Bergbau und das Hüttenwesen erfordere eine eigene Wissenschaft, und also auch in der Landesordnung einen abgesonderten Theil, dem wir also die vierte Stelle anweisen; aber auch dahin das Salpeter-Wesen, nicht weniger, um alles beysammen zu haben, das jetzige Eisen-Monopol, setzen würden. Ueber alles sind auch Etats und Rechnungen erforderlich; wie diese zu führen, wird ebenfalls nicht übergangen werden können. Auf welche Art alle hier gedachte Hauptheile in besondere Titel abzusondern, wird nicht schwer einzurichten seyn.

Digitized by Google

5.

Sodann gehen wir zu dem weitläufigen Fünften Haupttheil, nähmlich zu dem gesammten Handwerks-, Manufactur- und Fabrik-Wesen über, so daß

a) in dem ersten Abschnitte die allgemeine Handwerksordnung, sammt den von neuem zu revidirenden General-Privilegiis für alle Handwerker und Künstler, nach alphabetischer Ordnung zum bequemen Nachschlagen vorkommen müssen, wornach denn die Provincial-Privilegia nach unsern, anderswo darüber mitgetheilten Vorschlägen, zu formiren seyn würden.

b) In dem zweyten Titel würden die besondern Manufactur-Reglements eintreten. Jenes ist das policey-mäßige, dieses das ökonomische.

c) Dazu gehören die Haupt- und die Provincial-Manufactur-Cassen, aus welchen die Städte nach ihrem jährlichen Bedarf versorgt werden.

d) Der dritte Abschnitt wird alles befassen, was auf die geschlossenen Fabriken, wohin wir auch die privilegierte Zuckersiederey rechnen wollen, Bezug hat. Endlich wird

e) die vierte Unterabtheilung die Instructiones für die Fabriken-Inspectores in den Städten und für die Fabriken-Commissarien in den Provinzen begreifen.

6.

Zuletzt würden wir in dem Sechsten Haupttheile alles zusammen fassen, was auf das gesammte Commercium

Digitized by Google

clum Bezug hat; so daß 1. die Privilegia der Kaufmannsgülden, 2. Jahrmarkts- und Meßsachen, 3. die jetzt weitläufige Materie von den verbotenen In- und Exportandis, 4. die Freyheitsbriefe der privilegirten Handlungsgesellschaften, 5. von den Pfand- und Leihhäusern, auch der Banko, — darin vorkommen müssen, welchen auch das ritterschaftliche Credit-System beygefüget werden könnte. Unstreitig ist dieser Hauptheil der intricateste in der ganzen Landes-Ordnung.

Das dritte Buch

soll für das gesammte eigentliche Finanz- und Cassen-Wesen bestimmt seyn. Da wir nun nach dem Schlesischen Fuß

1.

dem Cameral-Departement die Landeshoheitssachen beylegen, so werden sich diese auch den Ersten Hauptheil zueignen, worunter zum Beyspiel Abschoßsachen, Straf-Revenües, allgemeine Verordnungen und Reglements über das Cassen-Wesen, — zu bringen seyn werden. Nach der Preussischen Verfassung rechnet man sechzehn Artikel dahin, die man in dem Reglement für die Ostpreussische Regierung vom Jahr 1774, Num. 51, Spalte 347 u. f. sehen kann. Wollte man noch genauer distinguiren, so könnte man diese zum ersten Buche machen, und alsdenn würde das System aus fünf Hauptabschnitten bestehen.

Digitized by Google

2.

Der Zweyte Haupttheil soll das große und weitläufige Fach des gesammten Domainen-, auch dessen Etats-Wesen, nebst dem Reglement für die Domainen-Aemter in seinem ganzen Umfange enthalten.

3.

Der Dritte Haupttheil soll für die so genannten Regalien, nähmlich

a) Zoll-

b) Post- sammt dem Vorspannwesen, weil sich dieses vielleicht hierher am schicklichsten bringen läßt, und denn

c) Münzwesen bestimmt seyn.

4.

Der Vierte Haupttheil soll das ganze Steuerwesen begreifen; wohin zu rechnen seyn werden,

a) zum ersten Hauptstücke: die Steuern von den Gründstücken, als Schoß von Häusern, Contribution von Aeckern, Wiesen und Holzungen,

b) die in Stelle der beschwerlichen Nahrungssteuer angenommene Consumtions-Steuer, als Ziese, Accise und dergleichen dahin einschlagende Abgaben, als die Viehsteuer ꝛc.

c) die Stämpel- und

d) die Chargen-Revenües, so daß unter diesen sämmtlichen vier Titeln erstlich Tarifs, hiernächst die Verwaltungs-Reglements vorkommen.

5. In

Digitized by Google

5.

In den Fünften Hauptheil setzen wir die Staats-Monopolien; nämlich

a) die von Salz, und

b) die von Toback.

*) Ein Fürst, der Ordnung liebt, wird auch seinem Haus- und Oekonomie-Wesen Etats geben, und die Rechnungen zu mehrer Versicherung durch die Landesrechenkammer revidiren lassen. Dieses sind aber theils nur Ausgabe-Cassen, theils gehören sie nicht eigentlich in die Landes-, sondern die fürstliche Haus-Oekonomie-Ordnung.

6.

Nun aber folgt noch ein Sechster Hauptheil, der sich auf die Patrimonial-Cassen, und deren Bewirthschaftung beziehet, worüber allerdings der Landesherr die oberste Curatel zu führen hat, und die daher also auch nach den Regeln, welche er seinen eigenen Staats-Cassen vorgeschrieben, zu verwalten stehen.

1. Die Sportul-Cassen bey den Unter- und Oberämtern und Collegiis vom Justiz- und Finanz-Departement, welche gar nicht von so geringem Umfange sind. Die Kammer-Sportul-Casse in der Churmark wird doch wohl jährlich zehntausend, und die kammergerichtliche dreyßigtausend Thaler und vielleicht noch drüber rendiren. Ja bey den Rathhäusern kommen in größern Städten vier- fünf- und mehr tausend ein, ohne der

Digitized by Google

ganz großen Städte zu gedenken. Aus dieser Ursache hat solche auch König Friedrich der Zweyte der Aufsicht und finanzmäßigen Revision seiner Oberrechenkammer übergeben. Hierüber wird Tarif und Reglement erfordert.

2. Die sämmtlichen Kämmerey-Cassen, und alles, was dahin gehöret, da die sämmtlichen Stadtgüter, nach der Preussischen Einrichtung, auf eben den Fuß, als die königlichen Domainen verwaltet werden sollen. Die Constitutiones setzen sie in das Hauptstück von der Stadt-Polizey. Vielleicht nehmen sie hier Platz, weil sich deren Bewirthschaftung auf die Domainen-Oekonomie bezieht.

3. Die landschaftlichen Patrimonial-Cassen in den Provinzen, worin dergleichen etablirt sind, zum Beyspiel in der Provinz Churmark: sie kommen aus städtischen oder aus ritterschaftlichen Fonds; denn auch hierin sollen keine Geheimnisse Statt finden.

Der vormundschaftlicher Depositen-Cassen haben wir schon unter dem Hauptstücke von der obern Landes-Policey, und dort auch der allgemeinen Witwen-Cassen gedacht; die Verwaltung der gerichtlichen Depositen-Cassen aber wird wohl in das Gesetzbuch gehören.

Nun ist noch

Das vierte Buch

über die eigentliche Dienstverwaltung und den Gang der Geschäfte, übrig. Zwar haben wir zum ganz festen Grundsatze angenommen, daß die Sachen, so viel immer

Digitized by Google

mer möglich seyn will, nur einen Sedem Materiä haben sollen, damit sie nicht stückweise abgebrochen, bald an diesem, bald an einem andern Orte dieser Landesordnung, vorkommen, sondern gleich mit einmahl in ihrem ganzen Umfange zusammen vorliegen, und übersehen werden können. Aus dieser Rücksicht haben wir zum Beyspiel angenommen, daß alles, was auf das Forstwesen Bezug hat, es sind ökonomische Anweisungen dazu, Etats, Rechnungen, Strafgesetze, Dienst-Instructiones ꝛc., sie betreffen königliche, Corporationen- oder Privat-Forsten, in einen Hauptheil zusammen gezogen werden sollen. Eben dieses haben wir von dem Theile, über das gesammte Consumtions-Steuerwesen, etabliret. Alsdann hat man nicht nöthig, von einem Theile zum andern stets zu recurriren.

Dagegen aber finden sich doch noch andere Materien, die nicht auf ein Object allein, sondern auf mehrere zugleich, Bezug haben; und für diese ist also das vierte und letzte Buch bestimmt, wovon wir also nun noch einige hier anzuführen haben werden.

1. Die Policey hat das Strafrecht, jedoch in einem geringern Grade. Die größern Verbrechen gehören für die Criminal-Gerichte. Es müssen also die Gränzen zwischen beyden ganz genau bestimmt werden. Es fallen Forst-, Münz- ꝛc. Contraventiones vor; — die landesherrlichen Revenües werden nicht selten defraudiret. Nun müssen zwar die Strafgesetze eigentlich bey jeder Materie zugleich mit aufgeführt, ja, sie können wohl auch unter die persönlichen Rechte im Gesetzbuche dargestellt werden. Allein über den Modum procedendi

Digitized by Google

di ist eine bestimmte Instruction nöthig; wovon die für die Accise- und Zoll-, oder, wie sie jetzt mit Inbegriff der Tobacks-Sachen genannt werden, Regie-Gerichte, ein Beyspiel geben, ob solche wohl noch sehr zu reformiren und zu verkürzen seyn möchten. Das natürlichste ist, daß bey jeder Provincial-Finanz-Kammer ein besonders Justiz-Departement, und so auch bey dem General-Finanz-Directorio ein Ober-Finanz-Gericht, subsistirt, und daß selbigen vorgeschrieben wird, wie die Verfahrungsart in den zu ihrem Ressort gehörigen Rechtssachen seyn soll. Ja selbst den Unterämtern muß darüber Belehrung gegeben werden. Diese haben das Strafrecht in gemeinen Policey-Sachen. In Finanz-Sachen hingegen gehört solches lediglich für die obern Landes-Collegia. Dieses ist es also, was wir hier unter einem allgemeinen Reglement für die Policey- und Finanz-Gerichte verstehen, zumahl man nunmehr einig ist, daß wir dreyerley Gerichtsbarkeiten, nähmlich 1. die Policey-Gerichtsbarkeit, 2. die Civil-Gerichtsbarkeit, und 3. die Criminal-Gerichtsbarkeit, haben.

2. Gehöret hierher ein allgemeines Dienst-Reglement, so wohl für die kleinen als großen Magistrate, da deren Geschäfte sich über den größten Theil der Policey, so auch der Oekonomie, ingleichen über die Patrimonial-Cassen erstreckt. Der Nahme eines rathhäuslichen Reglements ist bekannt.

3. Würde das Reglement für die Kreis-Directoria folgen, weil diese mit der gesammten Policey des platten Landes, mit der Landwirthschaft und mit dem Steuerwesen zugleich zu thun haben.

4. Auf

Digitized by Google

4. Auf dieses aber die Instruction und Reglement für die Provincial-Finanz-, oder, wie sie in dem Preussischen genannt werden, Kriegs- und Domainen-Kammern folgen. Denn deren Ressort erstreckt sich über alle vier Theile der Landesordnung.

5. Sodann die Instruction für das höchste und General-Landes-Finanz-Directorium, ingleichen für die davon abhangende General-Rechenkammer, auch Ober-Examinations-Commission, und mehrere dergleichen. Endlich

6. die Instruction für das General-Fiscalat-Amt, welches sich über mehrere und alle Gegenstände der Finanz und Justiz, deren Befolgung und Entgegenhandlungen erstreckt.

7. Bey jedem obern Landes-Justiz-Collegio muß, wenn alles gehörig besorgt werden soll, ein ökonomisches Departement seyn. Die Instruction für solche wird man aber wohl am schicklichsten im Gesetzbuche aufführen können.

Sind wir übrigens von der Ordnung der Constitutionen abgewichen, welche mit den Priestern und dem Kirchengehen anfangen, und mit der Policey schließen: so muß man erwägen, daß sich seit dem die Zeiten mehr aufgeklärt haben.

Wenn man uns den gewöhnlichen Einwurf machen sollte, daß durch dergleichen Ausführung Geheimnisse entdeckt würden: so wiederhohlen wir dagegen den schon oft gesagten Grundsatz, wie es von zu wichtigem Nutzen und Nothwendigkeit ist, zu wissen, wie der Gang der Re-

Digitized by Google

Regierungsgeschäfte in einem Staate seyn soll; daß man zweytens aber gewisse Puncte, die man nicht jedermann wissen lassen will, in eine Separat-Instruction bringe, und solche für sich behalte, ohne sie hier an das öffentliche Tageslicht zu stellen. Unterdessen werden dieser Geheimnisse wenig seyn. Ueberall beziehen wir uns hierbey auf das sehr gegründete Urtheil des Herrn Minister von Herzberg, von dessen Theorie über die Publicität wir uns für einen starken Anhänger erklären. Nur der, welcher in einem öffentlichen Dienste gestanden hat, wird wissen, wie nachtheilig der Mangel an Kenntniß des Inhalts solcher Instructionen ist.

Man wird uns ferner entgegen setzen, daß wir die Departements getrennt hätten: zum Beyspiel, Zoll und Accise wären beständig combinirt gewesen. Wir antworten: daß dieses vorzüglich auf dem Fürsten beruht; daß solches aber auch nur temporair seyn könne, und daß dieses die vorhin erwähnten allgemeinen Dienst-Reglements an die Hand geben müssen. Zum Beyspiel: Heute kann das Bergwerkswesen mit dem Salzwesen unter einem dirigirenden Finanz-Minister stehen; über ein Jahr aber kann letzteres abgenommen und dagegen ihm zugleich das Manufactur- und Commerz-Wesen sammt dem Post-Departement beygelegt werden. Der Fürst muß seine Leute kennen, und also jedem die Geschäfte auftragen, wozu sich derselbe vorzüglich qualificiret. Eben so thut es nichts zur Sache, daß die Vormundschaftssachen, das Schul- und Kirchenwesen den obern Justiz-Collegiis aufgetragen wird.

Beson-

Digitized by Google

Besonders möchte man uns einwerfen: durch dergleichen Ausarbeitung werden hundert Neuerungen zum Vorschein kommen. Wehe aber dem, der diesen Geist hegt! Ich bin just der gewöhnlichen Cameralisten-Sprache entgegen gesetzter Meinung. Soll verbessert werden, so müssen allerdings neue Sachen aufkommen. Nur muß die Bearbeitung in Hände solcher Männer gegeben werden, die Zeit zum Ueberdenken haben, und der Sache gewachsen sind, damit nicht Declaration auf Declaration folgt. Dazu wollen wir nun auch die Mittel vorschlagen.

§. 4.

Wie die allgemeine auch die Provincial-Landesordnungen zu Stande zu bringen.

An der Möglichkeit, eine dergleichen hier vorgeschlagene Landesordnung zu Stande zu bringen, wird Niemand leicht zweifeln. Es kommt also nur darauf an, wie solches am gründlichsten und kürzesten zu erreichen sey.

1. Müßte eine Commission aus so viel Ober-Finanz-Räthen, als Haupt-Departements sind, niedergesetzet, auch dazu die Provinz Schlesien, theils wegen ihrer trefflichen Einrichtungen, theils, um das Ganze zu haben, zugezogen, hiernächst von jeder Provincial-Finanz-Kammer ein Rath dazu geschickt, außer diesen aber noch von der Gesetz-Commission ein Paar Justiz-Räthe zugezogen werden, welche allerseits hierin unter der Direction des Chefs der Finanz stünden. Vor allen Dingen müsse daher zuerst ein General-Finanz-Director, ein Mann von großem Geiste und praktischen

Wissen-

Digitized by Google

Wissenschaften, als Oberhaupt des höchsten Landes-Collegii dieses Departements, und zugleich des besonders subsistirenden Schlesischen Cameral-Departements, bestellt werden, der dem Chef der Justiz coordinirt wäre. Denn ohne dergleichen Haupt würde die Sache überhaupt nicht gehen.

2. Sothane Commission müßte die Sammlung der Landes-Constitutionen, nicht allein der allgemeinen, sondern auch der provincialen, so viel deren von ältern und neuern Zeiten vorhanden, und worunter vorzüglich die Schlesischen excelliren, zum Grunde ihrer Operation legen. Da solche aber noch nicht vollständig sind, so müßte sie die einschlagenden Acten der Registraturen dabey fleißig gebrauchen, sich einen General-Plan zur Ausarbeitung über alle Abtheilungen, welche nur irgend zu einem dergleichen vollständigen Werke erforderlich sind, machen, die alten Gesetze mit den neuern vergleichen, die noch fehlenden entwerfen, und zu dem Ende die besten Finanz-Autores, auch die Verfassung anderer Staaten, zu Hülfe nehmen; besonders und vorzüglich darauf sehen, daß nicht ein Gesetz oder Ordnung dem andern widerspricht, oder solche sich unter einander beeinträchtigen. Zum Beyspiel, daß das Commercium durch das Zoll- und Accise-Wesen am wenigsten belästiget, oder in Rücksicht der Policey die unentbehrlichsten menschlichen Bedürfnisse nicht zu hoch imposiret werden, und dergleichen mehr.

3. So bald ein Theil des Projects fertig, würde er durch den Druck in Deutscher und Französischer Sprache bekannt gemacht, dem Publico und praktischen Ken-

Digitized by Google

Kennern zur Beurtheilung dargestellt, und für die besten eingehenden Abhandlungen Prämien ausgesetzt, wie man gegenwärtig mit sehr gutem Erfolg über das Gesetzbuch thut. Die eingehenden Abhandlungen würden alsdenn von der Commission geprüft, und nun dieses Werk zur gesetzlichen Kraft gebracht; welches alles in einer Frist von sechs Jahren geschehen könnte, und müßte.

4. Während der Zeit würde von den Finanz-Kammern immer schon an den Provincial-Landesordnungen gearbeitet, und hiernächst solche unter Aufsicht dieser Commission, und unter Leitung des General-Finanz-Directors ausgefertiget, welches gar füglich in zwey, höchstens drey Jahren nachher geschehen könnte, so daß zu allen, nähmlich der allgemeinen und den Provincial-Landesordnungen, ein Zeitlauf von neun Jahren erfordert würde. Damit aber solche mit dem Gesetzbuche beständig fort harmonirten, müßte der Finanz-Director oder General-Controlleur auch überall mit dem Groß-Kanzler darüber conferiren. Die Schreibart muß der Würde eines solchen Werks angemessen und so deutlich seyn, daß sich auch der gemeine Stand daraus belehren könnte. So viel möglich, müßte man suchen, es in vier Bände, von Groß-Octav-Format, zu bringen, wenn sie auch schon stark ausfielen, damit nichts wesentliches darin fehlte; der Kaufpreis aber müßte nicht über fünf Thaler hoch gehen.

5. Unterdessen haben wir schon oben bemerkt, daß sich alle Gesetze in drey Classen theilen, nähmlich in die allgemeinen und unveränderlichen, ferner in die positi-

Digitized by Google

ven, so jeder Staat in sich besonders und als Fundamental-Regeln etabliret hat, endlich in die temporairen, welche nach den Umständen entweder verbessert und erweitert, oder gar aufgehoben, und ganz neue in deren Stelle substituiret werden. Gesetzt, man hätte nun auch eine Landesordnung und ein Gesetzbuch, so werden doch, und vorzüglich in einem Staate, wo man noch beständig auf desselben immer mehrere Aufnahme, Cultur und Ordnung fortarbeitet, noch jährliche Sammlungen der nachfolgenden erfordert, welches also die Fortsetzung der Constitutionen oder Landesordnungen machen würden. Hiernächst wiederhohlen wir, daß nach fünf und zwanzig Jahren jedes obiger beyden Werke von neuem revidirt, wieder heraus kommen müßte, welches also das Geschäfte der Landesgesetz-Commission seyn würde.

Unter König Friedrich Wilhelm I. ist die Sammlung der Constitutionen zuerst angefangen worden. König Friedrich II. hat die Grundlage zu einem allgemeinen Gesetzbuche für die Preussischen Staaten gemacht. Man zweifelt nunmehr nicht, daß solches in wenig Jahren völlig zu Stande kommen werde. Vielleicht ist es seinem gegenwärtigen edeldenkenden Nachfolger auf dem Thron König Friedrich Wilhelm II. vorbehalten, sich durch eine solche Landesordnung um das Wohl der Unterthanen unsterblich zu machen, welches jeder Patriot von Einsicht herzlich wünschen wird.

Preussi-

Digitized by Google

Preussische Finanz-Annalen des Jahrs 1782.

Digitized by Google

Digitized by Google

Preussische Finanz-Annalen des Jahrs 1782.

Inhalt.

I. Vorbereitung.

§. 1. Neues Einrichtungs-Reglement des Justiz-Wesen in der Mark Braudenburg und dem Königreiche Preussen; zugleich eine statistische Nachricht.

§. 2. Verordnungen über verschiedene Landesabschoßsachen.

§. 3. Ueber die Ankaufung der jährlichen Landes-Constitutionen.

II. Policey.

§. 4. Gegen das Auswandern der inländischen Handwerksburschе.

§. 5. Armensachen betreffend.

§. 6. Gesetze der Ehescheidung, auch wegen des Kirchenaufgebots der Unterthanen.

III. Militair-Oekonomie.

§. 7. Verschiedene Verordnungen, besonders das Invalliden-Wesen betreffend.

IIII. Landwirthschaft.

§. 8. Grabenschauordnung über den Potsdamschen Stadt-District und den Nieder-Zauchischen Kreis.

§. 9. Neue Aufforderung der Geistlichen zum Seidenbau.

§. 10. Allgemeine Landesverordnung über die Bewirthschaftung der adeligen, städtischen, auch Dorfholzungs-Reviere.

Digitized by Google

V Technologie.

§. 11. Sieben verschiedene neue Gewerks-Privilegia.

VI. Commercialia.

§. 12. Mark-Brandenburgisches ritterschaftliches Credit-System.

§. 13. Reglement, wornach die dazu erforderlichen ökonomischen Nutzungsanschläge angefertiget werden sollen.

§. 14. Innungs-Privilegium der Kaufmannschaft zu Blotho.

§. 15. Stettinische Mäcklerordnung.

§. 16. Neue Verordnungen über die In- und Exportanda.

§. 17. Neue allgemeine Postordnung.

VII. Finanz-Sachen.

§. 18. Ueber das Lotterie-Wesen.

§. 19. Sportel-Cassen-Reglement für die obern Landes-Justiz-Collegia, und dahin einschlagende Verordnungen.

§. 20. Einige Bestimmungen des Stämpel-Reglements.

§. 21. Declaration des Mindenschen Accise-Reglements, auch das Accise-Wesen überhaupt betreffend.

VIII. Zum ökonomischen Bauwesen.

§. 22. Provincial-Bau-Benefician-Reglement für Cleve und die Grafschaft Mark.

VIIII. Ueber die Cameral-Justiz.

§. 23. Neue Einrichtung des Finanz-Justiz-Wesen.

§. 24. Verschiedene neue Justiz-Gesetze und Declarationes derselben überhaupt.

X. Ueber das Dienstgeschäfte.

§. 25. Allgemeines Canzeley-Reglement für die Landes-Justiz-Collegia.

§. 26. Nachträge und Beschluß dieses Jahrganges.

Die

Digitized by Google

Die Constitutionen dieses Jahres sind von reichem Inhalte. Wir wollen sie auf eben die Art, wie die des vorigen Jahrganges, erwägen, und darin dem System unsers nun auch zur Staatsordnung angenommenen Lehrbegriffs folgen, dergestalt, daß das erste Buch die Vorbereitung, das zweyte alles, was zur Policey, das dritte, was zur Landes-Oekonomie, das vierte, was zum Cassen-Wesen, und endlich das fünfte überhaupt was zur Dienstordnung im ganzen Finanz-Departement gehöret, enthält.

Zu dem Ersten und Vorbereitungstheile rechnen wir:

§. 1.

Reglements über das Justiz-Wesen in den Provinzen der Mark Brandenburg und des Königreichs Preussen, Num. 54 und 57, auch Num. 3.

An sich sind beyde eigentlich für das Justiz-Wesen bestimmt; sie würden also, dem ersten Anscheine nach, nicht hierher gehören; allein, sie enthalten so viel Allgemeines und Wichtiges, daß wir sie hier nicht übergehen können, daher wir sie deßhalb auch unter obigem Hauptstücke anführen. Da die Mark Brandenburg die Haupt- und Central-Provinz ist, so nehmen wir diese zuerst; wobey wir den genannten Reglements gleich zu Anfange den Ruhm geben müssen, daß sie nicht von oben herunter, sondern in ihrer Gesetzgebung von unten hinauf gehen; welches just der rechte Weg ist.

Digitized by Google

Der Coccejanische Justiz-Fuß bekümmerte sich weniger um die Untergerichte; die obern Collegia visitirten nur höchstens die größern Magistrate unterweilen, wenn Klagen über sie einliefen; die Domainen und adeligen Gerichte schienen darinnen fast außer ihrem Ressort zu seyn. Der gegenwärtige Justiz-Chef sucht diesen Mängeln mit Nachdruck abzuhelfen, und verdient daher allerdings wahren Dank.

Der Inhalt des Ersten Abschnitts geht dahin, wie die Untergerichte künftig formirt werden sollen. Sie werden in drey Classen, nähmlich in die Patrimonial- und adeligen, in die landesherrlichen Domainen, und in die städtischen Gerichte abgetheilt. Zu den erstgedachten werden daher alle, die Privat-Personen oder Corporationen zuständig sind, auf deren unbeweglichen Gütern haften, oder, anders zu sagen, die damit belehnt sind, gerechnet.

Bisher hatte der Adel die Freyheit, sich nach eigenem Gefallen einen Gerichtshalter zu bestellen, und dazu zu nehmen, wen er wollte, nur mußte es ein Mann seyn, der bey der Justiz examinirt war; eben so hatte er auch das Befugniß, solchen nach eigenem Gutfinden, wenn er ihm nicht länger anstand, wieder zu verabschieden. Gewöhnlich nahm ein mit dieser Patrimonial Gerichtsbarkeit versehener Gutsbesitzer dazu Magistrats-Personen aus den Städten, oder Advocaten. Zerfielen Gerichts-Patron und Gerichtshalter mit einander, so schrieb erster dem letztern einen Scheidebrief, und nahm einen andern. Wollte der Justitiarius sich also conserviren, so mußte er nur zu oft thun, was der gnädige Herr

Digitized by Google

Herr verlangte; ob er wohl einsahe, daß dem armen Bauer zu viel geschahe.

Die neue Einrichtung gehet nun dahin, daß zwar dem Jurisdictionario die Wahl seines Justitiarii verbleiben, dagegen erster gehalten seyn soll, letztern zur Bestätigung dem competenten Obergerichte zu präsentiren, und eben so, ihn nicht ohne rechtliches Erkänntniß desselben dimittiren zu dürfen. Da inzwischen nur wenige so ansehnliche Güter zusammen besitzen, daß sie darauf einen besondern Gerichtsverweser salariren können, so sollen sie sich darunter in mehrere Corporationen oder Societäten zusammen thun, einen gemeinschaftlichen Richter wählen, auch selbigem auf eben die Art ein Actuarius zugegeben werden. Alle Sportuln, die aber der Richter festsetzen muß, fallen dem Gutsherrn zu; dagegen die vereinbarte Gesellschaft ihm einen fixirten Gehalt an Gelde und Naturalien aussetzen soll. Nächstdem soll dieses Patrimonial-Gerichte alle drey Monathe in jeder Gerichtsstube Gerichtstag halten. Dieses wird das wesentlichste des Plans seyn, der auch schon in West-Preussen zur Wirklichkeit gekommen seyn soll.

Man wird gar leicht erachten, daß dergleichen Neuerung allerdings den größten Theil der Herrn Jurisdictionarien nicht anlacht; wenn sie aber mit einiger, hierbey zu empfehlenden Selbstverläugnung, auf die weise Absicht ihres Landesherrn, der jedem und vorzüglich dem armen gedruckten Bauernstande, ein sicheres und leichtes Recht verschaffen will, einen Blick werfen, so werden sie solches mit Grunde nicht tadeln können. Ihr Fürst läßt ihnen ihre Gerichtsbarkeit, so

Digitized by Google

wie die Wahl ihres Gerichtshalters: er modificirt nur die Sache zum Besten seiner und ihrer Unterthanen. Hat der Adel nicht in alten Zeiten auch das Jus Vitæ et Necis, wie noch in Pohlen, gehabt? Haben die Mißbräuche nicht eben deßhalb die Ober-Criminal-Gerichte nothwendig gemacht?

Der erste Einwurf ist: wo sollen die Gehalte herkommen? Der Adel wird mit mehren Kosten belästiget u. s. f. Wir wollen zur Beurtheilung annehmen, daß ein solcher Patrimonial-Richter fünf und zwanzig Gerichtsstuben respiciren könne; denn manche, wenn, zum Beyspiel, sich zwey oder drey dergleichen in einem Dorfe befinden, sind gewiß nicht von großem Umfange; und dann ist dabey zugleich zu erwägen, daß dergleichen Mann nur allein damit zu thun hat. Von den kleinern hat der Gerichtshalter gewöhnlich jährlich zwölf Thaler Gehalt und etwa die Hälfte der Sporteln gehabt; von manchen größern aber sind wohl auch bis funfzig Thaler gefallen. Inzwischen wollen wir nur bey den mittlern im Durchschnitte bleiben. Fünf und zwanzig, jede zu vier und zwanzig Thaler angenommen, werden einen Gehalt von vierhundert Thalern für den Gesammtrichter, und zweyhundert Thaler für den Actuarius geben. Man wird ungefähr so viel Gerichtsstuben in dem Zauch-Luckenwaldischen, etliche vierzig aber in dem Havelländischen Kreise zu Beyspielen finden. Ob es aber rathsam sey, diesen adeligen und Patrimonial-Justiz-Beamten Naturalien zum Gehalt auszusetzen, würde nach der Lage und Gegenständen wohl noch näher zu bestimmen seyn.

Die

Digitized by Google

Die zweyte Objection wird seyn: die Justiz-Bürgermeister in den kleinen Städten können von ihren eigentlichen Amts-Revenüen nicht bestehen, und müssen sich daher vorzüglich mit von den umliegenden Justitiariaten ernähren: diesen wird also dadurch das Brodt entzogen. Die Sache an sich ist gegründet. Das Reglement sagt zwar: diese kleinen Städte sollten sich auch wegen der Gerichtspflege mit den adeligen Corporationen des Kreises oder Districts vereinigen. Allein, wenn der Gesammtrichter den Gehalt zieht, wovon soll alsdenn der Policey-Bürgermeister leben? Hierunter würde also das Cameral- oder Finanz-Departement offenbar leiden; zumahl jetzt, wo man auch in demselben verlangt, daß Männer von geprüften, theoretisch-praktischen Studien in diesem Fache seyn sollen, und nicht Leute, die etwan nur bloß corporal-mäßig zu agiren verstehen. Auf der andern Seite ist es wahr, daß die Burgermeister in den kleinen Städten, weil sie, so zu sagen, nach ihrem Brodte auf die Dörfer hinaus reisen müssen, in einer beständigen Distraction gelebt, und bald die städtischen Sachen, bald wieder die Justitiariats-Angelegenheiten negligiren müssen. Das sicherste ist denn wohl, daß man, wie auch schon größten Theils eingeführt ist, dem Bürgermeister einer kleinen Stadt die Justiz- und Policey-Verwaltung, oder das Camerale und Judiciale, zugleich übertrage, und seinen Gehalt nach aller Möglichkeit so weit zu verbessern suche, daß er bis dreyhundert Thaler diene. Diese städtischen Vorgesetzten haben doch immer ein Paar Rathmänner zur Seite, daß sie nicht so ganz eigenmächtig schalten können, und dann müssen die Justiz-

In-

Digitized by Google

Inspections-Räthe, von welchen wir gleich reden wollen, desto genauere Aufsicht über sie halten. Die West-Preussische Einrichtung wegen ihrer Wahl, Examinirung und Bestallung durch Deputirte von beyden Ober-Collegiis, tritt der Sache hierin näher, zumahl wenn sie in das kürzere gezogen würde; aber dann führe man auch das Avancement unter ihnen nach unserm Ideal in dem Project zum allgemeinen rathhäuslichen Reglement ein.

Dürfen wir wohl über diese wichtige Materie noch etwas weiter gehen? Wir legen dabey ausdrücklich zum Grunde, was wir über die bessere und vollständigere Bildung der Kreis-Directorien anderwärts ausführlich gesagt haben: daß sie nähmlich ihren Sitz in derjenigen Stadt, welche in der Mitte des Kreises lieget, haben; aus einem Director, einem Oekonomie-Commissario, einem Kreis-Syndico, der zugleich Secretarius ist, und aus einem Rendanten bestehen sollen; bey welchen in wichtigen Deliberationen oder Vorfällen die beyden Deputirten des Kreises zutreten, auch der Kreis-Medicus, der Kreis-Bauinspector, als Subaltern-Officianten, zugezogen werden. Dieses Unter-Collegium soll alle zum Finanz-Departement gehörige Sachen, exclusive der Städte, in ihrem bis auf vierzig Quadrat-Meilen ausgedehnten Kreise verwalten.

Bey demselben lege man nun auch das Kreisgesammtgericht an. Nach Maßgabe der Anzahl und Größe der einzelnen Patrimonial-Gerichte bestelle man einen bis zwey Richter, und eben so viel Actuarios, und besolde sie so, daß sie ihren Gehalt von dem Gerichts-

herrn

Digitized by Google

herrn durch den Gang der Kreis-Casse erhalten. Den Herren Jurisdictionarien verbleibe die Wahl, wie in dem hier vorliegenden Gesetze verordnet ist, ungekränkt. Sind derselben viel, und der Kreis groß, folglich mehrere Gerichtshalter anzustellen; so werden die Gerichtsstuben nach Districten unter diese Kreis- oder Landrichter vertheilt. Der Bauer wankt doch beständig nach der Stadt: er bringt seine Producte dahin; er kauft ein; er trägt seine Abgaben zur Kreis-Casse: also nimmt er dort gleich bey seiner Anwesenheit Recht. Unterdessen müßte demungeachtet alle Jahre ein Hauptgerichtstag in jeder Patrimonal-Gerichtsstube, also in Loco, gehalten werden, zu deren Abwartung ein Drittel von jedem Monathe, also im ganzen Jahre vier Monathe, bestimmt wären, die jedoch so eingerichtet würden, daß, wenn ein Richter abwesend, der andere zu Hause wäre, und folglich einer die Subitanea aus des andern District während der Abwesenheit in Subsidium besorgte; wo aber nur ein Richter wäre, dieses der Kreis-Syndicus so lange versähe. Alle Wochen, und besonders an den beyden Wochenmarkttagen, würden regulariter zwey Gerichtstage, und also im Jahre vier und sechzig Hauptgerichtstage, in dem Sessions-Zimmer des Kreis-Directorii gehalten, bey welchen dann jeder Jurisdictionarius das Recht des Beysitzes eben so wohl, als wenn der Gerichtstag in seinem Hause gepflegt würde, hätte. Für jedes Patrimonial-Gerichte würde eine besondere Abtheilung in der Registratur, und so auch bey der Depositen-Casse, gemacht, und ein gemeinschaftliches Criminal-Gefängniß diente für alle. Gesetzt aber, die Dörfer lägen weiter, denn zwey Meilen,

Digitized by Google

len, von der Kreisstadt, alsdenn müßte dort eine delegirte Gerichtsstube angelegt, und alle drey Monathe daselbst ein Gerichtstag für diesen besondern District gepflegt werden. Denn die Regel muß hierbey beobachtet werden, daß die Entfernung nur so weit angenommen wird, damit der Landmann in einer Tagefahrt, oder binnen 24 Stunden, hin und auch wieder zurück kommen kann, wenn er sich auch von acht bis ein Uhr in dem Gerichte aufhalten müßte.

Der Vortheil davon würde seyn, daß der Kreis-Director, welcher im Nahmen des gesammten Kreisadels den Gerichtstagen beywohnet, um so besser auf die Conservation des Bauernstandes sehen könnte; daß weniger Justitiarien erforderlich wären, weil die angestellten mehr in Loco Domicilii arbeiten könnten; daß selbst der Jurisdictionarius weniger Incommodität von den Gerichtstagen, und der Bauer weniger Vorspann zu thun hätte; daß gleich Artis periti bey Händen wären, und daß selbst das Gericht mehr Autorität hätte. Wir wiederhohlen wohlbedächtig, daß dieses ein Ideal sey, welches wir an seinem Orte ausführlicher beschrieben haben.

Die zweyte Classe machen die Justiz-Aemter, das heißt, die Gerichte über die königlichen Domainen-Güter. Wahr ist es, daß die jetzige Einrichtung, nachdem ordentliche Justiz-Beamten angestellet worden, der vorigen, als noch dem General-Pachter die Gerichtspflege mit in Entreprise gegeben wurde, weit vorzuziehen ist. Denn schon dadurch beweiset sich solches, wenn der Oekonomie- und Justiz-Beamte sich unter einan-

Digitized by Google

einander tapfer zanken und streiten; ob es sonst wohl in der moralischen Sphäre nicht sonderlich zu billigen ist. Unser Plan, daß die Domainen-Güter in Kreis-Domainen-Aemter zusammen geschlagen, und bey solchen ein Justiz-Director, nebst einem Amtsrichter und einem Actuario angesetzt würden, haben wir in dem dahin einschlagenden Ideal-Reglement vorgetragen, und dieses, dünkt uns, noch eine wesentliche Verbesserung obiger Einrichtung zu seyn. Die ambulirende Justiz scheint uns immer unvollkommen; wohnen jedoch die Gerichtseingesessenen über zwey Meilen von dem Sitze des Gerichts, alsdenn muß man auch hier eine detaschirte Gerichtsstube anlegen, und dort alle drey Monathe ebenmäßig Gerichtstag halten.

Die dritte Classe sollen die Stadtgerichte seyn. Von selbigen haben wir in den rathhäuslichen Reglements gehandelt, und die Gränzen zwischen einem kleinen und einem großen Magistrat darin gesetzt, daß zu letzterm diejenigen gehören, wobey drey wirkliche votirende Justiz-Membra etat-mäßig angesetzt sind, und ein Collegium formatum machen, mithin alle, wobey nur zwey oder ein Justiz-Bedienter bestellt ist, unter die erste Classe zu rechnen sind.

Der zweyte Abschnitt enthält eine ganz neue Idee, und verordnet besondere Justiz-Inspections-Räthe über sämmtliche Untergerichte, nach Provincial-Districten, besonders in den, die von dem Sitze des Obergerichts entfernt sind, fast auf einen ähnlichen Fuß, als in dem Finanz-Departement die Kriegs- und Steuerräthe angestellt sind, so daß sie, wie diese, einen Secreta-

Digitized by Google

cretarium, der zugleich Calculator ist, ingleichen einen Policey-Ausreiter, zu ihren Subaltern-Bedienten haben, jenen ein Gerichts-Actuarius, ingleichen ein Executor zugegeben werden, sie auch das Amt der öffentlichen Inquisitoren mit versehen, überhaupt ihr Officium auf vier Hauptgegenstände, die allerdings von weitem Umfange sind, bestimmt seyn soll.

An sich entspricht der Plan unserm unumstößlichen Grundsatze völlig, nähmlich dahin, daß die Unter-Instanzen unter einer ununterbrochenen beständigen Aufsicht stehen müssen: und also hat die Sache hierunter ihr wichtiges Gute. Dagegen treten aber auch auf der andern Seite alle Unbequemlichkeiten dabey ein, welche wir schon bey den Steuerräthen gezeigt haben. Man überläßt einem einzelnen Officianten zu viel. Er hat nicht genugsame Autorität, zumahl wenn er von den obern Collegiis hart behandelt wird, wie wohl zu geschehen pflegt. Die Sachen bleiben, wenn Krankheit, Abwesenheit oder überhäufte Geschäfte vorkommen, liegen. Natürlicher Weise müssen junge Leute dazu genommen werden, die also erst in die gesetzten Jahre treten, und sich darin die nöthige Erfahrung sammeln, u. s. w.

Könnten wir voraussetzen, daß ordentlich formirte Kreisgesammtgerichte für den Adel, wohlbesetzte Kreis-Domainen-Gerichte, und gutbestellte Stadt- oder magisträtliche Gerichte vorhanden wären, würde es, unserm Bedünken nach, darauf ankommen, daß über jede Provinz so viel Obergerichte angeordnet würden, als wirklich erforderlich wären, und daß die, bey solchen zwi-

Digitized by Google

zwischen den votirenden und den Assistenz-Räthen an sich sehr nöthigen und nützlichen Inspections-Räthe, nach regulirten Departements eingestellt würden, und glauben, daß der Endzweck in solcher Maße noch besser erreicht werden möchte. Denn die ganze Sache kommt hierbey darauf an, daß die Untergerichte alljährlich ohne Ausnahme recht genau, und nicht palliativisch, visitiret, und dazu diese Männer vorzüglich gebraucht werden. Ich wollte fast dafür einstehen, man würde sie dadurch in Ordnung halten. Dagegen wir zu Inquisitoribus publicis, auch zu Commissariis perpetuis der obern Collegiorum, die an einem andern Orte geschilderten Kreis-Fiscäle vorschlagen wollten.

Da inzwischen, vermuthlich aus Mangel des Fonds, diese Einrichtung noch nicht zu Stande gekommen, so sind Interims-Kreis-Justiz-Commissarien bestellt, wozu die geschicktesten Gerichtsbeamten aus den Magistraten genommen worden, welche von den obern Collegiis Aufträge in den ihnen angewiesenen Kreisen erhalten, und dann ihnen dafür die Gebühren von den Interessenten bezahlt werden müssen. Inzwischen scheint auch dieses noch keinen sonderlichen Nutzen gehabt zu haben, und nächst dem versäumen solche Männer ihre eigentliche rathhäusliche Geschäfte dabey.

Der dritte und vierte Abschnitt zeiget, wie die Obergerichte in der Provinz formiret, und der Gang der Arbeiten bey selbigen geführet werden soll. Hierin ist die vortreffliche Preussische Verfassung, nach welcher alle Rechtshändel durch drey Instanzen abgethan werden

Digitized by Google

sollen, dem Coccejanischen Fuße gemäß, auch bey dieser Carmerschen Reforme beybehalten worden.

Es ist für sich klar, daß der wirkliche Adel, die landesherrlichen Staatsbediente und andere, nicht unter den gemeinen Untergerichten stehen können: also muß ein Obergerichte zur Instanz für sie angelegt werden. Ueber beyde, diese Obergerichte so wohl, als jene Untergerichte, muß in jeder Provinz ein Appellations-Gerichte, als die zweyte Instanz, seyn; über alle Provinzen aber eine dritte oder allgemeine Revisions-Instanz, das so genannte Tribunal, errichtet werden. Der Gesetzgeber hat daher in jeder Provinz ein oder etliche Obergerichte, oder, wie Er sie nennt, Landes-Justiz-Collegia, angenommen, bey dem einen, vorzüglich dem angesehensten, und in der Mitte belegenen, zugleich das Ober-Appellations-Gerichte mit bestellt; woraus hier der Nahme des Instructions- und Appellations-Senats, welches an sich eigentlich abgesonderte Gerichtshöfe sind, entstanden; von welchen ersten die Criminal-Gerichte, so wie die Vormundschafts-Collegia, specielle Departements machen. Das Schul- und Kirchenwesen gehört an sich wesentlich nicht zur Justiz; wenn es aber diesen Collegiis beygelegt ist, so macht es auch ein besonderes Departement bey selbigen aus. Die jetzt gedachte Einrichtung ist unstreitig die natürlichste und beste, die sich ihrer Natur nach denken läßt; nur kommt es dabey auf eine schickliche Eintheilung jeder Provinz unter obergerichtliche Departements an.

Die Mark Brandenburg hat gegenwärtig vier dergleichen. Nach unserm Dafürhalten aber wird sie füglich

Digitized by Google

lich unter drey gebracht werden können, dergestalt, daß die Mittelmark und die Uckermark, sammt dem Antheile in der Niederlausitz, oder dem Cotbussischen Kreise, das erste formirte, und also in Berlin das Obergericht wäre. Denn der Uckermärkische Adel und andere darin wohnende Eximirte wanken doch beständig nach dieser Residenz, und die äußerste Entfernung, bis Strausberg oder bis an die Pommersche Gränze, wird etwan zwölf, sonst aber in der Circumferenz gewöhnlich zehn Meilen seyn; und so weit rechnen wir auch eigentlich in Regula den Umfang eines Obergerichts, und die Entfernung der Gerichtseingesessenen von dem Sitze desselben. Ueberdem sind Obergerichte, die nur schwach besetzt sind, nicht anzurathen, deßhalb man auch von den Landvogteygerichten in West-Preussen wieder abgegangen ist.

Das zweyte Provincial-Departement würde die Altmark und die Priegnitz zusammen machen. Die Stadt Stendal, als der Sitz für beyde, liegt allerdings für letzte nicht so bequem. Hat man aber das Obergericht zu Marienwerder angelegt, so würde sich auch wohl zu diesem ein bequemer Ort an der Elbe, und also in der Mitte, finden.

Endlich würde die Neumark das dritte Markbrandenburgische Provincial-Departement seyn. Man ändert oder tauscht zwar nicht gern ohne Noth unter den Provinzen; wenn es aber die natürliche Lage erheischt, so finden Ausnahmen Statt. Der Schievelbein- und Dramburgsche Kreis liegen über zehn und zwölf Meilen von Cüstrin, dem Sitze dieses Obergerichts, ab, und haben dagegen das Hinterpommersche zu Cöslin ungleich

näher. Diese lege man daher, jedoch mit Beybehaltung aller ihrer Gerechtsamen, unter letztes; dagegen der Schwiebusische Kreis füglich unter das Cüstrinische Gericht gelegt werden könnte.

Jedes dieser Obergerichte würde also aus drey Departements, nähmlich I. dem Obervormundschaftlichen, II. dem Civil- und III. dem Criminal-Gerichte bestehen, wozu noch IIII. das Moralitäts- (Schul- und Kirchen-) Departement kommen könnte; und darzu würde ein Präsident, der das Ganze übersiehet, und dirigiret, hiernächst, nach dem Umfange der Arbeiten, zwey bis drey, auch wohl vier Directores und eine proportionirliche Zahl Räthe erfordert werden. Was das vierte Departement betrifft, so können, um die Abtheilungen nicht zu sehr zu häufen, zwar wohl Erziehungs-Wissenschafts- und Religions-Sachen von einem Collegio verhandelt werden, nur müssen, so wie zum Kirchenwesen, also auch zum Schulwesen, besondere Räthe bestimmt werden, und nicht, wie gewöhnlich, beydes dem Gutachten eines zwar stolzen, aber gar nicht zureichende Kenntniß von der Pädagogick habenden Pfarrers, allein überlassen werden. So lange dieses ist, wird das Schulwesen nicht zur Volständigkeit gelangen. Die Vorschläge dazu ein ander Mahl. Auch will uns der vorige Fuß, nach welchem man die ehemahligen Advocaten zu Ober-Criminal-Richtern gebrauchte, nicht gefallen; denn dazu müssen sehr gewissenhafte Leute genommen werden. Eben so wiederhohlen wir hier, daß man bey dergleichen Oberlandes-Justiz-Collegio ganz nothwendig ökonomische Räthe, ungefähr in jeder Provinz

Digitized by Google

vinz gegen die Justiz-Räthe wie 2 zu 5, mit anstellen sollte.

Ueber diese drey Obergerichte würde dann, und zwar bey dem im Centro belegenen, das Ober-Appellations-Gerichte mit angelegt, wie es bey dem zu Berlin auf die Art eingerichtet ist; als wodurch auch in Absicht 1) des Secretariats, 2) der Registratur, 3) der Cassen, welches hier die Depositen- und die Sportul-Cassen sind, 4) der Canzeley, und 5) des Bothenamtes zugleich eine starke Mengge bewirket wird. Ehedem bestund das Hof- und Kammergericht zu Berlin aus drey Senaten. Daß alle Justiz-Sachen nunmehr aber aus allen Provinzen in der dritten Instanz vor das Tribunal in der Hauptstadt gehören, ist die natürliche Folge des Systems.

Schlüßlich wiederhohlen wir bey diesem ganzen Plane, was wir auch schon anderwärts ausgeführt haben, daß an eben diesen Orten, und also eben so viel Landes-Finanz-Collegia seyn, oder angelegt werden sollten, welche denn beyde zusammen über jedes Provincial-Departement die Landesregierung, oder, wenn man es so nennen will, das Civil-Gouvernement, formiren, und letztere auch aus vier Special-Departements, nähmlich I. dem Policey- II. dem Domainen- III. dem Accise- und IIII. dem besondern Justiz-Departement bestehen; zu dem ersten aber das Medicinal-Wesen gehören würde, wie es sich von dem Armenwesen schon von selbst verstehet. Von der Cameral-Justiz werden wir bald näher sprechen. In Oeconomicis hingegen sollten die Unterämter eigentlich die Instruction

Digitized by Google

formiren; den Finanz-Kammern läge die Revision ob; dem General-Finanz-Collegio aber ist die Direction aller hierher gehörigen Sachen zuständig.

Die übrigen Verordnungen, Num. 57 und 58, enthalten theils den Personal-Etat, theils besondere Instructiones für das vorhin erwähnte Kammergericht.

Das Justiz-Reglement für das Königreich oder die Provinz Preussen, Num. 3, ist nach eben diesem Fuße eingerichtet. Ehedem hatte man in diesem Lande eine Art von Instanz für Eximirte, die ein Mittelding zwischen Unter- und Obergerichte war, welche man bald Aemter, Justiz-Collegia, bald Landvoigteygerichte, anderswo Burggerichte, Verweserämter u. s. f. nannte; weil aber nur schwach besetzte Collegia nicht zu rathen sind, indem theils die Sachen nicht gehörig gefördert werden können, theils die wenigen zu viel Gewalt in Händen haben, theils mehrere Unterbediente, im Ganzen genommen, alsdenn sich nothwendig machen: so hat man sie aufgehoben, und solche den Obergerichten einverleibet. Wir wollen also nur nach die Eintheilung dieser Haupt-Provinz in ihre nunmehrige vier Departements aus dem dritten Abschnitte des Reglements bemerken, welche allerdings schwer ist, weil Königsberg nicht so, wie Berlin, in der Mitte belegen ist.

Das Departement des Obergerichts zu **Bromberg** begreift alles, was dieß- und jenseits oberhalb der Weichsel bis gegen Graudenz zu liegt, sammt dem von Groß-Pohlen acquirirten Netz-Districte.

Das

Digitized by Google

Das Obergericht zu Marienwerder hat eben so den Untertheil dieß- und jenseits des Weichselflusses.

Das Departement von Königsberg hingegen fängt dort vom Strande an, geht bis an die Pohlnische Gränze, und hat also den, jedoch unvermeidlichen Mangel, daß die Gerichtseingesessenen zwanzig Meilen und drüber abwohnen; ein fünftes Departement in dieser Provinz aber anzunehmen, würde zu viel Kosten machen.

Das neuerrichtete Obergericht zu Insterburg hat alles unter sich, was dieß- und jenseits der Memel liegt.

Wegen der größern Etendüe dieser Provinz sind für selbige zwey Ober-Appellations-Gerichte, nähmlich das Ost-Preussische zu Königsberg, und das West-Preussische zu Marienwerder angenommen, so daß unter jenem auch das Insterburgische, so wie unter diesem das Brombergische, stehet.

Eben so ist diese Provinz schon vorher in vier Cameral-Departements vertheilet, die ihren Sitz an eben den Oertern haben, nur daß die vierte Kammer zu Gumbinnen, zunächst also an Insterburg, und mithin beyde Collegia nicht an einem Orte stehen.

Wir erwarten also noch vier dergleichen Justiz-Reglements, nähmlich für die Provinz Pommern, für die Niedersächsischen Länder, Magdeburg und Halberstadt, für die Westphälischen Länder, und endlich für Schlesien.

Digitized by Google

Ueberhaupt wird jeder Kenner diesem Plane, welcher zugleich einen statistischen Artikel macht, seinen Beyfall nicht versagen. Er ist natürlich und dabey sparsam eingerichtet. Wir zweifeln gar nicht, daß er nicht auch in allen andern Staaten Anwendung finden sollte, und wünschen, wenn die Finanz- und Justiz-Departements-Bezirke mit einander correspondirten, gut ausgearbeitete Karten davon.

§. 2.

Verordnungen über den Landesabschoß.

Ueber diese Materie werden wir im künftigen Jahrgange ausführlich sprechen. In dem gegenwärtigen findet sich, daß, Inhalts der Convention von 10ten Septbr. Num. 40, zwischen den Preussisch-Westphällischen Ländern, Minden, Ravensberg und Rheda eines, so wie der Grafschaft Bentheim-Tecklenburg andern Theils, der Abschoß gänzlich aufgehoben, und nur vorbehalten seyn solle, daß die Eigenbehörigen und Cantonisten nicht ohne besondere Entlassung aus einem dieser beyden Landes-Territoriis in das andere emigriren dürfen.

Gewöhnlich hat dasjenige Land den meisten Zulauf von Einwohnern, dessen Fürst am besten für seine Unterthanen sorgt, und dieses ziehet also daraus Vortheil. Unterdessen macht man wohl auch dergleichen Vertrag, wenn die Länder sehr melirt unter einander liegen; nur verliehren die Kämmerey-Cassen dabey an ihren Gefällen, weil ein Erstattungs-Fond fehlt. Der Gegenstand gehört unter die Landeshoheitsachen, und daher so wohl für die Finanz- als Justiz-Kammern. Wir haben

Digitized by Google

ben es hier Landesabschoß genannt; denn man hat auch particulaire Statuta aus ältern Zeiten. So haben, zum Beyspiel, Potsdam und Jütrebog dergleichen Reciprocum.

Nach einer andern Verordnung vom 31sten October d. J. Num. 48. sind ebenfalls die Französischen Regie-Bediente von dem Abschosse ihres Vermögens, wenn sie es auch in diesem Staate erworben, frey; welches allerdings eine große Begünstigung ist, indem solcher Gestalt der Betrag desjenigen, was ein Ausländer bey einer deutschen Nation sich geschafft hat, nicht völlig an das Tageslicht kommt.

§. 3.

Ueber die Ankaufung der Landes-Constitutionen.

Von der Einrichtung der jährlichen Sammlungen der Preussischen Landes-Constitutionen, haben wir im sechsten Stücke der Beyträge zur Finanz-Litteratur geredet. In jetzigem Jahrgange findet sich abermahl Num 44 eine Erinnerung wegen unterlassener Anschaffung. Die Sache ist wesentlich; sie schlägt hier ein, und es macht den Unteramtsbedienten, noch weniger aber den Oberamtsbedienten, keine sonderliche Ehre, wenn sie sich nicht um die Kenntniß der Landesgesetze bekümmern. Inzwischen kommt es hier auf den Fond an; denn sie sind bisher immer kostbarer geworden. Die Hauptverordnung vom 8ten April 1755 giebt hierzu an seinem Orte Anleitung. 1. Die Magistrate haben die Erlaubniß, sich solche aus den Kämmereyen, als rathhäusliche Inventarien-Stücke, anzukaufen. Man

Digitized by Google

muß also auf diesen Bedarf bey Formirung der Etats, nach sechsjähriger Fraction, unter dem Hauptstücke: zu Druckerlohn und zu gedruckten Sachen, reflectiren. Wie aber, wenn bey kleinen oder ruinirten Kämmereyen der Etat dazu gar nicht hinlänglich seyn will? Ohne Kenntniß der Gesetze kann keine obrigkeitliche Person ihrem Dienst genügen: also müssen hier die Stadt-Cassen schon in Subsidium zutreten; auch muß man allenfalls auf außerordentliche Einkünfte, z. E. Strafgefälle, reflectiren. Bey größern Magistraten könnten sie wohl auch aus den rathhäuslichen Sportul-Cassen bestritten werden; wenn man aber solche Kosten bey den kleinen darauf legen wollte, so wäre es fast eine Sünde. Unterdessen ist hier noch ein anderer Weg. Die Geistlichen gebrauchen sie doch auch unterweilen: man nehme also die Kirchen-Cassen mit zu Hülfe; denn in jeder, auch kleinen Stadt, soll doch billig ein Exemplar von dieser Sammlung seyn. 2. Bey den **Domainen-Aemtern** sollen sie aus der Ersparung bey dem Capite zu Diäten, Postgeld und Bothenlohn angeschafft werden. Allein, dieses mag gegenwärtig wohl wenig Statt finden: also mache man es dem General-Pachter zur Condition, indem es ihm selbst auch gar diensam seyn wird, die Landesgesetze zu kennen; oder, sie müssen aus der Amts-Sportul-Casse angeschafft werden, damit sie solcher Gestalt bey den Amtsgerichtsstuben überall vorhanden sind. 3. Die **Kreis-Directoria** haben, wie die Magistrate, die Freyheit, sie aus den Kreis-Cassen zu kaufen; und also liegt es bloß an ihnen, wenn sie solche nicht haben. 4. Die **Steuer** und dahin gehörige **Factorey-Aemter**, besonders

Digitized by Google

ders die größern, gebrauchen sie ebenfalls zur Kenntniß der Gesetze. Was die Postämter betrifft, können sich diese füglich aus den ansehnlichen Zeitungsgeldern darin helfen; bey den Accise-Aemtern hingegen müssen sie aus den Strafgefällen angeschafft werden. In kleinen Städten müssen sie sich allerseits mit dem rathhäuslichen Exemplar behelfen, allenfalls den Kämmereyen dazu etwas zu Hülfe geben.

In Absicht 5. der obern Justiz-Collegiorum ist ausdrücklich verordnet, daß solche aus den Sportul-Cassen gekauft werden sollen. Unterdessen werden bey jedem wohl drey Exemplaria erfordert: eins zum eigentlichen Gebrauch des Präsidii; ein zweytes für das Collegium der Räthe; ein drittes für die Subaltern-Bediente. Da nun 6. die Finanz-Kammern ebenmäßig eine Sportul- und Canzley-Casse haben, welche allerdings, wie jene, zur Revision der Oberrechenkammer gehen sollte, so können sothane Kosten gleicher Gestalt füglich daraus genommen werden. Wie sieht es aber 7. mit den Kriegs- und Steuerräthen und dergleichen außer den Collegiis stehenden Officianten aus? In Rücksicht der ersten disponirt das Gesetz, daß ihnen die Kammern die Gelder zum successiven Ankauf aus den Accise-Strafgefällen anweisen sollten. Allein, jetzt haben die Regisien diesen Fond in ihrer Gewalt: also werden nun wohl die Kämmereyen an die Stelle treten müssen, zumahl, wenn es unter viele repartiret wird, welches nur eine Kleinigkeit auf die einzelnen macht. In Schlesien werden den Steuerräthen so gar die Kosten zur Anschaffung der vorzüglichsten Finanz-Autoren,

Digitized by Google

ren, als der Oeconomia forensi, der ökonomischen Encyklopädie ꝛc. aus den Kämmereyen geliefert. Den Kreis-Fiscälen würde der Fond aus den einkommenden Strafgefällen anzuweisen seyn; und sollten Statt der Steuerräthe, außer diesen Fiscälen, noch eigentliche Kreis-Policey- und Kreis-Accise-Inspectores angesetzt werden, so würde beyden auch der Straf-Fond dazu zu bestimmen seyn; oder sie müßten sich mit dem Exemplare des Kreis-Fiscalats behelfen; über welche ganze Einrichtung wir in dem Ideal-Reglement für die Finanz-Kammern ein mehreres sagen werden.

Noch sind 8. die Regiments-Gerichte übrig. Wir glauben sicher, daß die Regiments-Auditeurs solche nöthig haben; die Kosten dazu aber müssen aus dem Schreib-Materialien-Fond genommen werden. Wollte also die Academie der Wissenschaften ihren Wunsch des mehrern Absatzes erreichen, so müßten ihr die obern Collegia die Listen zuschicken, welche Unterämter die Sammlungen zu halten schuldig wären, und sie dann die Exemplaria jährlich an solche absenden lassen. Inzwischen ist es sicher, daß, wenn nur erst dieß Gesetzbuch, und so auch die Staatsordnung, zu Stande wäre, die Menge neuer Gesetze nicht mehr jährlich so groß, als jetzt, seyn würde.

Dieses über die Anschaffung. Allein die ganze Bemühung und Ausgabe ist vergeblich, wenn sie nicht auch gehörig genutzt wird. Ich kenne große und ansehnliche Magistrate, von zwölf Mitgliedern, bey welchen auch nicht ein einziges sich die Mühe giebt, sie nur ein-

Digitized by Google

einmahl durchzulesen, vielweniger sich Annotationes daraus zu seinem Dienstgeschäfte zu machen. Freylich ist solchen Männern Spazierenfahren, Spielen, Concert — angenehmer. Es fragt sich also, wie man die Absicht erreichen könnte? Ich weiß keinen andern, als folgenden Vorschlag zu thun. Der Dirigens müßte sie, wie sie jährlich erscheinen, circuliren, und jedes Membrum darauf attestiren lassen, wie lange es den Jahrgang bey sich gehabt, und daß es ihn auch durchgelesen habe. Die Inspections-Räthe aber müssen bey ihren Revisionen und Visitationen deßhalb Prüfungen anstellen, die Membra einzeln auffordern, und über einzelne Gesetze ihr Gutachten sich mündlich vortragen lassen. Finden sie nun Unwissenheit und Nachlässigkeit, so müssen sie alsdenn solche Mitglieder durch die Gradus Correctionis zu bessern suchen. Die Regel bleibt ewig wahr: wer sich nicht selbst antreibt, muß angetrieben werden. Wie aber, wenn die Herrn Kriegs- und Domainen-Räthe die Constitutiones selbst nicht lesen? Denn es giebt viel schwache Geister unter ihnen, wohin auch einer ihrer Amtsbrüder gehören mag, der, als die Oeconomia forensis angekündiget ward, dieses Unternehmen und Werk platt hin für unkluges Zeug erklärte: ein anderer sagte, das Lesen der Finanz-Schriften ist vergeblich, denn man findet alles in den Acten.

Wir kommen zum zweyten Hauptstück, nähmlich über das gesammte Policey-Wesen.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Wegen des Auswandern der inländischen Handwerksbursche.

Diese Materie hat der König seit 1750 schon oftmahls erinnert, auch deßhalb bey der verbesserten Cantons-Einrichtung von 1763 verordnet, daß kein enrollirter Handwerksbursche nicht ohne besondern Wander-Paß, der von dem Commandeur des Regiments und dem Inspections-Rathe unterzeichnet seyn soll, aus seiner Geburts- oder Lehrstädten auswandern soll; weßhalb nunmehr den jährlichen Civil-Cantons-Listen eine besondere Nachweisung darüber noch beygefügt werden muß. Zu der gegenwärtigen Erinnerung hat theils der Amerikanische Krieg, theils, weil der König erfahren, daß aus den canton-freyen Städten, wohin in der Churmark Berlin, Potsdam, und Brandenburg gehören, viele junge Leute außer Landes gegangen wären, Anlaß gegeben; daher in der Folge verordnet worden, daß auch von allen canton-freyen Städten jährlich Listen der Ausgewanderten und Abwesenden an die Provincial-Kammer eingesandt werden müssen. Ja, endlich hat der König so gar befohlen, daß die Gesellen aus den großen Städten, nähmlich aus obgedachten beyden Residenzien, ferner aus Königsberg, Breslau, Stettin, Magdeburg — gar nicht wandern sollen, weil sie in der Vaterstadt ihr Metier füglich erlernen könnten; es sey denn, daß sich darin gar keine Arbeit für sie fände. An sich wünschten wir, diese Vorschrift wäre dahin gestellt worden, daß die Wanderung der Gesellen aus benannten großen Städten just nicht nothwendig seyn solle.

Das

Digitized by Google

Das hier vorliegende befiehlt, daß die Magistrate, Aeltern und Vormünder mit Nachdruck angehalten werden sollen, die Außenbleibenden wieder herbey zu schaffen, allenfalls sich durch Eidesleistung rechtfertigen sollten, daß sie von dem Aufenthalte des Abwesenden nichts wüßten.

Es ist ganz richtig, daß ein Staat, der eine ausgebreitete Bevölkerung haben will, allen Arten von Emigrationen vorbeugen muß; unterdessen wird bey dieser solches wohl am schwersten fallen. Die Berliner Monathsschrift der Herren Büster und Gedicke sagt: Man muß dem Soldaten das Leben erträglich machen, alsdenn wird er nicht davon laufen. Daß die Magistrate der canton-freyen Städte es sich haben gleichgültig seyn lassen, wenn sich ihre Stadtkinder anderwärts in London, Sanct-Petersburg — etablirten, war unrecht, weil es wider das Interesse des Staats läuft; inzwischen sieht solches Magistraten sehr ähnlich. Der König strafte so gar einen Inspections-Rath ungehörter Sache mit der Cassation, der vielleicht fälschlich beschuldiget ward, daß er den Magistrat einer Cantons-Stadt nicht scharf genug darin zu seiner Schuldigkeit angehalten habe. Jungen Leuten, die Vermögen und Kopf haben, von denen man versichert seyn kann, sie kommen wieder, von denen man aber auch Aussicht fassen kann, daß sie mit Nutzen und zur erweiterten Kenntniß in ihrem Metier wandern werden, gebe man auf gewisse Jahre die Freyheit, in fremde Länder zu gehen: wohin vorzüglich Manufacturisten, Künstler — gehören. Hiernächst suche man gute ausländische

Digitized by Google

dische Gesellen im Staate zu erhalten, und durch einige Unterstützung zu etabliren. Eine dergleichen Familie junger Eheleute ist einer alten obstinaten Colonisten-Familie unendlich vorzuziehen. Nächst diesem ist es bey Gesellen wahr, der eine geht weg, der andere kommt; bleibt endlich der Ausgetretene einer Cantons-Stadt gänzlich aus, so fällt sein Erbgut der Invaliden-Casse zu. Bey den cantons-freyen Städten könnte es eben derselben zur Hälfte, die andere Hälfte hingegen billiger Weise der Kämmerey, zufallen.

§. 5.

Armensachen betreffend. Num. 1 u. 6.

1. Bereits unter dem 18ten May 1755 ist regulirt worden, daß, wenn Personen Armenwohlthaten aus öffentlichen Anstalten genossen haben, und dann mit Tode abgehen, in so fern sie Erben in absteigender Linie hinterlassen, dem Armen-Institute die Hälfte, wenn dergleichen Erben aber nicht vorhanden, die ganze Verlassenschaft zufallen soll. Dieses allgemeine Landesgesetz ist hier erneuert.

2. Ferner, daß die Prediger, bey jährlicher Abnahme der Armen-Cassen auf den Amtsdörfern, mit zugezogen werden sollen. Warum nicht aber auch in allen Dörfern? Man erinnere sich, was wir anderwärts über die Einrichtung vereinbarter Kreisarmenanstalten gesagt haben. Bey den Unterarmenämtern können die Prediger allerdings mit Nutzen, jedoch unter gewisser Einschränkung, adhibiret werden.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Gesetz der Ehescheidung. Numero 50. Auch von den Aufgebothen. Num. 13.

Das Eheweſen gränzt ſehr mit der Policey. Sie ſoll für die möglichſte Bevölkerung des Landes ſorgen: es iſt alſo ein weſentlicher Theil davon. Weil es unterdeſſen zugleich auf das Intereſſe privatum Bezug hat, ſo wird es zum Juſtiz-Departement gelegt. Faſt überall und auch ehedem in den Preuſſiſchen Ländern, gehörten dieſe Sachen vor die Conſiſtoria, als abgeſonderte geiſtliche Gerichte. Da aber im Grunde die Verbindung von Perſonen zweyerley Geſchlechts zu Führung gemeinſchaftlicher Hauswirthſchaft, auch Erzeugung und Erziehung ihrer Kinder, nichts anders, als ein weltliches Geſchäft, iſt, und ſich alſo bey dem Werke des Beyſchlafs und der Oekonomie gar nicht das geringſte weſentlich Geiſtliche, oder Himmliſche, oder Religiöſe gedenken läßt, ſo hat König Friedrich II, der ſich über Vorurtheile wegzuſetzen verſteht, völlig recht, wenn er unterm 10ten May 1748 feſtſetzte, daß alle Eheſachen vor die Juſtiz-Collegia gehören ſollten. Wodurch ſolche von da an, eine ganz veränderte Wendung erhalten, und gegenwärtig die Geiſtlichen in dieſem Staate nichts weiter dabey zu thun haben, als daß ſie nur mißvergnügte Eheleute zur Einigkeit ermahnen, welches jeder Richter, ja ſelbſt der Policey-Director, eben ſo gut, und vielleicht noch mit mehrerm Nachdrucke thun kann.

Von der Zeit an hat man die Eheſcheidungen in dieſem Staate ſehr erleichtert, auch, wenn in Ehebruchsfällen ein Ehegatte es dem andern verziehen, Su-

Digitized by Google

tisfactionem publicam aufgehoben. Betrachtet man den Gegenſtand von der einen Seite, ſo hat er allerdings zur mehrern Bevölkerung beygetragen; auf der andern Seite hingegen kann dadurch wohl eine ausſchweifende Lebensart entſtehen, und die Verſorgung der Kinder darunter leiden, ſo fern es gänzlich freyſtehen ſollte, daß der zwiſchen Ehegatten geſchloſſene Contract durch beyderſeitige Beyſtimmung ſo fort wieder aufgehoben werden dürfte. Das Eheverbindniß muß nothwendig, der Ordnung wegen, gerichtlich geſchloſſen werden. Die Trauung durch den Prieſter iſt nichts weiter, als ein bloßes Cerimoniel. Es wäre zu wünſchen, daß es in dem neuen Geſetzbuche auch nur allein dafür declariret würde. Was gerichtlich geſchloſſen worden, kann auch nur gerichtlich aufgehoben werden: alſo muß der Richter Regeln vor ſich haben, wornach er zu erkennen hat, und die Gründe müſſen bloß von der Art ſeyn, daß darunter der Endzweck, nähmlich eine vertrauliche Oekonomie, auch Kindererzeugung und Erziehung, nicht erreicht werden kann.

In dem hier vorliegenden Geſetze werden nur vier dergleichen Cauſa Divortii angenommen: 1. wirklicher Ehebruch; 2. bösliche Verlaſſung; 3. gänzliche und muthwillige Verſagung der ehelichen Pflicht; 4. gegründeter unverſöhnlicher Haß: dagegen die Trennung der Ehe aus dem mutuo conſenſu nicht weiter Statt haben ſoll. Der zweyte Abſchnitt verordnet, wie der Ehe-Proceß geführt werden ſoll. Der Modus muß nur kurz ſeyn: die Untergerichte inſtruiren; die Ober-Provincial-Gerichte erkennen. Es iſt weislich, daß ſolches

Digitized by Google

ches vor die obern Landes-Collegia gelegt worden. Der dritte Abschnitt enthält die rechtlichen Folgen der Ehescheidung, wegen Separirung des Vermögens und sonst. Endlich der vierte, was wegen Versorgung der Kinder zu beobachten. Der 78ste §. schließt damit: Nur allein mit derjenigen Person, mit welcher ein Ehegatte Ehebruch oder unerlaubten Umgang getrieben, und dadurch die Scheidung verursacht hat, soll die anderweitige Verheirathung niemahls und unter keinerley Vorwande verstattet werden.

Dem Vernehmen nach hat man auch nach diesem eingeschränkten Gesetze die Ehescheidungen restringiren wollen. Allein, die Nation, die schon daran gewöhnt, soll darüber sehr unzufrieden gewesen seyn; und daher soll man jetzt in dieser Rigueur wieder nachlassen. Die Policey sagt über diese delicate Materie: Laßt sie scheiden, wenn sie sich nicht vertragen können; sorgt nur für die vorhandenen Kinder; befördert dagegen das Heirathen, so weit es nur immer mit dem Wohl des Staats bestehen kann. Allenfalls sehe man hierbey auf ältere Staaten, der Römer und Juden, ob die Ehescheidungen nach ihren Gesetzen einen so großen Schaden gethan haben. Zum Beyspiel, gesetzt, der angezogene §. würde genau observiret, so möchte doch die Folge seyn, daß die geschiedene geile Ehefrau mit ihrem vorigem Galan in Hurerey lebte, ihr Vermögen durchbrächte, und mit ihm uneheliche, unversorgte Kinder zeugte. Nächstdem wird der eheloſe Stand dadurch mehr befördert, wenn man voraus weiß, daß man seine böse Frau nicht wieder los werden kann. Denn ein

unglücklicher Ehestand muß doch, wie alle versichern, welche die traurige Erfahrung davon haben, die wahre Hölle auf Erden seyn; und überhaupt mag auch wohl die Zahl der guten ökonomischen und keuschen Frauen zu allen Zeiten etwas sparsam gewesen seyn. Ich halte die Ehescheidungen allerdings für ein Uebel; die, welche den Ehestand zur rechten oder zur linken Hand genossen haben, werden zuverläßiger darüber urtheilen können. Für mein Theil zähle ich ihn mit unter die Mala necessaria, welches vielleicht alsdenn etwas nachlassen könnte, wenn sich mehrere Moralität durch die Erziehung der Frauenzimmer verbreitete, und der Luxus abnehmen sollte. Vielleicht würde es aber auch nicht undienlam seyn, wenn man den Männern unter den Europäischen Nationen etwas mehr Gewalt über ihre Frauen, ungefähr nach morgenländischer Weise, einräumte.

Es ist zwar der Abschoß nun im ganzen Lande abgeschafft; inzwischen ist doch Num. 13. die Verordnung von 1756 hier erneuert, daß die Ehe-Proclamationes, wenn auch zur zweyten Ehe geschritten würde, nicht ohne Consens der Gerichtsobrigkeit geschehen sollen. Dieses Gesetz gründet sich auf das Loskaufsgeld, und würde also auch, wenn die Ehe vor dem weltlichen Richter geschlossen würde, Statt finden. Unterdessen zeugt dieß noch immer den bedrückten Zustand des unterthänigen Bauers.

Zum Dritten Hauptstück, von der Militair-Oekonomie.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Verschiedene Verordnungen, besonders das Invalidenwesen betreffend.

1. Num. 27. Das Vermögen der ausgetretenen Cantonisten wird zur Invalliden-Casse confiscirt. Dieses ist ein allgemeines Landesgesetz. Hier wird nur noch darüber declariret, daß nicht erst Beweis geführet werden dürfe, ob der Enrollirte aus Furcht der Kriegsdienste entwichen sey, sondern daß zureichend: Er sey wirklich ausgetreten.

2. Num. 2. Alle Unterbedienungen sollen im ganzen Lande, so viel möglich, mit Invaliden besetzt werden. Hier wird also noch bestimmt, daß auch bey den Ober-Justiz-Collegiis keine andern zu Subaltern-Bedienten, oder vielmehr zu Unterbedienten beym Bothen- und Executions-Amte, als nur invalide Soldaten, die auf der Versorgungsliste stehen, und von dem Chef des Invaliden-Departements ein Attestat dazu erhalten haben, angestellt werden sollen. Denn zu Secretarien, Registratoren, Cassen- und Canzeley-Bedienten schicken sie sich denn wohl nicht.

3. Num. 31. Modificirt der König die Versorgung der Invaliden zu Civil-Bedienungen dahin, daß a) die noch aus dem siebenjährigen Kriege unversorgt seyende, b) und die wirklich im Kriege verwundet worden, denen übrigen, welche wegen Krankheit dimittiret worden, in der Placirung vorgezogen werden sollen. An sich und in Absicht des Militaris ist dieses billig. Unterdessen beziehen wir uns hierbey auf das, was wir anderswo über die Errichtung der Provincial-Invalliden-Regimenter gesagt haben.

Digitized by Google

4. Num. 36. verordnet, daß, wenn Invalide Civil-Bedienungen bekommen, solchen die Versorgungs-Atteste abgenommen und ad Acta geleget werden sollen, damit sie nicht ihre erhaltene Dienste verlassen, und etwa in einer andern Provinz eine anderweite Bedienung darauf suchen können.

5. Num. 46. Eine Art der Versorgung für diese Diener des Staats ist, daß sie eine jährliche Pension von zwölf Thalern bekommen, und solche an einem jeden bequemen Orte im Lande verzehren können. Dieser Gehalt wird ihnen monathlich ausgezahlt. Damit nun aber darin keine Unrichtigkeit in den Rechnungen passire, sollen die Prediger, so wohl in den Städten, als in den Dörfern, das Absterben dieser Leute so gleich an diejenige Classe, die sie ausgezahlt hat, melden. Es gründet sich darauf, weil die Geistlichen das Policey-Geschäft der Todten-Register zu führen haben.

Zum Vierten Theil, der eigentlichen Oekonomie.

§. 8.

Grabenschauordnung des Potsdamischen Stadt-Districts, auch des Unter-Zauchischen Kreises bis Brandenburg Num. 5.

Was Grabenschauordnungen eigentlich sind, haben wir schon bey dem vorigen Jahrgange berührt, da wir die für den Nutheflus erwogen haben, welche die Parthie des Luckenwaldischen Kreises, ingleichen des obern Theils des Zauchischen, so wie des untern Theils des Teltowischen Kreises betraf. Nachher hat der König auch die Potsdamische Parthie des Havelländischen Kreises, ingleichen den untern Theil des Zauchischen Kreises,

Digitized by Google

ſes, in eben ſolche verbeſſerte Cultur ſetzen laſſen, und darüber iſt dieſes hier vorliegende nach den Grundſätzen des vorigen formirten Reglements beſtimmt. Inzwiſchen bleiben wir doch dabey, daß man mit der Zeit ſolche Graben-Reglements nach den Gränzen der Kreiſe, ſo viel möglich, einrichte. Wenn nun bey dieſen Vorſchriften überhaupt die Abſicht eigentlich dahin gehet, daß die Gräben und Canäle in fortdauernden guten Stande und Reparatur erhalten werden ſollen, ſo müſſen ſie auch aus folgenden weſentlichen fünf Hauptſtücken beſtehen. 1. Wer die Oberaufſicht darüber, und alſo auch das dabey vorfallende Reparatur-Geſchäft, beſorgen ſoll. 2. Geſetze, die wegen Conſervation der Gräben und Canäle zu beobachten ſind. 3. Wie diejenigen zu beſtrafen, die ſolche übertreten. 4. Wie dergleichen Waſſerbauarbeiten gemacht werden ſollen; und 5. woher der Fond dazu zu nehmen ſey.

Man kann dieſe Materie füglich bey drey Stellen unſers Lehrbegriffs anbringen. Zur Policey, weil ſie auf Beobachtung gewiſſer Sicherheitsgeſetze abzielt; zum ökonomiſchen Bauweſen, und inſonderheit zu deſſen Hauptſtück über den Waſſerbau; oder zu dem Theile, der für die Landwirthſchaft beſtimmt iſt, weil durch ſelbige die Fruchtbarkeit der Aecker und Wieſen, und alſo auch die Vermehrung des Viehſtandes, befördert werden ſoll; und da dieſes die Hauptabſicht, Finis ultimus, iſt, ſo haben wir ihr hier für dieſes Mahl den Ort angewieſen.

Die gegenwärtige Parthie des Zauchiſchen Kreiſes begreift zugleich die bey Brandenburg in die Havel fal-

Digitized by Google

lenden vier kleinern Flüsse, nähmlich die Emster, die Temnitz, zuletzt vereinbart mit der Plane, und die Buckau. Da nun diese Arbeit in dem übrigen Theile des Havelländischen Kreises noch fortdauert, so haben wir darüber auch noch die dritte, und vielleicht auch über den obern Theil des Teltowischen Kreises, den das Nottefließ durchläuft, die vierte Grabenschauordnung zu gewärtigen, an welche sich denn die für den Tractum der Dosse und des Rhins, so den Havelländischen und Ruppinschen Kreis von einander scheiden, welche Gegend ebenfalls schon in Stand gebracht, und mit neuen Einwohnern angebauet ist, anschließen wird. Diese gegenwärtigen und künftigen particulairen geben allerdings eine Aussicht, daß man dermahleinst eine allgemeine Graben- und Canal-Ordnung erhalten könnte.

Es soll uns für dieses Mahl genug seyn, hier zu bemerken, daß die Potsdamsche Graben-Parthie 26,745 Rheinländische Ruthen, von verschiedener Breite, unter eilf Classen, von funfzig Ruthen an bis auf sechs derselben, lang ist, wovon der König 97 Ruthen, das übrige aber sechzehn Ortschaften unterhalten müssen. Die in der Zauchischen Kreis-Parthie hingegen betragen 75,968 Ruthen; von welchen wieder der König 3,882 zu unterhalten übernommen hat, das übrige auf ein und vierzig Ortschaften fällt. Gesetzt also, man hätte besondere Kreisgraben-Schauordnungen, so könnte man gleich sagen: in dem — Kreise sind so viel tausend Ruthen publiker Graben, und müssen von so viel Ortschaften unterhalten werden.

Wenn

Digitized by Google

Wenn also die künftigen Regenten diesem großen Könige darin nachfolgen, und dieses Werk durch alle Provinzen und deren sämmtliche Kreise fortsetzen lassen: so ist es unstreitig eine der wichtigsten Verbesserungen im Innern des Staats, vorzüglich weil dadurch mehr Einwohner angesetzt werden können. Man tadelt, daß doch hin und wieder Veränderungen mit diesen neuen Graben gemacht worden, solche entweder wieder zugeworfen, oder anders geleitet werden müssen. Allein, gerathen denn alle Versuche auch gleich auf einmahl?

§. 9.

Neue Aufforderung der Geistlichen zum Seidenbau. Num. 46.

In dem Preussischen Staate ist es fast gesetzmäßig, daß sich die so genannten Geistlichen auf den Seidenbau legen sollen. Es kann auch fast keine schicklichere Oekonomie-Beschäftigung für sie angenommen werden; man müßte denn die Bienenzucht selbiger noch beyfügen wollen. Diese Diener des Staats werden von ihm, dem Staate, erhalten und besoldet. O! sage man ihnen daher doch hundertmahl: Da sie ungleich weniger, als die andern Staatsdiener, sie seyn Finanzisten, Richter, oder Militaristen, zu thun hätten, so wäre es gewisser Maßen ihre Schuldigkeit, immer nebenbey auch etwas im Oekonomischen zu desselben Besten zu arbeiten. Hier werden sie also vom neuen dazu aufgefordert, sich der Erzeugung des Seidenraupensaamen zu befleißigen, weil sie dafür Geld lösen könnten; sich auf den Seidenbau selbst zu legen, indem sie sechs Groschen pro Pfund Prämie bekommen sollten; sich auch das Haspeln ange-

Digitized by Google

legen seyn zu lassen, wogegen die darin excellirende eingerichtete Haspel-Maschinen zum Geschenk erhalten sollten. Die Kirchen-Inspectores sollen über alles dieses künftig richtigere Tabellen einreichen; auch sollen sie darauf sehen, daß die in Schul- und Kirchenämter kommende, außer den eigentlichen Berufs-Qualitäten, gleichmäßig Kenntniß und Trieb zum Seidenbau hätten.

Es würde vielleicht weniger Weitläuftigkeit machen, wenn diese geistlichen Personen hierin, so wie in den übrigen ökonomischen Sachen, simpliciter den Provincial-Finanz-Kammern untergeordnet würden, weil dergleichen Sachen zu deren eigentlichen Ressort gehören; wie wir oben vernommen haben, daß sie in allen Proceß-Sachen unter den Oberlandes-Justiz-Collegiis stehen, und so eben auch der Landes-Policey unterworfen sind.

§. 10.

Allgemeine Landesverordnung über die Bewirthschaftung der adeligen, städtischen, auch Dorfholzungs-Reviere. N. 34.

Sämmtliche Forsten theilen sich 1. in die landesherrlichen Holzungen, welche der Regent entweder von den ehemaligen Wildnissen und großen Wäldern als ein Regale erhalten, oder mit seinen Domainen-Gütern acquiriret hat. Ersteres ist geschehen, als das Eigenthum in den Holzungen noch nicht abgegränzt gewesen, da denn, was sich Privat-Personen nicht rechtsgültig anmaßen können, dem Fürsten und Landesherrn anheim gefallen ist. Der zweyte Fall kann noch heute eintreten, wenn

Er

Digitized by Google

der Regent ein Rittergut durch Lehnsanfall oder Kauf — an seine Domainen bringt, und dann die dazu gehörige Heide seiner nächsten Amtsforste einverleibet, wie solches König Friedrich Wilhelm I. oft gethan hat. Es lassen sich auch noch andere Fälle gedenken. Z. E. es findet sich eine ungeheuere Sandscholle, die keiner in Cultur nehmen will; der Regent übernimmt also solche mit Beystimmung der Interessenten, läßt sie durch den Holzanbau cultiviren, und incorporirt sie alsdenn seinen eignen Forsten. Eben so ist es, wenn er ein großes difficiles Bruch auf seine Kosten urbar machen läßt, den Gränznachbarn etwas davon abtritt, die mittlere Parthie aber für sich behält, und solche zu Laubholz nutzet. Alles dieses läßt der Regent durch seine Domainen-Forstämter bewirthschaften, und billig soll er darin seinen Unterthanen mit Beyspiel vorgehen.

Zur zweyten Classe rechnen wir alle Particulier- und Privat-Holzungen, so nicht landesherrlich, sondern herrschaftlich seyn, welche die Vasallen, der Adel und andere bey ihren Gütern haben, überhaupt alle, die Privatis, sie mögen nun adeligen, bürgerlichen oder Bauernstandes seyn, wenn sie auch auf oder innerhalb den landesherrlichen Revieren liegen. Darüber ist der Fürst nun nicht nur berechtiget, sondern es lieget ihm so gar als Landesherr ob, eine Art von Aufsicht führen zu lassen, damit theils die Güter durch deren Verwüstung nicht außer Werth gesetzet werden, theils der Kreis, die Provinz und der Staat nicht dergestalt von Brenn- Bau- und Nutzholze entblößet wird, daß es an der nöthigen Consumtion fehlet; indem

es

Digitized by Google

es nur ein seltener Fall seyn möchte, daß des Landesherrn Forsten, dieses allein zu prästiren, im Stande seyn sollten, solches aber auch in einem wohlgeordneten Staate fast nicht zu wünschen ist.

Die dritte Classe machen diejenigen Holzungen, welche Corporationen, oder moralischen Personen, Piis Corporibus und Communen gehören. Diese theilen sich wieder in Stadt- und Dorfheiden. Bey jenen sind die Kämmereyholzungen voran zu stellen, worauf die Bürgerheiden folgen. Die Dörfer gehören a) entweder dem Landesherrn zu seinen Domainen-Aemtern, oder b) den Vasallen, als adelige, oder c) den Städten. Hin und wieder pflegen die Dörfer gar nicht unansehnliche Gemeinheiden zu haben. An beyde erste Classen, oder zunächst an die Kämmereyen, schließen sich die Holzungen, welche die Kirchen bey Städten und Dörfern, oder auch die Schulen, Armenanstalten — haben, an. Ueber alle diese muß der Fürst um so strengere Aufsicht halten, da bey solchen, weil viele dabey concurriren, und sie nur auf Lebenszeit Nutzung davon haben, die Unordnungen gewöhnlich groß sind.

Schon am 27sten September 1724 erließ König Friedrich Wilhelm I. eine Verordnung, daß die Holzungen der Bauern auf seinen Domainen-Gütern unter Aufsicht der Forstbedienten stehen, und diese Dorfgenossen kein Bau- oder Nutzholz ohne deren Vorwissen stämmen durften; dehnte dieses auch über die Kirchengehölze auf seinen gesammten Domainen aus. Unter dem 25sten May 1765 aber ergieng von seinem großen Nachfolger ein nicht bloß ökonomische, sondern auch zugleich

Digitized by Google

zugleich rechtliche Vorschrift, für den gesammten Pommerschen Adel, wie sie mit ihren Holzungen künftig wirthschaften sollten.

Die hier vorliegende Verordnung ist zwar nicht ex Principiis Juris, sondern nur eigentlich ex Rationibus Oeconomicis, hergeleitet; inzwischen tritt es nun als ein Universal-Landesgesetz ein, und kann den Stoff zu einem künftigen allgemeinen rechtlichen und wirthschaftlichen Landes-Reglement geben, welches wohl zu wünschen und von Nutzen seyn möchte. Die Veranlassung zu jenem hat einen höchstselbst gemachte Bemerkung des Königes auf einer Reise durch die Neumark nach West-Preussen gegeben.

In demselben werden 1. die adeligen, oder Particulier-, auch die adeligen Dorfholzungen, 2. die Kämmerey- und Bürgerholzungen bey den Städten, und 3. die Gemeinholzungen auf den Domainen- und Kämmereydörfern berührt; sämmtlichen aber die königlichen Forsten und die jetzige Oekonomie-Beobachtung darüber zum Beyspiel aufgestellt. Dieses ist auch an sich der ganz rechte Weg, wenn nähmlich die fürstliche Verfassung nach richtigen Grundsätzen in guter Ordnung, und die Holzungen dabey nicht entkräftet, sondern im Stande erhalten werden.

Vorzüglich wird darin zum Grunde gelegt, daß Adel und Particuliers, auch Corporationen ihre Holzungen vermessen, in Schläge, oder Unterabtheilungen bringen, und dann selbige darnach bewirthschaften sollen.

Was

Digitized by Google

Was die adeligen Dörfer betrifft, sollen die Bauern ohne Beystimmung der Herrschaft kein Holz verkaufen dürfen; dagegen aber auch diese für die Besäung der Sandschollen mit Holzsamen einstehen. Ueberhaupt wird verordnet, daß die zunächst wohnenden königlichen Forstbedienten auf das Benehmen des Adels und ihrer Bauern, in Absicht der Holzungen, fleissig und genau Acht haben sollen.

Außerdem, daß die Kämmereyforsten auch in Schläge vertheilt werden, sollen über selbige jedes mahlige sechsjährige Forst-Etats, wie bey den königlichen, angefertiget werden. Dieses sollen die Steuerräthe und Städteforstmeister besorgen, und es gilt auch von den Commun-Bürgerheiden.

Zuletzt wird eben dasselbe wegen der Schlageintheilung über die Domainen- und Stadtdörfer, hiernächst aber verordnet: daß auch diese Bauern kein Holz ohne Genehmigung veräußern mögen, und soll deßhalb über jene der königliche Oberforstmeister, über diese aber der Städteforstmeister, darunter die Aufsicht führen.

Noch eifert das Gesetz gegen die hölzernen Zäune, und befiehlt zugleich die gänzliche Einschränkung der Nebenwege in den Holzungen.

Nach obigen Grundsätzen hat denn auch der König seinen Potsdamschen Forst, von zwanzigtausend Morgen, einen dabey liegenden adeligen, jetzt von Hackenschen, von zweytausend, und auch einen daran stoßenden des Amtsdorf Zehlendorf, auf der Straße nach Berlin, von viertausend Morgen, einrichten lassen, wie ein gleiches

Digitized by Google

gleiches mit dem Brandenburgischen Stadtforste, von achtzehntausend Morgen, welcher Jure Condominii der Kämmerey und der Bürgerschaft gehört, geschehen, um dadurch seinem ganzen Lande ein Beyspiel zur Nacheiferung zu geben. Gewiß alles, was man von einem vorsorgenden Fürsten fordern kann; wenn nur aber auch seine Unterthanen darin fein folgten.

Laßt uns über diese wichtige Staats- und Finanz-Materie einige Betrachtungen beyfügen.

1. Wir haben in jedem Kreise ein Kreis-Domainen-Amt, oder landesherrliches Oekonomie-Forst- und Justiz-Amt angenommen, unter dessen Aufsicht also auch die Holzungen der Amtsdörfer stehen. Im Grunde müßte also jedes Amtsdorf, welches einige Holzungen von Erheblichkeit hat, eine Art von Etat haben: wie viel es jährlich zu seiner Consumtion, ingleichen, was es sonst etwa an Mast, Borke, Bienenstand — daraus nehmen könnte, der denn von dem Oberforstamte der Provincial-Finanz-Kammer von Zeit zu Zeit approbiret, und worin denn auch auf das Bau- und Nutzholz gesehen würde.

Noch ist aber eine besondere Art, welche man Ackerholz nennet, und jedem Bauer, so wie er es auf seinem Hufschlage hat, privative gehört, welches gleichmäßig bey den Städten in Rücksicht der Ackerbürger Statt findet. Auch diese müßten von den Forstbeamten jährlich nachgesehen werden, ob die Eigenthümer damit pfleglich ökonomisiren. Hat ein Bauer viel Sandland auf seinem Acker, das wenig Getreide trägt, oder weit abgelegen

Digitized by Google

legen ist, und folglich nicht mit der erforderlichen Cultur und dem nöthigen Dünger bestritten werden kann, so thut er im Grunde besser, wenn er es mit Holz anbaut. Damit aber dieses regulair fortgehet, so muß das Unterforstamt die Terrains ordentlich abhügeln, und dann dergleichen Einwohner fleissig zur Besäung anhalten. Liegen die Ackerhölzer von einer Commun in einem Tractu, so thut man am besten, wenn man ein Ganzes daraus macht, es in Schläge eintheilt, und dann ein Register darüber aufnimmt, wie viel jeder Interessent von dem im Jahre geschlagenen Holze ad ratam zu erhalten haben soll. Dieses erleichtert die Hutung so wohl, als die Schonungsanlagen.

2. Bis jetzt ist zur Regel angenommen, daß der nächst wohnende königliche Forstbediente den Edelmann und auch seine Bauern observiren soll, wie sie mit ihren Hölzern wirthschaften; oder, wollen wir es anders nennen: es soll ihnen darüber ein Fiscal auf die Thüre gestellt seyn. Wie aber, wenn der Herr Förster in seinem Dienste nachläßig ist; oder mit seinem Nachbar, dem Herrn von — , der ihn in seinem Hause gut aufnimmt, nicht gern zerfallen will; oder sich wohl gar von der löbl. Bauerngemeinde bestechen läßt, und also zu allem stille schweigt? In dieser Rücksicht haben wir schon in dem Ideal-Reglement für die Kreis-Directoria dahin reflectiret, daß, da diese Directoria auch die eigentliche Instanz des Adels in der Forst-Oekonomie sind, sie sich ebenfalls dieser Aufsicht genau unterziehen sollen; und alsdenn ist das Lauschen der gedachten Förster nicht mehr so unentbehrlich. Jedes muß sein eigentliches

Forum

Digitized by Google

Forum haben; die vermischten Fora taugen nicht recht. Der Landrath und Kreis-Director muß nicht nur das Forstwesen selbst verstehen, sondern es soll auch bey jedem Kreis-Directorio ein Oekonomie-Commissarius seyn; und hiernächst sollen die jetzigen Kreisgärtner zu Kreisförstern umgeschaffen werden, daher müssen sie allerseits davon zureichende Kenntniß haben. Jeder Edelmann, oder Gutsbesitzer müßte sich also selbst einen wohlerwogenen Ueberschlag, oder, will man es Etat nennen, machen, wie er seine Holzung zu nützen gedenke, wohin auch der Verkauf gehört, welchen dann das Kreis-Directorium von Jahr zu Jahr zu prüfen hätte, ob es die Kräfte der Heide in der Folge trügen, wie die angezogene Verordnung von 1765 vorschreibt; und eben diese Aufsicht gilt von den adeligen Bauer- nicht weniger Kirchenholzungen.

3. Die städtischen Forsten stehen unter Aufsicht der Inspections-Räthe und der Oberforstämter bey den Provincial-Finanz-Kammern; unter beyde gehören auch die Stadtdörfer. Auf solche Weise glauben wir, daß man bey dem Forstwesen die Absicht am nächsten erreichen werde. Alles concentriret sich hiernächst bey dem General-Forstamte des obersten Finanz-Collegii.

Zum Fünften Theil, der Technologie.

§. 11.

In diesem Jahrgange finden sich wiederum sieben Handwerks- und Manufactur-Privilegia, die wir nach der Ordnung unsers technologischen Systems anführen, und, was jedes etwa besonders hat, dabey bemerken wollen.

Digitized by Google

1. Num. 10. Sämmtliche Müller des gesammten Fürstenthums Halberstadt haben ein General-Privilegium erhalten. Weil die Einrichtung sonst aber zu unbequem seyn würde, sind sie in drey Districte und Special-Innungen vertheilt worden, jedoch so, daß jede dieser drey Gilden ein und eben dasselbe Privilegium hat. Zu der halberstädtischen Zunft sind daher 98 Müller gelegt; zu der Aschersiebischen 43, und zu der Osterwickischen 74: mithin sind in solchem Jahre in genanntem Provincial-Departement 215 Mühlen aller Art gewesen. An seinem Orte haben wir schon über die Einrichtung von Local- Kreis- und Provincial-Privilegiis geredet. Dieses ist ein Beyspiel von letztern, und findet daher unsern ganzen Beyfall. Wir haben es mit dem General-Privilegio, wie auch mit dem Churmärkischen verglichen, und gefunden, daß es in einigen Stellen bestimmter ausgefallen ist. Z. E. Art. 6. Daß ein angehender Müller vier Meisterstücke zeichnen soll: nähmlich eine Wassermühle in Profil, nach der Länge und auch nach der Breite, und eben so auch eine Windmühle nach beyden Lagen. Dagegen ist hier nicht so, wie in der Churmark, festgesetzt, daß das Meisterstück jedes Mahl durch das Oberbauamt der Provincial-Kammer geprüft werden soll; welches allerdings von reellem Nutzen ist.

Uebrigens ist dieses Privilegium auf das Mühlen-Reglement vom 18ten Julii 1751 für erwähnte Provinz gegründet; und auch dieses hat wesentlichen Grund. Billig sollte in einer künftigen Landesordnung ein dergleichen General-Mühlen-Reglement vorhanden seyn; die

Digitized by Google

die Sache ist für das ganze Publicum zu interessant. Sonst aber kann den Müllern wohl nicht benommen werden, sich Getreide einzukaufen, und zum Verkauf zu mahlen: alsdann ist es ein Gewerbe, welches nicht nur per Modum Locati conducti arbeitet, sondern auch ein commercirendes Handwerk; nur müssen die Stadtmüller, wenn sie im Kleinen Mehl verkaufen wollen, auch eine besondere Concession zum Mehlhandel darüber impetriren.

2. Num. 47. Nachdem unter dem 25sten Junii eben desselben Jahres (man vergleiche hiermit Num. 30) die Einfuhre des Schwedischen Eisen, die Anker von daher ausgenommen, ebenfalls in West-Preussen verbothen worden, so erließ der König unterm 30sten October ein Reglement und Privilegium für die Hammer- und Stahl-Fabricanten in dieser Provinz. Man kann daraus bemerken, daß dort noch nicht von Eisenerz, sondern bloß von altem Eisen, Neues, auch Geräthschaften zum Ackerbaue gemacht werden. Dieses alte Eisen wird von da an durch die königliche Bergwerks- und Hütten-Administration besorgt, und für bestimmte Preise geliefert; auch können die Danziger ihr altes Eisen auf diesen Werken umarbeiten lassen. Nach Ost-Preussen und Elbing hingegen ist die Einfuhre des Schwedischen Eisen noch erlaubt; mithin ist dieses kein ordinaires, sondern vielmehr nur ein Fabrik-Reglement.

3. Num. 32. Das Privilegium der Leinweber in der Stadt Unna ist gänzlich nach dem General-Privilegio formirt. Zur Motive wird angegeben, daß die

Digitized by Google

Landmeister die Stadtmeister sehr beeinträchtigten; welches wohl auch in andern Städten seyn mag. Wie ist solchem aber ohne Verminderung der Volksmenge abzuhelfen? denn endlich wird man doch darunter zu Werke gehen müssen. In Schlesien wohnen die Weber in den großen Gebirgsdörfern, in ansehnlicher Zahl, und haben auch ihre eigene Privilegia. Dieses findet aber wohl nicht in allen Provinzen Statt. Der Weber auf dem Dorfe macht Kaufwaare, ohne daß sie die Schaue passirt.

4. Num. 34. In der Stadt Benkenstein hatten die Zimmerleute noch ein altes Privilegium; jetzt haben sie ein andres nach dem Reichs-Patente von 1731 bekommen. Sie sind, mit Inbegriff der Witwen, an diesem Orte bis zwey und zwanzig Meisterstellen angewachsen. Wenn dort ein Geselle, der eines Meisters Sohn ist, oder einer, welcher eine Meisterwitwe oder Tochter heirathet, das Zunftrecht erhält, so giebt er die Hälfte, nähmlich fünf Thaler, an die Kämmerey, und einen Thaler an das Gewerk. Da die Gesellen in den beyden anliegenden königlichen Forsten Karnholz hauen dürfen, so hat sich das Gewerk verbindlich gemacht, den Ausfall in diesen Forst-Etats jährlich zu übertragen. Daß die Schwellen anderthalb Fuß über der Erde gelegt werden sollen, findet sich darin; noch aber nicht, daß die Zimmerleute keine hölzernen Schornsteine weiter bauen sollen.

Außer dem Rathszimmermeister, soll kein anderer mehr, als sechs Gesellen und einen Lehrburschen, halten. Zimmerleute, die nicht in der Stadt ansässig sind, dürfen

Digitized by Google

sen auch nicht in derselben oder auf ihrem Gebiethe arbeiten. Ueberhaupt hat die Halberstädtische Provincial-Kammer dieses Gesetz mit aller Circumspection ausgearbeitet. Wir haben schon mehrere dergleichen gut überdachte von ihr gesehen; nur fehlt auch hier die Revision des Probestücks von einem Oberbauamte. Denn die Commissarii locorum haben nicht immer die erforderlichen Kenntnisse, so wenig von der Mechanik, ad Num. 1., als hier von der Architectur.

5. Num. 19. In Emmerich ist schon seit 1549 eine Schneiderinnung gewesen; jetzt haben sie ein modernes Privilegium bekommen. Dort muß der angehende Meister zwey lederne Feuereimer nehmen, und dafür dem Rathe einen Thaler und sechzehn Groschen bezahlen. Es können jederzeit drey Wollennähterinnen, welche Meistertöchter sind, seyn. Sie lernen den Bürgertöchtern Frauenzimmerkleidung machen, dürfen aber keine Mannskleider anfertigen. Sie müssen eben so viel Gebühren, wie ein Meister, erlegen. Mit dieser Gilde incorporiren sich die Tuchweber, die Tuchscherer und laken- (Tuch-) händler des Orts.

6. Num. 28. Das Privilegium der Stell- und Rademacher zu Obisfelde, ingleichen

7. Num. 45. das für die Seiler zu Egeln, sind ganz nach dem General-Privilegio ausgearbeitet, außer daß bey letzterm zum vierten Meisterstücke noch ein Gurt, zwanzig Klaftern lang, festgesetzt ist.

Wir haben in diesem und dem vorhergehenden Jahrgange einige Privilegia aus verschiedenen Provin-

Digitized by Google

zen angeführt. Laßt uns nun ein allgemeines Axioma daraus formiren. Als nach dem Jahre 1731 die neuen Gülde-Privilegia ausgefertiget wurden, nahm man die Stadt Berlin als Model darin, und machte für selbige nicht nur Special-, sondern auch zugleich in eben denselben inplicirte General-Privilegia. Nachher erhielt jede Zunft in jeder Stadt ein dergleichen besonderes, nach diesem Model ausgearbeitet. Das erste war nicht vollständig; das zweyte hat die Menge derselben außerordentlich gehäuft.

Unsere Absicht und ganzer Wunsch ist auf eine allgemeine Landesordnung gerichtet, und in derselben auch auf ein allgemeines Gülde-Privilegium für jede Classe von Handwerkern und theils Künstlern. Solche General-Privilegia werden nun durch Conferirung aller Specialien leicht zu abstrahiren seyn. Man lasse die Zahl aller Arten von Gülden auch bis achtzig hinauf gehen. Herr Nicolai giebt in seiner bekannten Reisebeschreibung die Zahl der Zünfte in Nürnberg etwas über hundert stark an. In dem Preussischen Staate, wo man seit langen Jahren mehr das Einfache liebt, sind die verwandten und ähnlichen Zünfte mit einander verbunden, folglich wird obige Angabe wohl richtig seyn.

Sodann mache man, nach unverrückter Reihe der Absätze von jenen allgemeinen, für jede Provinz ebenfalls Haupt-Privilegia für alle darin befindliche zünftige Metiers, und bemerke in jedem, worin etwan das der einen Stadt von dem der andern abweiche. Dieses wird nur bey etlichen Artikeln, als, wegen der Kosten des Meisterrechts, — oder bey ganz besondern Localitäten,

Digitized by Google

ten, eintreten; in den übrigen werden sie allerseits übereinkommen. Man setze die Städte darin nach alphabetischer Reihe. Solche Privilegia schalte man den Provincial-Landesordnungen ein, und gebe dann jedem Gewerk jeder Stadt ein Exemplar davon: so ist die Sache kürzer, leichter zu übersehen, und macht auch den Innungen weniger Kosten. Z. E. jedes Provincial-Departement machte, nach dem Beyspiele von Hälberstadt in Rücksicht der Müller, für die sämmtlichen Tuchmacher in demselben ein Provincial-Güldes-Privilegium, nach den sich in den Städten findenden Localitäten, und nach den Grundsätzen des General-Privilegii, welche wir als schon vorhanden voraus setzen. Solchergestalt wäre auch bey dieser technologischen Branche das erreicht, was bey jener erreicht worden; nur daß hier jede Stadt, wo sechs Meister einer Art, oder drüber wären, einen dergleichen Güldebrief erhielten, und also eine Special-Innung formirten. Denn das gewöhnliche, auf drey Meister angenommene Principium, scheint allerdings zu schwach zu seyn. Die General-Privilegia müssen sich hiernächst auf eine allgemeine Handwerksordnung gründen, wovon die vom 24sten Januar 1774 für West-Preussen ein gutes Beyspiel giebt; den Provincial-Haupt-Privilegiis aber müssen noch die Handwerks-Taxen beygefügt werden.

Zum Sechsten Theile, Commercialia.

§. 12.

In dem gedachten Haupttheile des Finanz-Systems hat uns dieser Jahrgang fünf Materien geliefert, davon

Digitized by Google

einige von wichtiger Erheblichkeit sind. Wir rechnen nähmlich hierher, 1. das ritterschaftliche Credit-System der Mark Brandenburg, sammt den dazu erforderlichen Detaxations-Principiis; 2. das Gülde-Privilegium der Kaufleute zu Plothow; 3. die Stettinische Mäklerordnung; 4. mehrere Verordnungen über die In- und Exportanda; endlich 5. die allgemeine Postordnung.

Was das erste Institut betrift, dessen eigentliche Absicht ist, den Credit des Adels durch eine allgemeine Verbindung zu erleichtern und zu erhalten, kann solches entweder in den ersten Haupttheil, von der Policey, oder in den zweyten, von der gesammten Oekonomie, oder auch in den dritten, von der Finanz, gestellt werden. Die Policey soll für die Erhaltung des Credits im Staate sorgen. In Rücksicht der Finanz ist es zwar eine öffentliche, aber keine eigentliche landesherrliche, sondern eine Patrimonial-Casse des gesammten Adels einer Provinz. Weil inzwischen die Pfandbriefe Res Commercii sind, so setzen wir diese Materie in die jetzt benannte Rubrike.

Zuvörderst müssen wir auf den Ursprung dieser innern Staatsverfassung, die unstreitig mit eine der wichtigsten ist, zurück gehen. Der Real-Credit aller einzelnen Grundbesitzer, sie seyen von freyen Bauern-, bürgerlichen oder adeligen Stande, wovon der Personal-Credit des Kaufmanns und anderer Particuliers der Gegensatz ist, (Corporationen machen mit ihren Realitäten eine besondere Classe aus,) kann nur durch zweyerley Ursachen, nähmlich theils durch üble Wirthschaft

und

Digitized by Google

und durch den Luxus, theils durch Unglücksfälle, sinken, und endlich ganz fallen. Der Preussische Adel will hier noch zusetzen, daß ihnen ihre Söhne, die sie dem Militair-Dienste widmeten, in dem Subalternen-Stande, ehe sie Inhaber von Compagnien würden, sehr viel kosteten, weil deren Gehalt, zumahl bey jetzigen Zeiten, gar nicht zureichen wolle. Leider ist der Luxus fast allgemein! Nächstdem tritt allerdings der siebenjährige Krieg, welcher hin und wieder einen und den andern Gutsbesitzer hart betroffen haben mag, zu. Der König verboth, um seinen Adel zu conserviren, daß kein bürgerlicher adelige Güter fürohin acquiriren dürfe. Es giengen daher solche in den Concursen sehr unter ihrem wahren Werth weg, ja, es fehlte gar an adeligen Käufern. Particuliers trugen Bedenken, ihre Capitalia darauf zu leihen, sondern brachten solche lieber bey der Banke gegen geringere Zinsen unter, oder suchten Tobacks- See- Herings- Getreide- — Actien. Sollte der Adelstand also nicht gröβten Theils in gänzlichen Verfall kommen, so mußte ein heroisches Finanz-Medicament hervor gesucht werden. Die Provinz Schlesien war die erste, welche darauf verfiel, und solches durch die unermüdete Bemühung des jetzigen Groß-Canzler von Carmer zu Stande brachte, dergestalt, daß der dasige Adel sich untereinander verband, für eine allgemeine Credit-Casse, das heißt, eine solche, die Gelder aufleiht, und sie wieder an die Bedürftigen ihres Standes, welche wirklich adelige Güter besitzen, bis zur Hälfte deren Werths austhut, allgemeine Sicherheit zu stellen. Man findet daher dieses Provincial-Landschafts-Reglement vom 9ten Julii 1770 in den dortigen

Constitutionen, welchem auch die Detaxations-Principia der Güter beygefüget sind; so wie eine darauf erfolgte Declaration desselben, ingleichen die revidirten Abschätzungsgrundsätze, beyderseits vom 20sten Febr. 1775 an seinem Orte darin erschienen sind.

Nach vieler angewandten Mühe, wobey der König nach seinen weisen Grundsätzen immer sagte: daß er darin gar nichts befehlen, sondern seinem Adel nur rathen wolle; folgte endlich die ganze Provinz der Mark Brandenburg. Es ist daher deren ritterschaftliches Credit-Reglement, wie sie es nennen, unter dem 15ten Junii 1777 bestätiget, und stehet in den Landes-Constitutionen von diesem Jahre Num. 24. Demselben sind ebenmäßig Detaxations-Principia, so wohl allgemeine, als specielle, für jedem Kreis beygefügt, unter welchen nur allein die für den Havelländischen Kreis, welcher der vorsitzende in der Mark Brandenburg, und also der erste im ganzen Staate ist, fehlen, als welcher, da noch ein ziemlicher Theil dortiger Besitzer sich in guten Umständen befindet, den Beytritt verweigert hat. Wie nun aber wohl zutrifft, daß dergleichen schwere Sachen nicht gleich zum ersten Mahle ihre gänzliche Vollkommenheit erhalten, so fand man in der Folge der Zeit für nöthig, noch ferner daran zu arbeiten, und auf die Art ist das hier in Rede stehende revidirte Reglement entstanden.

Hiernächst hat auch die Provinz Pommern gleichmäßig ein solches adeliges Credit-System errichtet, allwo es wohl um so nöthiger war, weil besonders Hinter-Pommern in dem siebenjährigen Kriege sehr gelitten hatte.

Digitized by Google

hatte. Inzwischen findet sich solches noch nicht in den Landes-Constitutionen. Solcher Gestalt ist also diese Einrichtung bis jetzt in drey Provinzen eingeführt. Ob es noch einst in der Folge in den übrigen dreyen, als: Magdeburg und Halberstadt, Westphalen, und dem Königreiche Preussen, zu Stande kommen möchte, können wir nicht voraus sagen. Jede Provinz hat ihre besondere Verfassung.

Es würde für diese Bogen viel zu weitläufig seyn, ein dergleichen Reglement im Auszuge darzustellen. Herr Schletwein hat bereits darüber Anmerkungen gemacht. Unterdessen wollen wir doch, wegen des auswärtigen Lesers, der solches nicht bey Händen hat, die Reihefolge der Hauptstücke einschalten, zumahl da ein dergleichen Conspectus dem Gesetze selbst nicht beygefüget ist. Vielleicht liefern wir an einem andern Orte eine Vergleichung aller drey Credit-Reglements, und dadurch eine allgemeine Uebersicht zu einem solchen General-Reglement, da es an sich eine sehr wichtige ökonomische juristische Staats-Operation ist, wie wir dergleichen von dem gesammten Brand-Assecurations-Wesen schon mitgetheilt haben; ein Credit-System sich vielleicht auch im Kleinern, z. B. auf Städte, anwenden ließe, wie Hamburg bereits zum Theil hat.

I. Von dem Credit-Werk, oder der Landschaft überhaupt, und die durch selbige auszufertigenden Pfandbriefe.

1. Von der Natur und den Vorzügen der landschaftlichen Pfandbriefe.

2. Von

Digitized by Google

2. Von den Personen und Gütern, welche zu Ausstellung von Pfandbriefen qualificirt sind.

II. Von den ritter- oder landschaftlichen Collegiis und deren Einrichtung.

1. Von dem General-Landschafts-Präsidenten oder königlichen Commissario.

2. Von der Hauptritterschaft, Commission, oder Landschafts-Direction.

3. Von dem engern Landesausschuß.

4. Von den ritterschaftlichen Departements-Collegiis. Die Mark Brandenburg ist in fünf Haupt-Departements eingetheilt, dergestalt, daß die Mittelmark fünf, die Uckermark zwey, die alte Mark drey, die Prignitz zwey, die Neumark aber sechs Kreis- oder Special-Departements, die ganze Provinz zusammen also achtzehn dergleichen hat. Schlesien dagegen ist in acht Departements, oder, wie sie solche dort nennen, Fürstenthums-Collegia vertheilt.

a) Von der Wahl und dem Amte eines Departements- oder Fürstenthums-Directoris.

b) Von der Wahl und dem Amte der Ritterschaftsräthe.

c) Von der Wahl, dem Amte und den Verrichtungen der Ritterschafts-Deputirten (in Schlesien Landesältesten).

d) Von dem Amte und Verrichtungen des Departements- oder Fürstenthums-Syndici.

e) Von

Digitized by Google

e) Von den übrigen zur Departements-Direction (Fürstenthums-Collegio) gehörigen Subalternen. Bey jedem dieser Departements ist ein Rendant bestellt, welcher die Zinsen von den Gütern einhebt, und dann die Auszahlung davon an die Creditores besorgt. Ueber diese Special-Cassen aber ist bey der General-Direction eine Haupt-Casse errichtet.

f) Von der Departements-Registratur und deren Einrichtung.

g) Von den Landschafts-Registern, nähmlich über die verpfändeten Güter und ausgefertigten Pfandbriefe.

5. Von den Kreisversammlungen. Das Schlesische Reglement setzt vorher noch einen Abschnitt: von dem Convent zu Ausfertigung der Pfandbriefe.

6. Von dem General-Landtage (in Schlesien; in der Mark: von der General-Versammlung).

7. Von Vollziehung der landschaftlichen Beschlüsse und Verfügungen der zur Ritterschaft gehörigen Collegiorum.

III. Von den Verrichtungen der Landschafts- oder Ritterschafts-Direction.

1. Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabey zu verfahren.

2. Von Aufnehmung der Taxen über die Güter, und wie dabey zu verfahren. Dieses ist die besondere Materie, welche wir im folgenden §. berühren werden.

3. Von

Digitized by Google

3. Von Einzahlung zur Casse von den Pfandbriefen.

4. Von Auszahlung der Interessen an die Pfandbriefsinhaber, und wie dabey zu verfahren.

5. Von Supplirung der zurück gebliebenen Zinsen, und deren Beytreibung durch die Sequestration, wie auch von der, den Debitoribus zu gebenden Nachsicht.

a) Von Beytreibung der Interessen-Rückstände durch die Sequestration, und wie dabey zu verfahren.

b) Von der, den verunglückten Debitoribus wegen der Zinsen zu verstattenden Nachsicht.

c) Von Supplirung der ausbleibenden Zinsen und Berechnung der eingehenden Reste.

6. Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Ritterschafts-Direction (Landschaft). Das Schlesische Reglement prämittiret noch ein Caput: von Realisirung der kleinen Pfandbriefe (worunter dort die von 20—100 Thaler verstanden werden; in der Mark Brandenburg hingegen gehen sie von 50—1000 Thaler,) und Verwaltung der dießfälligen Fonds. Eben so folgt dort ein Hauptstück: von Aufnehmung auswärtiger Darlehen. Gegenwärtig können die debitorischen Gutsbesitzer die geliehenen Capitalien nicht anders, denn durch Pfandbriefe, welche sie sich von den Inhabern einlösen müssen, ablösen und tilgen.

7. Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft, oder Ritterschafts-Direction, und deren Administration.

8. Von

Digitized by Google

8. Von den landschaftlichen oder Ritterschafts-Directions-Depositis und deren Administration.

Vergleicht man dieses Reglement in seiner äußern Einrichtung mit der allgemeinen Form der übrigen Dienst-Instructionen aller Arten, so enthält der erste Theil die General-Grundsätze dieser Fundation, und auch das Dienstgeschäft der General-Direction, welches letztere, nähmlich das Supremum, wohl auch unterweilen bis zuletzt verspart wird. Hierauf folgt in dem zweyten Theile, wie die unter selbigem stehende Provincial- oder Special-Departements besetzt seyn, in dem dritten Theile aber, worin die eigentliche Amtsverwaltung jedes Provincial-Collegii bestehen solle. Wenn also ein Reglement für eine Provincial-Finanz-Kammer ausgearbeitet würde, fiele das erste allerdings weg, dagegen darin auch zwey Theile, einer von dem Personali, und der zweyte von dem Officiali angenommen werden könnte.

Was das siebente Hauptstück über die Fonds betrifft, hat selbst der König ein Capital von hunderttausend Thalern oder mehr, dieser Markbrandenburgischen Ritterschafts-Direction geschenkt, damit aus dessen Zinsen, sie betragen jährlich fünftausend Thaler oder drüber, die Salaria, Diäten, die Schreiberey und andere Insgemeine Ausgaben, bestritten werden, und solcher Gestalt das Werk nicht nur befördert werden, sondern auch die verschuldeten Gutsbesitzer zu diesen Ausgaben nichts beytragen sollten. Er hat den Directionen dagegen aber auch den Quittungsgroschen gestrichen.

Laßt

Laßt uns ein Paar allgemeine Anmerkungen über diesen ganzen Plan machen. Es ist an sich unstreitig vortrefflich, und verewigt unter mehreren den König, so wie er auch seinem ersten Justiz-Minister ebenfalls einen unvergeßlichen Ruhm macht, zumahl hier für die Creditores vierfache Sicherheit ist, da das verpfändete Gut, die ganze Provinz, der Fond der alten Landschaft, und endlich der Landesherr selbst, die creditirten Capitalien versichert haben.

Wir erinnern uns jedoch auch hierbey dessen, was wir in dem zweyten Stücke der praktischen Beyträge zum Lehrbegriffe für die Unterämter — von den Provincial- so wohl, als allgemeinen Landschafts-Collegiis und deren Cassen schon vorgeschlagen haben.

1. Wenn es sicher ist, daß in dem Staate sich alles in einem Mittelpuncte vereinigen, und keine ganz unabhängende, für sich bestehende Justitute seyn sollen, so müßte auch der Chef, oder Präsident, oder Commissarius Regius, man nenne ihn, wie man will, ein Mitglied des General-Finanz-Directorii, und nicht ein für sich independenter Herr, der nur allein vom Fürsten abhangen will, seyn. Denn kein Regent eines größern Reichs kann alles für sich penetriren; dagegen der General-Landes-Oekonomie- oder Finanz-Director, sammt dem General-Justiz-Director diejenigen sind, welche, mit einander vereinbart, über dergleichen Patrimonial-Cassen die genaueste Aufsicht zu führen haben, so daß der Vorgesetzte mit seinen Räthen durchaus keine Veränderungen für seinen Kopf machen dürfte, dagegen die Vorschläge allemahl in dem versammelten Staats-

rathe,

Digitized by Google

rathe, ersten beyden, nähmlich dem General-Finanz- und Justiz-Directore, vortragen müßten, damit selbige denn darüber an den Landesherrn referirten.

2. Billig sollte man die Jahresrechnungen durch die Oberrechenkammer, oder doch durch eine besondere Commission derselben, gehen lassen. Warum will man auch hier wieder Geheimnisse machen, da es eine Patrimonial-Casse ist, und die doch gewöhnlich am Ende, oft nach langen Jahren, mit Geräusche an das Tageslicht zu kommen pflegen. Der Herr Minister von Herzberg spricht in seiner neuesten academischen Vorlesung des Jahres 1786 ganz vortrefflich gegen die, welche aus Sachen Geheimnisse machen, die es doch gar nicht sind, oder seyn sollten. Würde es bey der ansehnlichen Zahl von Creditoren, die den Werth einer sollden General-Rechenkammer kennen, nicht ungleich mehr Zutrauen erwecken, wenn sie wüßten, daß die Rechnungen durch deren strenge Censur giengen. Selbst der König hat dieses in der Folge eingesehen; ich weiß einen ganz zuverläßigen Fall davon anzuführen. König Friedrich Wilhelm I., und König Friedrich II. haben, bekannter Maßen, ansehnliche Summen in Potsdam und Berlin verbauen lassen. Ehedem war der Befehl, daß, wenn die Rechnungen geschlossen wären, solche cassirt und verbrannt werden sollten. Dagegen befahl der König im Jahre 1775, von dem Nutzen und der Nothwendigkeit überzeugt, daß sie alle Jahre auf das strengste von der Oberrechenkammer revidirt, auch Rechnungen und Beläge aufbewahrt werden sollten, wie seitdem beständig geschehen ist. Ja gegenwärtig hat der-

Digitized by Google

selbe gar seine gesammte häusliche Oekonomie-Rechnungen unter die Revision der Oberrechenkammer gelegt. Ein merkwürdiges Beyspiel von einem Fürsten, der in allen Cassen-Sachen strenge Ordnung liebt! Und sind nun die Bau- die Küchen- — Rechnungen noch absolute Geheimnisse?

3. Fragt es sich, ob nicht in den Provinzen, wo schon landschaftliche Collegia sind, als dergleichen in der Churmark von Alters her vorhanden ist, auch ein solches Credit-Collegium, zu Ersparung der Salarien, damit verbunden werden könnte?

4. Muß in dem Plane selbst nicht oft geändert werden. Jetzt, da ich dieses schreibe, kündiget man die Pfandbriefe von den in Concurs befangenen Gütern auf, welches eine Summe von mehrern hunderttausenden importirt; man biethet dargegen eiserne Pfandbriefe aus, wovon die ersten zwey Jahre nur zwey pro Cent Zinsen fallen; nachher aber der Zinsfuß von vier pro Cent eintreten soll; ungeachtet die debitorischen Gutsbesitzer immerfort die aufhabenden Capitalien mit fünf pro Cent bezahlen müssen. Wahrscheinlich will man von diesen drey pro Cent ein Capital sammeln, um den Ausfall des gestrichenen Quittungsgroschen zu decken, und die Salarien bestreiten zu können.

5. Ferner sollte man die Pfandbriefe, die zwar immer Lettres au Porteur sind, nicht in actien-mäßigen Curs gebracht haben, da sie schon 3¼ pro Cent gestanden, sondern den Fiscum dagegen aufgefordert haben, daß der Curs nicht über ¼ pro Cent gestiegen wäre; wei-

Digitized by Google

weil gegenseitig die Gelder der Unmündigen hierher, bey einem so steigenden und fallenden Agio, keine Zuflucht nehmen können. Endlich

6. müssen dergleichen Pfandbriefe keinesweges und absolute nicht außer Landes gehen. Denn die Zinsen davon sind der erste Ertrag von dem Grund und Boden des Staats. Man sieht aus Ankündigung in öffentlichen Blättern, daß die Provinz Pommern sich schon in dergleichen unangenehmen Falle befinden mag.

§. 13.

Ueber die Detaxations-Principia. Num. 26.

Außer dem übrigen Guten, was dieses Credit-System gestiftet hat, gehört unstreitig auch mit, daß man endlich ausführlich bestimmte, Autoritatem publicam habende Principia, wornach der Ertrag der Landgüter veranschlagt werden soll, erhalten hat, und daß endlich auch dieses Geheimniß, womit bisher die Domainen-Kammern, ich weiß nicht ob zu ihrem oder des Königs Nutzen, gespielt haben, aufgehört hat. Der König befahl der Churmärkischen Finanz-Kammer ausdrücklich, der Markbrandenburgischen Credit-Commission ihre sämmtlichen Grundsätze über die landwirthschaftlichen Anschläge mitzutheilen; und daraus ist also deren öffentliche Bekanntmachung nicht nur erfolgt, sondern es sind solche auch noch in mehreres Licht und Gewißheit gesetzt worden; ja, so gar ist dieses von dem Erfolge begleitet worden, daß im vorigen Jahre unter dem Titel: Juristisch-ökonomische Grundsätze von General-Verpachtungen der Domainen in den Preussischen

Digitized by Google

Staaten, ein förmliches Handbuch darüber, wie man sagt, selbst von einem Kammerbedienten, herausgekommen, welches seinem ungenannten Verfasser Ehre und Verdienst macht, und wahrscheinlich eine Frucht von jenem ist, ohne daß man bisher gehört hätte, daß den Domainen dadurch der geringste Schade erwachsen wäre, und gewiß auch in der Folge nicht entstehen kann. Wie langsam kommt doch die Welt, wegen oftmahliger Kurzsichtigkeiten, zu ihrer Vollkommenheit!

Hier haben wir es mit den bey der Markbrandenburgischen Landschaft angenommenen allgemeinen Abschätzungs-Principiis zu thun, die ebenfalls keines völligen Auszugs fähig sind, und daher auch nur die Hauptstücke anzuführen seyn werden.

1. Vorbereitung. Vollständige Beschreibung eines Gutes, auch, was wegen Vermessung und Bonitirung desselben zu beobachten. In dem gegenwärtigen werden beym Ackerlande noch mehre Classen, als die Mecklenburgischen Grundsätze annehmen, nähmlich acht Classen angenommen.

2. Vom Ackerbaue und dem Säewerke.

3. Von Obst- Küchen- Wein- und Hopfengärten.

4. Wie die Wiesen und Weide zu veranschlagen.

5. Von der Viehnutzung aller Art, bis zur Biene und dem Seidenwurme.

6. Von der wilden und zahmen Fischerey, der Teichnutzung, auch von der Rohrung.

7. Von

Digitized by Google

7. Von den Mühlen allerley Arten.

8. Von der Brau- und Branntweinbrennerey.

9. Von der Mastung.

10. Wie die gesamnten Holzungen bis inclusive der Kohlung zum Nutzertrage zu veranschlagen.

11. Von der Nutzung aller Arten von Hüttenwerken; als: Eisenhämmern, Ziegeleyen, Potaschensiedereyen, Kalk- Pech- und Theeröfen, bis zur Glashütte.

12. Wie die Prästationen der Unterthanen zu veranschlagen.

13. Von der Jagd.

14. Von den Regalien, theils unfruchtbaren, als: dem Patronatsrechte, der Jurisdiction; theils fruchtbaren, als: den Zöllen, Fähren. — Das Schlesische Detaxations-Reglement schaltet hier noch die Nutzung von den Bleichen ein, fügt solchen die von den Stein- und Marmor-Brüchen auch andern Mineralien, ingleichen von dem Ertrage der Fabriken bey.

15. Alsdann folgen die Ausgaben, welche von der Nutzung eines Guts abzuziehen sind, und welche das Schlesische Reglement auf funfzehn Rubriken stellt.

16. Wie hoch das herrschaftliche Wohnhaus bey einem Landgute zu veranschlagen.

17. Beschluß. Was nach Entwerfung eines solchen Anschlags bis zu desselben Bestätigung noch zu thun sey.

Digitized by Google

Auch hierbey können wir nicht übergehen, daß in einer allgemeinen Landesordnung ein General-Reglement, über die ökonomischen Nutzungsanschläge, unter welchen man, im Gegensatz der Bau- und andern Anschläge, diejenigen authorisirten Grundsätze verstehet, wornach der Ertrag, so wohl von den Domainen- als Particulier-Landgütern, zu bestimmen ist, und zwar in deren zweytem Hauptbuche enthalten seyn müßte; nach welchen denn die Provincial-Landesordnungen, mit Bemerkung, worin jeder Kreis etwas besonders habe, zu modificiren seyn würden. Nach allen diesen würden dann auch so wohl die Finanz- als Justiz-Collegia, wie nicht weniger die Unterämter und Untergerichte, sich zu achten haben. Denn diese Art Taxen lassen sich in vier Classen bringen: einmahl zur gewöhnlichen Zeitverpachtung, worunter die Domainen-Principia vorangehen; zweytens zu einen Statt haltenden Erbpacht; drittens zu diesem Credit-System, welches doch immer einige besondere Bestimmung erfordert; und endlich viertens, zum förmlichen gerichtlichen Verkauf.

§. 14.

Innungs-Privilegium der Kaufleute zu Vlotho. Num. 25.

Die Stadt Vlotho, in dem Fürstenthume Minden, hat für ihre Kaufleute, Kramer und Höcker bereits 1670 ein Privilegium erhalten; allein, die solchem nach etablirte Gülde ist in der Folge eingegangen. Jetzt ist ihr ein neuer Schutzbrief ertheilt und darnach die Innung wieder hergestellet worden.

Bereits

Digitized by Google

Bereits in dem Lehrbegriffe für die Unterämter haben wir die drey kaufmännischen General-Privilegia, nähmlich für die Material-, für die Manufactur- und für die Fabrik-Waarenhändler durchgegangen, aber auch dabey bemerkt, daß solche auf gegenwärtige Zeiten und Umstände, weil sie zum Theil nach dem Fuße der Handwerks-Privilegien formiret worden, nicht weiter recht passend wären. Das hier befindliche ist mehr nach jetzigen Sitten und aus der besondern Idee einer kaufmännischen Gesellschaft eingerichtet, und kann deßhalb zur Anwendung gezogen werden.

Es ist so wohl auf Groß- als Kleinhändler und alle Waaren gestellt; nur hat es das Besondere, daß die Höcker mit eingeschlossen sind, welche doch, nach dem angenommenen Höcker-Reglement, eigentlich nicht güldefähig sind. Das kaufmännische Gülderecht kostet zu Blotho 39 Thaler 8 Groschen. Im dritten Artikel wird den Kaufleuten aus Bremen und andern fremden Orten nur erlaubt, daselbst den Handel mit Leinsamen im Großen zu treiben.

§. 15.

Stettinische Mäcklerordnung. N. 16.

Unter dem 15ten November 1765 ließ man eine allgemeine Mäcklerordnung für den gesammten Preussischen Staat, nachdem bereits am 2ten April 1761 das Proxenetikon (Courtagie) der Mäckler im Geld-Negotio auf ¼ pro Cent war festgesetzt worden. Diese öffentliche Bediente sind Unterhändler der Kaufleute in ihrem Negoce,

Digitized by Google

und daher gehört diese Materie unstreitig in den Commercial-Theil.

Die See- und Handelsstadt Stettin hat nöthig gefunden, sich, nach Maßgabe obgedachter allgemeinen, eine besondere Local-Mäcklerordnung zu bewirken, die auch, unterm 18ten April 1782 von dem Könige und seinem Finanz- auch Justiz-Rathe, weil die Sache vor beyde Departements gehört, vollzogen worden. Es wird darin besonders festgesetzt, daß an diesem Orte nur vier dergleichen Handlungsbediente von dem Magistrat angesetzt, dazu aber keine banqueroute Kaufleute genommen werden, selbige auch vierhundert Thaler Caution bey eben demselben Magistrat bestellen sollen. Die folgende §§, vom 48sten bis zum 60sten, enthalten specielle Gesetze, welche auf den dortigen Seehandel Bezug haben; zuletzt ist noch die Mäckler-Taxe beygefügt.

§. 16.

Verordnungen über die In- und Exportanda.

In diesem Jahre sind wieder folgende neue In- und Exportations-Gesetze und Verbothe erschienen.

1. Gegen die Einfuhre des Zerbster und aller andern fremden Biere, Num. 21; wohin das Schwedische und Englische, auch das Braunschweiger gehört. Wenn auf der einen Seite gefragt wird: will man denn ganz dem vergnügenden Geschmacke der Menschen, auch zum Theil den Gesundheitsmitteln, Gränzen setzen? so wird dagegen aber auch auf der andern Seite geantwortet: wenn man die Materialien im Staate selbst hat,

so

Digitized by Google

so müssen die Einwohner sich derselben Zubereitungsart oder einer bessern, als der zeither gewöhnlichen, befleissigen, um das Geld im Lande zu behalten. Man hat zwar in dem Preussischen hin und wieder Versuche gemacht, diese Getränke ebenfalls zuzubereiten; bis jetzt aber soll nur das Schwedische, welches zu Potsdam gebrauet wird, zur ziemlichen Vollkommenheit gelanget seyn.

Wenn Gesellschaften zusammen träten, so würde solches wohl auch bey den übrigen Sorten erreicht werden. Dieses müßte der Staat und dessen Finanz-Kammern einzuleiten suchen, weil auch die Accise-Gefälle darunter profitiren würden. Ehedem schickte man das Bier aus der Stadt Brandenburg nach Hamburg; gegenwärtig aber, besonders seit der Regie-Zeit, sind die Brauereyen in den gesammten Preussischen Ländern sehr gefallen. Warum? Weil die Regisien nicht wissen, daß zwischen Weinkeltern und Brauen ein himmelweiter Unterschied ist. Noch haben wir beyzufügen, daß hernach die Einfuhre des Duchstein, eines sehr gesunden Getränkes, wieder, jedoch nur in der Provinz Magdeburg und Halberstadt, erlaubt worden.

2. Eben so ist die Einbringung der hölzernen Wanduhren, die vorzüglich im Stifte Würzburg in Menge gemacht werden, untersagt. Num. 18. Die darauf gesetzte Strafe ist die Confiscation. Es sind wohlfeile Hausuhren für das gemeine Land- und Stadtvolk: sie sind also nützlich und zur guten Ordnung in der Hauswirthschaft nöthig. Um dieses zu erhalten, würde dieß ein Weg seyn, einige Colonisten aus gedachtem

Digitized by Google

Bisthume in das Land zu ziehen, und sie in die Provinzen vertheilt zu etabliren.

3. Num. 24 enthält das erneuerte Verboth der Ausfuhre der rohen Pferdehaare; da, nach der Regel, keine unverarbeitete Materialien exportiret werden sollen.

4. Num. 29. Unterm 13ten Junii d. J. hat der König ein Gesetz, welches aus der Feder der Regie geflossen, vollzogen, das auf die Beförderung des Umlaufs der inländischen Manufactur, und dagegen die Hemmung des der ausländischen Waaren gerichtet ist. Die Stadt Danzig soll dazu durch falsche Stämpel Anlaß gegeben haben. Der Endzweck soll vorzüglich durch sehr genaue Declaration der Waaren bey den Zoll- und Accise-Aemtern erreicht werden. Gegenwärtig, da wir dieses schreiben, hat man ein weitläuftiges General-Gesetz, zur Verhütung aller Contrebandirung mit ausländischen Manufactur-Waaren, publicirt; welches aber noch unter den Kaufmannschaften große Bewegung macht.

§. 17.

Neue allgemeine Post-ordnung. Num. 53.

Das Postwesen kann man, als eine Oberlandes-Policey-, oder als eine Commercial-, oder auch als eine Regalien- und Finanz-Sache betrachten. Wir wollen die neue Postordnung vom 26sten November d. J., welche achtzehn Bogen beträgt, unter gegenwärtigem Hauptheile, und, da sie nicht füglich eines engen Auszugs fähig ist, vorzüglich ihre Abtheilungen anführen.

1. Von

Digitized by Google

1. Von den Pflichten der Postmeister überhaupt.

2. Von den übrigen Postbedienten und deren Obliegenheit.

3. Von dem Verfahren der Postämter bey der Aufnahme und Expedition der ihnen zur Absendung eingelieferten Briefe und Sachen.

4. Von der Obliegenheit der Postämter bey Revidirung der durchgehenden und ankommenden Poststücke, Gelder und Packereyen.

5. Von dem Verfahren der Postämter bey Ausgebung und Verabfolgung der angekommenen Briefe, Sachen und Gelder.

6. Von Anfertigung der Postrechnungen und Extracte, auch Einsendung der Postbestandsgelder.

7. Von dem Verlage, Porto-Wesen, dem Franco-Gelde, und den deßhalb von den Postämtern unter sich zu führenden Berechnungen.

8. Von dem Postfuhrwesen.

9. Von Beschleunigung des Laufs der Posten, Abstellung der Versäumnisse, und deren Bestrafung.

10. Von Beschaffenheit der Postwagen, ingleichen von der Befrachtung der fahrenden Posten, auch von den Beywagen und Nebenpferden.

11. Von den Posthäusern, ingleichen von dem Gebrauche der Posthörner und Post-Insignien.

12. Von den Passagiers.

13. Von

Digitized by Google

13. Von den Aufgebern der mit den Posten zu versendenden Briefe und Sachen.

14. Von der Post-Taxe und dem Passagier-Gelde.

15. Von den Immunitäten und Gerechtsamen der Postbediente.

16. Von Verhütung und Bestrafung der Post-Defraudationen.

17. Von der Sicherheit der Posten, und der deßhalb vorzukehrenden Maßregeln.

18. Von Beschaffenheit der Postwege.

19. Von dem Verfahren der Postämter bey ansteckenden Krankheiten.

a) Das Preussische Postwesen ist 1650 gestiftet. Die Nachbarn wünschten dergleichen zur Bequemlichkeit ihrer Länder, und baten den großen Churfürst, seine Postruthen auch durch selbige zu verlängern. Er that es. Gern hätte man nachher gesehen, daß Friedrich Wilhelm weniger gefällig und nachbarlich gedacht hätte. Daher kommen die Preussischen Post-Comtoirs im Mecklenburgischen, in dem Anhaltischen, in einigen Sächsischen Orten, zu Duderstadt und zu Hamburg. Es hat 1699 eine vollständigere Postordnung, 1712 aber die zweyte bekommen. Unterdessen ist immerfort an Declarationen gearbeitet worden. 1766 machte König Friedrich II. eine neue Einrichtung darin. Er ließ einen National-Franzosen zum General-Post-Director aus jenem Reiche kommen, legte auch das Schlesische Postwesen mit darunter, änderte viele Sachen, erhöhete die

Digitized by Google

die Post-Taxe u. s. w. Ob nun wohl dieser Ausländer nach einigen Jahren sein gar ansehnliches Amt wieder verließ, sind doch die Haupteinrichtungen bis jetzt stehen geblieben. Im Ganzen hat sich das Postfuhrwesen zeither eher gebessert; wie man denn dem jetzt erwähnten Post-Director zu danken hat, daß auf den Haupt-Routen die bedeckten Wagen eingeführt, auch Schirrmeister angestellt worden. Es würde allerdings nicht undienlich seyn, wenn jemand die Geschichte des Preussischen Postwesens in einer kurzen Uebersicht lieferte. Gegenwärtig haben sämmtliche Officianten besondere Uniform von blauer Kleidung erhalten, worin sie durch die orange-farbene Kragen und Aufschläge von den übrigen Civil-Uniformen unterschieden werden.

b) Die hier vorliegende allgemeine Postordnung begründet sich auf alle bisher erschienene Haupt- und Particulair-Verordnungen dieses Regale betreffend, so fern sie jetzt in wirklicher Ausübung stehen. Sie ist also allerdings nützlich und nöthig, so wie kein wesentliches Hauptstück in so weit darin vergessen zu seyn scheinet. Dergleichen Haupt-Reglements wären auch von mehrern andern Finanz-Branschen, wo ebenfalls die Zahl der Gesetze bis in das Große angewachsen ist, nöthig. Der Vortrag und die Einkleidung ist dagegen weitläuftig. Der König besetzt gegenwärtig die meisten Postämter mit ausgedienten Officiers. Da nun solche vor Antritt ihres Officii selten Gelegenheit gehabt, diese Art von Dienst zu lernen: so mag man wohl in der Schreibart, um solche ihnen recht faßlich zu machen, auf selbige Rücksicht genommen haben; in dem Gesetzbuche

buche aber sind die Jura des Postwesens zusammen gezogen.

c) Zu einer allgemeinen Postordnung gehören noch drey Materien; nähmlich: 1. die von der Porto-Freyheit; 2. über das Extra-Post- und 3. über das verdungene Fuhrwesen. Der Gesetzgeber beziehet sich darüber auf die besondern, vorzüglich im Jahr 1766 ergangenen Special-Reglements. Da aber auch diese, und besonders das erste, nachher schon vielfach declarirt worden, so würde es vielleicht diensam gewesen seyn, wenn hier alles und jedes, was zum gesammten Postwesen gehört, zugleich mit wäre vorgetragen worden.

d) Die Postämter sind dreyfacher Art. Unter der ordinairen und immediaten verstehet man die, welche unmittelbar unter dem General-Post-Departement stehen, und auf den Haupt-Cursen gewöhnlich in Städten und auf gewisse Distancen errichtet sind. Dahin gehören auch alle Gränzpostämter. Von diesen hänget die Classe der Posthaltereyen ab. Selbige sind theils auf den Haupt-Cursen, wenn die immediaten Postämter zu weit auseinander liegen, theils in den Städten, welche um solche herum liegen, und von keinem Haupt-Curs berührt werden, etablirt. Sie stehen also gewisser Maßen unter jenen, und berechnen auch ihre Gelder an selbige. Die dritte Gattung machen die Oberpostämter, die zum Theil auch den Nahmen der Hofpostämter haben, und dergleichen in den Deutschen Staaten das zu Berlin und zu Hamburg, in dem Königreiche Preussen die zu Königsbergs und vor Danzig, in Schlesien aber das zu Breslau sind.

Ueber

Digitized by Google

Ueber alle diese ist ein General-Post-Departement, Directorium oder Amt, welches ein wesentlicher Theil des höchsten Finanz-Directorii ist, bestellt. Dieses wichtige Landes-Collegium bestehet aus einem Präsidio, davon der Chef, wegen der genauen Verbindung, ein Mitglied des erwähnten General-Directorii ist, und mit dem Amte eines Chefs des höchsten Commerz-Departements am schicklichsten verbunden werden kann; hiernächst mit einigen theils ökonomischen, theils Justiz-Räthen besetzt ist; so dann aber sein besonderes Secretariats-, Registratur-, Calculatur-, Canzeley- und Bothenamt hat. Von eben demselben ressortirt die General-Post-Casse, wohin auch die Poststraf-Casse, ingleichen die Postillions-Armen-Casse gehört.

e) Sollte dem Preussischen Postwesen noch etwas an seiner Vollkommenheit mangeln, so könnte es vielleicht darin bestehen, daß der Landesherr durchgehends öffentliche Posthäuser erbauen ließe; daß zur Bequemlichkeit der Reisenden die Sitzbänke auf den Wägen in Ketten hingen, so, daß man sie höher und niedriger stellen könnte; daß die Passagiers überall gute Bewirthung für billige Preise bekommen könnten, worauf nicht nur die Aufsicht des General-Postamts, sondern auch zugleich mit die Landes-Policey genauer halten müßte. Daß die Zeitungsgelder, wenn sie auch den Postmeistern zu Bestreitung der nöthigen Ausgaben auf Holz, Licht, Beutel, Schreib-Materialien, — ingleichen zu Besoldung eines oder des andern, außer dem königlichen Salarien-Etat mehr erforderlichen Schreibers, auf dem jetzigen Fuße verbleiben, doch solche, da sie eigentlich

Digitized by Google

lich ihre Emolumente sind, nebst noch etwanigen andern jährlich berechnet würden, damit das Publicum darin einen mildern Preis genieße. Einst hat sich jemand bey dem Könige um die Pachtung dieser Zeitungsgelder gemeldet; aber es hätte alsdann den Postämtern auf obige Extra-Ausgaben ein Etat gereicht werden müssen.

Das wesentlichste hierbey aber ist noch immer der Wunsch, daß auch in diesem Reiche ein ordentlicher und vollständiger Wegebau, gleich andern Staaten, angelegt würde, weil ohne dieses niemahls das Commercium so wohl, als die Posten, von Unbequemlichkeiten befreyet seyn werden.

f) In den Provincial-Landesordnungen würden die in jeder Provinz bestehenden Ober- und Immediat-Postämter nahmentlich, sammt den von jedem abhängenden Posthaltereyen, mit Bemerkung der Curse und der Post-Taxen, unter diesem Hauptstücke, wie sich in den Constitutionen dergleichen schon von ältern Zeiten finden, aufzuführen seyn. Denn an sich muß jedes Amt, also auch jedes Postamt, seine eigene Dienst-Instruction haben, dahin, wie es besetzt seyn, was es im ganzen Umfange zu thun habe, auch, wie es besoldet seyn soll, gehöret. Diese Particulair-Instructiones könnten also, wie wir auf ähnliche Art bey dem Accise-Wesen zeigen werden, in jeder Provincial-Landesordnung zusammen gezogen werden.

Zum

Digitized by Google

Zum Siebenten Haupttheil. Finanz- oder Cassen-Sachen.

Hierzu enthält dieser Jahrgang vier Materien, die theils das allgemeine Sportul-Wesen bey den obern Justiz-Collegiis, theils das Provincial-Accise-Reglement von Minden, theils das Stämpel- und theils das Lotterie-Wesen betreffen. Wir wollen mit letzterm den Anfang machen.

§. 18.

Lotterie-Sachen. Num. 38.

Die Einführung der Lotterie in dem Preussischen Staate ist eine Anstalt neuer Zeiten. Unter König Friedrich Wilhelm mochte man sie wohl gar für sündlich gehalten haben, indem derselbe schon 1731 verboth, in keine auswärtige Lotterie zu setzen. König Friedrich II. stiftete die inländische durch einen Italiäner nach dem siebenjährigen Kriege. 1766 ward sie verpachtet. 1773 kam das zweyte Haupt-Lotterie-Amt zu Langenfuhre vor Danzig dazu. Während des Feldzugs von 1778 bestimmte er aus dem Pachte derselben, zu Quartier und Brotgeldern für die von den Garden ꝛc. zu Potsdam zurück gebliebene Weiber und Kinder, zwölftausend Thaler. Sie ist seit dem an eine Deutsche Familie verpachtet. Das Reglement vom 20sten Jul. 1779 bestimmt zugleich die Richter bey beyden Lotterie-Aemtern. Diese Gerichte stehen in weiter Instanz unter dem Ober-Revisions-Gerichte des General-Directorii. Hier in dem vorliegenden Jahrgange werden alle Privat-Lotterien verboten. Ueber den Werth derselben überhaupt wollen wir

Digitized by Google

uns nicht einlassen. Man lese darüber die Characteristik von Berlin, und die Abhandlung über das Volk, zwey Kernschriften. Sie ist nun einmahl eine Staats-Revenüe geworden; und hat mit andern die Vorzüge des landesherrlichen Cassen-Edicts erhalten.

§. 19.

Sportul-Cassen-Reglement für die obern Justiz-Collegia. Num. 17, auch Num. 42, 41, item Num. 9.

Es ist wohl kein unschicklicherer Fuß der Besoldung, als der, wenn bey Collegiis, wo mehrere mit vereinbarten Kräften die Dienstangelegenheiten bearbeiten, jeder die Sportul-Gefälle für sich einnimmt. Vielmehr müssen da, wo die Mitglieder zu einem gemeinschaftlichen Zwecke arbeiten, auch die dafür zu erlegenden Gelder gemeinschaftlich repartirt werden. Wir haben überhaupt schon von dem Sportul-Wesen in den Beyträgen zur Finanz-Litteratur, St. 3, Seite 515 geredet. Nun haben zwar die obern Justiz-Collegia bereits seit langen Jahren Sportul-Cassen formiret, unterdessen legten sie nur unter einander Rechnung sich selbst ab, oder, welches eben dasselbe ist, sie nahmen solche ihren Rendanten vor sich ab, und quittirten selbigen darüber.

Am 18ten December 1779, bey Gelegenheit der damahligen Justiz-Reforme, gefiel es dem König, alle diese Rechnungen, gleich andern Staats-Cassen, unter die Revision der General-Rechenkammer zu legen, jedoch so, daß sie auch fürohin für jedes Obergericht eine Patrimonial-Casse bleiben. Worauf am 2ten May 1780 eine vorläufige Instruction über die Verwaltung

derselben

Digitized by Google

derselben erfolgte, bis nun am 20sten April 1782 das hier erwähnte vollständige Reglement, als das erste in seiner Art, hervor trat, und wornach auch gegenwärtig alles in solcher Bearbeitung fortgeht. Es wird nöthig seyn, die Einrichtung dieses ersten und besondern Cassen-Reglements näher anzuzeigen.

Nach einer Einleitung über den ganzen Plan, handelt der

Erste Abschnitt von den verschiedenen Einnahmen und Ausgaben bey der Sportel-Casse und deren Controllirung. Das Einkommen besteht in dem Fixirten und in dem unbestimmten Posten. Zu erstem gehören gewisse Einkünfte, welche der Landesherr aus seinem Immediat-Cassen zu Unterhaltung eines solchen obern Justiz-Collegii ausgesetzt hat; ingleichen die Zinsen von Capitalien, welche aus den Sportuln nach Zeit und Umständen unterweilen gesammelt worden sind. Dagegen letztere, die Unfixirte, von gar verschiedener Art ist, und entweder 1. aus den Siegelzetteln, oder 2. aus den Urthelsbüchern herkommen. Ferner bestehen sie 3. in den Commissions-Gebühren, zu welchen treten, 4. die Proceß-Strafen, 5. die Af- und Refixions-, 6. die Depositat-, 7. die Lehnsgebühren, 8. die extraordinaire Einnahme, und 9. die wieder einzuziehenden Vorschüsse.

Die Ausgabe hingegen theilt sich a) in die fixirte, b) unbestimmte, und c) die durchlaufende. Zur ersten gehört der gesammte jährliche Salarien-Etat des Collegii, auch für dessen Emeritos, welchen der Chef der

Digitized by Google

Justiz vollzieht; weßhalb man diesen Cassen überhaupt auch den Nahmen der Salarien-Cassen gegeben hat. Zu den unbestimmten hingegen rechnen sich 1. Holz und Licht, so fern die Finanz-Kammer des Provincial-Departements solches nicht unentgeltlich liefert. 2. Die zu Schreib-Materialien, wenn sie nicht auch von gedachten Finanz-Kammern geliefert werden. 3. Alle insgemeine und extraordinaire Ausgaben. Diese kann der Präsident vor sich bis auf vier Thaler assigniren; wenn die Post aber höher ist, so muß sie im Collegio vorgetragen werden. Hierher gehören auch Gratificationes und Prämien, welche diesem oder jenem Membro propter benemerita, oder den Witwen der verstorbenen Mitglieder, und zwar ein- für allemahl gereicht werden. Zu der Rechnung von den durchlaufenden Posten gehören endlich 1. ein und andere Commissions-Gebühren; 2. die Stämpelgelder; 3. die Schreibgebühren; 4. große Taxen und fiscalische Strafen; 5. Urthelsgebühren und Succumbenz-Gelder an andere Collegia; 6. Vorschüsse, als: Stämpelpapier, Porto und Assirions-Gebühren, auch an andere Collegia. Ferner außerordentliche Ausgaben an Sitz- und Aetzungskosten der Inquisiten und Arestanten. Endlich, wenn eine Sportul-Casse unterweilen Ueberschuß hat, kann noch ein vierter Haupt-Titel, zu angelegten Capitalien, angenommen werden. Zuletzt kommt, wenn der Rendant nicht auf ein Fixum gesetzt worden, die Tantieme desselben vor. Der

Zweyte Abschnitt spricht von dem, was der Sportul-Rendant bey der wirklichen Einnahme und Ausgabe

zu

zu beobachten hat. Die Hauptsache besteht in Führung richtiger Manualien, in prompter Einziehung der Reste, und guter Instruirung ordentlicher Cassen-Journale. Der

Dritte Abschnitt handelt von den Cassen-Visitationen, den Quartal-Extracten, welche jedes Mahl an den Chef der Justiz eingesandt werden müssen, damit dieser von Zeit zu Zeit nicht nur von dem Statu derselben informiret, sondern auch versichert ist, daß die Räthe und Subalternen ihre Gehalte richtig erhalten haben, ingleichen von den Jahresrechnungen selbst. Solche werden nun auch nach dem Laufe des Etat-Jahres geschlossen. Ehedem war das Kalender-Jahr der Termin darzu. Der

Vierte Abschnitt verordnet das, was zum Amte des Vorschuß-Rendanten gehört, oder die besondere Vorschuß-Casse betrifft. Dieses ist eine neue Einrichtung. Jeder Kläger muß ein proportionirliches Quantum von ungefähr funfzehn Thaler, — drüber oder drunter, bey Antritt eines Processes in diese Casse einzahlen, auch, nach den Umständen mit dergleichen Einzahlung fortfahren. Davon bezahlt diese Vorschuß-Casse auf jedesmahlige Liquidation des Collegii an die Hauptcasse die Gebühren der Partey; bleibt dann am Schlusse des Processes etwas im Bestande, so wird es derselben getreulich zurück gezahlet. An sich mag die Führung einer Sportul-Rechnung wohl immer noch beschwerlicher, als die von dem Zolle und der Accise seyn; inzwischen ist dieses doch eine große Erleichterung für den Haupt-Rendanten; ob gleich das Publi-

Digitized by Google

cum damit nicht zufrieden seyn will. Auf der einen Seite coupirt es manchen Proceß; auf der andern muß man aber auch um so mehr das Armenrecht Statt finden lassen. Vielleicht könnte man die Gebühren, nach den Umständen des Vermögens der Parteyen, auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ der Sportul-Taxe stellen. Zuletzt kommt im

Fünften Abschnitte dasjenige vor, was das Amt des Controlleurs betrifft.

An sich ist die ganze Einrichtung gut, und einer accuraten Staats-Verwaltung angemessen, daß diese öffentlichen Gelder ebenfalls die Censur der General- und Landesrechenkammer passiren, so wie diese Sportul-Cassen nunmehr auch, gleich andern Immediat-Cassen, Assistentiam Fisci erhalten haben. Zur Vollkommenheit des Ganzen möchte nun noch erforderlich seyn,

a) daß auch die Untergerichte ihre Sportul-Einkünfte, jedoch auf den kürzesten Rechnungsfuß, jährlich darlegten. Die Domainen-Justiz-Aemter haben bereits dergleichen Verfassung. Vorzüglich würde solches noch bey den Magistraten nöthig seyn.

b) Auch die Finanz-Collegia haben das Recht, in Privat-Sachen Sportuln zu erheben, welche sie gewöhnlich Canzeley-Gebühren nennen. Bey diesem Departement salariret der Landesherr die Räthe größten Theils selbst. Da aber die Arbeit bey selbigen außerordentlich angewachsen ist, und fast noch täglich anwächst, mithin mehrere Subalternen, als: Secretarien, Regi-

Digitized by Google

Registratoren, Canzelisten, und besonders Calculatoren, dazu erforderlich sind, als vor vierzig Jahren bey Formirung der Salarien-Etats für nöthig geachtet worden, so müssen solche aus diesem Fond besoldet werden.

Hiernächst ist auch nun bey jeder Finanz-Kammer ein eignes Justiz-Departement, oder Deputation, deren Sportuln zusammen das Jahr hindurch gar nicht unerheblich sind, und wovon wirklich die mehrern Finanz-Justiz-Räthe zum Theil besoldet werden.

Alles dieses findet auch bey dem General-Finanz-Directorio Statt.

Ueberhaupt müssen von jeder Instanz oder jedem Departement, oder wie man es sonst nennen will, wohin unter andern die vorhin gedachten Post- und Lotterie-Gerichte gehören, jährlich Sportul-Rechnungen abgelegt werden. Es wird solches immer einen doppelten Nutzen haben. Die Steuerräthe sind als Deputati Camerä zu betrachten; deren Rechnungen müssen der Haupt-Sportul-Rechnung der Kammer annectirt werden; und so in fernern Fällen.

c) Sollte aber dieses erreicht werden, so sind zwey wesentliche und Haupt-Reglements erforderlich. Erstlich eine allgemeine Sportul-Ordnung, Taxe oder Tarif, (man nenne es so oder anders) für die gesammten Unter- und Ober-Justiz- und Finanz-Collegia, so daß darin auch die Französische Colonie, gleich den Ober- und Unter-Militair-Gerichten, mit aufgeführt würde. Zweytens eben so ein allgemeines Sportul-Cassen-Reglement,

Digitized by Google

wornach diese sämmtliche Rechnungen geführet und die Cassen verwaltet werden sollten; wobey wir wünschten, daß dieses Handbuch auch in Octav-Format heraus gegeben würde. Damit aber doch die Oberrechenkammer nicht mit zu vielen dergleichen besondern Rechnungen belästiget würde, müssen sie, so viel möglich, und wenn sie keine Societäts-Rechnungen formiren, andern Hauptrechnungen angehänget werden; als zum Beyspiel, die von den Rathhäusern den Kämmereyrechnungen; alle von den Französischen Colonie-Untergerichten der Rechnung des Obergerichts u. s. w.

In diesem Jahrgange finden sich noch zwey Sportul- und Stämpel-Taxen. Eine, Num. 42, ist eine Provincial-untergerichtliche, nähmlich für die gesammten Domainen-Justiz-Aemter der Provinz Pommern; die zweyte aber, Num. 41, ist eine städtische locale, für die Stadtgerichte zu Berlin. Inzwischen sind beyde nur provisorisch; und da wir bald einer revidirten allgemeinen vollständigen Sportul-Ordnung für den ganzen Preussischen Staat und dessen sämmtliche Provinzen entgegen sehen, so wollen wir uns jetzt dabey nicht aufhalten; außer daß wir nur bemerken, wie die Berlinische Stadtgerichts-Sportul-Ordnung das Gute hat, daß sie unter siebzehn besondere Titel gestellt ist, welches allerdings dahin seinen Nutzen hat, daß man die Sätze überall an seinem eigentlichen Orte finden kann. Sie fängt daher mit den Proceß-Sachen an, welche durch einen Deputirten ohne Assistenten instruirt werden, und schließt mit den Gefällen aus dem Depositen-Geschäfte. Wie wäre es, wenn man die Gefälle aus den Actibus

Volun-

Voluntariis voran seßte, und dann darauf die aus der Contentiosa Jurisdictione folgen ließe?

Die Soldaten haben die Sportul-Freyheit gewisser Maßen in den Civil-Gerichten. Da inzwischen die Gerichtsbeamten davon größten Theils leben müssen, und jene hier als Civil-Personen zu betrachten sind, so müßte wohl ein Mittelweg, nähmlich nach ihren Vermögensumständen, eingeschlagen werden. Hier, Num. 9, findet sich eine Declaration, daß ein in Reihe und Gliedern stehender Soldat Behufs der zu constituirenden und zu versilbernden Masse, gleich den übrigen percipirenden Creditoren, mit beyzutragen habe; weil sonst leztere darunter prägravirt würden: Mithin nur die Instruction für die Soldaten gratis geschiehet.

§. 20.

Einige Bestimmungen des Stämpel-Reglements. Num. 4 u. 11.

Die Stämpel-Taxe oder dessen Tarif wird durch das vollständige Sportul-Reglement ebenfalls eine nähere bestimmte Declaration gewinnen, indem der größte Theil dieser Staats-Revenüe allerdings aus den gerichtlichen Handlungen herkommen soll. Daher in einem, sehr zu wünschenden, vollständigen Stämpel-Reglement, analogice mit dem Accise-Reglement verglichen, der Gebrauch desselben bey den Gerichten ein besonderes Caput ausmachen würde. Weil aber diese Einkünfte dadurch sehr verlohren haben, daß den Judiciis anfänglich gewisser Maßen nachgelassen worden, die Adhibirung des Stämpelpapiers auszusetzen, und solches

Digitized by Google

nachher, wenn die Parteyen Bezahlung geleistet, zu suppliren, so ist dieses nunmehr gänzlich aufgehoben, und jedem Richter, Expedienten und Referenten auferlegt worden, solches jedes Mahl so fort und ohne Ausnahme zu gebrauchen, so daß das Wort: Stämpel suspendiret, gänzlich wegfallen soll. Weil es sich aber doch trifft, daß theils die Parteyen die deßhalb geschehene Auslage oftmals nicht bezahlen können, oder daß die Stämpelbogen für den Gebrauch wohl gar verdorben werden, oder die Expedition nicht einmahl ausgelöst wird, so ist hier festgesetzt:

1. Daß, wenn auch die Gerichts-Sportuln aus Armuth erlassen werden müssen, dem ungeachtet doch, so viel nur immer möglich, das Stämpelpapier von ihnen bezahlt werden müsse. Die Raison ist klar: dieses betrifft das Interesse Principis; jenes afficirt nur die Patrimonial-Sportul-Cassen.

2. Daß die General-Stämpel-Casse und die Oberstämpelkammer den Sportul-Cassen dergleichen gethane inexigible Vorschüsse, nach eingesandtem Attest, quartaliter erstatten solle; auch daß

3. die verdorbenen und nicht ausgelösten Bogen auf andere einzusendende reine Bogen umgestämpelt werden sollen. Welches also auch bey jeder Provincial-Stämpel-Casse geschehen müßte.

§. 21.

Declaration des Minden-

Bis 1766 wurde die Accise in den sämmtlichen Preussischen Provinzen nach einem

Digitized by Google

schen Accise-Reglements, Num. 20; ingleichen N. 37 gegen die Contrebanden.

einem egalen Reglement verwaltet. Und als der König in diesem Jahre die weltbekannte Regie einführte, sollte eben dieses seyn, mithin solche sich auch über das Preussische Westphalen erstrecken. Weil aber die dortigen Länder sehr zerstreut liegen, so wollte die Sache in denselben nicht gehen. Es ward also, auf Vorschlag des ehemahligen Departements-Ministers, eine Nahrungs- und Gewerbesteuer daselbst, als Surrogat der Accise, angenommen.

Allein, es ergab sich gar bald, welche unübersteigliche Schwierigkeiten dieses mit sich führte, da der Prägravations-Klagen kein Ende war, und bestätigte auch in ganz neuen Zeiten das wichtige Theorema, daß die Accise der Gewerbsteuer offenbar, und noch immer weit vorzuziehen sey. Hierdurch veranlasset, ist man also vom 1sten Junii 1777 in dasigen Provincial-Departements, Cléve, Mark und Minden, und was dazu gehört, wieder auf den Accise-Fuß zurück gekommen, und zwar in der Maße, daß die Städte jedes der drey Provincial-Departements eine Fixation übernommen haben, dergestalt, daß, wenn ein Ueberschuß in einem Jahre aufkömmt, solcher auf die Ausfälle der folgenden aufbewahret wird; so wie gegenseitig, wenn wirklich Ausfall ist, die städtischen Einwohner, vorzüglich die Commercianten, solche durch eine Beytragsanlage übertragen, und das Fehlende per Subrepartitionem aufbringen müssen, wodurch diese Etats-Revenüe des Königes allerdings gedeckt und zu allen Zeiten gesichert ist.

Man

Man findet daher so wohl die Tarifs, als Reglements für vorhin benannte Länder in den Constitutionen von 1777 und 1780, unter welchen vorzüglich das für das Fürstenthum Minden alle Aufmerksamkeit verdient, weil darin die Service-Steuer zugleich mit der Accise-Steuer verbunden ist. Es ist hier der Ort nicht, uns über diese Materie weiter auszubreiten, sondern nur zu bemerken, daß die vorliegende Declaration die genauere Bestimmung enthält, wie sich der Landmann in Absicht des Accise-Wesens zu verhalten habe. Da aber, nach unsern Grundsätzen, der Landmann gleich dem Stadtmanne Consumtions-Steuer oder Accise erlegen soll, hier hingegen erster gegen letztern darunter ungemein und außerordentlich avantagirt ist, so daß die ganze Last fast dem städtischen Einwohner aufgelegt, folglich solche von beyden Hauptständen nicht mit gleichen Schultern getragen wird: so wollen wir davon abbrechen. Unterdessen bleibt es immer gut, die Principia auf ihren Werth dahin gestellt seyn lassend, daß darunter ein bestimmtes Reglement für den Landmann ertheilt worden.

Noch disponiret die Verordnung, Num. 37, ganz allgemein, daß zugleich die Policey-Officianten auf die Contrebandiers fleissig Acht haben sollen, weil sie wissen müssen, was jeder Einwohner des einem jeden angewiesenen Reviers für ein Gewerbe treibe. Allerdings würde dieses fast das sicherste Mittel seyn, allein, durch die jetzigen Policey-Bedienten möchte es wohl nicht erreicht werden.

Zum

Digitized by Google

Zum Achten Haupttheile, nähmlich dem ökonomischen Bauwesen. Num. 39.

§. 22.

Provincial-Bau-Beneficien-Reglement für Cleve und die Grafschaft Mark.

Damit die Städte nicht nur in sich besser ausgebauet, sondern auch mit mehrern Feuerstellen erweitert, also vergrößert werden möchten, bestimmte König Friedrich Wilhelm I. für jede Provinz einen Fond, aus welchem, theils zur Aufmunterung, theils zur Unterstützung, den Bauenden gewisse Procent-Gelder gegeben werden sollen, ertheilte auch 1739 ein allgemeines Reglement darüber, wobey es König Friedrich II. nicht nur gelassen, sondern auch den jährlichen Etats-Fond des Churmärkischen Provincial-Departements von zwölf- bis auf zwanzigtausend Thaler verstärkt hat. Gegenwärtig hat man für das Westphälische Provincial-Departement, Cleve und Mark, ein gleichförmiges Reglement dieserhalb ertheilet, welches ganz vorzüglich bestimmt und vollständig, auch dem wahren Zwecke angemessen ausgefallen ist, daß man füglich darnach die übrigen Provincial-Reglements formiren könnte. Nach aller Ueberzeugung muß man bekennen, daß der Departements-Minister, so wie der Rath oder das Collegium, welches dasselbe entworfen, sich sehr verdient darum gemacht haben. Es ist darin bestimmt, welche Baue oder Reparaturen sich zu diesen Beneficien-Geldern hinführo qualificiren sollen. Wie die Veranschlagung und Revision vorzunehmen. Vorzüglich ist auch darin die Sache gut gefaßt, daß

über

über den ganzen Fond jährlich ein Vertheilungs-Etat bey Zeiten angelegt werden soll. Es schreibt ferner vor, daß die Gelder den Bauenden nur in zwey Terminen gegeben werden sollen; bestimmt auch die Gebühren für die Aufnahme der Taxen, und für die Revision. Mit wenigem zu sagen, diese Einrichtung verdient, von jedem Magistrate wohl erwogen zu werden. In derselben Provinz werden zehn Procent, und zwar in grossen Städten, wo der Bausatz bis zweytausend Thaler, in kleinen hingegen nur zu tausend Thaler angenommen ist, darnach bestimmt.

In der Provinz Churmark werden gegenwärtig auf Fachwerkbau acht, auf massiven Bau aber funfzehn Procent gut gethan, welche Proportion allerdings angemessen ist, um mehrere steinerne Häuser zu erhalten. Nächstdem wird ausdrücklich erfordert, daß der Eigenthümer durchaus, auch bey Fachwerk, mit massiven Schornsteinen, massiven Giebeln, und mit einem steinernen Fundamente von anderthalb Fuß über der Erde, bauen soll; welches allerdings eine gute Einrichtung ist, besonders was die erste, wegen der Feuersicherheit, betrifft, ob sie wohl manchem nicht gefallen will.

Finden sich denn dergleichen Beneficia in allen Ländern? und liegen dort nicht noch mehrere Real-Lasten auf den Häusern? daß durchgehends mit Ziegeln gedeckt werden soll, ist ein altes Gesetz. In allen Manufactur-Städten sollten durchgehends zwey Etagen, und die oberste neun Fuß hoch, angenommen werden. Nur in den Vorstädten können Häuser von einem Stockwerk

werke Stätt finden. Allein, man versagt jetzt Benefi-cia durchgehends denen, die vor den Thoren bauen wollen. Das Gegentheil würde gar sehr zur Vergrößerung der Städte beytragen.

Da sich die Verordnung vom 29sten October 1783, wie solche in die Provinz Churmark unterm 12ten November d. J. erlassen worden, nicht in den Landes-Constitutionen findet, so wollen wir sie hier einschalten.

Friedrich ꝛc. ꝛc.

Es ist bemerkt worden, daß der für sämmtliche Landstädte ausgesetzte jährliche Baufreyheitsgelder-Fond nicht so gemeinnützig, als er seiner Bestimmung nach seyn soll, geworden, sondern, daß einzelne Städte, durch die häufige und beträchtliche Forderungen an solchen, ihn vor der Zeit erschöpft, und andern Städten, die einen gleichen Anspruch daran haben, hierunter zu ihrem Nachtheile vorgegriffen haben. So sehr wir uns nun das Retablissement der Städte und die Bebauung wüster Stellen in denselben angelegen seyn lassen; so können wir doch obigem Verfahren nicht weiter nachsehen, um so mehr, da es offenbar ist, daß der Nutzen, der durch eine zweckmäßige Verwendung des Baufreyheitsgelder-Fonds gestiftet werden würde, gänzlich verfehlt wird, wenn, wie es öfters geschiehet, Neubauende in kleinen Städten bloß, um ein großes Quantum von Baufreyheitsgeldern zu erhalten, entweder ihre Kräfte bey den Bauten überspannen, oder sich in Ansehung ihres Nutzens verblenden, indem sie aus den neuerbauten Häusern nachmahls nicht so viel Interessen ziehen, als

das

Digitized by Google

das dazu aufgewandte Capital wohl geben könnte, und folglich eher ihren Untergang, als ihr Aufkommen, befördern; oder, wenn sie nicht nach den durch Unser Oberbau-Departement revidirten Anschlägen, sondern nach ihrer Willkühr, bauen, und durch eine unverzeihliche Nachsicht der Magistrate nicht verhindert werden, die ihnen erzeigte Gnade und Unterstützung mißbrauchen.

Um diesen übeln Folgen und Mißbräuchen für die Folge so wohl, so viel als möglich, vorzubeugen, als auch, um eine mehre Gleichheit bey dem Genusse des, den Städten durch die Aussetzung eines Baufreyheitsgelder-Fonds gestifteten Vortheils, wieder herzustellen, haben wir, zu Folge eines aus dem General-Directorio an Unsere Churmärkische Kammer erlassenen Rescripts, vom 29sten October d. J. allergnädigst festgesetzt, daß von nun an bey den in kleinern Städten vorfallenden neuen Bauten die Bau-Summe für ein Brauhaus auf

Zweytausend Thaler, —

und für ein anderes Haus mit

Eintausend Thaler, —

anzunehmen, und darnach die bisher gewöhnliche Baufreyheitsgelder, nähmlich Funfzehn Procent auf massive Häuser, und Acht Procent auf Häuser von gemauertem Fachwerke mit massiven Giebeln nachgesucht und bewilliget werden sollen. Von diesem Satze wollen wir jedoch verschiedene größere Provincial-Städte ausgenommen wissen, als die Stadt Potsdam und Branden-

Digitized by Google

denburg ꝛc., für welche auf die darin vorfallende neue Bauten die Baufreyheitsgelder nach den jedesmahligen von unserm Oberbau-Departement festgesetzten Anschlags-Summen, und nach Befinden der Umstände in der bisherigen Art ferner ertheilet werden sollen, ohne dabey auf die obigen Sätze von respective zweytausend Thaler und eintausend Thaler Rücksicht zu nehmen.

Indessen gehet die Meynung hierbey keinesweges dahin, daß in den vorbenannten, von obiger Regel ausgenommenen Städten, ein jeder nach Willkühr und ohne Rücksicht auf seine übrigen Umstände zum Baue großer, oft unnützer, nur zur Last gereichender Häuser, die Baugelder erhalten soll, vielmehr wollen und verordnen Wir zugleich hiermit, daß jedes Mahl, wenn in obbenannten Städten von Baulustigen Bauhülfsgelder nachgesucht werden, zuvor von Euch, als Commissario loci, mit Zuziehung des Magistrats, zur Stelle selbst genau untersuchet und in Ueberlegung genommen werden soll: ob der vorhabende Hausbau mit den Umständen der Stadt und mit dem wahren Vortheile des Eigenthümers übereinstimmt; da denn, wenn solches sich findet, die betragende Baugelder auf dergleichen Bau nach der veranschlagten Summe nicht versaget werden sollen.

Dagegen aber, wenn der vorhabende Bau zu kostbar fällt, und den Umständen der Stadt und des Eigenthümers nicht angemessen sich findet, müßt Ihr und der Magistrat dem Eigenthümer deßhalb vernünftige Vorstellung thun, und ihn zu bewegen suchen, von dem

Digitized by Google

in Verhältniß mit seinen übrigen Umständen zu kostbaren Baue abzustehen, und einen wohlfeilern zu unternehmen.

Sollte indessen ein dergleichen Eigenthümer sich nicht wollen bedeuten lassen, so muß dann diejenige Bau-Summe, welche den Umständen des Orts und des Eigenthümers angemessen ist, in Vorschlag gebracht, und einem solchen Baulustigen dabey angedeutet werden, daß auf eine größere Summe keine Baugelder gegeben, sondern ihm die Ausführung des Baues im übrigen allein überlassen werde.

Diese Vorschrift habt Ihr Euch also bey Nachsuchung der Baufreyheitsgelder von nun an zur beständigen Leitung nicht nur selbst dienen zu lassen, sondern auch die Magistrate der Eurer Aufsicht anvertrauten Städte hiernach gemessenst anzuweisen.

Zum Neunten Hauptstück. Von der Cameral-Justiz.

§. 23.

Neue Einrichtung des Finanz-Justiz-Wesen.

Endlich hat auch das Finanz-Justiz-Wesen einen regulairen Gang durch drey Gerichtsstufen erhalten. Nicht nur bey der Policey, sondern auch in dem ökonomischen Fache, besonders bey den Handwerken und Manufacturen, nicht weniger bey dem eigentlichen Finanz- oder königlichen Cassen-Wesen, fallen Streitigkeiten, Untersuchungen und Erkenntnisse, überhaupt Rechtssachen vor, für welche ein eben so wohlgeordneter Gang des Processes in einem Ge-

Digitized by Google

Gerechtigkeit liebenden Staate eröffnet seyn muß, als bey der Handhabung der Privat-Rechte oder bey den eigentlichen Justiz-Collegiis.

Man war bis dahin noch nicht bestimmt genug, welches die schicklichste Einrichtung über das erste seyn möchte. Ein Theil, besonders die Bediente bey jetzt gedachten Oberlandes-Justiz-Collegiis, behaupteten, daß alles, was auf Proceß hinaus liefe, auch vor das besondere Justiz-Departement und dessen Collegia gehöre. Man sagte: die Finanz-Collegia hätten es bloß mit Abwartung des Oekonomischen zu thun; ja, man versuchte es wirklich bey der Coccejanischen Reforme, alle Processualia von den Finanz-Kammern an die Oberlandesgerichte zu ziehen. Allein, der König genehmigte solches nicht, sondern befahl schon damahls, daß die Cameral-Justiz-Sachen auch, vor wie nach, bey den Kammer-Collegiis bleiben sollten.

Der Cameralist bestand auf der andern Seite darauf, daß der Justiz-Mann zwar das Privat-Recht kenne, dagegen aber von den Policey- Oekonomie- und Finanz-Gesetzen keine zureichende, am allerwenigsten praktische Kenntnisse habe, auch nicht haben könne, da er nicht täglich damit umgehe, und daher auch am allerwenigsten wissen könne, wo und wenn das wahre Interesse des Landesherrn Einfluß habe. Mithin müsten alle diese Sachen bey den Kammer-Collegiis abgeurtheilt werden.

Es ward ein dritter Weg, denn mehr lassen sich nicht gedenken, auf die Bahn gebracht, besondere Fi-

Digitized by Google

nanz-Gerichte niederzusetzen; so wie gegenwärtig die vereinbarte Zoll- Accise- und Tobacks-, oder die so genannten Regie-Gerichte vorhanden sind. Inzwischen scheinen diese eines Theils nur temporarie veranlasset zu seyn, nähmlich auf so lange, als diese Finanz-Branschen ganz abgesonderte unabhängige Departementer formiren; andern Theils bleiben sothane Gerichte immer deßhalb unvollkommen, weil ihre Mitglieder nicht in der Connexion des ökonomischen Verwaltungsgeschäfts stehen, also auch unter andern nach nach alten Gesetzen erkennen, wenn schon neue heraus sind, überhaupt das Interesse Principis mit dem Interesse Privatorum nicht völlig und überall verbinden können.

Der König ward in der Folge mit häufigen Beschwerden von Parteyen, und selbst mit Anzeigen von dem General-Fiscal gegen die Kammer-Justiz behelliget; und man konnte nicht völlig in Abrede stellen, daß nicht Grund dazu vorhanden gewesen wäre. Vielleicht war dieses aber schon zu der Zeit, als König Friedrich Wilhelm I. einst, obwohl in anderer Deutung, sagte: In Camera non est Justitia; und vielleicht ist dieses, leider, schon lange Jahre in mancher Provinz so gegangen. Denn in sehr vielen Sachen war die Kammer Juder in propria Causa. Bey andern mischten sich wohl Nebenabsichten ein. Die Processe hatten einen außerordentlich langsamen Gang. Man hat erzählt, um nur ein Beyspiel anzuführen, daß einst ein Kämmereymühlenpachter, wegen funfzehnhundert Thaler Pacht-Remission, in drey oder vier Jahren etliche vierzig Reisen gethan, und also an fünfhundert Thaler Kosten

Digitized by Google

sten gehabt, ehe er seine Gerechtsame nach dem Pacht-Contract erstritten hätte. Die Domainen-Pachter waren in dem Puncte noch übler daran. Bey dem selbst contrahirenden Theile der Kammer mußten sie ex Contractu Recht suchen. Erhielten sie solches da nicht, so wendeten sie sich an das General-Directorium, welches in der Sache von dem Ober-Revisions-Collegio erkennen ließ. Hier lagen die Würfel also auf dem Spiele; und nun war es vorbey, weil die dritte Instanz fehlte.

In aller und mehrerer Rücksicht resolvirte der König also unterm 31sten November 1781, auch diese so genannte Kammer-Justiz zugleich mit unter die Aufsicht des Groß-Canzlers zu legen; unter der gelegentlichen Declaration: er fordere alles von einem. Worauf also die jetzige Einrichtung zu Stande kam, daß nähmlich erstlich bey jedem Kammer-Collegio eine besondere Justiz-Deputation oder Special-Departement errichtet würde, welche insgesammt unter dem General-Finanz-Directorio, zugleich aber auch unter Revision des Groß-Canzlers stehen. Wahrscheinlich hat dieser erste Justiz-Minister solchen Weg eingeschlagen, theils, um nicht die Zahl der coordinirten Instanzen noch mehr zu häufen; theils, damit die ökonomischen Departements-Räthe in diesen Justiz-Collegiis bey den Vorträgen gleich bey Händen wären, nöthige Auskunft, auch ihr ökonomisches Gutachten abgeben, und solcher Gestalt assistiren könnten.

Denn wir setzen ein- für allemahl als ganz unumstößlich voraus, daß, so wie hier bey den Finanz-Colle-

Digitized by Google

gils ein besonderes Justiz-Departement angelegt ist, eben so auch und vor allen Dingen bey jedem Ober-Justiz-Collegio eine ökonomische Deputation oder Departement etabliret werden sollte, und behaupten, daß, so lange dergleichen nicht mit ökonomie- und finanz-gerechten Räthen zu Stande gebracht wird, die Justiz noch auf keinen vollständigen Fuß gesetzt ist. Was verstehet der eigentliche Gelehrte des Privat-Rechts und Justiz-Rath von der praktischen Administration der im Concurs befangenen Landgüther? Der Vormundschaftsrath, ob die Verwaltung der den Unmündigen zuständigen Grundstücke auf das beste geführt worden? Der geistliche Rath, ob die Kirchengüter nicht besser, und wie hoch, genutzt werden könnten? Was wir also von jenen, den Kammer-Justiz-Deputationen, hier sagen werden, möchte auf die Justiz-Oekonomie-Deputationen Anwendung finden.

Jetzt ward das Werk noch weiter mit Ernst angegriffen. Außer der Regulirung der obgedachten Provincial-Instanzen, die sich vom 12ten Februar unter Num. 8. findet, kam auch zweytens die Instruction für die neu errichtete Revisions-Deputation vom 10ten und 12ten August 1783 zu Stande. Wir heben solche aus dem folgenden Jahrgange Num. 38 und 39 hier wegen der genauen Verbindung gleich heraus. Da inzwischen diese Materie den Constitutionen nicht ganz vollständig eingeschaltet ist, verdient Herr Fischbach Dank, daß er in seinen Beyträgen, Theil 1, S. 281, Theil 2, Band 2, Seite 577, und Theil 3, Band 2, S. 579,

Digitized by Google

S. 579, den ganzen Vorgang und die Resultate darüber vollständig mitgetheilet hat.

Die Grundlage zum Plan ist vorläufig ausgeführt. Das so genannte bisherige Ober-Revisions-Collegium bey dem General-Directorio ist nunmehr also die eigentliche zweyte oder Appellations-Instanz; weshalb auch die zeitherige Benennung nicht weiter passen will, da das vorhin erwähnte Revisions-Collegium die dritte, also eine über dieselbe gestellte Instanz ist.

Laßt uns wagen, diese Materie stufenweise zu verfolgen.

1. Die Unterämter und Untergerichte bey den Magistraten, Domainen, und Patrimonial-Jurisdictionen haben das Recht, in Policey-Sachen, ingleichen in Handwerkssachen, wo es nicht auf Declarationem Privilegiorum ankommt, in prima Instantia zu erkennen.

2. Wo dieser Punct aber eintritt, ingleichen, wenn zwey Untergerichtsbarkeiten zusammen stoßen, oder wenn das Object auf landesherrliche Revenües Bezug hat, u. s. f. wird in prima Instantia bey den Oberämtern erkannt; und das sind hier die Kammer-Justiz-Deputationes, welche also eine zweyfache Bestimmung haben: in dieser sind sie eigentlich Instructions-Collegia; in jener hingegen, wenn die Sachen von der Unter- und ersten Instanz zur Erkenntniß in der zweyten an selbige gehen, sind sie auch zugleich Appellations-Collegia.

Digitized by Google

3. Die dritte Instanz ist eigentlich als eine Deputation oder Departement des General-Directorii zu betrachten, und würde füglich das Ober-Appellations-Collegium genannt werden können. Bey selbiger würde also in den Sachen, worin bey den Provincial-Kammern, ingleichen bey andern Obergerichten, z. E. Lotterie, Post, Regie, auch den z. E. von der Porcellain-Manufactur u. s. f. in der ersten Instanz erkannt wird, hier in zweyter oder in Appellatorio sententionirt; daher es einen besondern Appellations-Senat erfordert. Alles zusammen aber, so wohl von den Kammern, als von diesem ersten Senat, concentrirt sich an den zweyten oder Revisions-Senat zum Erkenntniß in der dritten Instanz oder im Revisorio.

In der Hauptsache hat die Finanz-Justiz mit der Privat-Justiz einen gleichen Gang, nunmehr durch drey Instanzen; wenn das so genannte Ober-Revisions-Collegium, und die endliche Revisions-Deputation in ein Haupt-Justiz-Departement des General-Directorii zusammen geworfen, und daraus das Ober-Appellations-Gerichte formirt würde. Nur darin differiren sie, daß in der zweyten so wohl, als in der dritten, auch im Appellatorio erkannt wird, welches aber die Natur der Sache so mit sich bringt. Laßt uns darnach zwey Fälle gedenken. Es ist bey einem Bürger Feuer ausgekommen. Der Magistrat oder das Policey-Directorium oder die Policey-Gerichte erkennen denselben straffällig; er ergreift aber die zweyte Instanz, und so geht die Sache an die Kammer-Deputation im Appellatorio. Wenn er hingegen noch die dritte Instanz versucht, so

wird

Digitized by Google

wird im Revisorio bey dem zweyten Senat des Ober-Appellations-Gerichts erkannt. Der andere Fall soll dieser seyn. Einem General-Pachter hat die Kammer im Contract bey totalem Viehsterben Vergütung nach der Taxe versprochen; das Oekonomie-Departement derselben aber schlägt ihm solche ab, unter dem Einwande, er habe nicht Vorsicht genug gebraucht. Er klagt demnach bey derselben Justiz-Deputation, und diese erkennt in erster Instanz ebenfalls gegen ihn; er geht also in zweyter Instanz an den ersten Senat des Ober-Appellations-Collegii; auch hier wird er sachfällig. Er wagt nunmehr noch den letzten Schritt, bis zum zweyten oder Revisions-Senat: und da werden die Urthel primâ et secundâ Instantiâ zu seinem Vortheile reformirt. So geht es auch, wenn über die Auslegung der Privilegiorum geklagt, wenn jemand wegen Contrebandirung belangt, wenn jemand wegen Violirung der Postgerechtsamen vor Gericht gezogen wird. Hat die wichtige Finanz-Justiz jetzt nicht ein ganz anderes Gewand, als vorhin, angelegt?

Sollte daher ein allgemeines und vollständiges Finanz-Justiz-Reglement erscheinen, so müßte darin

a) ganz bestimmt voraus verordnet werden, welche Sachen zur Finanz-Justiz eigentlich gehören sollen, damit Collisiones mit dem Departement der Privat-Justiz sorgfältig vermieden würden. Man bezieht sich darin auf das bekannte Ressort-Reglement von 1749. Die Menge der Gegenstände ist seit dem größer geworden.

Digitized by Google

b) Müßte genauer vorgeschrieben werden, wie der Gang der Cameral-Justiz bey den Untergerichtsämtern eingeleitet werden soll. Was die Besatzung der Justiz-Stellen bey den Domainen betrifft, stehet nun das Abkommen fest, daß solches conjunctim von dem General-Finanz-Directorio und dem Chef der Justiz geschieht.

c) Bey den Kammern müßte die Gerichts-Deputation mit einem justizgerechten Directore, und überhaupt zwey dergleichen Räthen besetzt seyn, oder, wo es die Arbeiten erfordern, auch noch mehre dergleichen Finanz-Justiz-Räthe angesetzt werden. Wir haben die Regel nur auf die geringste Zahl angenommen, unter welcher kein Gericht eigentlich seyn soll. Der Präsident des Kammer-Collegii, welcher über alle Departements bestellt ist, würde nicht weniger bey diesem den Vorsitz zu verwalten, und wenn er auch nicht justiz-gerecht seyn sollte, doch die äußere Ordnung im Gange zu erhalten haben; die Räthe dabey aber würden conjunctim von dem General-Controlleur und dem Groß-Canzler zu bestätigen seyn. Die hier angenommene Benennung der Assistenz-Räthe scheint wohl nicht recht passend zu seyn. Bey den eigentlichen Justiz-Collegiis versteht man darunter die Beystände der Parteyen; hier werden die mitarbeitenden Räthe gemeynt, indem zu dem ersten Geschäfte auch die Justiz-Commissarien gebraucht werden; jenes macht aber Mißdeutung.

Beyläufig wollen wir eine Haupt-Regel hier einstreuen. Man zerstreue nicht einen und eben denselben Staatsbeamten in mehrere Departements, sondern stelle bey

Digitized by Google

bey jedem die nur unentbehrliche Zahl an, schränke alsdenn aber auch ihre ganzen Kräfte und Beschäftigungen auf dieses Departement allein ein.

Eine besondere Cautel hingegen ist hier anzubringen. Es muß nicht bloß von dem Gutfinden der Kammer abhängen, ob jemand einen Finanz-Proceß unternehmen dürfe oder nicht, wie wohl auch geschehen seyn mag. Der Weg, Recht zu suchen, muß jedem offen stehen; dagegen liegt den Gerichts-Deputationen ob, wenn eine einzelne Person oder Corporationen unnütze Processe anfangen wollen, sie damit abzuweisen. Nur allein da kann die Oekonomie-Kammer, jedoch auch nur in gewisser Maaße, den Proceß nach sehr reifen Gründen verbiethen, wenn z. E. Magistrate auf Kosten der Kämmerey, oder Kreis-Directoria auf Kosten der Kreis-Casse rechten wollen.

b) Das Ober-Justiz-Departement des General-Finanz-Directorii soll nach den vorigen Prämissen aus zwey Abtheilungen, oder so genannten Senaten, oder, wie man es sonst nennen will, bestehen. Bey jedem wird also auch ein besonderer Director zu bestellen seyn. Die Zahl der Räthe modificirt sich nach der Quantität der Arbeiten. Unter drey Membris votantibus muß es nicht besetzt seyn. Diese werden auch immer viel arbeiten können, besonders, wenn sie nicht zugleich bey andern Departements mit angestellt werden. Nur müssen sie nothwendig zugleich Sessionem in dem Haupt-Collegio haben, damit sie genaue Kenntniß von dem erlangen, was darin von Zeit zu Zeit beschlossen wird. Endlich

lich wird diesem wichtigen Collegio auch ein Chef vorzusetzen seyn, der zugleich über das ganze Cameral-Justiz-Wesen Aufsicht führen könnte. Die wirklichen Oekonomie- und Finanz-Räthe des höchsten, und allgemeinen Collegii aber würden, wie die ökonomischen Räthe, bey den Provincial-Finanz-Kammern, dabey zu assistiren haben.

Wenn wir hier inzwischen eines General-Controlleur und ökonomisch-gerechter auch justiz-gerechter Räthe gedacht haben, so bemerken wir nur noch darüber, daß jener eben das in dem ganzen Finanz-Departement seyn soll, was der Groß-Canzler in dem Justiz-Departement ist; ökonomie-gerecht aber ist derjenige Rath, der dieses Studium auf hohen Schulen theoretisch, bey einem Kammer-Collegio praktisch, erlernet, hiernächst in dem Examine bestanden, und solcher Gestalt den Posten eines Raths erhalten hat. Nach eben diesem Maßstabe entsteht in dem Gerichts-Departement ein justiz-gerechter Rath.

§. 24.

Neue Justiz-Ordnungen und Declarationes.

Da nach dem vorhergehenden Absatz die Periode eingetreten ist, daß wir nun eine vollständige Cameral-Justiz-Einrichtung von drey Instanzen unter Mitaufsicht des General-Justiz-Director vor uns haben, so wird nöthig seyn, daß wir künftig auch die Justiz-Verordnungen, welche darauf nähern oder entferntern Einfluß haben, in diesen Annalen, jedoch so kurz, als möglich, berühren. Die vor-

Digitized by Google

vorhergehende vom December 1779 von dem Jahre 1780, wollen wir einem der folgenden Jahrgänge beyfügen, um die Geschichte der jetzigen Justiz-Reforme hier ganz zu liefern.

1. Num. 7, 52 und 13. Nach der neuen Proceß-Ordnung sollten nicht nur die Parteyen vor dem competirenden Richter erscheinen, sondern auch die Zeugen vor demselben sistirt werden. Dieses war ein Haupt-Argument, welches man gegen das System urgirte. Hier ist nunmehr nachgelassen, daß auch die Rechtssachen außer dem Gerichtsorte durch auswärtige Commissarios instruirt werden können. Ja, es erfolgte weiter ein allgemeines Regulatif, in welchen Fällen die Parteyen selbst von dem persönlichen Erscheinen dispensiret seyn sollen. Es wird nicht ohne Nutzen seyn, solche hier nahmentlich aufzuführen. Es sind sieben Causä excusationis absentiä, theils personales, theils materiales angenommen.

a) Hohes Alter und Schwäche.

b) Langwierige anhaltende Krankheit.

c) Beschaffenheit des Dienst-Postens, daß ein Officiant davon nicht abkommen kann.

d) Weite Entfernung vom Gerichtsorte, so, daß das Object mit den Reisekosten in keinem Verhältnisse steht.

e) Klare

Digitized by Google

e) Klare Schulden und dergleichen Sachen.

f) Bloße Buchschulden der Kaufleute.

g) Wechselsachen.

In diesen Fällen können also die Parteyen durch Bevollmächtigte, entweder durch Personen, mit welchen sie in naher Familien-Verbindung stehen, oder durch Justiz-Commissarien, erscheinen. Ja, es ist diesem beygefügt, daß, wo dergleichen Mann vor Gericht auftreten dürfe, es nicht noch eines Assistenz-Raths bedürfe. Solcher Gestalt ist das Publicum von einer Unbequemlichkeit, die zu heben war, befreyet, und die Anordnung ihrer Vollkommenheit näher getreten. Daß aber die Parteyen in wichtigen Processen selbst erscheinen sollen, dient zu ihrem eignen Nutzen, und ist ein großer Vorzug der neuen Justiz-Reform.

2. Noch enthält Num. 52. eilf Declarationes derselben, ingleichen Num. 15. eben dergleichen für die Assistenz-Räthe, Decernenten und Instruenten, die aber hier keines Auszugs fähig sind.

3. Um so mehr aber schlägt hier das Gesetz Num. 22 ein. Sonst galt noch der gewöhnlich stolze Wahlspruch der Rechtsbeamten auch im Preussischen Staate: fiat Justitia et pereat mundus. Der Finanz-Beamte setzte zwar entgegen: Summum jus, summa injuria. Inzwischen riß doch wohl unterweilen erstes Departement dasjenige nieder, was dieses gebauet hatte. Kann

man

Digitized by Google

man wohl was widersprechenderes gedenken? Der König sahe dieses und ergriff Mittel dagegen. Da die Provincial-Finanz-Kammern eigentlich den Statum Oeconomicum der Einwohner überhaupt, vorzüglich des Bauernstandes, aufrecht erhalten sollen: so sanctirte derselbe schon 1779:

„Daß wenn gegen einen herunter gekommenen Unterthan durch Execution, Subhastation —— rechtlich verfahren werden solle, das Justiz-Collegium jedes Mahl vorher mit der Finanz-Kammer dieserhalb zu communiciren habe, ob dergleichen Mann nicht noch sonst zu conserviren sey.“

Dieses wichtige und heilsame Landesgrundgesetz wird hier nach der eingeführten neuen Proceß-Ordnung näher declarirt.

Es hat also das despotische fiat Justitia eine mächtige Einschränkung erhalten. In der Folge ward ein ähnliches System verordnet, daß, wenn bey städtischen Gerichten gegen Manufacturisten und Fabricanten rechtlich verfahren werden müßte, der Justiz-Magistrat vorher mit dem Polizey-Magistrat über die Conservation oder Soulagirung eines solchen Mannes conferiren solle. Weise Gesetze Königs Friedrich des Zweyten! wenn sie nur aber auch befolget würden.

Das Gesagte ist ein neuer Beweis für unsere Behauptung, daß die Justiz- und Finanz-Kammern in eine nähere Verbindung, so viel sich solches thun lassen will,

Digitized by Google

will, zu stellen wären; und alsdenn hätten wir vollständige Provincial-Regierungen.

4. Num. 23 betrifft eigentlich den Berlinschen Magistrat; kann aber auch gewisser Maßen als ein Generale betrachtet werden. Auf des erstern Ansuchen ist resolvirt, daß, wenn Personen über ihm in Officio klagen, und daher vom Obergerichte Acta abgefordert werden, die Klage selbst dem Untergerichte gleich mitgetheilt werden solle, damit theils frivole Processe vermieden werden, theils das angeklagte Untergericht sich zu schleuniger Verantwortung besser vorbereiten könne.

5. Eigentlich hat man im Preussischen dreyerley Justiz. Die weitläufigste ist die Justitia Privatorum; dann folgt die Finanz- und zuletzt kommt noch die Militair-Justiz. Auch letzte möchte wohl einen bestimmten Gang und ein angemessenes vollständiges Reglement erfordern. Zur Zeit steht das Oberkriegsgerichte noch unmittelbar unter dem Könige, weßhalb auch diese Militair-Justiz keine dritte Instanz hat; aber auch die Unter- oder Regiments-Gerichte möchten noch eine große Reforme nöthig haben. Unter diesen Umständen hat der König selbst entschieden, daß die Verlassenschaft einer Soldatenfrau außer der Garnison zwar von dem Civil-Gerichte des Orts regulirt, jedoch das Inventarium und das Project der Erbsonderung von selbigem dem Regiments-Gerichte zur Genehmigung communicirt werden solle.

Zum

Digitized by Google

Zum Zehnten Haupttheil. Von dem Dienstgeschäfte.

§. 25.

Allgemeines Canzeley-Reglement für die Landes-Justiz-Collegia. Num. 51.

Das Wort Canzeley wird in einer dreyfachen Bedeutung gebraucht. Es bezeichnet entweder ein gesammtes Regierungs-Collegium vom Präsidenten bis zum Bothenmeister; oder man begreift darunter das Amt sämmtlicher Subaltern nach ihren verschiedenen Classen; da denn das eigentliche Collegium der Räthe die obere Abtheilung, die Canzeley hingegen die untere Abtheilung des Regierungs-Körpers macht. Man gedenke an den Ober- und Unterstab der Militair-Regimenter. In manchen Ländern spricht man auch Canzeley-Stab. Oder drittens, es werden bloß die Subaltern darunter gemeynt, welchen das Ab- und Reinschreiben obliegt, und die Canzeley im engsten Verstande heissen."

Hier wird das Wort in seiner mittlern Bedeutung genommen, so, daß darunter nicht allein die Registratur, sondern auch alle übrigen Geschäfte, die zur Ausführung der Beschlüsse und Verordnungen eines Raths-Collegii erforderlich sind, verstanden werden. Die Absicht des Gesetzgebes geht bey dem gegenwärtigen dahin, daß hierin ein gleichförmiger Gang bey allen Collegiis eingeführt werde.

Man kann dergleichen Instruction entweder nach den Dienstobliegenheiten der angestellten Personen, oder nach dem unter ihnen verbundenen Laufe der Geschäfte

Digitized by Google

einrichten. Das erste macht Stückwerk; das zweyte giebt eine zusammen hangende Uebersicht des Ganzen, und ist daher freylich vollständiger, aber auch schwerer zu entwerfen. Man hat hier selbst, dieser mehrern Vollkommenheit wegen, den letzten Weg gewählt, welcher auch überall Anwendung finden kann. Ein rathhäusliches Reglement, das nach dem Gange der Geschäfte bey einem solchen Collegio ausgearbeitet ist, wird demjenigen immer vorzuziehen seyn, worin man bloß nach den Dienstobliegenheiten der einzelnen Mitglieder fortgeschritten hat.

Um die Sache mit einmahl zu erschöpfen, hat man dieses Reglement auf ein großes Collegium und eine ganz vollständig besetzte Canzeley gerichtet, und also ein ganz completes Ideal formiert, damit man solches auch bey kleinern und schwächer besetzten Collegiis nach den Localitäten appliciren oder zur Richtschnur nehmen könne. Es bestehet in sich eigentlich aus sechs Abschnitten.

I. §. 1—13. bestimmt die Zahl und Classen der anzustellenden Subaltern-Bedienten, bey dergleichen Haupt-Canzeley-Amte, auch deren allgemeine Dienstgeschäfte. Wir wollen erste ausziehen.

1. Ein Canzeley-Director, der jedoch unter Aufsicht des Präsidenten diesen ganzen Körper dirigiren soll. Ein dergleichen Mann hat wirklich ein weitläufiges und schweres Fach zu verwalten.

2. Sämmt-

Digitized by Google

2. Sämmtliche nach der Quantität der Arbeiten anzusetzende Secretairs, welche die Decrete des Collegii zu extendiren haben. Nächst diesem Secretariate

3. die Registratur. Zu selbiger gehört der Archivarius, der das Archiv, die Lehns-, Hypotheken- und General-Registratur bearbeitet; ferner der Ingrossator, welcher die Hypotheken-Bücher besorgt; sodann der Ober- und der Unter-Registrator, der Registratur-Schreiber und Assistent, der zugleich die Acten heftet.

4. Der Canzeley-Jespector, unter welchem sämmtliche Canzellisten und Copisten stehen.

5. Die Sportul- und Salarien-Cassen-Bediente.

6. Die Canzeley-Diener und Bothenmeister, unter welchen das gesammte Bothenamt ressortiret.

II. §. 14—80. Von den zu einer solchen Canzeley erforderlichen Zimmern; wie die Vertheilung obiger Officianten in selbige, und wiederum die Vertheilung der Arbeiten unter solche zu treffen, auch, welche Bücher in jedem Zimmer geführt werden sollen.

An sich werden sieben Zimmer erfordert: drey zur Haupt-, reponirten und Lehns- auch Hypotheken-Registratur; eines zur Expedition für das Secretariat; eines für die Canzeley; eine Cassen- und eine Bothenamtsstube.

Digitized by Google

III. §. 82—200. Von dem Gange der Geschäfte, die auf den Materialien-Vortrag Bezug haben.

Es wird dabey angenommen, daß die Gebühren der Canzeley und des Gerichtsbothen auch durch die Sportul-Rechnung laufen können; welches uns, besonders bey den Untergerichten, gut zu seyn dünkt.

IIII. §. 201—225. Von dem Geschäfte der Subaltern bey den zum Spruche gelangenden Sachen.

V. §. 226—245. Ueber verschiedene Geschäfte der Subaltern; als: 1. wegen Versorgung des Stämpelpapiers; 2. Berechnung und Vertheilung der Schreibgebühren unter die Cancellisten und Copisten (jene bekommen eine ganze, diese eine halbe Portion); 3. von dem Amte des Canzeley-Directoris und Protonotarii insonderheit.

VI. §. 246. Ueber die Anwendung dieses Reglements. Die angehenden Subaltern sollen nach demselben examinirt werden. Jeder soll vor Antritt seines Officii aus demselben einen Auszug von dem, was zu seinem Personal-Dienste gehört, formiren. Der Präsident soll ihn revidiren, um zugleich die Capacität des Subjects daraus beurtheilen zu können. Eine Bemerkung, die wir schon in dem rathhäuslichen Reglement auch wegen der votirenden Mitglieder gemacht haben, und worin wir also hier bestätiget worden.

Laßt uns über diese Materie ein Paar Bemerkungen machen.

1. Der

Digitized by Google

1. Der Gang der Geschäfte bey den Finanz-Collegiis kommt zwar nicht völlig mit dem bey den Justiz-Collegiis überein; unterdessen glauben wir doch, es könnte ein allgemeines Canzeley-Reglement formirt werden, welches die General-Principia für beyde Departements enthielte; wornach alsdenn auch das für die Finanz-Collegia näher gebildet, hiernächst aber für jede Provincial-Kammer nach ihrem Locali, so auch für die Unterämter, als Magistrate, Domainen-Aemter und Kreis-Directoria, die Specialia formiret werden könnten. Denn gesetzt, es ist auch nur ein mittelmäßig besetzter Magistrat, so hat er doch einen besondern Secretair, welcher zugleich beym Hypotheken-Buche Ingrossator ist; einen Registrator, der auch Sportul-Rendant seyn kann; einen Canceliſten; einen Bothenmeister, und etwa drey Rathsdiener, die sich allerseits, einer dem andern, in die Hände arbeiten müssen.

2. Auf den guten Gelaß zur Arbeit kommt bey den Civil-Collegiis nur allzu viel an. Ich kenne, zum Beyspiel, eine Provincial-Kammer, bey welcher das Räthe-Collegium selbst aus einem Präsidenten, einem Director, funfzehn Räthen, vier Assessoren, zwölf Referendarien, nebst noch vier Assistenz-Räthen bey der Justiz-Deputation, also aus sieben und dreyßig Personen bestehet. Hiernächst aber sind bey dem Subalternoder Canzelley-Amte angestellt: a) ein Canzeley-Director, und ein Protonotarius bey der Justiz-Deputation, b) zwölf Secretarien, c) dreyzehn Registratur-Bediente, d) zehn Calculatores, e) funfzehn Canceliſten und zwölf Copiſten, f) zwey Sportul-Tassen-

Bediente, g) vier Canzelley-Diener und Bothen; zusammen siebzig Personen; daß solcher Gestalt bey jedem Vortragstage einhundert und sieben Officianten in Bewegung seyn sollen, die doch gewiß etwas müssen wegarbeiten können, so fern sie Lust haben, fleissig zu seyn, und zureichende Geschicklichkeit besitzen. Dieses Collegium hat aber einen äußerst engen und dabey wenig hellen Gelaß, welches ehedem, als das Personale dieses Kammer-Collegii etwan aus dreyßig Personen bestanden haben mag, wohl zureichend gewesen seyn kann, jetzt hingegen in der That dadurch der Gang der Arbeiten selbst behindert wird, so, daß ich überzeugt bin, wenn sich solches in einem geräumigen Collegien-Hause weiter ausbreiten könnte, auch der Dienst darunter sehr profitiren würde. Die großen Herren würden daher selbst ihrem Staate einen wahren Nutzen stiften, wenn sie gute Collegien-Gebäude veranstalten ließen, welches denselben, nähmlich dem Personali, zugleich auch ein mehreres Ansehen geben würde. Wirkt nicht ein gut eingerichtetes Rathhaus schon auf die Achtung gegen den Magistrat? Man vergleiche aus Herrn Nicolai Reisebeschreibung den Artikel von Wien hierbey, über das Reichshofraths- ingleichen die Oesterreichischen Regierungsgebäude daselbst.

Unsere Gedanken gehen dahin: beyde Haupt-Collegia, so wohl die Provincial-Finanz- als die Justiz-Kammer, müssen in einem Gebäude seyn, welchem man den Nahmen des Regierungshauses geben könnte. Diese Departements müssen aber nicht über und unter einander, sondern jedes in seinem Flügel abgetheilt seyn.

Ju

Digitized by Google

In der untern Etage wären die Cassen, und zwar in gewölbten wohl bewahrten Zimmern. Die Finanz-Kammer hat zwey Haupt-Cassen, nähmlich die Domainen- und die Steuer-Casse; wozu aber, nach der neuen Einrichtung, verschiedene kleine Separat-Cassen kommen, welche daher auch nur kleinere Gemächer erfordern. Bey der Justiz-Kammer ist vorzüglich die Depositen-, hiernächst die Salarien-Casse. Jenes würde also zweydrittel, dieses aber eindrittel des Gelasses bekommen, jedoch so, daß in diesem Stockwerke der Hausaufseher (Castellan) zugleich seine Wohnung habe.

In der zweyten Etage wären die Arbeitszimmer, nähmlich 1. für die Finanz-Kammer ein großes, geräumiges und helles Vertrags- nebst zwey bis drey kleinern Commissions- und Deputations-Zimmern. Nicht weit davon müßte das Haupt- und currente Registratur-, nächst diesem das Secretariats-Zimmer, die Eintritt- und Bothenstube aber voran seyn. Dagegen in der dritten Etage die Calculatur- und die Canzeley-Stube, ingleichen der nöthige Gelaß zur reponirten Registratur anzulegen seyn würde.

In Absicht 2. der Justiz-Kammer würden da, wo zwey Senate sind, zwey Audienz- oder Sessions-Zimmer, eines nähmlich für den Instructions-Senat, nebst so viel Commissions- und Deputations-Stuben, als der Raum anbringen lassen will; das zweyte aber für den Appellations-Senat in der dritten Etage anzulegen seyn, indem hier keine besondere Calculatur-

Stube, wie bey der Finanz-Kammer, erforderlich; oder, wenn die Justiz-Collegia auch ein ökonomisches Departement haben sollten, doch nur eine kleinere dazu erfordert wird; sonst aber das übrige eben so, wie bey jener, eingerichtet werden könnte.

Dagegen aber müßte in der zweyten Etage zwischen beyden Collegiis ein größeres Zimmer vorhanden seyn, worin beyde, die Finanz-Kammer und der Instructions-Senat der Justiz-Kammer, conferiren und solcher Gestalt die Regierung formiren könnten, mithin ein Vortragstisch auf dreyßig Personen Platz haben müßte. Ein solches Gebäude würde nach Maßgabe des Preises der Materialien und der Größe desselben, nach Erforderniß des Provincial-Departements, zwölf- funfzehn- zwanzig- bis dreyßigtausend Thaler kosten. Doch genug von dieser Materie.

§. 26.

Nachträge und Beschluß dieses Jahrganges.

Solcher Gestalt hätten wir nun auch diesen zweyten ganzen Jahrgang durchgelaufen. Die Uebersicht des vorangeschickten Inhalts wird dem Leser bald zeigen, was man in dieser Frist gethan hat. Man hat mit dem Meliorations-Geschäfte der niedrigen, wäßrigen und sumpfigen Gegenden fortgefahren; in Verbesserung des Forstwesen continuiret; auch den Handwerken, vorzüglich in dem Westphälischen Departement, verbesserte Polizey-Gesetze und Privilegia ertheilet; das Mark-Brandenburgische ritterschaftliche Credit-System verbessert; die Postgesetze in ein allgemeines Reglement gebracht; die erste

Digitized by Google

erste vollständige Sportul-Cassen-Ordnung ausgefertiget; das wichtige Finanz-Justiz-Wesen auf einen viel verbesserten Fuß gesetzt; und so auch die Canzeley-Einrichtung bey den Ober-Justiz-Collegiis auf einen gleichförmigen Gang gestellt: so, daß wir nun hiermit schließen können.

Ehe wir jedoch solches thun, wollen wir noch einige Nachträge anhängen.

1. Es ist ein Gesetz, daß die Medicinal-Officinen von Zeit zu Zeit nachgesehen werden sollen, vorhanden. Hierüber ist gelegentlich in gegenwärtigem Jahre verordnet worden, daß die Visitations- oder Reise- und Zehrungkosten des dazu bestellten Medici zur Hälfte aus der Kämmerey des Orts, weil es eine Polizey-Sache ist, die andere Hälfte aber von dem visitirten Apotheker selbst, der hiervon seine Subsistance hat, nach vorhergegangener Ermäßigung der Kammer und des Collegii Medici, bezahlt werden sollen. Billig sollte dergleichen Visitation alle drey Jahre geschehen, alsdenn würden diese Leute auch mehr in Attention erhalten werden.

2. Hat man schon 1765 zu Potsdam, und nun auch zu Freywalde an der Oder, Seidenbauschulen angelegt. Der König ließ 1765 nach dem ersten Orte Piemonteser kommen, und besoldete sie recht gut; allein sie konnten sich doch nicht recht in das hiesige Klima finden. Zu Anfange mußten die Städte Lehrlinge dahin schicken, welchen die Zehrungsgelder aus den Kämmereyen gegeben wurden. Unterdessen profitirten verschie-

Digitized by Google

dene Deutsche, welche das Metier nicht schon vorher betrieben hatten, so viel von ihnen, als sich auf die Landesart passen wollte; ob es vielen andern wohl schon vorher bekannt war. Solcher Gestalt ist nachher auch die genannte zweyte Schule zu Freyenwalde entstanden, welche einen Deutschen, die Potsdamsche hingegen einen Italiäner zum Lehrmeister hat. In diesem Jahre hat das General-Manufactur-Departement die Liste solcher Seiden-Eleven von 1765 bis 1782 aufnehmen lassen, und es hat sich befunden, daß deren Zahl, ohne die Provinz Schlesien mit zu rechnen, sich bis auf 466 belaufen hat, die sich verschiedentlich hin vertheilt haben. Das Institut wird also fortgesetzt, und müssen daher jährliche nahmentliche Listen eingereicht werden, wie viel sich dergleichen von Jahr zu Jahr darin gebildet haben. Sie bekommen, nach Maßgabe der Zeugnisse ihrer Lehrmeister, einen Seidenhaspelstuhl auf Piemontesische Art, ingleichen etwas Geld zur Belohnung. So bald die Zeit eintritt, daß man die Zimmer zur wirklichen Auslegung der Grains zurechte macht, müssen sie sich einfinden, und so lange dableiben, bis der Gewinnst abgehaspelt ist, welches eine Zeit von ungefähr zwey bis drey Monathen ausmachen wird. Es ist bekannt, daß auf die gute Haspelung der Seide ungemein viel ankommt, und daß dabey besondere Handgriffe Statt finden.

3. Die allgemeinen Staats- und Policey-Gesetze verlangen, daß zwischen dem Land- und Stadtvolke auf ein gewisses Verhältniß gesehen werde. Gewöhnlich pflegt es sich in den Provinzen gleich zu seyn. Man hat

Digitized by Google

hat aber auch Länder, in welchen viel Manufacturen sind, das Commercium floriret, hiernächst der Boden fruchtbar ist, wo die städtischen Einwohner zweydrittel gegen die Dorfgenossen und das Landvolk betragen. Dagegen in den Preussischen Ländern, nach des Herrn Minister von Herzberg Behauptung, dieses umgekehrt seyn soll, so, daß die Menge des Stadtvolks gegen die Zahl des Landvolks sich, wie eins zu zwey, verhalte; wobey derselbe zugleich die Bemerkung macht, daß dieses die beste Proportion zwischen beyden Classen sey, welches wir auch in Rücksicht des Soldatenstandes sehr gern einräumen. Es finde solches nun im Ganzen Statt, oder leide darin Ausnahme, so wird uns doch dieser Erfahrungssatz zu Statten kommen, wenn wir die Theorie des Accise-Wesens betrachten werden. Nach der Preussischen Verfassung ruhet die Accise bloß auf den Städten: also trägt solche im Ganzen nur ein Drittel der Staatsgenossen. Gilt der Grundsatz, daß alle Einwohner die Lasten mit gleichen Schultern tragen sollen: so leitet er natürlicher Weise darauf, daß auch die übrigen zweydrittel ihre Consumtion versteuern müssen. Denn so wie der Bauer Schoß und Contribution von seinem Hofe, Husen und Wiesen geben muß, eben so muß der Bürger von seinem Hause und Grundstücken Schoß, Acker, Wiesen- und Garten-Steuer, ja noch dazu Servis-Steuer, erlegen. Inzwischen gehet unsere Absicht gar nicht dahin, neue Lasten aufzubringen, sondern solche nur zu modificiren, daher wir auch die Land-Accise dahin bestimmen, damit der Impost von dem Biere, Statt der jetzigen zwey Pfennige von dem Quart, auf einen Pfennig herunter gesetzt

gesetzt werden könne; daß der Landmann von der Natural-Fourage-Lieferung befreyet, und also aus diesem Fond der Kostenzuschuß genommen werden könnte; daß ferner Provincial-Invaliden-Regimenter nach unserm Ideal errichtet, und daraus salarirt werden, um zugleich den Landmann von dieser Beherlerplage zu befreyen; endlich, um eben denselben von der Last des Vorspannwesens zu befreyen, könnte auch aus dieser Quelle der nöthige Zuschuß geschöpft werden. Sollten nicht von vier Millionen Menschen, jeden jährlich nur sechzehn Groschen gerechnet, 2,500,000 Thaler aufkommen? Eine halbe Million oder etwas drüber auf die Invaliden gerechnet, bleibt das übrige theils zur Deckung der Bier-Accise, theils zu den übrigen beyden Gegenständen.

Gegenwärtig begnügen wir uns, hier nachstehendes General-Reglement von 11ten März 1782 in Extenso mitzutheilen, welches genau bestimmt, ob und wiefern den Bauersöhnen, ohne Verrückung des Staats-Systems, nachzulassen sey, Handwerker zu lernen.

Friedrich ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Obgleich die Landleute, bauerlichen Standes, in der Churmark ihren Gerichtsobrigkeiten größten Theils mit Unterthänigkeit verwandt sind, und daher ohne derselben Erlaßschein ihre Kinder nicht zu Handwerken bringen können, jedoch aber vieler Mißbrauch

Digitized by Google

brauch auch unter diesen Umständen in der Art möglich ist, daß die Bauern ihre Kinder, denen sie kein Etablissement zu geben im Stande sind, zu Professionen zu bringen suchen: so haben Wir für nöthig erachtet, allen etwanigen Mißbräuchen dieser Art durch eine Verordnung abzuhelfen oder vorzubeugen. Diese ist um so nöthiger, da die Folgen, die aus dieser Verwechselung ihres Standes so wohl für sie selbst, als für das gemeine Beste, entstehen, in vieler Absicht die nachtheiligsten sind. Denn da die Bürger in den Städten schon ihre Söhne der Profession widmen, so wachsen bey diesen Gewerken die Gesellen und Meister durch den starken Zulauf der Kinder vom Lande so sehr an, daß sie, nach Verhältniß der Arbeit, nicht alle Nahrung und Unterhalt haben können; und, weil sie durch kein anderes Mittel sich fortzuhelfen wissen, theils als Gesellen auswandern, theils als Meister mit ihren Familien in Noth und Elend gerathen; dem Landbaue aber werden hierdurch die nöthigen Arbeiter, woran es mangelt, und dem Staate, insonderheit auch dem Militair-Dienst die Recruten, und sonst erforderliche Leute entzogen.

Wir wollen und befehlen demnach hierdurch allergnädigst, daß künftig keine Kinder vom platten Lande, bäuerlicher Herkunft, worunter doch nur solche zu verstehen sind, deren Väter steuerbare Aecker, Bauer- oder Cossäten-Wirthschaften besitzen oder besessen haben, zu Erlernung eines Handwerks, einer Profession oder Kunst zugelassen und angenommen werden sollen, welche nach ihrer Leibes-Constitution zur Land- und Feldarbeit

arbeit schon tüchtig sind, oder es noch werden können, ohne auf ihre Größe Rücksicht zu nehmen. Nur den Kindern der auf dem Lande wohnenden Handwerkern, und denjenigen Bauerkindern, die wegen ihrer Schwächlichkeit und Leibesgebrechen zur Landarbeit und zum Militair-Dienste nicht taugen möchten, ingleichen den Kindern der Büdner und Einlieger soll solches nachgegeben werden. Damit aber auch hierbey keine Unterschleife vorgehen mögen, muß die Gerichtsobrigkeit des Orts jedes Mahl untersuchen, ob derjenige, welcher die Profession erlernen will, ein Büdner- oder Einliegersohn sey, oder ob doch solche Umstände vorhanden, welche die Gestattung zum Handwerke demjenigen, der sonst davon ausgeschlossen seyn soll, zu wege bringen können, und darüber ein Protocoll aufnehmen, wornach der Landrath des Kreises, wenn er kein Bedenken dabey findet, demselben ein Zulassungs-Attest mit Bemerkung der Ursachen ertheilen, sonst aber von Unserer Kammer Verhaltung einhohlen muß, welches alles, jedoch als eine bloße Landes-Policey-Sache, unentgeldlich bewerkstelliget werden soll. Ohne dergleichen Attestate aber soll kein Meister, bey fünf Thalern Strafe, einen Burschen vom platten Lande in die Lehre nehmen, und kein Gewerk, bey zehn Thalern von dem Assessor und den Altmeistern in solidum beyzutreibender Strafe, ihn einschreiben, oder seine Einschreibung zugeben. Daferne auch Aeltern, Vormünder oder Verwandte vom platten Lande, um dieser Verordnung auszuweichen, einen Sohn oder unter ihrer Gewalt stehenden Burschen außer Landes in die Lehre schicken würden, so sollen dieselben so lange, bis

sie

Digitized by Google

sie ihn wieder herbey geschafft haben werden, inhaftirt werden, und nur in dem Falle von deshalbiger Verantwortung und von der persönlichen Haft frey seyn, wenn sie eidlich zu bestärken vermögen, daß derselbe ohne ihr Wissen heimlich davon gegangen sey.

Hiernach habt ihr euch nicht nur zu achten, sondern auch die nöthige Verfügung überall zu erlassen. Sind ꝛc.

Zwar scheinet es auf der einen Seite, daß man hierdurch die Freyheit der Menschen zu sehr einschränke; allein, auf der andern will es nun schon die einmahl überwiegende Raison d'Etat erfordern. Es steht also in den Preussischen Ländern fest, daß ohne Attest des Kreis-Directorii kein Sohn eines Dorf oder Landmannes zum Lehrburschen eines Handwerks angenommen werden darf. Unterdessen möchten doch wohl die freyen Bauern in den Immediat-Dörfern mit den Büdnern in den Mediat-Dörfern gleiches Recht genießen.

4. Das Commercium und das Münzwesen betreffend, theilen wir nachstehende Tabelle von diesem Jahre mit, welche den Curs des Pohlnischen Geldes bestimmt.

Devalva-

Devalvations-Tabelle,

In welcher der Werth des Pohlnischen Geldes nach der Proportion, wie die Republik Pohlen das Königlich Preussische Geld herabgewürdiget, bestimmt ist.

Benennung der Pohlnischen Münz-Sorten.	Nach Brandenburgischer Währung.			Nach Preussischer Währung.			Nach Schlesischer Währung.			Nach Pohlnischer Währung.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Fl.	Gr.	Pf.
Ein Pohlnischer Species-Thaler (X er marca pura).	1	6	—	3	22	1	1	7	6	7	15	—
Ein Pohlnischer Gulden (XX er marca pura).	—	15	—	1	26	—	—	18	9	3	22	1
Ein dergleichen Achtgroschenstück (XL er marca pura).	—	7	—	—	26	1	—	8	9	1	22	2
Ein dergleichen Viergroschenstück (LXXX er marca pura).	—	3	6	—	13	—	—	4	4	—	26	—
Ein dergleichen Zweygroschenstück (CLX er marca pura).	—	1	9	—	6	4	—	2	2	—	12	8
Ein dergleichen Eingroschenstück (CCCXX er marca pura).	—	—	10	—	3	2	—	1	1	—	6	4

Die Pohlnischen kupferne Scheidemünze bliebe ganz und gar verbothen.

5. Noch

Digitized by Google

5. Noch wurden in diesem Jahre folgende Artikel zur Importation verbothen. a) An Hülsenfrüchten: Hierse; Gerstengraupen; Gries; Buchweitzengrütze; Hafergrütze; Perlengraupen. Der König behauptete, wie von der Brauerey: weil das Materiale hier zu Lande gewonnen würde, so könnte man ihm auch leicht die Appretur geben. Gleiche Bewandniß hatte es mit den Nudeln; dem Meerrettig; Zwiebeln; Obst. — Der Grundsatz ist in so weit ganz richtig; nur muß in solchen Fällen auch darauf gesehen werden, ob das Materiale in genugsamer Quantität im Staate gewonnen wird, und also vorräthig ist, ohne es durch diese Zubereitung andern Bedürfnissen zu entziehen; oder, ob es auch so gleich zur Completirung des Bedarfs gewonnen werden kann; ingleichen, ob, wenn man z. E. viel Buchweitzen bauet, nicht dadurch das Land dem Roggenbaue entzogen wird. Der Erfolg war, daß, besonders in den Residenz-Städten, der Preis dieser nöthigen Consumtibilien seit der Zeit auf das alterum tantum fast gestiegen ist, welches vorzüglich den gemeinen Mann, Manufacturisten und Soldaten sehr belästiget. Die Policey wird Zeit und Mühe haben, zumahl bey anwachsender Volksmenge, diese Producte wieder auf einen moderaten Fuß zu bringen. Denn selten kommen solche auf den ehemahligen wohlfeilen Preis zurück. b) Hiernächst ward auch die Einfuhre der ausländischen Eyer verbothen. Zuerst befahl die Finanz-Kammer, daß die Unterthanen, so wie die Zinshühner, um die Eyerlegerey zu befördern, auch künftig die Zinseyer in Natura liefern, und nicht

mehr mit Geld solche bezahlen sollten, damit sie dadurch, so zu sagen, gezwungen wären, sich um so stärker auf deren Erzeugung zu legen. Hernach ließ der König in den von den Residenzen entfernten Gegenden der Provinz besondere Eyerkärner anbauen, schenkte ihnen Haus und Hof, Karren und Pferd; deren Geschäft seyn soll, auf den Dörfern ihrer Gegend die Eyer aufzukaufen, und sie nach gedachten Residenzen zum Verkauf zu bringen. Anfänglich machte dieses ebenfalls Mangel und Theuerung; nun aber soll doch die Einrichtung zu reussiren anfangen. Folglich muß man auch hier sagen: die Unvollkommenheit der Theile macht die Vollkommenheit des Ganzen. Dagegen mußte die Einfuhre der fremden Butter, besonders für die Residenzen, noch gelassen werden, weil das Land das Consumtion-Quantum für die darin befindlichen einhundert und siebzigtausend Menschen, ohne die vielen Reisenden mitzuzählen, zur Zeit noch nicht prästiret. c) An ausländischen Manufactur-Waaren sind verbothen: leinene und hänfene Strümpfe; musikalische Drahtsaiten; Strohhüte; und endlich ist der Impost von dem ausländischen Pergament auf funfzig Procent gesetzt worden; so wie auch die drillene Zeuge aus Pohlen verbothen sind.

Man muß eine gute weisse und starke Sorte von Stroh zu den Hüten haben; dieses ist doch aber wohl auch in den Gegenden des Preussischen Landes, wo fetter schwarzer Boden von der Art, wie z. E. um Dresden herum, ist, zu haben? mithin muß dieses

Manu-

Manufactur-Product auch in selbigem zu präsiren seyn. Man könnte es den Soldaten zur Nebenarbeit für sich und ihre Kinder, wie das Strumpfstricken, empfehlen. Sonst aber muß dergleichen Geschäft eigentlich auf dem platten Lande und in den Flecken seinen Sitz nehmen; denn in größern Städten können die Menschen nicht allein davon leben.

6. Daß [illegible] einem Klageanmeldungs-Protocollo, wo das Object unter zweyhundert Thaler beträgt, ein Eingroschenstämpelbogen, wenn solches aber über zweyhundert Thaler beträgt, ein Viergroschenbogen genommen werden soll, ist in der neuen gerichtlichen Sportul- und Stämpelordnung festgesetzt. Dagegen wollen wir noch die Verordnung vom 24sten April 1782 hierher setzen, welche bestimmt, daß auch die Magistrate in ihren Berichten an die ihnen vorgesetzte und eine quasi Instantiam formirende Commissarios Locorum in Objecten von dreyßig Thaler an, den Viergroschenstämpel adhibiren sollen; welches auch seit dem beobachtet wird. Es kann solches in allen fünf und sechzig Inspectionen doch wohl jährlich eine Revenüe von zwey- bis dreytausend Thaler machen.

Friedrich ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus Unserm General-Directorio, mit Beziehung auf das Stämpel-Edict vom 13ten May 1766, Art. VIII. unterm 18ten d. M. declara-

Digitized by Google

te:laratorisch festzusetzen geruhet, daß in Partey-Sachen, deren Vorwurf nicht unter dreyßig Thaler beträgt, zu allen von den Steuerräthen zu erlassenden Verordnungen an die Magistrate, und von diesen an jene zu erstattenden Berichten, so fern solche nicht bloß zur Official-Information der Steuerräthe abzwecken, sondern zugleich die Partey-Sachen selbst betreffen, das geordnete Stämpelpapier gebraucht werden soll, welches Wir euch zur eigenen Achtung, und, um die Eurer Aufsicht untergeordnete Magistrate darnach so fort gemessenst anzuweisen, hierdurch bekant machen lassen. Sind ꝛc.

Und hiermit wollen wir nun zum folgenden Jahrgange fortschreiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

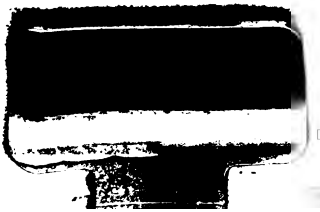

Digitized by Google

Digitized by Google